

Arbeiten zur Rheinischen Landeskunde

Herausgegeben vom Geographischen Institut der Universität Bonn

ISSN 0373-7187

Heft 63

**Die Städte des Herzogtums Kleve
und ihre Beziehungen zum ländlichen Raum
im 18. Jahrhundert (1713-1806)**

von

Franz Lemmerz

1994

Bonn

**Die Städte des Herzogtums Kleve und ihre Beziehungen
zum ländlichen Raum im 18. Jahrhundert (1713-1806)**

ARBEITEN ZUR RHEINISCHEN LANDESKUNDE

ISSN 0373 – 7187

Herausgegeben von

W. Lauer · P. Höllermann · W. Matzat · K.-A. Boesler · G. Aymans · J. Grunert

Schriftleitung: H.-J. Ruckert

Heft 63

Franz Lemmerz

Die Städte des Herzogtums Kleve und ihre Beziehungen
zum ländlichen Raum im 18. Jahrhundert (1713-1806)



1994

In Kommission bei
FERD. DÜMMLERS VERLAG · BONN
— Dümmlerbuch 7163 —

**Die Städte des Herzogtums Kleve und ihre Beziehungen
zum ländlichen Raum im 18. Jahrhundert (1713-1806)**


von

Franz Lemmerz

Mit 15 Karten, 50 Abbildungen und 38 Tabellen



In Kommission bei
FERD. DÜMMLERS VERLAG · BONN
1994

 **Dümlerbuch 7163**

Gedruckt mit Unterstützung des Landschaftsverbandes Rheinland

Alle Rechte vorbehalten

ISBN 3-427-71631-7

© 1994 Ferd. Dümlers Verlag, 53113 Bonn

Herstellung: Druckerei Schwarzbald, Inh. Martin Roesberg, 53347 Witterschlick

V o r w o r t

Die vorliegende Arbeit versucht, am Beispiel des Herzogtums Kleve die Entwicklung der Raumbeziehungen vorindustrieller Städte unter dem preußischen Absolutismus darzulegen. Gerade dieses preußische Nebenterritorium mit seiner aus dem Mittelalter herührenden Städtelandschaft ist geeignet, die Wirkungen der raumwirksamen Staatstätigkeit des friderizianischen Preußens auf das Gefüge der Stadt-Land-Beziehungen aufzuzeigen. Eine solche Arbeit muß zwangsläufig unvollständig bleiben. Sie kann die oben angesprochene Problematik nur schlaglichtartig beleuchten. Dies muß nicht zuletzt deshalb eingeräumt werden, da wichtige raumbezogene Daten entweder unter den - im Vergleich zu heute - anders gearteten Intentionen vorindustrieller Statistik nicht erhoben wurden oder durch die Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges unwiederbringlich verloren gingen. Die weitgehende Vernichtung der Bestände des Emmericher Stadtarchivs (1945) sei hier als Beispiel genannt. Daß diese Arbeit dennoch zum Abschluß gebracht werden konnte, ist vor allem ihrem Betreuer, Herrn Prof. Dr. Aymans, zu danken, der mir während der gesamten Bearbeitungszeit mit Rat und Hilfe zur Seite gestanden hat und dessen Vorarbeiten die Grundlage der vorliegenden Untersuchung darstellen. Ebenso möchte ich dem ehemaligen Direktor des Instituts für Wirtschaftsgeographie, Herrn Prof. Dr. Hahn, für seine großzügige Unterstützung in inhaltlichen und organisatorischen Fragen meiner Arbeit aufrichtig danken. Mein Dank gebührt darüber hinaus Herrn Prof. Dr. Fehn, dem Leiter des Seminars für historische Geographie der Universität Bonn, Herrn Dr. Kastner von der Archivberatungsstelle Rheinland, Herrn Dr. Herborn vom Seminar für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande der Universität Bonn, Herrn Dr. Schleidgen und Herrn Uhlmann vom Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv NW in Düsseldorf, der Stadtarchivarin Frau Dr. Prieur-Pohl (Wesel), dem ehemaligen Stadtarchivar von Kalkar, Herrn Kock sowie den Mitarbeitern der Stadtarchive in Wesel, Xanten, Emmerich und Duisburg, ohne deren Entgegenkommen und Ratschläge das vorliegende Projekt nicht hätte bearbeitet werden können. Ferner danke ich an dieser Stelle der Konrad-Adenauer-Stiftung, die durch das mir freundlicherweise gewährte Stipendium die vorliegende Arbeit unterstützt hat. Nicht zuletzt danke ich meinen Eltern, die mir meine bisherige Ausbildung ermöglicht haben, sowie meiner Frau Amrei Gundlach-Lemmerz für die kritische Durchsicht meines Manuskripts und ihre immer gewährte jedmögliche Hilfe.

Troisdorf, im Oktober 1993

INHALTSVERZEICHNIS

Tabellenverzeichnis	VIII
Verzeichnis der Abbildungen	XI
Verzeichnis der Karten	XIV
I. Allgemeine Einführung	1
II. Fragestellung und Aufbau der vorliegenden Untersuchung	
II.1. Der geographische Stadtbegriff und seine Bedeutung für die vorindustrielle Neuzeit	10
II.2. Probleme der Klassifizierung und Hierarchisierung zentraler Funktionen in historischen Zeitepochen	16
II.3. Das Untersuchungsgebiet	22
III. Stadt-Land-Beziehungen unter obrigkeitlichem Zwang	
III.1. Die Zentralisierung des klevischen Gerichtswesens im Zuge der preußischen Justizreformen	26
III.2. Die landesherrliche Bürokratie	33
III.3. Die steuerliche Verwaltung	37
III.3.1. Die Kontribution	37
III.3.2. Die Akzise	40
III.4. Die Domänenverwaltung	42
III.5. Die Getreidemühlen als öffentliche Dienstleistung	44
III.6. Die Kirchenorganisation im Herzogtum Kleve	46
III.7. Zusammenfassung	49
IV. Der Grundbesitz städtischer Bürger und Institutionen im ländlichen Raum des Herzogtums Kleve im 18. Jahrhundert	
IV.1. Einleitung und methodische Vorbemerkungen	52
IV.2. Grundbesitzbeziehungen zwischen Stadt und Umland	55
IV.2.1. Der Umfang des Grundbesitzes städtischer Eigentümer	60
IV.2.2. Die räumliche Verteilung des städtischen Grundbesitzes	62
IV.2.3. Die Reichweiten der städtischen Grundbesitzbeziehungen	69
IV.2.4. Die Einzugsgebiete der städtischen Grundbesitzbeziehungen	71
IV.2.5. Die Barrierefunktion des Rheins	78
IV.2.6. Die Zusammensetzung der Träger der städtischen Grundbesitzbeziehungen nach personellen und institutionellen Gruppen	81
IV.2.7. Die Zusammensetzung der Träger der städtischen Grundbesitzbeziehungen nach Besitzgrößenklassen	86
IV.3. Zum Problem der Fortentwicklung der städtischen Grundbesitzbeziehungen bis zur Säkularisierung	90
IV.4. Zusammenfassung	95

VII

V. Stadt-Land-Beziehungen als Funktion des wirtschaftlichen Austausches am klevischen Niederrhein im 18. Jahrhundert	96
V.1. Die Städte als Absatzorte der agraren Produktion	101
V.1.1. Die Wochenmärkte der großen Städte	101
V.1.2. Der Bedeutungsverfall der Kornmärkte	104
V.1.3. Die Rolle der kleinen Städte als Absatzorte der Agrarwirtschaft	111
V.1.4. Die Bedeutung der Viehmärkte	114
V.1.5. Der Absatz von Manufakturpflanzen	116
V.1.6. Zusammenfassung	118
V.2. Die Städte als Versorgungszentren der Landbevölkerung	119
V.2.1. Versorgungsfunktionen des Handwerks	120
V.2.2. Die preußische Gewerbepolitik am Niederrhein im 18. Jahrhundert	131
V.2.2.1. Beispielfall Branntweinbrennerei	135
V.2.2.2. Beispielfall Brauwesen	140
V.2.3. Versorgungsfunktionen des Einzelhandels	141
V.2.4. Die Konkurrenz des ländlichen Hausierwesens	145
V.2.5. Die preußische Einzelhandelspolitik am Niederrhein im 18. Jahrhundert	147
V.2.6. Die Jahrmärkte	149
V.2.7. Zusammenfassung	152
VI. Soziale und kulturelle Stadt-Umland-Beziehungen im Herzogtum Kleve	
VI.1. Sozialkaritative Stadt-Umland-Beziehungen	153
VI.2. Stadt-Umland-Beziehungen im Bereich der Bevölkerungsmobilität	156
VI.3. Stadt-Umland-Beziehungen im Erziehungswesen, dargestellt an Beispielen	158
VI.3.1. Das reformierte Pädagogicum in Kleve	160
VI.3.2. Die Universität Duisburg	161
VI.4. Das Zeitungswesen	165
VII. Zusammenfassung und Ausblick	167
Quellenverzeichnis	175
Literaturverzeichnis	177

VIII

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	
Kaufleute in der Stadt Wesel 1720 und 1770	4
Tabelle 2	
Sachbereiche vorindustrieller Zentralfunktionen und Umlandbeziehungen	17
Tabelle 3	
Gerichtsorte im Herzogtum Kleve 1732	31
Tabelle 4	
Sachbereiche der Stadt-Umland-Beziehungen am klevischen Niederrhein im 18. Jahrhundert	50
Tabelle 5	
Kontrolle stadtsässiger Grundeigentümer über die ackerbaulich genutzten Flächen im landrätlichen Kreis Kleve 1732-1736	56
Tabelle 6	
Grundbesitz von Einwohnern und Institutionen der klevischen Städte im ländlichen Raum 1732-1736 im Vergleich zu ausgewählten Strukturdaten	61
Tabelle 7	
Grundbesitz von Einwohnern und Institutionen der klevischen Städte im ländlichen Raum 1732-1736 in Abhängigkeit von der Bodengüte	63
Tabelle 8	
Mittlere statistische Reichweiten der städtischen Grundbesitzbeziehungen im Herzogtum Kleve 1732-1736	67
Tabelle 9	
Orientierung der Grundbesitzbeziehungen zwischen den klevischen Städten und ihrem Umland 1732-1736	72
Tabelle 10	
Rheinüberschreitender Grundbesitz der Einwohner und Institutionen der klevischen Städte 1732-1736	77
Tabelle 11	
Prozentuale Verteilung des städtischen Grundbesitzes im ländlichen Raum auf die einzelnen Eigentümergruppen	81
Tabelle 12	
Prozentuale Verteilung des städtischen Grundbesitzes im ländlichen Raum auf Besitzgrößenklassen	86
Tabelle 13	
Prozentuale Verteilung des personalen städtischen Grundbesitzes im ländlichen Raum des Herzogtums Kleve 1732-1736	87

IX

Tabelle 14 Grundbesitz der Landwirte des Amtes Dinslaken in der Dinslakener Stadtfeldmark 1734 und 1762	90
Tabelle 15 Grundbesitz geistlicher Institutionen der links- rheinischen klevischen Städte im Umland 1735 und 1802	92
Tabelle 16 Entwicklung des Grundbesitzes der geistlichen Institu- tionen der linksrheinischen klevischen Städte im Umland in Abhängigkeit von der Bodenqualität	93
Tabelle 17 Eigentumsverhältnisse in den Feldmarken ausgewählter klevischer Städte um 1735	103
Tabelle 18 Sozialstruktur ausgewählter klevischer Städte im 18. Jahrhundert	104
Tabelle 19 Branntwein- und Bierproduktion in ausgewählten klevischen Städten 1721-1787	137
Tabelle 19a Malz- und Schrotverbrauch der Brauereien und Brennereien in den Städten des Herzogtums Kleve 1739 und 1787	138
Tabelle 20 Haushaltsinventar ländlicher Familien im Herzogtum Kleve während des 18. Jahrhunderts	121
Tabelle 21 Zentrale Berufsgruppen in Handwerk und Handel in den klevischen Städten während des 18. Jahrhunderts	124
Tabelle 22 Austattung der klevischen Städte mit zentralen Berufen des Handwerks in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts	126
Tabelle 23 Austattung der klevischen Städte mit zentralen Berufen des Handwerks in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts	127
Tabelle 24 Entwicklung des Landhandwerks im Herzogtum Kleve während des 18. Jahrhunderts	132
Tabelle 25 Branntweinabsatz ausgewählter klevischer Städte in den Jahren 1774 und 1777	136

Tabelle 26 Einrichtungen des Einzelhandels in ausgewählten klevischen Städten während des 18. Jahrhunderts	141
Tabelle 27 Anzahl der Handelsleute in der Stadt Xanten 1765 und 1787	142
Tabelle 28 Winkelierer in den Städten des Kreises Xanten und ihrem Umland im 18. Jahrhundert	142
Tabelle 29 Jahrmärkte in den Städten des Kreises Xanten während des 18. Jahrhunderts	149
Tabelle 30 Sozialkaritative Einrichtungen in den Städten des Herzogtums Kleve während des 18. Jahrhunderts	153
Tabelle 31 Schulen in den Städten des Herzogtums Kleve im 18. Jahrhundert	158
Tabelle 32 Herkunft der Schüler am reformierten Pädagogicum in Kleve 1700-1799	159
Tabelle 33 Herkunft der an der Universität Duisburg 1710-1809 immatrikulierten Studenten	160
Tabelle 34 Im Herzogtum Kleve während des 18. Jahrhunderts erscheinende Zeitungen	165
Tabelle 35 Zentralörtliche Funktionen der klevischen Städte im 18. Jahrhundert und ihre Reichweiten in km	167
Tabelle 36 Funktionale Stadttypen für das Herzogtum Kleve im 18. Jahrhundert	169
Tabelle 37 Zuordnung der klevischen Städte zu einzelnen funktionalen Stadttypen	171

V E R Z E I C H N I S D E R A B B I L D U N G E N

Abb. 1

Entwicklung der Einwohnerzahl in den Städten des Herzogtums Kleve 1722-1787

Abb. 2

Amtsgeldzahlungen der Weseler Zünfte an die Stadtkämmerei 1713-1806

Abb 3.

Städtischer Grundbesitz im Umland der klevischen Städte um 1735 in Abhängigkeit von der Distanz

Abb. 4 - 15

Distanzieller Intensitätsverfall der Grundeigentumsbeziehungen ausgewählter klevischer Städte zu ihrem Umland 1735

Abb. 4: Stadt Kleve

Abb. 5: Stadt Dinslaken

Abb. 6: Stadt Emmerich

Abb. 7: Stadt Goch

Abb. 8: Stadt Grieth

Abb. 9: Stadt Griethausen

Abb. 10: Stadt Kalkar

Abb. 11: Stadt Kranenburg

Abb. 12: Stadt Rees

Abb. 13: Stadt Uedem

Abb. 14: Stadt Wesel

Abb. 15: Stadt Xanten

Abb. 16

Distanzieller Intensitätsverfall der Grundeigentumsbeziehungen der Städte im Herzogtum Kleve um 1735

Abb. 17 - 24

Distanzieller Intensitätsverfall der Grundeigentumsbeziehungen der Klöster und Stifter in ausgewählten klevischen Städten 1735

Abb. 17: Stadt Xanten

Abb. 18: Stadt Rees

Abb. 19: Stadt Uedem

Abb. 20: Stadt Kleve

Abb. 21: Stadt Dinslaken

Abb. 22: Stadt Kalkar

Abb. 23: Stadt Emmerich

Abb. 24: Stadt Kranenburg

Abb. 25 - 25a

Distanzieller Intensitätsverfall der Grundeigentumsbeziehungen der privater Grundeigentümer in ausgewählten klevischen Städten 1735

Abb. 25: Stadt Wesel

Abb. 25a: Stadt Xanten

Abb. 26

Entwicklung der Roggenpreise in Wesel 1691-1801

Abb. 27

Bevölkerungsentwicklung in den Städten und im ländlichen Raum des Herzogtums Kleve 1722-1786

Abb. 28 - 50

Zentralörtliche Funktionen klevischer Städte und ihre Reichweiten im 18. Jahrhundert

Abb. 28: Stadt Büderich

Abb. 29: Stadt Dinslaken

Abb. 30: Stadt Duisburg

Abb. 31: Stadt Emmerich

Abb. 32: Stadt Gennep

Abb. 33: Stadt Goch

Abb. 34: Stadt Grieth

Abb. 35: Stadt Griethausen

Abb. 36: Stadt Isselburg

Abb. 37: Stadt Holten

Abb. 38: Stadt Huissen

Abb. 39: Stadt Kalkar

Abb. 40: Stadt Kervenheim

Abb. 41: Stadt Kleve

Abb. 42: Stadt Kranenburg

Abb. 43: Stadt Rees

Abb. 44: Stadt Ruhrort

Abb. 45: Stadt Schermbeck

Abb. 46: Stadt Sonsbeck

Abb. 47: Stadt Uedem

Abb. 48: Stadt Wesel

Abb. 49: Stadt Xanten

Abb. 50: Stadt Zevenaar

XIV

VERZEICHNIS DER KARTEN

Karte 1

Herzogtum Kleve - Gebiet und Grenzen im 18. Jahrhundert

Karte 2

Einzugsgebiete der Obergerichte Kleve und Kalkar im 18. Jahrhundert

Karte 3

Ämter und Gerichte im Herzogtum Kleve im 18. Jahrhundert

Karte 4

Die klevischen Drostent und ihre Einzugsgebiete am Beginn des 18. Jahrhunderts

Karte 5

Zuständigkeitsbereiche der landesherrlichen Domänenbehörden im Klevischen um 1787

Karte 6

Administrative Gliederung und städtische Verwaltungsfunktionen im Herzogtum Kleve um 1753

Karte 7

Zuständigkeitsgebiete der landesherrlichen Kontributions-einnehmer im Herzogtum Kleve um 1764

Karte 8

Zuständigkeitsgebiete der landesherrlichen Kontributions-einnehmer im Herzogtum Kleve um 1787

Karte 9

Akzisekassendistrikte der klevischen Städte um 1731

Karte 10

Einzugsgebiete städtischer Getreidemühlen um Herzogtum Kleve 1739-1782

Karte 11

Stadtpfarreien und ihre Einzugsgebiete im Herzogtum Kleve um 1787

Karte 12

Kontrolle städtischer Grundbesitzer über das Bodeneigentum der klevischen Ämter und Jurisdiktionen um 1735

Karte 13

Grundherrschaftliche Einzugsgebiete der klevischen Städte um 1735

Karte 14.1

Das Landhandwerk im Herzogtum Kleve um 1731

Karte 14.2

Das Landhandwerk im Herzogtum Kleve um 1787

I. Allgemeine Einführung

Von der ehemals herausragenden Bedeutung und dem großen Reichtum, der viele niederrheinische Städte noch im Spätmittelalter ausgezeichnet hat, zeugen noch heute die aufwendigen Kirchen, Rathäuser und bürgerlichen Wohn- und Geschäftsbauten niederrheinischer Stadtkerne, so z.B. in Goch, Kalkar oder Emmerich. Von der einstigen wirtschaftlichen Blüte ist außer den heute zum Teil liebevoll restaurierten baulichen Relikten nichts geblieben. Die Drehscheiben des mittelalterlichen Fernhandels zwischen den Niederlanden einerseits und dem Mittelrheingebiet und Westfalen andererseits¹ sind heute nur noch unterzentrale, allenfalls - wie Wesel und Kleve - mittelzentrale Orte eines agrarisch geprägten Umlandes². Die Weichen für diesen Abstieg der klevischen Städte sind bereits im 17. und 18. Jahrhundert gestellt worden. Eine der wesentlichen Ursachen liegt in der einseitigen Ausrichtung der Wirtschaft dieser Städte auf den Transithandel begründet. Aus dem Handel, nicht aus dem produzierenden Gewerbe oder aus Dienstleistungen für das Umland beziehen die klevischen Städte während ihrer Blütezeit den größten Teil ihrer Einnahmen und ihrer Bedeutung³. Das durch den Handel akkumulierte Kapital wird hier am Niederrhein, im Gegensatz zu anderen rheinischen Städten - z.B. Köln -, nur selten zum Aufbau einer produzierenden Exportwirtschaft (IRSIGLER 1979) genutzt⁴. Auch dort, wo während des Mittelalters ein nennenswerter Gewerbezug vorhanden ist (Goch, Kalkar)⁵, führt die wiederum einseitige Ausrichtung auf das Textilgewerbe durch die Abwanderung von Fachkräften⁶ und konjunkturelle Einbrüche zu ihrem alsbaldigen Zusammenbruch⁷. Für eine derart monostrukturierte, einzig vom Fernhandel abhängige städtische Wirtschaft müssen sich die Kriegswirren des 17. Jahrhunderts besonders schlimm auswirken. Die vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zum Utrechter Frieden

¹ Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HSA/NW), Kleve Kammer 251, 1225, 1583, 1627

² Vgl. den Landesentwicklungsplan I/II NW aus dem Jahre 1972

³ E. ENNEN (1984): Grundzüge des niederrheinländischen Städtewesens im Spätmittelalter (1350-1550). In: Soziale und wirtschaftliche Bindungen am Niederrhein im Mittelalter, hrsg. v. E. Ennen u. K. Flink. (Klever Archiv, Bd.3), Kleve 1984

⁴ F. IRSIGLER (1979): Stadt und Umland im Spätmittelalter: Zur zentralitätsfördernden Kraft von Fernhandel und Exportgewerbe. In: Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung (Städteforschung A/8), Köln, S. 1-14

⁵ E. KEYSER (1956): Deutsches Städtebuch, Bd. III Nordwestdeutschland, Nr.3, LV Rheinland, Stuttgart, S. 187 u. 229

⁶ ebda., S.187

⁷ ebda., S.187 u. 229

(1713) andauernde Serie von Besatzungen⁸, Kontributionen⁹ und Zerstörungen¹⁰ beendet denn auch die Blütezeit der klevischen Städte. Aber auch die mittelbaren Kriegsfolgen, wie Seuchen, Hungersnöte und die Abwanderung ökonomisch wichtiger Bevölkerungsgruppen¹¹, sowie nicht zuletzt die allgemeine Verunsicherung der Handelswege¹² treffen die Städte des Herzogtums Kleve in ihrer Substanz. Das kriegsbedingte Abreißen vieler Handelsbeziehungen ist allerdings nur eine wichtige Weichenstellung für den Niedergang des klevischen Städtewesens. So sehr der Verlust des münsterschen Hinterlandes die Rheinhandelsstädte, vor allem Wesel und Rees, auch trifft¹³, ein Wiederanknüpfen hätte auch nach dem Utrechter Frieden sicherlich im Bereich des Möglichen gelegen. Dies wird jedoch in der Folgezeit durch die rigorose merkantilistische Handelspolitik der neuen brandenburgisch preussischen Landesherrn¹⁴ weitgehend verhindert. Der Verlust der aus dem Mittelalter herrührenden Zollfreiheit¹⁵ und der nachfolgende "Zollkrieg" mit den Niederlanden¹⁶ schnüren den klevischen Niederrhein von den holländischen Seehäfen ab. Die im Jahre 1714 durch Friedrich Wilhelm I. verfügte Übernahme der bis dahin städtischen Verbrauchssteuer (Akzise) in landesherrliche Verwaltung¹⁷ beschleunigt den Verfall der vom freien und ungehinderten Handel abhängigen klevischen Städte zusätzlich. Nicht nur die strengere Aufsicht und die rigorosen, oftmals schikanösen

⁸ HSA/NW, Kleve Kammer 1627, Bl. 4,5 u.27, E. KEYSER (1956): a.a.O., S. 350 u. 435

⁹ "Seit letzt besagten Jahre [1672] hat Sie [die Stadt Emmerich] durch ... große Einquartirungs Kosten den Abgang zu empfinden angefangen..." HSA/NW, Kleve Kammer 1627, Bl.27

¹⁰ E. KEYSER (1956): a.a.O., S. 187 u. 435, A. HEUSER (1936): Die Getreidehandelspolitik im ehemaligen Herzogtum Kleve, vorwiegend im 17. u. 18. Jahrhundert. In: Düsseldorfer Jahrbuch, Bd.28, S. 10

¹¹ vgl. Anm. 8

¹² "...so ist Handel und Wandel dermaßen verfallen, daß sich fast kein einziger Bürger aus Embrich auß furcht arrestiret zu werden nach Holland und Cölln am Rhein, selbst in die Clevische Städte zu reysen mehr waagen dürffen..." HSA/NW, Kleve Kammer 1627, Bl.27

¹³ "...daß die benachbahrte inzwischen den Weg selbst nach Holland gefunden...und sich also von Weesel abgewandt...", ebda., Bl.41

¹⁴ Brandenburg, dem das Herzogtum Kleve 1614 im Xantener Erbvergleich zufällt, kann sich erst um 1680 hier als Landesherrschaft endgültig etablieren. Vgl.: W.ARAND, V.BRAUN, J.VOGT (1981): Die Festung Wesel, Darstellung ihrer Entwicklung anhand historischer Karten und Pläne. In: Weseler Museumsschriften, Bd.3, Köln, S.25

¹⁵ "Gutachten des FETTICH (?) aus Emmerich, die Ein- und Ausfuhr betreffend", HSA/NW, Kleve Kammer 1225

¹⁶ ebda.

¹⁷ HSA/NW, Kleve Kammer 1362, Kap. I

Erhebungsmethoden¹⁸ der preußischen Akzisebeamten, sondern auch die Ausdehnung der bis dato auf die städtischen Konsumwaren, wie Brot, Fleisch, Bier etc., beschränkten Akzise auf alle nur denkbaren Warengruppen¹⁹, das heillose Durcheinander sich ständig ändernder Tarifbestimmungen²⁰ sowie die gewaltsamen Rekrutierungen zu den preußischen Truppen²¹ bringen die Städte des Herzogtums Kleve in den angrenzenden Territorien schnell in Verruf. Die auswärtigen Handelspartner bleiben mehr und mehr aus, die klevischen Kaufleute verlieren den Vorteil des Aufgesuchten (HEUSER 1936)²². Die sich so verschlechternden Geschäftsbedingungen zwingen in der Folgezeit zahlreiche Kaufmannsfamilien zur Aufgabe und zur Abwanderung in die Niederlande²³. Die hierdurch verursachte Ausdünnung der wirtschaftlichen Führungsschicht der Städte, die eine Gesundung zusätzlich verhindert, kann am Beispiel der Stadt Wesel (Tab. 1) deutlich verfolgt werden²⁴. Der überregionale Handel reduziert sich im 18. Jahrhundert im wesentlichen auf die Ausfuhr agrarischer Landesprodukte. Die von HEUSER (1936) hervorgehobene Funktion des Herzogtums Kleve als agrarischer Ergänzungsraum der Niederlande²⁵ gewinnt nun immer

¹⁸ "Um die Tarifs zur Ausführung zu bringen, wurden Accis Cassen angelegt und Tor Schreiber angesetzt, die Stadt Mauern...wieder hergestellt, die Ausgänge außer den Toren zugemauert und die Fenster von den am Rhein oder am freien Felde belegenden Häusern mit eisernen Gittern versperrt." "Die Stadt Emmerich gleicht von der Rhein-Seite zum vermeintlichen Besten des Accise Interesse einem großen Zucht-Hause." "Jede Kutsche, jeder Wagen, jedes Behältniß muß auf das Genaueste untersucht und mit der äußersten Vorsicht versiegelt oder plombiert werden. Wieviel Zeit und wieviele Leute würden dergleichen Visitationes erfordern? Wie viel Unlust würden solche besonders in der Nacht, bey schlechtem Wetter, bey einer strengen Kälte, bey einer eiligen Reise verursachen...?" " Eine einzige Visitation von der Art ist hinreichend, um ein ganzes Land in üblen Ruf zu bringen. Es laufen immer Grobheiten und Chicanen mit unten durch..." Aus arbeitungen des Herrn Geh. Kriegsrates ORLICH über das Akzisewesen im Klevischen (1789), HSA/NW, Kleve Kammer, 1362, Kap.XIII

¹⁹ ORLICH schreibt in seinen oben zitierten Ausführungen weiter, "...daß man alle Artikel der Consumtion oder Handlung ohne Unterschied, kurz das ganze Natur-Reich mit Imposten belegen muß. Oft läßt man es bey einem Impost nicht bewenden, sondern von einem und demselben Object erst eine Handlungs-Accise, dann wieder eine Fabrications-Accise, dann eine Consumtions-Accise und endlich einen Nachschuß entrichten." Vgl.: ebda.

²⁰ ebda. Kap.1

²¹ ebda., Kap.1 u. Kleve Kammer 1225

²² A.HEUSER (1936): a.a.O., S.14

²³ HSA/NW Kleve Kammer 1854

²⁴ Von den 235 im Jahre 1720 in Wesel ansässigen Kaufleuten sind 1770 nur noch 55 vorhanden. Stadtarchiv Wesel, Capsel 200, Nr.1

²⁵ A.HEUSER (1936): a.a.O., S.9

Tabelle 1: Kaufleute in der Stadt Wesel 1720 und 1770

B r a n c h e n	1720	1770
Tuchhändler und -fabrikanten	17	11
Leinen- und Kattunhändler	44	2
Materialwarenhändler und Winkelierer	141	28
Nürnberger Warenhändler	2	3
Galanteriehändler	3	
Apotheker	8	5
Holzhändler	7	1
Eisenhändler	11	
Lederhändler und -bereiter	2	5
S u m m e	235	55

Quelle: 1) a.a.O., Kleve Kammer 1627, Bl. 7-8
 2) Stadtarchiv Wesel, CapseI 200, Nr.1

mehr an Gewicht. Überhaupt äußert sich der wirtschaftliche Niedergang der klevischen Städte nirgendwo deutlicher als im Rückgang ihrer Bevölkerungszahlen. Besonders die ehemals führenden Rheinhandelsstädte Emmerich und Wesel erleiden bis 1756 zum Teil dramatische Einwohnerverluste (Abb.1)²⁶. Auch die Amtsgeldzahlungen der Weseler Zünfte²⁷ vermindern sich nach der Verstaatlichung der Akzise von 291 Reichstalern im Jahre 1713 auf 71 Reichstaler im Jahre 1716, ohne den alten Stand jemals wieder zu erreichen (Abb.2)²⁸. Es soll hier jedoch keine wirtschaftsgeschichtliche Abhandlung zum Herzogtum Kleve vorgelegt werden. Die obigen Ausführungen dienen vielmehr dazu, den allgemeinen Hintergrund kurz zu skizzieren, vor dem sich das Gefüge der Umlandbeziehungen der klevischen Städte im 18. Jahrhundert entwickelt. Mit anderen Worten: Die Auswirkungen dieses wirtschaftlichen Abstiegs auf das Verhältnis zwischen den Städten und dem ländlichen Raum bilden den Hauptaspekt der vorliegenden Arbeit. Letztendlich ist eine historisch-geographische Untersuchung der Städteproblematik ohne eine Berücksichtigung des ländlichen Raumes wenig sinnvoll, ist doch die Stadt "nach geographischem Verständnis kein isoliertes oder isolierbares Gebilde, sondern Bestandteil eines hierarchisch aufgebauten Siedlungssystems" (KRINGS 1972)²⁹. Die Städte des Herzogtums Kleve stehen im 18. Jahrhundert vor der Aufgabe, die Einnahmeverluste im Fern- und Transithandel, so gut es geht, zu kompensieren. Allerdings sind die Voraussetzungen hierfür denkbar ungünstig. Zum einen gelingt

²⁶ HStAD Kleve Kammer 1626

²⁷ Stadtarchiv Wesel, Stadtrechnungen 1713-1806

²⁸ ebda.

²⁹ W.KRINGS (1972): Die Kleinstädte am mittleren Niederrhein. Untersuchung ihrer Rolle in der Entwicklung des Siedlungsnetzes. Arb. z. Rhein. Landeskunde, 33, Bonn, S.14

es den klevischen Städten trotz aller staatlichen Förderungen nicht, ein produzierendes Gewerbe von überregionaler Bedeutung aufzubauen, das die Verluste im Handel ersetzen könnte³⁰. Zum anderen sind auch im Nahhandel mit dem Umland während des 18. Jahrhunderts keine dem früheren Fernhandel vergleichbaren Gewinne zu erzielen. Die Bedürfnisse des ländlichen Raumes sind in dieser Zeit entweder durch die Selbstversorgungsmöglichkeiten der Landbevölkerung³¹ oder aber durch eine wachsende Zahl ländlicher Handwerker und Krämer³² bzw. den umfangreichen Hausiererhandel³³ weitgehend abgedeckt. Überhaupt hat infolge der Kriege des vorangegangenen Jahrhunderts auch die Intensität der Stadt-Umland-Beziehungen weit über die Grenzen Kleves hinaus merklich abgenommen (LÜTGE 1966)³⁴. Daher setzen im 18. Jahrhundert in den preußischen Territorien Westdeutschlands Versuche des Staates ein, den Versorgungs- und Marktfunktionen der Städte im Umland durch Zwangsmittel neue Geltung zu verschaffen. Inwieweit sich die von BLOTEVOGEL (1975) für die Grafschaft Mark konstatierte Erholung der wirtschaftlichen Stadt-Umland-Beziehungen³⁵ auch im Herzogtum Kleve einstellt, wird im Rahmen dieser Untersuchung zu prüfen sein. Die Entwicklung der obrigkeitlich reglementierten Zwangsbeziehungen und die damit einhergehende Verteilung der zentralen Behördenstandorte bildet einen weiteren

³⁰ Die Ausfuhr eigener Manufakturprodukte macht 1785 mit 264425 Reichsthalern ca. 30% des klevischen Gesamtexports aus, der Export von Agrarprodukten hingegen 52% bzw. 448303 Reichstaler. (Vgl.: "Vom Herzogthum Cleve", HStAD, Kleve Kammer 1618). Der Löwenanteil der ausgeführten gewerblichen Erzeugnisse wird im 18. Jahrhundert allerdings in Duisburg hergestellt (141159 Reichstaler bzw. 53%) Vgl.: G.VOLLMER (1954): Eine Fabrikenstatistik des Herzogtums Kleve. In: Düsseldorfer Jahrbuch, Bd.46, S.194-195. Darüber hinaus sind die wenigen zu Beginn des 18. Jahrhunderts vorhandenen Tuchaufakturen des Herzogtums Kleve gegenüber der brandenburgischen Konkurrenz benachteiligt. So werden klevische Tuche, obwohl sie aus einem preußischen Landesteil stammen, in Berlin wie ausländische Tuche verzollt. Auch die Uniformen der Weseler Regimenter dürfen nur aus den ostelbischen Provinzen Preußens, nicht jedoch aus dem Herzogtum Kleve bezogen werden. Vgl.: I.BARLEBEN (1936): Die Wesel-Orsoyer Tuchmacherfamilie Lüps. Ein Beitrag zur Geschichte des preußischen Merkantilismus am Niederrhein. In: Rheinische Vierteljahresblätter, Jg.6, S.30; HStAD, Kleve Kammer 1854, Bl.144

³¹ Hierzu gehört neben dem Hausbacken und Hausschlachten vor allem die Herstellung von Bier, Branntwein, Öl, Leinen, Kaffee- und Tee-Ersatz aus eigenen Vorräten und zum eigenen Konsum. HStAD, Kleve Kammer 1362 und 1852, jeweils Kap. IX

³² HStAD, Kleve Kammer 1217 u. 1617

³³ Vgl. das Hausieredikt vom 31. Januar 1926 HStAD, Kleve Kammer 1217

³⁴ F.LÜTGE (1966): Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Ein Überblick. Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften. Berlin Göttingen, S.249-356

³⁵ H.H.BLOTEVOGEL (1975): Zentrale Orte und Raumbeziehungen in Westfalen vor der Industrialisierung. Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volksforschung des LV Westfalen-Lippe, Reihe 1, H.19, S.22

Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit. In das 18. Jahrhundert fallen gerade in Preußen wichtige Entwicklungsschritte in Richtung auf den modernen Staatsaufbau. Die unter Friedrich Wilhelm I. begonnene und unter Friedrich II. fortgeführte raumwirksame Staatstätigkeit (HEINRICH 1984)³⁶, der Aufstieg Preußens zur europäischen Großmacht nach 1740 und der hiermit verbundene größere Finanzbedarf stellen das preußische Verwaltungssystem vor erheblich gesteigerte Anforderungen. Eine Straffung und Vereinheitlichung, wie auch eine Leistungssteigerung der politischen und steuerlichen Administration sind daher wichtige Anliegen beider Preußenkönige. Das gleiche gilt für das System der Rechtsprechung. Eine einheitliche und "prompte" Justiz³⁷ sicherzustellen, gehört zu den Hauptaufgaben des durch Friedrich II. berufenen Großkanzlers COCCEJI. Dessen Reformen im preußischen Justizapparat bleiben, wie gezeigt werden wird, auch am Niederrhein nicht ohne Folgen. Des weiteren setzt sich diese Arbeit mit den bislang nahezu unbeachteten privatrechtlichen Zwangsbeziehungen auseinander, die zwischen den vorindustriellen Städten und ihrem Umland bestehen. Der Grundbesitz städtischer Bürger und stadtsässiger Institutionen im ländlichen Raum hat in der frühen Neuzeit eine nicht zu unterschätzende Bedeutung im gesamten Beziehungsgefüge zwischen Stadt und Umland. Die Abhängigkeit der ländlichen Bevölkerung von städtischen Grundeigentümern erreicht, besonders im nahen Umland der Städte, auch während des 18. Jahrhunderts noch beachtliche Ausmaße. Die in jüngster Zeit aufgefundenen und durch AYMANS (1984) für die historisch-geographische Forschung aufgearbeiteten Katasterunterlagen der preußischen Landesvermessung Kleves (1732-38)³⁸ eröffnen die Gelegenheit, Intensität, Reichweite und Einzugsgebiete solcher grundherrschaftlichen Stadt-Umland-Beziehungen und der hierauf beruhenden Funktion der "Sammelmärkte" (SCHÖLLER 1962)³⁹ flächendeckend für ein ganzes Territorium zu untersuchen. Im Rahmen

³⁶ HEINRICH gibt unter Berufung auf Herzberg, den Außenminister Friedrichs II., an, daß von 1763 bis 1786 über 24 Millionen Taler in die Landeskultur investiert worden sind (vgl.: G. HEINRICH (1984): Geschichte Preußens, Staat und Dynastie, Frankfurt/Main-Berlin-Wien, S.242). Für die raumwirksame Staatstätigkeit Friedrichs II. hat Friedrich-Wilhelm I. im Zuge seiner Verwaltungsreformen die wesentlichen organisatorischen Grundlagen geschaffen (vgl.: ebda., S.190-191) sowie beim Wiederaufbau des von der Pest entvölkerten Ostpreußen in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts beispielgebend gewirkt (vgl.: W.VENOHHR (1985): Fridericus Rex, Bergisch-Gladbach, S.96-97).

³⁷ Vgl.: B.MERTEN (1986): Allgemeines Landrecht. In: Preußens großer König. Leben und Werk Friedrichs des Großen. Hrsg. v. W. TREUE, Würzburg, S.56

³⁸ G.AYMANS (1984): Amt Asperden und Herrlichkeit Kessel im Herzogtum Kleve - Eine Landnutzungskarte auf der Grundlage der preußischen Katasteraufnahme der Jahre 1732 - 1736. In: Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen, Jg.17, S.202-222.

³⁹ P.SCHÖLLER (1962): Der Markt als Zentralisationsphänomen. Das Grundprinzip und seine Wandlungen in Zeit und Raum. In: Westfälische Forschungen, 15, S.86

der vorliegenden Arbeit soll auf kulturelle und soziale Zentralfunktionen und Beziehungen nur am Rande eingegangen werden. Städte und ländlicher Raum gehen in den hierbei wichtigen Bereichen der Armenfürsorge und des Bildungswesens im Herzogtum Kleve während des 18. Jahrhunderts überwiegend getrennte Wege. Lediglich die Raumbeziehungen der Duisburger Universität erfassen einen großen Umlandbereich, in dem allerdings städtische Orte der Studentenherkunft dominieren⁴⁰. Im letzten Kapitel wird erörtert, ob und inwieweit im 18. Jahrhundert den am klevischen Niederrhein entfalteteten Stadt-Umland-Beziehungen zentralörtlicher Charakter beigemessen werden kann. Darüber hinaus sollen in diesem Zusammenhang Möglichkeiten und Grenzen der Hierarchisierung vorindustrieller Zentralfunktionen und zentraler Orte des Herzogtums Kleve diskutiert werden. Es kann allerdings bereits an dieser Stelle gesagt werden, daß eine Hierarchisierung vorindustrieller Zentralfunktionen und erst recht ganzer Städte wegen der mangelnden Vergleichbarkeit der einzelnen Funktionen und auch der funktionalen Sachbereiche kaum befriedigen kann. Die Zentralität der klevischen Städte ist häufig genug in einigen Sachbereichen stark entwickelt und für ein weites Umland raumbindend, in anderen Sachbereichen hingegen kaum von Bedeutung oder gar nicht gegeben⁴¹. Daher erscheint eine qualitative Abgrenzung funktionaler Stadttypen nach Bandbreite und Reichweite der in den Städten vorhandenen Funktionen besser geeignet, die Rolle der klevischen Städte im Siedlungsnetz des 18. Jahrhunderts zu verdeutlichen. Über die Stadt-Umland-Beziehungen am klevischen Niederrhein seit dem Ende des 16. Jahrhunderts ist nur wenig bekannt. Die einschlägigen Arbeiten über diesen Raum, wie z.B. von ENNEN (1984), IRSIGLER (1979) beschränken sich in ihrer zeitlichen Spannweite zumeist auf das Mittelalter. Wohl behandeln einzelne Stadtmonographien (FLINK 1979/80, LANGHANS 1957, v.RODEN 1974, GORISSEN 1977)⁴² sowie wirtschafts- und landesgeschichtliche Untersuchungen (KISCH 1984, VOLLMER 1966, HEUSER 1936 und REININGHAUS/PRIEUR 1983)⁴³ auch das 17. und 18.

⁴⁰ W. ROTSCHEID (Hrsg. 1938): Die Matrikel der Universität Duisburg 1652-1818. Duisburg, S.124-305

⁴¹ D.DENECKE (1972): Der geographische Stadtbegriff und die räumlich-funktionale Betrachtungsweise bei Siedlungstypen mit zentraler Bedeutung in Anwendung auf historische Siedlungsepochen. In: Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter, Teil F. Abh. der Akad. der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse, 3.Folge, Nr.83, S.49

⁴² K.FLINK (1979): Die Stadt Kleve im 17. Jahrhundert. Studien und Quellen, 2.Teil (1640-1666). Klever Archiv Bd.1. Ders. (1980): Die Stadt Kleve im 17. Jahrhundert. Studien und Quellen, 3.Teil (1666-1680). Klever Archiv Bd.2. A.LANGHANS (1957): Wesel- ein Geschichtsbild. Wesel G. v.RODEN (1974): Geschichte der Stadt Duisburg, Bd.1 u.2, Duisburg. F.GORISSEN (1977): Geschichte der Stadt Kleve von der Residenz zur Bürgerstadt, Kleve.

⁴³ G.VOLLMER (1966): Gewerbe und Handel im Xantener Städtekreis nach dem Siebenjährigen Kriege. In: Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen. F.STEINBACH zum 65. Geburtstag gewidmet. Bonn, S. 597-620

Jahrhundert. Jedoch stehen die Beziehungen der Städte zu ihrem Umland hier oft nur am Rande der Fragestellung. Flächendeckende Analysen des Stadt-Land-Verhältnisses am Niederrhein, besonders geographische Arbeiten, setzen erst mit dem Beginn der Frühindustrialisierung ein (HAHN u. ZORN 1970/1973, KRINGS 1972)⁴⁴. Das dem 17. und 18. Jahrhundert entgegengebrachte geringe Interesse mag damit zusammenhängen, daß die Neuzeit zwischen dem Dreißigjährigen Krieg und der Industrialisierung den Tiefpunkt in der Entwicklung des niederrheinländischen Städtewesens markiert. Für Glanzzeiten, wie das Hoch- und Spätmittelalter lassen sich eben eindrucksvollere Städtebilder und Raumstrukturen darstellen. Dabei ist das geringe Interesse an den Tiefständen in der Entwicklung eines Raumes im Grunde unangebracht. Solche Tiefpunkte in der Entwicklung oder besser gesagt Krisenzeiten sind nämlich oft Zeiten des Umbruchs, in denen die Weichen für neue, zukunftsweisende Entwicklungen gestellt werden können. So verwundert es denn nicht, daß die Krise des klevischen Städtewesens gerade am Ende des 18. Jahrhunderts, am Vorabend der Französischen Revolution und ihres Übergreifens auf den Niederrhein, ihren Höhepunkt erreicht. Aus dem Mittelalter tradierte Gesellschafts- und Raumstrukturen sowie Verhaltensnormen werden im Laufe des 18. Jahrhunderts immer mehr in Frage gestellt, zunehmend ausgehöhlt und schließlich beseitigt. An ihre Stelle treten neue, den Bedürfnissen des aufstrebenden Bürgertums angemessenere Strukturen und Verhaltensweisen. Jedoch erfolgen die Beseitigung überholter und der Aufbau zeitgemäßer Gesellschafts- und Raumstrukturen sowie die Änderung tradierter Verhaltensweisen in Form langdauernder evolutionärer Prozesse. Die Koexistenz alter und neuer Strukturen ist für solche Zeiträume charakteristisch. Das Herzogtum Kleve unterliegt dabei nicht nur der allgemeinen Entwicklungstendenz zur Emanzipation des Bürgertums, die hier wegen der Nähe zu den niederländischen Generalstaaten früher einsetzt, als in anderen Teilen Deutschlands, sondern es kommen im Klevischen auch die Reformbestrebungen des aufgeklärten preußischen Absolutismus zum Tragen, so z.B. in der Rechtsverfassung des klevischen Territoriums. Gerade dieser preußische Einfluß hebt das Herzogtum Kleve im Positiven wie im Negativen von den übrigen rheinischen Territorien ab. Die preußischen Landesherren fällen im 18. Jahrhundert raumwirksame Entscheidungen, die bis heute nachwirken. Der heutige Charakter des klevischen Niederrheins als agrarer Ergänzungsraum, der zu seiner früheren, mittelalterlichen Handelsbedeutung in scharfem Gegensatz steht, muß ohne

H.KISCH (1981): Die Hausindustrie im Textilgewerbe am Niederrhein vor der industriellen Revolution. MPI für Geschichte, Nr.65, Göttingen

A.HEUSER (1936): Die Getreidehandelspolitik im ehemaligen Herzogtum Kleve, vorwiegend im 17. und 18. Jahrhundert. In: Düsseldorfer Jahrbuch, Nr.28 S.1-80

W.REININGHAUS u. J.PRIEUR (1983): Wollenlaken, Trippen, Bombasinen. Die Textilzünfte in Wesel zwischen Mittelalter und Neuzeit. In: Studien und Quellen zur Geschichte von Wesel, Nr.5, Wesel

⁴⁴ H.HAHN u. W.ZORN (1973) Historische Wirtschaftskarte der Rheinlande um 1820. Arbeiten z. Rhein. Landeskunde, Bd.37

W.KRINGS (1972): Die Kleinstädte am mittleren Niederrhein. Untersuchung ihrer Rolle in der Entwicklung des Siedlungsnetzes. Arbeiten z. Rhein. Landeskunde, Bd.33, Bonn

eine tiefere Kenntnis der Wandlungsprozesse des 18. Jahrhunderts
unverständlich bleiben.

II. Fragestellung und Aufbau der vorliegenden Untersuchung

II.1. Der geographische Stadt- und Zentralitätsbegriff und seine Bedeutung für die vorindustrielle Neuzeit

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind die vorindustriellen Städte und ihre Umlandbeziehungen. Dies erfordert zunächst eine begriffliche Klärung dessen, was im weiteren Kontext unter einer städtischen Siedlung verstanden werden soll. Auf die Frage, anhand welcher typischen Merkmale die Stadt im geographischen Sinne von anderen Siedlungen unterschieden werden kann, hat die Geographie in verschiedenen Zeitepochen eine jeweils andere, dem Erkenntnisstand und wohl auch dem Zeitgeist entsprechende Antwort gegeben. Die zur Klärung des geographischen Stadtbegriffs hauptsächlich herangezogenen Merkmale einer städtischen Siedlung reichen von ihrer topographischen Lage (GEISLER 1920) über die bauliche Physiognomie (KOHL 1841, SCHLÜTER 1899), die innerstädtische räumliche Differenzierung (DÖRRIES 1925) und die wirtschaftliche und soziale Struktur (HETTNER 1902, HASSERT 1907, WAGNER 1923) bis hin zu einer stärkeren Betonung der für das Umland erbrachten städtischen Funktionen, sei es als Absatzmarkt der Agrarwirtschaft (v.THÜNEN 1846) oder als Versorgungszentrum des ländlichen Raumes (HASSINGER 1910, GRADMANN 1916, CHRISTALLER 1933)¹. Schließlich hebt SCHÖLLER (1959) die raumwirksamen Kräfte hervor, die von städtischen Zentren aus stabilisierend oder mobilisierend (Stabilitäts- und Mobilitätszentren) auf die Struktur des Umlandes einwirken². DENECKE (1972), dem das Verdienst zukommt, die Vielzahl der geographischen Stadtbegriffe in ihrem zeitlichen Wandel untersucht und in eine übersichtliche Ordnung eingefügt zu haben³, bemerkt hierzu resümierend, daß "diesem komplexen Objekt entsprechend" in den geographischen Stadtbegriff "so viele typisierende Merkmale eingegangen (sind), daß eine durchschaubare und allgemeingültige Definition nicht mehr möglich ist"⁴. Dem ist im Hinblick auf die vorindustriellen Städte ohne Vorbehalt zuzustimmen. Auf die Städte des Untersuchungsgebietes ist denn auch keiner der oben genannten Definitionsversuche mit Erfolg anwendbar. Weder die topographische Lage, noch das physiognomische Erscheinungsbild, die innere Wirtschafts- und Sozialstruktur oder die funktionale Ausstattung vermögen hier zu befriedigen, Vielmehr entziehen sich die klevischen Städte des 18. Jahrhunderts gerade aufgrund ihrer Vielgestaltigkeit einem allgemeingültigen geographischen Stadtbegriff. Einige Beispiele mögen dies verdeutlichen. Der

¹ Vgl. die Übersicht bei D.DENECKE (1972): a.a.O., S.35

² P.SCHÖLLER (1959): Städte als Mobilitätszentren westdeutscher Landschaften. In: Dt. Geographentag 1959, Bad Godesberg. Tagungsbericht und wissenschaftliche Abhandlungen. Wiesbaden 1960, S.263

³ Vgl. Anm.1

⁴ D.DENECKE (1972): a.a.O., S.33

Festungsstadt Wesel stehen im physiognomischen Erscheinungsbild "offene" Landstädte⁵ gegenüber, deren bauliche Struktur und Gebäudetypen eher den ländlichen Siedlungen gleichen. Hinsichtlich der bürgerlichen Erwerbs- und Sozialstruktur reicht die Spannweite der klevischen Städte von ausgeprägten Umschlagplätzen des Handels (Emmerich, Wesel)⁶ und Manufakturstandorten (Duisburg)⁷ bis hin zu Kleinstädten, deren Einwohner ihren Lebensunterhalt überwiegend aus Ackerbau und Viehzucht beziehen müssen⁸. Zwischen diesen Extremen finden sich zahlreiche Übergangsformen. Die Grenzen zwischen Kaufmanns- und Ackerbürgerstädten sind am klevischen Niederrhein fließend, eine scharfe Zäsur gibt es nicht. Auch die für ein mehr oder weniger großes Umland erbrachten zentralörtlichen Funktionen sind kein spezifisch städtisches Merkmal, worauf bereits CHRISTALLER (1933) deutlich hinweist⁹. Dies gilt in besonderem Maße für vorindustrielle Zeitepochen, in denen die mit der Raumüberwindung verbundenen hohen Kosten und Zeitaufwendungen¹⁰ eine stark disperse Verteilung von Funktionen der untersten Rangstufe erforderlich macht. Daß daher im 18. Jahrhundert vielfach auch ländliche Siedlungen umliegende Orte funktional an sich binden können, weist BLOTEVOGEL (1975) für die Kirchedörfer Westfalens nach¹¹. Es wird nach diesen Überlegungen nichts anderes übrig bleiben, als den Ausführungen DENECKES (1972) folgend, von den Städten als realen und individuellen Elementen des Raumes auszugehen¹². Als Städte sollen demnach die im Herzogtum Kleve während des 18. Jahrhun-

⁵ d.h. nicht ummauerte Städte wie Kervenheim oder Isselburg

⁶ HStAD, Kleve Kammer 1225 und 1627

⁷ G.VOLLMER (1956): a.a.O., S.190-191

⁸ J.SCHMIDT (1804): Geographie und Geschichte des Herzogtums Berg, seiner Herrschaften, der Grafschaft Homburg und der Herrschaft Gimborn-Neustadt, der Grafschaft Mark, der ehemaligen Stifter Essen und Werden, der Grafschaft Limburg und der Stadt Dortmund, des Roerdepartements und des ehemals österreichischen Herzogtums Limburg, jetzt ein Teil der Ourte- und Niedermaasdepartemente, mit einer Karte. Aachen, S.313-317

⁹ W.CHRISTALLER (1933): Zentrale Orte in Süddeutschland. Eine ökonomisch-geographische Untersuchung über die Gesetzmäßigkeit der Verbreitung und Entwicklung der Siedlungen mit städtischen Funktionen. Darmstadt, 1968, S.23

¹⁰ Diese Kosten schlagen sich für die bäuerliche Bevölkerung im Umland der Städte als Arbeitszeitverlust nieder. Große Distanzen zu zentralen Einrichtungen, z.B. zu den Gerichten, oder Aufenthalte an den Stadttoren bei der Akzisekontrolle geben im 18. Jahrhundert immer wieder Anlaß zu Beschwerden. Vgl.: HSA/NW Kleve Kammer 1302 und 1362, Kap.IX und XIII

¹¹ H.H.BLOTEVOGEL (1975): a.a.O., S.70

¹² D.DENECKE (1972): a.a.O., S.39

derts mit Stadtrechten ausgestatteten Siedlungen betrachtet werden¹³. Die rechtliche Stellung ist nämlich in der Tat hier das einzige, allen gemeinsame Merkmal. Angesichts der oben dargelegten Unmöglichkeit, einen für historische Siedlungsepochen befriedigenden Stadtbegriff klar zu umreißen, erscheint diese Vorgehensweise unbedenklich¹⁴. Gegenüber einer die Individualität der vorindustriellen klevischen Städte vernachlässigenden "zwangsweisen" Einpassung in einen abstrakten Stadtbegriff stellt eine Abgrenzung städtischer Siedlungen nach ihrer Rechtsstellung auf jeden Fall die bessere Alternative dar. Eine Verwendung des rechtlichen Stadtbegriffes kommt darüber hinaus den räumlichen Ordnungsvorstellungen der am klevischen Niederrhein als Landesherren auftretenden preußischen Könige¹⁵ entgegen. Die Städte und der ländliche Raum bilden in der administrativen und politischen Organisation Altpreußens getrennte Körperschaften. Beiden, städtischen und ländlichen Siedlungstypen werden im 18. Jahrhundert unterschiedliche Rollen im Staatsaufbau zugewiesen. Grob umrissen sind Handel und Gewerbe Aufgaben des städtischen Bürgertums, der Landbevölkerung hingegen obliegt die Nahrungsmittel- und Grundstoffproduktion¹⁶. Obwohl im 18. Jahrhundert am klevischen Niederrhein bereits durchlöchert und in Frage gestellt, findet diese Funktionsteilung ihren Niederschlag in konkreten räumlichen Strukturen. Unterschiedliche Steuersysteme¹⁷, die Zugehörigkeit beider Siedlungstypen zu verschiedenen Verwaltungseinheiten¹⁸ sowie wirtschaftliche Bannmeilenrechte, überhaupt die unterschiedlichen Rechte und Pflichten von Stadt und Land müssen sich auf das Gefüge der Siedlungen und ihre Beziehungen zueinander auswirken. Die von den ländlichen Siedlungen klar abgehobene Rechtsstellung der Städte ist also kein inhaltsleerer Begriff, keine reine "Formsache". Sie ist vielmehr

¹³ Die klevischen Städte erhielten ihre Stadtrechte im Zeitraum vom 13. bis zum 15. Jahrhundert. Wesel wird 1241, Emmerich 1233, Holten 1309, Rees 1208, Kalkar 1230, Kleve 1242, Isselburg 1441, Dislaken und Orsoy 1285 zur Stadt erhoben. Vgl.: E.KEYSER (1956): a.a.O., S.333, 338, 144, 219, 226, 245 und 340.

¹⁴ Vgl. Anm.4

¹⁵ Das Haus Hohenzollern setzt sich um 1680 endgültig als Landesherr des Herzogtums Kleve durch. Vgl.: W.ARAND, V.BRAUN u. J.VOGT (1981): Die Festung Wesel. Darstellung ihrer Entwicklung anhand historischer Karten und Pläne. Weseler Museumsschriften, Bd.3, Köln, S.25

¹⁶ K.H.KAUFHOLD (1986): Wirtschaft, Gesellschaft und ökonomisches Denken. In: Preußens großer König. Leben und Werk Friedrichs des Großen. Hrsg. v. W.TREUE, Würzburg, S.105

¹⁷ Die Städte bringen im 18. Jahrhundert ihr Steuerkontingent durch die Verbrauchssteuer, die Akzise, auf. Im ländlichen Raum bildet hingegen die Grundsteuer (Kontribution) die hauptsächliche Einnahmequelle des Landesherrn.

¹⁸ Die klevischen Städte unterstehen im 18. Jahrhundert der Aufsicht der Steuerräte. Im ländlichen Raum liegen die Verwaltungsaufgaben in den Händen der Landräte.

der konkrete Ausdruck der vorindustriellen Ständegesellschaft mit ihrer sozialen Undurchlässigkeit. Sie ist darüber hinaus auch das Ergebnis früh- und hochmittelalterlicher Prozesse der Stadtentstehung. Die landesherrliche Stadterhebung markiert ja oft lediglich den vorläufigen Endpunkt einer vorangegangenen Konzentration wirtschaftlicher Versorgungs-, Handels- und Marktfunktionen an dem betreffenden Ort. Diese Prozesse sind im 18. Jahrhundert jedoch abgeschlossen, teilweise setzen bereits im 17. Jahrhundert gegenläufige Entwicklungen ein, die sich während des Untersuchungszeitraumes noch verstärken¹⁹. Wenn die klevischen Städte im 18. Jahrhundert durch ihre Rechtsstellung von den ländlichen Siedlungen abgegrenzt werden sollen, so werden hiermit keineswegs im geographischen Sinne Ursache und Wirkung vertauscht. Der rechtliche Stadtbegriff hat vielmehr Indikatorfunktion für das Vorliegen einer städtischen Siedlung, der auch dann noch verwendbar ist, wenn die spezifisch städtischen Merkmale dieser Siedlung im Abbau begriffen oder durch nachfolgende Entwicklungen überprägt sind. Auf keinen Fall dürfen die hiervon betroffenen Städte²⁰ aus der Untersuchung ausgeschlossen werden. Die Heranziehung der Stadtrechte als Abgrenzungskriterium trägt darüber hinaus der gesellschaftlichen Wirklichkeit und dem sozialen Rollenverständnis des 18. Jahrhunderts Rechnung. In diesem Sinne verfahren letztendlich auch die Autoren zahlreicher Stadtmonographien. So gehen VOGT (1968), LANGHANS (1957) und GORISSEN (1977) bei ihren Arbeiten zu Uelzen, Wesel und Kleve "stillschweigend" vom rechtlichen Stadtcharakter ihrer Untersuchungsobjekte aus²¹. Über die seit der grundlegenden Arbeit CHRISTALLERS (1933)²² in Deutschland wie im angelsächsischen Raum erzielten Ergebnisse der Zentralitätsforschung liegen auch in Bezug auf historische Zeitepochen zahlreiche Abhandlungen vor²³. Insbesondere setzt sich BLOTEVOGEL (1975) mit dem Stand der Diskussion über die Begriffe "Zentralität" und "zentraler Ort" erschöpfend auseinander²⁴, so daß an dieser Stelle hierauf

¹⁹ Vgl.: Kap.V, S.17-172

²⁰ Dies betrifft vor allem die Kleinstädte Büderich, Holten, Isselburg, Kervenheim und Schermbeck

²¹ K.D.VOGT (1968): Uelzen - seine Stadt-Umland-Beziehungen in historisch-geographischer Sicht. Göttinger Geographische Abhandlungen, Bd.47. A.LANGHANS (1957): Wesel - ein Geschichtsbild. Wesel
F.GORISSEN (1977): Geschichte der Stadt Kleve von der Residenz zur Bürgerstadt. Kleve

²² W.CHRISTALLER (1933): Die zentralen Orte in Süddeutschland. Eine ökonomisch-geographische Untersuchung der Verteilung und Entwicklung der Siedlungen mit städtischen Funktionen. Darmstadt 1968

²³ E.ENNEN (1972): Die europäische Stadt des Mittelalters. Bonn.
K.FEHN (1970): Die zentralörtlichen Funktionen früher Zentren in Altbayern. Raumbindende Umlandbeziehungen im bayerisch-österreichischen Altsiedelland von der Spätlatènezeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Wiesbaden

²⁴ H.H.BLOTEVOGEL (1975): a.a.O., S.3-7

nicht ein weiteres Mal in aller Ausführlichkeit eingegangen werden muß. Wie der oben behandelte Begriff der Stadt, so bedarf auch das dieser Arbeit zugrundeliegende Verständnis von zentralen Orten und Zentralität einer Erläuterung. Der Begriff der Zentralität ist durch CHRISTALLER (1933) in die siedlungs- und wirtschaftsgeographische Terminologie eingeführt worden. Unter Zentralität versteht CHRISTALLER "die relative Bedeutung eines Ortes in Bezug auf das ihn umgebende Gebiet oder den Grad, in dem die Stadt zentrale Funktionen ausübt"²⁵. CHRISTALLER legt also Wert darauf, daß die in einer Siedlung vorhandenen Funktionen, seien sie nun wirtschaftlicher, politischer oder kultureller Natur, um als "zentral" gelten zu können, von der Bevölkerung des Umlandes tatsächlich in Anspruch genommen, d.h. "ausgeübt" werden²⁶. Dem stellt BOBEK (1967), ausgehend von der Betrachtungsweise der angloamerikanischen Zentralitätsforschung²⁷, den Begriff des "Zentralitätsniveaus" gegenüber. Die zentralörtliche Bedeutung einer Siedlung bemißt sich hier durch ihre funktionale Ausstattung. Als "zentral" faßt BOBEK auch diejenigen städtischen Funktionen auf, die der Versorgung der eigenen Bevölkerung dienen, für das Umland dagegen ohne Bedeutung sind²⁸. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung, die sich mit dem Gefüge der von den klevischen Städten ausgehenden Umlandbeziehungen befaßt, kann dem letztgenannten Zentralitätsbegriff BOBEKS nicht gefolgt werden. Die ursprüngliche Definition CHRISTALLERS verspricht bei der Erfassung vorindustrieller Stadt-Umland-Beziehungen bessere Ergebnisse. Folgende Gründe sind für diese Entscheidung maßgebend: Zum einen bezieht sich der Vorschlag BOBEKS, die Ausstattung mit zentralen Funktionen als Maß der städtischen Zentralität zu verwenden, auf verstädterte Regionen der Gegenwart. In dem "urban sprawl" unserer Tage ist eine wissenschaftlich haltbare Grenzziehung zwischen dem zentralen Ort und seinem Umland in der Tat kaum noch möglich²⁹. In vorindustriellen Zeitepochen ist dagegen von gänzlich anderen Siedlungsstrukturen auszugehen. Wo sich die zentralen Orte nicht schon als befestigte Städte durch einen Mauerring scharf von der Umgebung abheben, so ist doch auch bei unbefestigten "offenen" städtischen oder größeren ländlichen Siedlungen die Bebauungsgrenze klar erkennbar. Selbst unter Einbeziehung der Feldmarken³⁰ bleibt das städtische Gebiet im Herzogtum Kleve kleinräumig genug, um die Grenzen zwischen städtisch-zentralem Ort und ländli-

²⁵ W. CHRISTALLER (1933): a.a.O., S.27

²⁶ ebda.

²⁷ H. BOBEK (1967): Die Theorie der zentralen Orte im Industriezeitalter. In: Deutscher Geographentag 1967 Bad Godesberg, Tagungsbericht und wissenschaftliche Abhandlungen. Wiesbaden 1969, S.204

²⁸ ebda.

²⁹ ebda.

³⁰ Hierunter wird das städtische Hoheitsgebiet zwischen dem Mauerring und den angrenzenden Ämtern verstanden.

chem Umland nicht zu verwischen. Zum anderen muß, damit es in der Realität überhaupt zu Beziehungen zwischen Stadt und Umland kommen kann, eine Inanspruchnahme städtischer Funktionen durch die ländliche Bevölkerung tatsächlich vorliegen. Funktionen mit Selbstversorgungscharakter wirken sich außerhalb der vorindustriellen Städte nicht aus, sie spielen im Gefüge der zwischen den einzelnen Siedlungsplätzen unterhaltenen Beziehungen keine Rolle und können daher nicht Gegenstand dieser Untersuchung sein. Zwar sind zentralörtliche Beziehungen mit dem Gesamtgefüge vorindustrieller Stadt-Umland-Beziehungen nicht identisch, jedoch sind erstere als Teilaspekt der letzteren zu betrachten. Auch von daher erscheint der ursprünglich von CHRISTALLER geprägte Zentralitätsbegriff im Rahmen der hier zu behandelnden Fragestellung als der Geeigneteren. Auch können Ausstattungskataloge, so hilfreich sie im Einzelfall sind, die zwischen Siedlungen unterschiedlichen Typs und verschiedener Rechtsstellung bestehenden Beziehungsmuster nicht aufdecken. Es kann gerade in vorindustrieller Zeit nicht, was häufig geschieht, davon ausgegangen werden, daß die aufgelisteten Funktionen auch tatsächlich zu Beziehungen mit umliegenden Siedlungen oder sogar zur Bindung ganzer Räume an einen zentralen Ort führen. So ist z.B. der städtische Magistrat, soweit ihm nicht, wie in Duisburg, schoßpflichtige Dörfer unterstehen³¹, im preußischen Herzogtum Kleve für das Umland unbedeutend, weil ohne Kompetenzen³². Im Zusammenhang mit vorindustriellen Siedlungsstrukturen sind die in heutiger Zeit angesichts des Begriffs "zentraler Ort" auftretenden Definitionsprobleme unbedeutend. Die von CAROL (1960) vorgeschlagene Trennung der Begriffe "Siedlung" und "zentraler Ort"³³ kann, wie BLOTEVOGEL (1975) ausführt, nur für moderne Großstädte und Verdichtungsräume als sinnvoll erachtet werden³⁴. Die relativ geringe flächenhafte Ausdehnung der städtischen Siedlungen am klevischen Niederrhein verbietet im allgemeinen schon deren innere räumliche Differenzierung³⁵. Erst recht wäre es sinnlos, als zentrale Funktionen einzelne Gebäude etwa die Schwanenburg in Kleve³⁶ oder Straßen und Plätze wie den "Kornmarkt" in Wesel auffassen zu wollen. Die begriffliche Einheit von Siedlung und

³¹ Duissern, Wahnheim und Angerhausen, vgl.: F.FABRICIUS (1898): Geschichtlicher Atlas der königlich-preußischen Rheinprovinz, S.231

³² Außerhalb der Stadtfeldmarken beginnt die Kompetenz der landesherrlichen Richter.

³³ H.CAROL (1960): The Hierarchy of Central Functions within the City. In: Lund Studies in Geography, Lund, Ser.B, No.24, S.555-576

³⁴ H.H.BLOTEVOGEL (1975): a.a.O., S.4

³⁵ So sind selbst in großen klevischen Städten, wie z.B. Wesel, im 18. Jahrhundert keine sozialen Viertelsbildungen feststellbar, wie die Steuerlisten des Jahres 1767 zeigen. Stadtarchiv Wesel, Capsel 8, Nr.12

³⁶ Die Schwanenburg ist im 18. Jahrhundert Sitz der klevischen Zentralbehörden.

zentralem Ort, wie sie von KLÖPPER (1952) gefordert wird³⁷, kann hier zur Grundlage der weiteren Betrachtungen gemacht werden.

II.2. Probleme der Klassifizierung und Hierarchisierung zentraler Funktionen in historischen Zeitepochen

Nicht alle Stadt-Umland-Beziehungen können in vorindustrieller Zeit als zentralörtliche Beziehungen aufgefaßt werden. So sind die im Herzogtum Kleve während des 18. Jahrhunderts von städtischen Tagelöhnern zum ländlichen Raum unterhaltenen Auspendlerbeziehungen³⁸ schwerlich "zentralörtlich" zu nennen. Zentralörtliche Beziehungen bilden eben nur ein Element im Gesamtgefüge vorindustrieller Stadt-Umland-Beziehungen. Eine Arbeit, die das Gefüge der Stadt-Umland-Beziehungen eines Raumes zum Gegenstand ihrer Betrachtungen wählt, wird zwar hinsichtlich ihrer Fragestellung und der anzuwendenden Methodik um die Erkenntnisse der historischen Zentralitätsforschung nicht herumkommen, sie wird jedoch auch solche Beziehungsfelder berücksichtigen müssen, die den Städten des Untersuchungsraumes auf den ersten Blick keine zusätzliche zentralörtliche Bedeutung verschaffen. DENECKE (1972) schlägt zur Klassifizierung zentralörtlicher Funktionen und Einrichtungen zehn Sachbereiche vor (Tab.2)³⁹, die die sachliche bzw. inhaltliche Spannweite zentralörtlicher Beziehungen für vorindustrielle Zeitepochen in der Theorie abdecken. Für das Herzogtum Kleve ist die sachbezogene oder horizontale Klassifikation DENECKES allerdings zu modifizieren. Völlig vernachlässigt wird in diesem Schema der in vorindustriellen Zeitepochen wichtige Bereich des Grundbesitzes städtischer Bürgerschaften und stadtsässiger Institutionen im Umland der Städte. Die hiermit einhergehenden Abhängigkeitsverhältnisse weiter Teile der Landbevölkerung sind, vor allem im näheren Umland der Städte, eindeutig auf einen städtischen Eigentümerstandort ausgerichtet⁴⁰. Die entsprechende Stadt wird somit zu einem grundherrschaftlichen Zentralort ihres Umlandes, die Eigentumsbeziehungen zu zentralörtlichen Beziehungen⁴¹. Im Gegensatz zu DENECKE, dessen funktionale Sachbereiche gleichberechtigt nebeneinander stehen bleiben, faßt KRINGS (1972) 18 einzelne räumliche Bezie-

³⁷ R.KLÖPPER (1952): Entstehung, Lage und Verteilung der zentralen Siedlungen in Niedersachsen. In: Forschungen zur deutschen Landeskunde, Nr.71, Remagen, S.14

³⁸ HStAD Kleve Kammer 1615 und Xanten Kreisregistratur 1612

³⁹ D.DENECKE (1972): a.a.O., S.43

⁴⁰ vgl. Tab.11

⁴¹ vgl. Kap.IV, S.101 ff.

Tabelle 2: Sachbereiche vorindustrieller Zentralfunktionen und Umlandbeziehungen

nach DENECKE (1972)	nach KRINGS (1972)	in vorliegender Arbeit
Funktionen des Rechtswesens	obrigkeitlich auferlegte zentrale Funktionen	Funktionen der Rechtsprechung
politische und administrative Funktionen	allgemeine staatliche Verwaltungsbehörden	Funktionen der landesherrlichen Bürokratie
Schutzfunktionen und strategische Einrichtungen	Justizbehörden	Kontributionskassen
kultische und geistliche Funktionen	Postbehörden	Akzisekassen
kulturelle Funktionen	obrigkeitlich auferlegte singuläre Funktionen	Funktionen der Domänenverwaltung
Versorgungsfunktionen und karitative Funktionen	Behörden zur Verwaltung der indirekten Steuern	Getreidemühlen
Funktionen der Agrarwirtschaft und der agraren Verwaltung	Behörden zur Verwaltung der indirekten Steuern	kirchliche Behörden
Handwerk und Gewerbe	militärische Einrichtungen	Funktionen des Grundbesitzes und der Sammelmärkte
Funktionen des Handels	Verkehrsfunktionen	Vermarktungsfunktionen für die ländliche Agrarwirtschaft
Funktionen und Einrichtungen des Verkehrs	Lage im Fernstraßennetz	Stellung als Relaisstation
	Handelsfunktionen	Versorgungsfunktionen des Handwerks
	Vermarktungs- und Versorgungsfunktionen für die Landwirtschaft	Versorgungsfunktionen des Einzelhandels
	gewerbliche und industrielle Funktionen	Jahrmärkte
	Jahrmärkte	Sozialkaritative Funktionen
	Groß- und Einzelhandlungen	Funktionen des Erziehungswesens
	Apotheken	Zeitungen
	Ärzte	Beziehungen im Bereich der Bevölkerungsmobilität
	Notariate	
	Höhere Schulen	
	Zeitungen	

Quellen: D.DENECKE (1972): a.a.O., S.44

W.KRINGS (1972): a.a.O., S.199

hungsfelder zu sechs übergeordneten Gruppen zusammen (Tab.2)⁴². Dies erscheint auch für die vorliegende Arbeit sinnvoll, da KRINGS die staatlich reglementierten Zwangsbeziehungen⁴³ von den übrigen nicht reglementierten Beziehungen trennt. Die unterschiedliche Reaktion dieser beiden Beziehungsfelder auf die im 18. Jahrhundert um sich greifenden Auflösungstendenzen der Stadt-Umland-Beziehungen⁴⁴ läßt eine solche begriffliche Trennung gerade für die hier zu behandelnde Zeitepoche geraten erscheinen. Allerdings kann die von KRINGS erarbeitete funktionale Klassifikation hier nicht ohne weiteres übernommen werden. Die anders geartete Fragestellung KRINGS'⁴⁵ erfordert eine Klassifikation, welche die Gesamtheit der im Siedlungsnetz auftretenden Beziehungen, also auch die des Fern- und Transithandels, berücksichtigt⁴⁶. Die vom Fern- und Transithandel ausgehenden Raumbeziehungen sind jedoch überregionaler Natur und entwickeln "nicht auf zentrale Orte bezogene und sich vielfach überschneidende und verflochtene Beziehungsmuster" (BLOTEVOGEL 1975)⁴⁷. Den Einrichtungen des Fern- und Transithandels kann damit keine zentralörtliche Bedeutung zukommen (BOESLER 1960, IRSIGLER (1979) ⁴⁸. Im Bereich der Stadt-Umland-Beziehungen, von den die zentralörtlichen Beziehungen, wie erwähnt, nur einen Teilaspekt darstellen, sind Groß- und Fernhandelsfunktionen jedoch nicht von vornherein bedeutungslos. Der für das Herzogtum Kleve im 18. Jahrhundert äußerst wichtige Getreideexport zeigt, daß sehr wohl Überschneidungen von Fern- und Nahhandelsfunktionen möglich sein können. Städtischen Getreidemärkten und -händlern kommt am klevischen Niederrhein eine Doppelfunktion in dem Sinne zu, als sie einerseits unbestreitbar dem Fernhandel (Getreideexport) dienen, andererseits durch dem Getreideankauf im umgebenden ländlichen Raum recht intensive Umlandbeziehungen unterhalten können⁴⁹. Für die Klassifikation vorindustrieller Stadt-Umland-Beziehungen

⁴² W.KRINGS (1972): a.a.O., S.199

⁴³ ebda.

⁴⁴ vgl. Kap.V, S.134 ff.

⁴⁵ KRINGS stellt das Beziehungsgefüge der städtischen Siedlungen des mittleren Niederrheins untereinander und ihre überregionalen Verflechtungen, vor allem im Hinblick auf die angrenzenden Niederlande, in den Vordergrund seiner Betrachtungen. Die vorliegende Arbeit konzentriert sich hingegen auf die Beziehungen der Städte des klevischen Niederrheins zum ländlichen Raum. Vgl.: W.KRINGS (1972): a.a.O., S.20-21

⁴⁶ ebda.

⁴⁷ H.H.BLOTEVOGEL (1975): a.a.O., S.5

⁴⁸ K.A.BOESLER (1960): Die städtischen Funktionen. In: Abhandlungen des Geogr. Instituts der FU Berlin Nr.6, S.16 F.IRSIGLER (1979): a.a.O., S.8

⁴⁹ HStAD, Xanten Kreisregistratur 74

bietet FEHN (1970) in seiner Untersuchung früher Zentren in Altbayern⁵⁰ einen gut geeigneten Ansatz. Die Auswertung der auf das Herzogtum Kleve bezogenen schriftlichen Quellen zeigt nämlich, daß Beziehungen zwischen Stadt und Umland sich auch hier vornehmlich in den von FEHN (1970) für Altbayern festgestellten politisch-administrativen, kultisch-kirchlichen und wirtschaftlichen Lebensbereichen⁵¹ abspielen. Außerhalb dieser Bereiche, etwa im Armen- oder im Schulwesen und - ganz im Gegensatz zu mittelalterlichen Zeitepochen - in der Bevölkerungsmobilität, gehen Stadt und Umland im Herzogtum Kleve während des 18. Jahrhunderts eher getrennte Wege. Die vorliegende Arbeit folgt daher mit einigen Abwandlungen der durch FEHN (1970) erarbeiteten Klassifikation. Den obrigkeitlich reglementierten Zwangsbeziehungen von Staat und Kirche mit Verwaltungs-, Gerichts- und Steuerwesen sowie der Kirchenorganisation werden die zwar auch teilweise der staatlichen Reglementierung unterworfenen, sich jedoch freier entfaltenden wirtschaftlichen Stadt-Umland-Beziehungen gegenübergestellt. Eine Zwischenstellung nehmen die Grundeigentumsbeziehungen ein, die zwar von staatlicher Reglementierung unberührt bleiben, bei denen die Umlandbevölkerung jedoch von privater Seite in ein zwanghaftes Abhängigkeitsverhältnis eingebunden ist. Im Bereich der wirtschaftlichen Stadt-Umland-Beziehungen muß darüber hinaus zwischen den vielfach mit dem überregionalen Getreidehandel verknüpften Absatzbeziehungen der Landwirtschaft einerseits und den zentralörtlichen Versorgungsbeziehungen andererseits unterschieden werden (Tab.2). Eine vertikale, d.h. hierarchische Klassifikation vorindustrieller Stadt-Umland-Beziehungen stößt hingegen auf erhebliche Schwierigkeiten. Dies gilt ganz besonders für die hiermit verbundene Abschätzung der unterschiedlichen Reichweiten und für die Abgrenzung hierarchisch gestufter Einzugsgebiete. Dabei bereitet der Sektor der obrigkeitlich reglementierten Zwangsbeziehungen in dieser Hinsicht noch die geringsten Schwierigkeiten. Der Aufbau einer hierarchisch gestuften Behördenorganisation kann den einschlägigen Quellen ebenso entnommen werden wie die den einzelnen Instanzen der Verwaltung, Rechtsprechung, Kirchenorganisation etc. zugewiesenen räumlichen Zuständigkeiten. Für den Niederrhein kann dabei auf die Vorarbeiten von FABRICIUS (1898) und ILGEN (1921) zurückgegriffen werden⁵². Die mit der Hierarchisierung behördlicher Zentralfunktionen und Umlandbeziehungen verbundenen Probleme liegen indessen auch nicht in der Rekonstruktion ihrer Einzugsgebiete. Folgt man CHRISTALLER (1933), so ergibt sich die zentralörtliche Bedeutung einer Dienstleistung aus ihrer Reichweite⁵³. Behörden mit großer Reichweite stellen

⁵⁰ Vgl.: K.FEHN (1970): a.a.O. bzw. Anm.23

⁵¹ ebda.

⁵² F.FABRICIUS (1898): Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Bonn, 1898 Th.ILGEN (1921): Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien. Bd.1, Teil 1. Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichte, Bd.38, Düsseldorf

⁵³ W.CHRISTALLER (1933): a.a.O., S.157-161

demnach hochzentrale Funktionen, solche mit geringer Reichweite Funktionen von untergeordneter Bedeutung dar. Auf die vorindustrielle Behördenorganisation übertragen heißt dies, daß die Behördenhierarchie mit der Hierarchie zentraler Behördenstandorte nicht im Einklang steht. So weisen z.B. die im Behördenaufbau gleichrangigen Renteien in Dinslaken und Orsoy extrem unterschiedliche Reichweiten auf. Während die Rentei Orsoy nur für das unmittelbare Umland der Stadt (Amt Orsoy) zuständig ist, besitzt die Dinslakener Domänenbehörde⁵⁴ zentrale Bedeutung für ein weites Umland⁵⁵ (Karte 5). Dies zeigt bereits die Schwäche der meisten Ansätze zur vertikalen Stufung vorindustrieller Zentralfunktionen⁵⁶. So macht auch DENECKE (1972) die Behördenorganisation zur Grundlage seiner vierstufigen Hierarchie⁵⁷. Abgesehen davon, daß diese Abstufung zu starr und zu schematisch ist, um den in den einzelnen deutschen Territorien zum Teil stark divergierenden Behördenhierarchien gerecht werden zu können, ist die von CHRISTALLER (1933) mit Recht aufgestellte Forderung, daß die Funktionsreichweite das Maß der Zentralität bestimmt⁵⁸, hier nicht genügend berücksichtigt. Noch weit schwieriger, wenn nicht gar unmöglich, gestaltet sich eine Abstufung wirtschaftlicher Zentralfunktionen für vorindustrielle Zeitepochen, da entsprechende schriftliche Quellen in der Regel nicht vorliegen. Torschreiberregister, die beispielsweise Aufschluß über die Reichweite städtischer Märkte geben könnten, sind im vorindustriellen Verwaltungsalltag nach ihrer Übertragung in die allgemeine Statistik meistens vernichtet worden⁵⁹. Zu der von DENECKE in der oben zitierten Klassifikation⁶⁰ versuchten Abstufung der Märkte (Wochenmarkt - zweimaliger Wochenmarkt - Jahrmarkt - Messe) ist kritisch anzumerken, daß zum einen die Markthäufigkeit über die Intensität und Reichweite der hiervon ausgehenden Umlandbeziehungen nichts aussagt, da Markttermine und -häufigkeiten im 18. Jahrhundert oft obrigkeitlich geregelt sind und nicht der tatsächlichen wirtschaftlichen Ausstrahlungskraft eines Marktes entsprechen müssen⁶¹. Zum anderen lassen sich die belegbaren einzelnen Jahrmärkte untereinander nicht ohne weiteres vergleichen. In der Realität existieren gerade im Herzogtum Kleve hierin beträchtliche Bedeutungsunterschiede, etwa zwischen dem bedeutenden Jahr- und Viehmarkt in Kalkar und dem "schlech-

⁵⁴ Rentei Dinslaken

⁵⁵ HStAD, Kleve Kammer 1450

⁵⁶ D.DENECKE (1972): a.a.O., S.44-45

⁵⁷ ebda.

⁵⁸ vgl. Anm.53

⁵⁹ F.IRSIGLER (1979): a.a.O., S.4

⁶⁰ vgl. Anm.56

⁶¹ HStAD, Xanten Kreisregistratur 459

ten Krammarkt"⁶² in der Kleinstadt Kervenheim, der im Umfang und in der Breite seines Angebotes eher den ländlichen Kirchmessen und Erntefeiern ähnelt. Eine Zusammenfassung von Kram- und Viehmärkten in der gleichen Bedeutungsstufe ist mangels ausreichender Vergleichbarkeit jedenfalls abzulehnen. Es zeigt sich, daß auch bei wirtschaftlichen Funktionen dem Namen nach gleichwertige Einrichtungen in der Realität eine extrem unterschiedliche Umlandbedeutung aufweisen können. Sind schon die einzelnen städtischen Funktionen untereinander nicht unbedingt vergleichbar, so gilt dies noch mehr für die Vergleichbarkeit und die Hierarchisierbarkeit der vorindustriellen zentralen Orte insgesamt. Gerade DENECKE (1972) weist auf die sektorale Ausprägung der Zentralität vorindustrieller Städte hin⁶³. Dem ist im Hinblick auf den hier zu untersuchenden Raum nur zuzustimmen. Die Stadt Dinslaken ist im Rechtswesen zwischen 1753 und 1806 zentraler Ort eines weiten Umlandes, in allen anderen Funktionsbereichen hingegen unbedeutend. Die Stadt Wesel wiederum ist, obwohl ein bedeutender Handelsplatz, im Verwaltungssektor bis 1753 nur ein Amtsort unter vielen. Da es an Kriterien fehlt, die einzelnen Funktionen und Sachbereiche gegeneinander abzuwägen, kann eine Hierarchisierung zentraler Orte wie sie BLOTEVOGEL (1975) für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts am Beispiel Westfalen vornimmt⁶⁴, für das 18. Jahrhundert nicht erfolgen. Es ist unmöglich zu entscheiden, in welcher Weise ein reines Gerichtszentrum (Dinslaken) gegen ein ebenso Zentrum des Handels (Duisburg) gewichtet werden soll oder in welche Rangstufe das weltliche (Kleve) gegenüber dem geistlichen Zentrum des Landes (Xanten) zu stellen wäre. Vor diesem Hintergrund wäre wohl KLÖPPER (1952) und HÖHL (1962) zu folgen, die auf eine Hierarchisierung vorindustrieller Zentralorte verzichten möchten⁶⁵. Auf jeden Fall kann eine vertikale Abstufung, wie DENECKE (1972) mit Recht fordert, nur dann erfolgen, "wenn es das Material wirklich hergibt"⁶⁶.

⁶² vgl. Anm.61

⁶³ D.DENECKE (1972): a.a.O., S.46-48

⁶⁴ BLOTEVOGEL räumt ein, daß die Einstufung wirtschaftlicher Zentralfunktionen mit Vorsicht betrachtet werden muß. Lediglich die hilfweise Heranziehung der Einwohnerzahl der Städte eröffnet eine - allerdings begrenzte - Möglichkeit der Hierarchisierung. H.H.BLOTEVOGEL (1975): a.a.O., S.178-179

⁶⁵ KLÖPPER verzichtet in seiner Arbeit zu Niedersachsen auf eine vertikale Abstufung und stellt unterschiedliche funktionale Typen zentraler Orte einander gegenüber. Vgl.: R.KLÖPPER (1952): a.a.O., S.47-65 HÖHL (1962): Fränkische Städte und Märkte im geographischen Vergleich. In: Forschungen zur deutschen Landeskunde, Bd.139, Bad Godesberg, S.23

⁶⁶ D.DENECKE (1972): a.a.O., S.49

II.3. Das Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet deckt sich räumlich mit dem Territorium des ehemaligen Herzogtums Kleve in den Grenzen, die FABRICIUS (1898) für das Jahr 1789 angibt (Karte 1)⁶⁷. Es grenzt im Westen und Norden an die niederländischen Generalstaaten, im Osten an das Hochstift Münster und das Vest Recklinghausen, im Süden rechtsrheinisch an das Herzogtum Berg, linksrheinisch an das kurkölnische Amt Rheinberg sowie an die ebenfalls preußischen Territorien Moers und Geldern. Die Eingrenzung des Untersuchungsraumes auf das Herzogtum Kleve hat zwei wesentliche Gründe. Zum einen prägt, wie erwähnt, die preußische Landeshoheit keinen Teil der Rheinlande so langanhaltend und nachhaltig wie das klevische Gebiet. Es gilt, die räumliche Wirksamkeit des preußischen Merkantilismus' und Physiokratismus' hier beispielhaft zu beleuchten und seine Folgen für das Beziehungsgefüge der Siedlungen aufzuzeigen. Zum anderen erzwingen die Quellen die Begrenzung des Untersuchungsgebietes auf das klevische Herzogtum. Die räumliche Zuständigkeit der klevischen Kriegs- und Domänenkammer, deren Aktenbestände die wichtigste Quellengruppe darstellen, erstreckt sich während des 18. Jahrhunderts nur kurzzeitig auf das benachbarte Fürstentum Moers⁶⁸ und zu keiner Zeit auf das geldrische Oberquartier⁶⁹. Flächendeckende und zeitlich für möglichst alle Städte durchgängige Belege finden sich demzufolge nur für Kleve. Die Grenzen des Herzogtums Kleve sind, nach außen wie nach innen, im 18. Jahrhundert außerordentlich stabil. Territoriale Erwerbungen oder Abtretungen erfolgen letztmalig im 17. Jahrhundert⁷⁰. Erst mit dem Einrücken der französischen Revolutionsarmeen im Jahre 1794 geht der linksrheinische Teil des Herzogtums Kleve verloren, 1804 tritt das Rumpfherzogtum die Ämter Huissen und Lymers an die Batavische Republik ab⁷¹. Die Niederlande erhalten darüber hinaus nach dem Wiener Kongreß (1815) den westlichen Randbereich Kleves mit Gennep, Oeffeld, Ottersum, Heyen und Mook. Das Herzogtum Kleve bietet ein anschauliches Beispiel für die geschichtliche Kontinuität einmal gezogener Grenzen. Die klevischen Ämter und Unterherrschaften des 18. Jahrhunderts lassen sich noch aus Gemeindegren-

⁶⁷ F. FABRICIUS (1898): Karte zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, Bonn, 1898

⁶⁸ Zwischen 1767 und 1777 firmieren die klevischen Zentralbehörden als "Cleve-moersische Krieges- und Domainen Cammer", Acta Borussica, Behördenorganisation.

⁶⁹ ebda.

⁷⁰ vgl. Anm. 67

⁷¹ HStAD, Kleve Kammer 1204

zenkarten des Jahres 1947 leicht rekonstruieren⁷². Es bleibt den kommunalen Gebietsreformen der sechziger- und siebzigerjahre unseres Jahrhunderts überlassen, diese geschichtlich gewachsenen Elemente der Raumstruktur zu verwischen. Im Spannungsfeld der wirtschaftlichen Großzentren Köln und Amsterdam gelegen, bildet das Herzogtum Kleve einen wichtigen Teil des in nord-südlicher Richtung verlaufenden Verkehrskorridors zwischen Süddeutschland und den holländischen Seehäfen. Über die Lippe und die Ruhr bestehen darüber hinaus Verbindungen mit dem Münsterland und der Grafschaft Mark. Diese Lage macht die klevischen Städte bereits im Mittelalter zu "Drehscheiben" des überregionalen Handels. Dieser Transithandel bleibt mindestens bis Ende des 16. Jahrhunderts die wesentliche Grundlage für den Reichtum dieses Herzogtums. Er ermöglicht nicht zuletzt die Existenz einer für dieses Territorium recht hohen Zahl von 24 Städten, unter denen selbst so kleine und in späterer Zeit völlig bedeutungslose Orte wie Buderich, Grieth und Uedem in das Netz überregionaler Wirtschaftsbeziehungen integriert sind⁷³. Der profitable Transithandel benutzt als Hauptverkehrsweg die Wasserstraße des Rheins. Die Rheinschiffahrt ist denn auch bis in das 18. Jahrhundert hinein für die Städte Ruhrort, Orsoy und Grieth der wichtigste Erwerbszweig, seine jährliche Gesamtlohnsumme von ca. 40000 Reichstalern zeigt dies deutlich⁷⁴. Allerdings stehen die klevischen Städte zum Rhein in einem zwiespältigen Verhältnis. Der Fluß ist eben nicht nur die Quelle ihres Reichtums, sondern auch die Ursache permanenter physischer Gefährdung durch Hochfluten, Eisgänge und Flußbettverlagerungen (HOPPE 1970)⁷⁵. Allein der Eisgang des Jahres 1784 fordert im Herzogtum Kleve 18 Menschenleben und richtet Sachschäden von weit über einer Million Reichstalern an⁷⁶. Wasserbauwerke und Deichbau binden bereits im Mittelalter erhebliche Finanzmittel der klevischen Städte wie auch des Landesherrn. Im 18. Jahrhundert verschlingen die zum Schutz der Rheinauen erforderlichen Wasserbaumaßnahmen rund 90000 Reichstaler im Jahr⁷⁷, wodurch die Landes- und Städteschulden bis zum Jahre 1787 auf über 1,3 Millionen Reichstaler anwachsen⁷⁸. Die zweite Basis des Wohlstandes, der das Herzogtum Kleve in geschichtlicher Zeit auszeichnet, bilden Ackerbau und Viehzucht,

⁷² vgl.: G. BOHLING (1959): Die Milchviehwirtschaft in den Agrarlandschaften der nördlichen Rheinlande. In: Arb. z. Rhein. Landeskunde Bd.14

⁷³ E. ENNEN (1984): a.a.O., S.76

⁷⁴ "Vom Herzogthum Cleve", HStAD, Kleve Kammer 1618

⁷⁵ C. HOPPE (1970): Die großen Flußverlagerungen des Niederrheins in den letzten 2000 Jahren und ihre Auswirkungen auf Lage und Entwicklung der Siedlungen. Forschungen zur deutschen Landeskunde, Bd.189

⁷⁶ vgl. Anm.74

⁷⁷ ebda.

⁷⁸ ebda.

die in der Rheinebene ihre optimalen Standorte finden. Hochwertige Aueböden⁷⁹ ermöglichen hier auf einem Areal von 133568 Magdeburger Morgen⁸⁰ sowohl einen ertragreichen Getreideanbau, als auch eine profitable Weidewirtschaft. Beide Nutzungsarten dürften, folgt man zeitgenössischen Darstellungen⁸¹, um 1787 etwa gleich stark vertreten sein. Hier in der Rheinebene befindet sich demnach in gewerblicher wie auch in agrarischer Hinsicht der wirtschaftliche Kernraum des Herzogtums Kleve. Der Rhein als Schifffahrtsweg und die ertragreiche Landwirtschaft bestimmen somit die Lage der großen und wohlhabenden klevischen Städte in der Rheinebene. Die Überschüsse aus Getreidebau und Viehzucht bilden nämlich die Grundlage des klevischen Handels. Noch 1787 macht der Export von Vieh und Getreide mit 94.000 bzw. 327.303 Reichstalern nahezu die Hälfte des klevischen Gesamtexports aus⁸². Die Agrarwirtschaft des Herzogtums Kleve arbeitet somit keineswegs für die eigene Subsistenz, sie ist im 18. Jahrhundert vielmehr in die Raumbbeziehungen des Handels einbezogen. Auf den Hauptterrassen in der westlichen und östlichen Peripherie des klevischen Territoriums fallen die natürlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft weit weniger günstig aus. Ertragsarme, oftmals podsolierte Bodenhorizonte⁸³ lassen eine intensive Landbewirtschaftung nicht zu. Lediglich im Umland der Stadt Uedem ermöglichen hochwertige Braunerden⁸⁴ einen intensiven Getreideanbau. Ansonsten sind die hochgelegenen "Sandgegenden"⁸⁵ von einer Allmendwirtschaft gekennzeichnet, wie sie JÄGER (1961) für das vorindustrielle Nordwestdeutschland beschreibt⁸⁶. Die ausgedehnten Heideallmenden der klevischen Hochflächen⁸⁷ sind im 18. Jahrhundert für die örtliche Landwirtschaft als Hütungen und Plaggenabstich noch unverzichtbar. Umfangreiche Projekte zur Urbarmachung und Parzellierung dieser Heideflächen kommen während des 18. Jahrhunderts nur im Westen des Herzogtums Kleve, in der

⁷⁹ Geologisches Landesamt NW, Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50000, Blätter L4302/Kleve, L4304/Wesel, L4502/Geldern, L4504/Moers, L4506/ Duisburg. Krefeld 1974-85

⁸⁰ "Vom Herzogthum Cleve", HStAD, Kleve Kammer 1618 133568 Magd. Morgen entsprechen ca. 341qkm.

⁸¹ ebda.

⁸² ebda.

⁸³ vgl. Anm.79

⁸⁴ ebda., Blatt L4302/Kleve

⁸⁵ vgl. Anm.74

⁸⁶ H.JÄGER (1961): Die Allmendteilungen in Nordwestdeutschland in ihrer Bedeutung für die Genese der gegenwärtigen Landschaften. In: Geografiska Annaler, Nr.43, S.138-139

⁸⁷ HStAD, Karten VIIb, Nr. 15 u. 39

Gocher und Asperdschen Heide (AYMANS 1984) zum Tragen⁸⁸. In den besonders benachteiligten Gebieten der östlichen Peripherie, im Dreieck der Städte Isselburg, Schermbeck und Holten, halten sich die Allmendflächen noch bis in das frühe 19. Jahrhundert⁸⁹. Gegenüber dem Getreideanbau und der Rinderzucht treten die übrigen landwirtschaftlichen Erwerbszeweige deutlich zurück. Die Schafzucht ist bis 1740 nur im Raum Goch, später kaum noch von Bedeutung⁹⁰. Die Schweinezucht wiederum vermag nicht einmal den Eigenbedarf des Herzogtums Kleve zu decken⁹¹. Obst- und Gemüsebau beschränken sich auf kleine Gartenareale innerhalb der Siedlungen oder rings um die Stadtmauern und dienen ausschließlich der Eigenversorgung. Auch der Anbau von Tabak, Flachs, Hanf und Hopfen und letztendlich auch die Maulbeerbaumzucht kommen trotz aller landesherrlichen Förderungen über erste Ansätze im 18. Jahrhundert nicht hinaus⁹². Auch hierin zeigt sich die starke Orientierung der klevischen Landwirtschaft auf den Export, stellen Getreideanbau und Rinderzucht doch im 18. Jahrhundert ohne jede Konkurrenz die profitabelsten Betätigungsfelder dar. Die Einwohnerzahl des Herzogtums Kleve bleibt während des 18. Jahrhunderts im wesentlichen stabil. Zeitweilige Einwohnerverluste, so z.B. durch den Siebenjährigen Krieg (1756-1763) werden rasch wieder kompensiert. Den 86.186 Einwohnern des Jahres 1722 stehen 1786 89.709 Personen gegenüber. Dies entspricht einem Zuwachs von 3.523 Personen, der, auf 64 Jahre verteilt, auf eine natürliche jährliche Wachstumsrate von durchschnittlich 0,7 Promille hinausläuft, wie sie unter den populationsdynamischen Verhältnissen der vorindustriellen Zeit auch zu erwarten ist. Interessant ist im Zusammenhang mit der Themenstellung dieser Arbeit das Verhältnis der ländlichen zur städtischen Bevölkerung. Ist dieses Verhältnis 1722 mit 43.795 städtischen zu 42.391 ländlichen Einwohnern noch nahezu ausgeglichen, so verschieben sich bis 1786 die Gewichte eindeutig zugunsten des ländlichen Raumes (36.513 gegenüber 53.196 Einwohner)⁹³. Hierin zeigt sich deutlich der relative und absolute Bedeutungsverfall der städtischen auf dem Handel basierenden gegenüber der ländlichen Wirtschaft. Das Herzogtum Kleve wird also im 18. Jahrhundert mehr und mehr zu einer Agrarprovinz.

⁸⁸ G. AYMANS (1984): a.a.O., S.206 ff.

⁸⁹ H.HAHN u. W.ZORN (1970): Historische Wirtschaftskarte der Rheinlande um 1820. Reg.-Bez. Düsseldorf-Kleve. In: Erdkunde, Bd.24, H.3, S.169-180

⁹⁰ E.KEYSER (1956): a.a.O., S.187

⁹¹ vgl. Anm.74

⁹² G.VOLLMER (1956): Maulbeerbaumzucht und Seidenbau im Herzogtum Kleve. Ein Beitrag zur Geschichte merkantilistischer Bestrebungen am preußischen Niederrhein. In: Düsseldorfer Jahrbuch, Bd.48, S.246-279
Finanzberichte der klevischen Steuer- und Landräte 1790-93, HStAD, Kleve Kammer 1302 u. 1615

⁹³ HStAD, Kleve Kammer 1626

III. Stadt-Land-Beziehungen unter obrigkeitlichem Zwang

III.1. Die Zentralisierung des klevischen Gerichtswesens im Zuge der preußischen Justizreformen

Unter den preußischen Königen Friedrich Wilhelm I. (1713-1740) und Friedrich II. (1740-1786) mehren sich die Bestrebungen, die Rechtsprechung der einzelnen Landesteile in einer neuen, einheitlichen Form zusammenzufassen¹. Die Bekämpfung akuter Mißstände, wie etwa der Verschleppung von Prozessen² oder die Parteilichkeit und fachliche Inkompetenz vieler Richter³, sind im Rahmen dieser Reformbestrebungen sicherlich hochrangige Ziele⁴. Mindestens ebenso wichtig ist jedoch für den Landesherrn die Beseitigung der nahezu unüberschaubaren Vielfalt der in den einzelnen Territorien Preußens jeweils herrschenden Rechtsprechungsformen und -organe. Diese durch den Staat betriebene Vereinheitlichung der preußischen Justiz und die damit verbundene Straffung des Instanzenzuges⁵ sind in geographischer Sicht die eigentlich interessierenden Aspekte der im 18. Jahrhundert auch am klevischen Niederrhein vorangetriebenen Reformen des Rechtswesens. Sie umfassen nämlich nicht nur die schrittweise Aufhebung der aus dem Mittelalter tradierten adligen, kirchlichen und städtischen Gerichtsbarkeiten und deren Übertragung auf den Staat. Sie finden vielmehr ihren Ausdruck in einer räumlichen Konzentration der zuvor dispers verteilten Gerichtsfunktionen auf wenige städtische Standorte und im Aufbau einer deutlichen Hierarchie zentraler Gerichtsorte. Diese Entwicklung ist vor allem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch im Herzogtum Kleve nachvollziehbar. Kleve, Wesel, Xanten und Dinslaken werden hier ab 1753 zu den hauptsächlichen Zentren der Justiz.

¹ Mit der Einrichtung des Generaldirektoriums beginnt Friedrich-Wilhelm I., die preußische Administration zu vereinheitlichen. Die Kompetenzen dieser Berliner Zentralbehörde werden unter Friedrich II. und seinem Nachfolger um weitere Departements für Heeresökonomie (1746), Zoll- und Akzisewesen (1766), Bergwerks-, Hütten- und Maschinenwesen (1768), Forstverwaltung (1770) sowie Handel und Gewerbe (1790) erweitert. Vgl.: G.HEINRICH (1984): Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Ffm - Berlin, S.165 u. 229

² S.Freiherr v.COCCEJI gelingt es im Zuge seiner im Auftrag des Königs durchgeführten Untersuchungen allein im Jahre 1747 3.000 aufgelaufene Prozesse zu erledigen. Vgl.: H.W.KOCH (1979): Geschichte Preußens. München, 1980, S.172

³ Die Schaffung eines wissenschaftlich geschulten Richterstandes und einer klaren Gerichtsverfassung sind die Hauptanliegen COCCEJIS. Vgl.: H.SCHOEPS (1981): Preußen. Geschichte eines Staates. Ffm - Berlin, S.85 Den Schöffen der Ortsgerichte wird bereits im 17. Jahrhundert Parteilichkeit vorgeworfen. Vgl.: F.GORISSEN (1953): Niederrheinischer Städteatlas, Bd.2 Kalkar. Kleve, S.7

⁴ vgl. Anm.2

⁵ ebda.

Dennoch stehen dem preußischen Reformwillen am Niederrhein in Gestalt der Landstände und des Personals der übernommenen Behörden starke Kräfte der Beharrung gegenüber⁶. Daher existiert am Ende des 18. Jahrhunderts im Herzogtum Kleve ein Nebeneinander landesherrlicher und grundherrlicher Gerichtsbarkeiten⁷, das erst nach dem Einrücken der französischen Revolutionsarmeen auf dem linken Rheinufer (1794) endgültig überwunden wird⁸. Die Veränderungen, die die brandenburgisch-preußischen Landesherrn im Justizwesen Kleves in der frühen Neuzeit vornehmen, beginnen an der Spitze des Instanzenzuges. Sie setzen sich erst in der Folgezeit, bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts, auf der untersten Ebene der Gerichtsbarkeit durch. Bereits 1631 trennt der brandenburgische Kurfürst das klevische Hofgericht von den administrativen Körperschaften der Amtskammer und der Landkanzlei ab⁹. Diese Maßnahme, 1648 nochmals bekräftigt¹⁰, hat jedoch auf die Gerichtszentralität der Stadt Kleve keinen Einfluß. Die Stadt ist und bleibt - bis 1794 - Sitz der höchsten Gerichtsinstanz der Provinz. Überhaupt verändern alle landesherrlichen Neuregelungen bezüglich der klevischen Zentralbehörden, gleichgültig, ob sie der Rechtsprechung oder der Verwaltung dienen, die Position der Stadt als höchstrangiges politisch-juristisches Zentrum nicht. Der Sitz der Zentralbehörden in Kleve wird während der gesamten preußischen Herrschaft auch im 18. Jahrhundert beibehalten. Veränderungen an der Spitze der Hierarchie von Rechtsprechung und Verwaltung sind daher - in Bezug auf das Herzogtum Kleve - für die historisch-geographische Zentralitätsforschung allenfalls am Rande interessant und können daher hier übergangen werden¹¹. Auch aus der Beseitigung des Obergerichts in Kleve ergeben sich keine Veränderungen im Gefüge der Gerichtszentralität. Die Obergerichte - ansässig in Kleve und Kalkar - bilden vom 14. bis zum 18. Jahrhundert die Appellationsinstanz der meisten linksrheinischen städtischen und ländli-

⁶Im 18. Jahrhundert bestehen im Herzogtum Kleve noch über lange Zeiträume Kompetenzstreitigkeiten zwischen den alten herzoglichen Behörden und der neu eingeführten Kriegs- und Domänenkammer.

⁷ Bis 1794 besteht in den adligen Unterherrschaften noch die Patrimonialgerichtsbarkeit. Die Kompetenz der Landgerichte erstreckt sich im Wesentlichen nur auf die Ämter. Vgl.: F.FABRICIUS (1898): a.a.O., S.251-253

⁸ Mit der französischen Revolutionsarmee hält auch das napoleonische Verwaltungs- und Justizsystem im Herzogtum Kleve Einzug. Vgl.: F.GORISSEN (1952): Niederrheinischer Städteatlas, Bd.1 Kleve. Kleve, S.13

⁹ SCOTTI, Kleve-Mark, Bd.I, Nr.178

¹⁰ SCOTTI, Kleve-Mark, Bd.I, Nr.201

¹¹ Hier ist vor allem die Einrichtung der Kriegs- und Domänenkammer am 4. März 1723 zu nennen, die aus der Schaffung des Generaldirektoriums folgt. Vgl.: SCOTTI, Kleve-Mark, Bd.II, Nr. 939

chen Untergerichte¹². Nach GORISSEN (1952/53) beherrscht das Obergericht zu Kleve den nördlichen Teil des linksrheinischen Herzogtums Kleve zwischen Huissen und Kleverhamm (Karte 2)¹³. Südlich der Kleverhamm sind die Untergerichte - bis auf Xanten - ebenso wie die rechtsrheinischen Gerichte in Dinslaken, Holten, Isselburg und Ringenberg bei ihrer Appellation auf Kalkar orientiert (Karte 2)¹⁴. Die ersten Versuche, die Mittelinstanzen der Obergerichte aufzuheben, gehen im 16. Jahrhundert vom Hofgericht in Kleve aus. Sie bleiben zunächst erfolglos¹⁵. Erst Friedrich Wilhelm I. löst 1719 das Klever Obergericht endgültig auf und verweist die hierzu gehörenden Untergerichte an das Hofgericht¹⁶. Das Kalkarer Obergericht hingegen besteht weiter. Es geht erst im Zuge der umfassenden Reformen des preußischen Großkanzlers v.COCCEJI im Jahre 1753 gemeinsam mit den ländlichen Gerichtsbänken unter¹⁷. Mit der Zerschlagung des Klever Obergerichts ist ebenfalls keine Veränderung der Zentrenhierarchie im Gerichtswesen verbunden. Die Stadt Kleve erleidet auch hierdurch keinen Zentralitätsverlust. Die aus dem Umland in Kleve eingehenden Appellationen werden ja lediglich auf ein anderes Kollegium, das Hofgericht, verlagert. Die hieraus entstehenden Stadt-Umland-Beziehungen verändern ihre räumliche Orientierung nicht. Die Basis des klevischen Gerichtswesens bilden auch noch im 18. Jahrhundert die ländlichen Gerichtsbänke in den königlichen Ämtern und adligen Herrlichkeiten¹⁸. Bis zu ihrer Beseitigung im Jahre 1753 ist die Landbevölkerung in Rechtsfragen erstinstanzlich an die örtlichen Gerichtsbänke gebunden. So gesehen sind die unteren Instanzen der Rechtssprechung im Herzogtum Kleve bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts nicht städtisch-zentrale, sondern eher ländlich-disperse Funktionen. Dies trifft bei näherem Hinsehen jedoch nur zum Teil zu. Zwar sind die eigentlichen "Gerichtsbänke" tatsächlich dispers über den ländlichen Raum verteilt¹⁹, jedoch unterstehen sie bereits seit dem Hochmittelalter und auch noch im 18. Jahrhun-

¹² F.GORISSEN (1952/53): a.a.O., Bd.1 Kleve, S.6 u. Bd.2 Kalkar, S.6-7

¹³ ders. (1952): a.a.O., S.6

¹⁴ ders. (1953): a.a.O., S.7

¹⁵ Der erste Eingriff in die Kompetenz des Kalkarer Obergerichts erfolgt mit der Verweisung Gochs an das Hofgericht in Kleve (1565). Vgl.: ebda., S.7

¹⁶ ders. (1952): a.a.O., Bd.1, S.6 SCOTTI, Kleve-Mark, Bd.II, Nr.831

¹⁷ ders. (1953): a.a.O., Bd.2, S.8

¹⁸ ebda.

¹⁹ Vgl. dazu bei GORISSEN die kartographischen Darstellungen der Gerichtsbezirke. F.GORISSEN (1952/53) a.a.O., Bd.1, S.7, Bd.2, S.7

dert in den königlichen Ämtern²⁰ durchweg den in den Städten ansässigen landesherrlichen Richtern²¹. Mit Ausnahme Griethausens und Isselburgs sind alle klevischen Städte bis 1753 gerichtliche Vororte der sie umgebenden Ämter. Lediglich in den während des 17. Jahrhunderts durch Verpfändung einzelner Gerichte entstandenen adligen Unterherrschaften²² bleibt die grundherrliche Gerichtsbarkeit über die Reformen v.COCCEJIS hinaus bestehen. Diese Landgemeinden sind somit im 18. Jahrhundert der in den Städten ausgeübten²³ landesherrlichen Justiz auf der untersten Instanzenebene entzogen. Die juristische Tätigkeit der Amtsrichter beschränkt sich dabei keineswegs auf die Strafjustiz. Noch bedeutender und umfangreicher ist die zivilrechtliche Seite ihres Aufgabengebiets, d.h., bei der Entscheidung von Streitfällen und der Beurkundung von Veträgen und Testamenten. Gerade in dem letztgenannten Bereich besteht in der vorindustriellen Bevölkerung durchaus ein Bedarf nach zentralen juristischen Dienstleistungen²⁴. Zum einen bedarf jeder Verkauf und jede Beleihung von Grundeigentum und Erbzinsrechten der gerichtlichen Beurkundung. Geschäftsvorgänge dieser Art müssen im Herzogtum Kleve, um rechtsgültig zu werden, in die von den Richtern geführten Hypothekenbücher eingetragen werden²⁵. Zum anderen geht die im 18. Jahrhundert geringe statistische Lebenserwartung²⁶ mit einer Vielzahl verwitweter Personen einher, die sich zumeist wieder verheiraten. Nicht selten stammen die nach dem Tode beider Elternteile zurückbleibenden Kinder aus mehreren nacheinander geschlossenen Ehen²⁷. Eine Regelung der sicherlich oft verworrenen Erbschaftsfragen erfordert daher entweder die frühzeitige Aufsetzung beglaubigter Testamente²⁸ oder - wo dies nicht erfolgt ist - eine gerichtliche Inventarisierung der Erbmasse²⁹. Darüber hinaus fallen auch die Auswahl geeigneter Vormünder für minderjährige Waisen und der Schutz

²⁰ ders. (1952): a.a.O., Bd.1, S.7

²¹ HSA/NW Kleve Kammer, 1263

²² F.FABRICIUS (1898): a.a.O., Beikarte

²³ vgl. Anm.21

²⁴ vgl. z.B. HSA/NW, Kleve Gerichte II/V, 51

²⁵ HSA/NW Kleve Gerichte II, Landgericht Kleve VI 1-90; Landgericht Xanten IV, VI 1-69

²⁶ Die mittlere statistische Lebenserwartung liegt im 18. Jahrhundert zwischen 27 und 37 Jahren. Vgl.: J.SCHMID (1976): Einführung in die Bevölkerungssoziologie. Hamburg, S.124

²⁷ Vgl. die Vormundschaftstabellen für die Stadt Gennep, HSA/NW Kleve Gerichte II, Landgericht Kleve, V/23a

²⁸ HSA/NW Kleve Gerichte II, LG Kleve, V/56, V/71 u. V/38I

²⁹ ebda.

ihrer etwaigen Erbensprüche in die Kompetenz des Richters³⁰. Die klevischen Städte sind also im 18. Jahrhundert auf dem Gebiet der Rechtsprechung tatsächlich zentrale Orte ihres näheren Umlandes. Für die Bevölkerung eines fest abgegrenzten Einzugsgebiets (Karte 2) bieten sie Dienstleistungen der Rechtsprechung an, die nur hier erbracht werden und für die im ländlichen Raum dauernd Bedarf besteht. Bereits um 1350 setzt allerdings eine Tendenz zur Konzentration der gerichtlichen Zentralfunktionen auf eine geringere Zahl städtischer Standorte ein. Auch in der frühen Neuzeit werden noch mehrere Richterämter durch einen stadtsässigen Richter in Personalunion betreut. So übernimmt der Klever Richter Ihew neben dem Amt Kleve auch das Gericht in Griethausen (1655)³¹ und die Gerichtsbänke des Amtes Kleverhamm (1696)³². Ebenso wird das Gericht Wissel im Amt Grieth seit 1688, wahrscheinlich jedoch schon weitaus früher, von Kalkar aus betreut³³. Kleine Landstädte, wie Grieth und Griethausen, spielen im klevischen Gerichtswesen als zentrale Orte keine Rolle. Ämterkombinationen sind im Herzogtum Kleve also auch im 18. Jahrhundert noch die Regel³⁴. Bis auf Lobith, das seine eigene Gerichtsbank bis 1753 halten kann³⁵, unterstehen alle königlichen Ämter um 1732 den städtischen Gerichtsstandorten (Karte 3). Bemerkenswert ist hierbei die Stadt Wesel, in der 1732 gleich vier landesherrliche Richter³⁶ tätig sind. Ihr Zuständigkeitsbereich umfaßt insgesamt mit den Ämtern Bislich, Brünen, Götterswickerhamm, Spellen und Wesel ein Gebiet, das den Einzugsbereich des 1753 etablierten Weseler Landgerichts vorwegnimmt³⁷. Mit der Einführung dieser Landgerichte im Herzogtum Kleve durch S.v.COCCEJI im Jahre 1753 wird die auf den Richterämtern basierende Struktur der Gerichtszentren größtenteils beseitigt. An die Stelle der bisherigen Gerichte mit ihren kleinräumigen Sprengeln treten nun die Landgerichte in Dinslaken, Kleve, Wesel und Xanten mit großflächigen Einzugsgebieten. Nur die vier alten Gerichte in Rees, Emmerich, Schermbeck und Zevenaer bleiben

³⁰ ebda.

³¹ F.GORISSEN (1952): a.a.O., Bd.1, S.7

³² ebda.

³³ ders. (1953): a.a.O., Bd.2, S.4-5

³⁴ so z.B. Xanten und Winnenthal, Sonsbeck und Kervendonk, Goch und Asperden, Ottersum und Oeffeld, Kranenburg und die Düffel, Beeck und Sterkrade sowie Wesel, Götterswickerhamm, Spellen, Brünen und Bislich. HSA/NW Kleve Kammer 1263

³⁵ F.FABRICIUS (1898): a.a.O., S.235

³⁶ Es handelt sich hier um die Richter LAMERS, v.STOCKUM, SCHEER und WARNING, die im klevischen Kataster als in Wesel ansässig genannt sind. HSA/NW Kleve Kammer 1263 und Karten VIIb Nr.34

³⁷ F.FABRICIUS (1898): a.a.O., S.251-253

Tabelle 3: Gerichtsorte im Herzogtum Kleve 1732

Gerichtsort	Richter	zuständig für
Kleve	Reimann	Ämter Kleve und Kleverhamm
Kalkar	Bachmann	Ämter Kalkar und Grieth
Xanten	Müntz	Ämter Xanten und Winnenthal
Sonsbeck	Leusmann	Ämter Sonsbeck und Kervendonk
Uedem	van Huusmann	Amt Uedem
Büderich	Grusemann	Ämter Büderich und Wallach
Goch	Pauli	Ämter Goch und Asperden
Gennep	Wunder	Ämter Oeffeld und Ottersum
Kranenburg	Pawenstecher	Ämter Kranenburg und Düffel
Ruhrort	zur Megede	Ämter Beeck und Sterkrade
Dinslaken	Kumptshoff	Amt Dinslaken
Holten	Davidis	Amt Holten
Rees	Fabritius Stelling	Amt Hetter, Stadt Isselburg Kirchspiele Loikum und Heeren-Herken
Emmerich	van de Wall	Amt Emmerich inkl. Übrerrhein
Huissen	Bünow	Ämter Huissen und Malbourgen
Wesel	Lamers van Stockum Waning Scheer	Ämter Spellen und Götterswickerhamm Amt Wesel Amt Bislich Herrlichkeit Brünen
Schermbbeck	Schuirmann	Amt Schermbbeck

erhalten³⁸. Alle anderen klevischen Städte verlieren ihre bisherige zentralörtliche Bedeutung als Gerichtsstandorte. Aus der Sicht der betroffenen Bevölkerung wird die hierdurch gewonnene größere Übersichtlichkeit des klevischen Gerichtswesens durch zum Teil erheblich verlängerte Wege zu den Einrichtungen der landesherrlichen Justiz erkauft. COCCEJIS Reformen werden im Herzogtum Kleve dementsprechend kritisch bewertet. Die Unzahl der hierüber geführten Beschwerden veranlaßt den Gocher Steuer- rat noch 1793, vierzig Jahre nach der Einführung der Landgerich-

³⁸ SCOTTI, Kleve-Mark, Bd.III, Nr.1682

te, Die Wiederherstellung des Gocher Gerichtes zu fordern³⁹. Darüber hinaus ist der Verlust der Gerichtsfunktion für die hiervon betroffenen Städte auch mit wirtschaftlichen Einbußen verbunden. So vermerkt zum Beispiel der Uedemer Magistrat in seinem "Zeitungsbericht" des Jahres 1772⁴⁰, daß der Publikumsverkehr aus dem Umland mit der Aufhebung des Uedemer Gerichts spürbar nachgelassen habe. Die behördlich verfügte Umorientierung der Gerichtsbeziehungen aus dem Uedemer Umland auf Kleve macht sich in Einnahme- und Umsatzverlusten der Uedemer Handwerker- und Händlerschaft bemerkbar. Es ist sehr wahrscheinlich, daß andere Kleinstädte, wie etwa Gennep, Sonsbeck, Kranenburg u.s.w., deren Gerichte 1753 ebenfalls aufgehoben werden, von gleichartigen Entwicklungen betroffen sind. Die Hierarchie der zentralen Orte erfährt also im Gerichtswesen am klevischen Niederrhein während des 18. Jahrhunderts einen tiefgreifenden Wandel. Während auf der Ebene der höchstinstanzlichen Gerichtsbarkeit Kleve nach wie vor als zentraler Standort unangefochten bleibt, wirken sich die landesherrlichen Eingriffe in die Verteilung der Gerichtszentren auf nächstunteren Ebenen um so stärker aus. Die Aufhebung der Obergerichte in Kleve (1719) und Kalkar (1753) beseitigt die Mittelinstanz und macht aus der ursprünglich dreistufigen eine zweistufige zentralörtliche Hierarchie. Auf der untersten erstinstanzlichen Ebene steht den Zentralitätsgewinnen Kleves, Dinslakens, Xantens und vor allem Wesels⁴¹ ein völliger Bedeutungsverlust und wirtschaftlicher Niedergang der meisten übrigen Städte gegenüber.

³⁹ HSA/NW Kleve Kammer 1303

⁴⁰ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 933

⁴¹ Diese vier Städte werden 1753 Sitz eines Landgerichts, vgl. Anm.38

III.2. Die landesherrliche Bürokratie

Für die vorindustrielle Zeitepoche, d.h. im Zeitalter des fürstlichen Absolutismus, gewinnt die Problematik der Verwaltungszentralität besonderes Gewicht, fehlen der landesherrlichen Administration dieser Epoche doch die Kennzeichen einer modernen Verwaltung. Administrative Einrichtungen, die einen starken Publikumsverkehr aus dem Umland der Behördenstandorte aufweisen⁴², existieren in der Regel nicht. Ein Blick auf den Aufgabenkatalog der preußischen Landesverwaltung im Herzogtum Kleve zeigt jedoch den zentralörtlichen Charakter ihrer Behörden. Aufgabengebiete, wie z.B. die Urbarmachung "wüster Gründe", Gemeinheitsteilungen⁴³, der Wegebau, die Organisation der Hand- und Spanndienste⁴⁴, Hilfeleistungen bei Unglücksfällen⁴⁵ usw. schaffen eine ganze Reihe von Beziehungen zwischen den landesherrlichen Behörden und der Bevölkerung ihres Verantwortungsbereiches. Sie prägen darüber hinaus Schritt für Schritt das physiognomische Landschaftsbild ihres räumlichen Wirkungskreises⁴⁶. Ganz im Sinne SCHÖLLERS (1959) sind die städtischen Behördenstandorte im Herzogtum Kleve auch schon im 18. Jahrhundert Mobilitätszentren ihres Umlandes⁴⁷. Ein wichtiges Kennzeichen der vorindustriellen Verwaltung ist die strikte Trennung von Stadt und Land im Behördenaufbau. Für beide Siedlungstypen existieren im 18. Jahrhundert eigene Verwaltungsorgane mit gesonderten Instanzenzügen. Zwar sind auch die für die Verwaltung des ländlichen Raumes zuständigen Behörden in der Regel in den Städten ansässig, doch fehlt ihnen an ihrem Standort jegliche Kompetenz. Erst an der Verwaltungsspitze, bei den klevischen Oberbehörden, laufen beide Verwaltungsstränge zusammen. Bringt das 18. Jahrhundert auch tiefgreifende Wandlungen in der Behördenorganisation und in der zentralörtlichen Behördenstandorte für alle Teile der Landesverwaltung, an diesem Tatbestand ändert sich nichts. Auf die Neuordnung der klevischen Oberbehörden, die Friedrich Wilhelm I. 1723 mit der Vereinigung der Amtskammer und der Landkanzlei zur Kriegs- und Domänenkammer vornimmt⁴⁸, braucht hier nicht näher

⁴² wie z.B. die heutigen Einwohnermelde-, Sozial- oder Straßenverkehrsämter etc.

⁴³ Die Aufgabengebiete der Klevischen Kammer ergeben sich aus der inhaltlichen Gliederung der von den Land- und Steuerräten zu erstellen "Dienst- oder Finanzberichte", vgl.: HSA/NW Kleve Kammer 1302, auch: Acta Borussica IV.1, 225

⁴⁴ ebda.

⁴⁵ ebda.

⁴⁶ ebda.

⁴⁷ P. SCHÖLLER (1959): Städte als Mobilitätszentren westdeutscher Landschaften. In: Deutscher Geographentag Berlin, Tagungsbericht und wissenschaftliche Abhandlungen. Wiesbaden, 1960, S.158-163

⁴⁸ vgl. Anm.11

eingegangen zu werden. Sie verändert die Hierarchie der Verwaltungszentren ebensowenig, wie die Verselbständigung des Hofgerichts⁴⁹. Kleve bleibt bis 1794 auch im administrativen Bereich das unangefochtene Zentrum des Landes. Als traditionelle mittlere Behördenebene treten am klevischen Niederrhein seit dem Mittelalter die Landdrosten bzw. Amtmänner ein Erscheinung. Neben der Grenzsicherung und der Jagdaufsicht obliegt ihnen die Kontrolle über die Richterämter und Herrlichkeiten sowie der Strafvollzug⁵⁰. Für ein weiteres Umland sind allerdings nur die Drosten in Kleve, Dinslaken und Isselburg (Drostamt Hetter)⁵¹ von Bedeutung. Die übrigen Drostämter oder Amtmannschaften sind mit den von ihnen jeweils kontrollierten Gerichtssprengeln räumlich nahezu deckungsgleich⁵². Sie verleihen ihren städtischen Standorten demnach kaum eine höhere Zentralität als diese als Amtsvororte bereits innehaben (Karte 4). Nachdem der Landdrost in Kleve bereits im 17. Jahrhundert viel von seiner ursprünglichen Bedeutung eingebüßt hat und zu einer Sinekure geworden ist⁵³, beseitigt Friedrich Wilhelm I. 1724 die Einrichtung des Drosten völlig⁵⁴. Damit ist auch im Bereich der Exekutive die Mittelinstanz abgeschafft. Die Befugnisse der Drosten gehen auf die klevischen Oberbehörden über, die Richterämter und Herrlichkeiten werden in der Folgezeit direkt von Kleve aus überwacht. Daß die Städte Dinslaken und Isselburg hierdurch schwerwiegende Zentralitätsverluste erleiden, liegt auf der Hand. Im Gegensatz zu Dinslaken - die Stadt wird 1753 durch ein Landgericht entschädigt - wird Isselburg in der Folgezeit vollends bedeutungslos. Die Einführung der preußischen Landräte am klevischen Niederrhein im Jahre 1753 bringt weitere schwerwiegende Veränderungen in der administrativen Zentrenstruktur. Die neu geschaffenen landrätlichen Kreise mit Sitz in Kleve, Wesel und Rees⁵⁵ übernehmen sämtliche administrativen Kompetenzen der bisherigen Richterämter⁵⁶. Bilden diese bis 1753 die juristische und verwaltungsmäßige Grundeinheit des klevischen Verwaltungsaufbaus, so werden sie nun ihrer Funktionen völlig entkleidet. Die in den Ämtern gelegenen städtischen Vororte werden, mit Ausnahme der neuen Verwaltungs- und Gerichtsstandorte, als Zentren exekutiver und juristischer Zwangsbeziehungen aufgehoben und ihre bisherigen zentralörtlichen Funktionen auf die verbleibenden Behörden-

⁴⁹ vgl. Anm.9 u. 10

⁵⁰ Th.ILGEN (1921): Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien - Hztm. Kleve, Ämter und Gerichte, Bd.1, S.504ff.

⁵¹ F.FABRICIUS (1898): a.a.O., S.243ff.

⁵² ebda.

⁵³ F.GORISSEN (1952): a.a.O., Bd.1, S.84

⁵⁴ ebda.

⁵⁵ ebda., S.7-8

⁵⁶ ders. (1953): a.a.O., Bd.2, S.8

standorte konzentriert. Wie im Gerichtswesen, weicht auch in der Exekutive die kleinräumige Ämterverfassung einer neuen Struktur mit wenigen, in ihrer Bedeutung gestärkten Zentren und großflächigen Einzugsgebieten (Karte 6). Ein weiterer wichtiger Einschnitt in der Entwicklung des klevischen Behördensystems ist die Aufhebung der städtischen Selbstverwaltung durch Friedrich Wilhelm I.⁵⁷. Im Jahre 1713, dem Jahr seines Regierungsantritts, verfügt er die Einsetzung landesherrlicher Ortskommissare ("Commissarii Loci"), auch Steuerräte genannt, die die Arbeit der städtischen Magistrate beaufsichtigen und für die Einhaltung landesherrlicher Direktiven in den klevischen Städten Sorge tragen sollen. Die Städte werden in steuerrätlichen Kreisen zusammengefaßt, die linksrheinischen Städte von Xanten, die rechtsrheinischen von Wesel aus geführt⁵⁸. Die Akzise, seit dem Mittelalter eine der wichtigsten Einnahmequellen der klevischen Kämmerereien, wird 1714 in landesherrliche Verwaltung übernommen⁵⁹, ohne das Endergebnis der Untersuchungen der rathäuslichen Amtsführung (1713-1718)⁶⁰ abzuwarten. Die den klevischen Städten von den einheimischen Grafen und Herzögen im Mittelalter verbrieften Rechte⁶¹ werden formell zwar nie aufgehoben, jedoch durch die Entziehung der hauptsächlichlichen Einnahmen und des Budgetrechts faktisch entwertet. Die Entziehung des Budgetrechts und die Einsetzung der Ortskommissare bringt die Städte finanziell und politisch in ein Abhängigkeitsverhältnis zum preußischen Staat. Die städtischen Selbstverwaltungsorgane werden in der Folgezeit immer mehr zu unteren Exekutivorganen des Landesherrn, ihre Verwaltungsaufgaben gehen auf die Steuerräte über. Die Städte stellen für den preußischen Staat ebensolche Gemeinden, wie die ländlichen Siedlungen dar, ihre rechtliche Sonderstellung geht verloren. Die Einzugsgebiete der Steuerräte werden im Laufe des 18. Jahrhunderts mehrfach geändert. Die unter der Herrschaft Friedrich II. zunehmende raumwirksame Staatstätigkeit bringt eine Erweiterung der Aufgabenbereiche und eine Zunahme des Arbeitspensums der Steuerräte mit sich⁶². Dies macht noch vor 1751 eine Teilung des linksrheinischen Städtekreises und die Einrichtung eines dritten Steuerrates mit Sitz in Kleve erforderlich⁶³. Diesem werden neben Kleve auch die Städte Gennep,

⁵⁷ I. BARLEBEN (1936): Die Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung im Herzogtum Kleve während der Reformen Friedrich Wilhelms I. In: Rheinisches Archiv, No.18

⁵⁸ F. GORISSEN (1952): a.a.O., Bd.1, S.8

⁵⁹ HSA/NW Kleve Kammer 1362, Kap.I

⁶⁰ SCOTTI, Kleve-Mark, Bd.II, Nr.678

⁶¹ HSA/NW Kleve Kammer 1917

⁶² vgl. Anm.58

⁶³ ebda.

Goch, Grieth, Griethausen, Huissen und Kranenburg unterstellt⁶⁴, dem Xantener Steuerrat verbleiben damit nur noch sechs Städte seines früheren Zuständigkeitsgebietes. Das somit entstandene Ungleichgewicht in der Zahl der zu beaufsichtigenden Magistrate (Kleve 8, Wesel 10, Xanten 6) führt 1770 zu einer nochmaligen Neugliederung der steuerrätlichen Kreise. Kleve gibt Goch, Grieth und Kalkar an den Xantener Steuerrat zurück und erhält dafür Emmerich und Zevenaar aus dem Weseler Einzugsgebiet zugewiesen (Karte 6)⁶⁵. Zwischen 1770 und 1790 erfolgt darüber hinaus die Ausgliederung der Stadt Goch aus dem steuerrätlichen Kreis Xanten⁶⁶. Die Stadt Goch erhält einen eigenen Steuerrat⁶⁷. Auch in der Kommunalaufsicht über die klevischen Städte zeigt sich die Konzentration der - hier allerdings neu geschaffenen - Verwaltungsfunktionen auf wenige Behördenstandorte. Diese Konzentration der Funktionen ist denn auch ein wesentliches Kennzeichen der von den Landesherrn im 18. Jahrhundert vorgenommenen Neuordnung der klevischen Behördenorganisation in Justiz und Verwaltung. Im Bereich der obrigkeitlichen Zwangsbeziehungen wird die zentralörtliche Bedeutung einiger Städte (Kleve, Wesel und Xanten) auf Kosten der großen Mehrheit der städtischen Siedlungen gestärkt. Nur wenige Städte können ihre am Anfang des Jahrhunderts vorhandene Umlandbedeutung über das Jahr 1753 hinaus bewahren⁶⁸. Bei den meisten, besonders den kleineren Städten, erfolgt hingegen ein völliger Abbau ihres Bedeutungsüberschusses gegenüber dem Umland.

⁶⁴ ebda.

⁶⁵ F. FABRICIUS (1898): a.a.O., S.231-232

⁶⁶ HSA/NW Kleve Kammer 1302

⁶⁷ Dieser ist allerdings ausschließlich für Goch zuständig.

⁶⁸ Dies betrifft vor allem die Standorte der Domänenverwaltung; HSA/NW Kleve Kammer 1450

III.3. Die steuerliche Verwaltung

III.3.1. Die Kontribution

Zentralisationstendenzen sind im 18. Jahrhundert auch im Bereich des Steuerwesens zu beobachten. Sie fallen hier sogar noch weit stärker ins Gewicht, da die Einrichtungen des landesherrlichen Steuerempfangs im Verlauf des 18. Jahrhunderts überhaupt erst zu städtischen Funktionen werden. Dem geht jedoch zunächst eine Dezentralisierung der Steuereinnahme voraus. Im 17. Jahrhundert obliegt der Steuerempfang⁶⁹ noch den Richtern. Die Ämter bilden die räumliche Grundstruktur des landesherrlichen Steuereinzugs⁷⁰, d.h., die Städte sind im 17. Jahrhundert, soweit es sich um Amtsvororte handelt, auch Sitz des Steuereinnehmers. Im Jahre 1687 werden die Richter durch landesherrliche Verfügung vom Amt des Steuerrezeptors ausgeschlossen⁷¹. Die örtlichen Steuereinnehmer, die Unterreceptoren, werden von nun an auf den Erbtage⁷² durch die Steuerpflichtigen, die "Geerbten", gewählt⁷³. Die Amtsvororte verlieren hierdurch ihre Bedeutung als Zentren des Steuereinzugs, da die Wahl ohne Weiteres im Einzelfall auch auf einen im ländlichen Raum ansässigen Receptor gefallen sein kann. Mit einer Dezentralisierung dieser Funktion ist also zu rechnen. Auch ist nicht sicher, dass die städtischen Amtsvororte ständige Tagungsorte der Erbtage darstellen. Auch die Wahl des Tagungsortes bleibt ab 1687 den Geerbten überlassen⁷⁴. Eine Mittelinstanz, wie in der Rechtsprechung und in der politischen Administration, existiert im Sektor der Steuereinnahme nicht. Die klevischen Unterreceptoren sind im 17. und 18. Jahrhundert der direkten Aufsicht der klevischen Zentralbehörden unterstellt. Als "Oberreceptores" fungieren nämlich die Bediensteten der Amtskammer bzw. ab 1723 der Kriegs- und Domänenkammer in Kleve⁷⁵. Vor ihnen erfolgt die Rechnungslegung der örtlichen Steuereinnehmer und sie veranlassen im Säumnisfall die Zwangseintreibung⁷⁶. Zu hohe Verwaltungskosten und mangelnde Aufsicht über die große Zahl der Steuerempfänger veranlassen Friedrich

⁶⁹ SCOTTI Kleve-Mark, Bd.I, Nr.399 vgl. auch: F.GORISSEN (1952): a.a.O., Bd.1, S.5

⁷⁰ ebda.

⁷¹ ebda.

⁷² ebda.

⁷³ ebda.

⁷⁴ ebda.

⁷⁵ SCOTTI Kleve-Mark, Bd.II, Nr.939

⁷⁶ ebda.

II. 1764 zu einer Neuordnung des klevischen Kontributionswesens⁷⁷. Die von den Erbentagen gewählten Rezeptoren werden durch landesherrlich bestellte Kreiseinnehmer ersetzt, die ausnahmslos ihren Sitz in den Städten haben. Ihnen wird ein fest abgegrenzter Rezepturbezirk beigelegt, in dem zumeist mehrere Ämter zusammengefaßt sind⁷⁸. Auch hier zeigen sich also deutliche Zentralisationsbestrebungen. Die landesherrliche Kontribution wird nun auch endgültig zur "Bringschuld", der klevische Bauer hat seine Steuer an die staatliche Rezepturkasse in den Städten abzuliefern⁷⁹. Die 1764 geschaffenen Rezepturbezirke bilden allerdings auch in der Folgezeit kein stabiles räumliches Muster. Werden im genannten Jahr Dinslaken, Goch, Kalkar, Kleve, Rees, Uedem, Wesel, Xanten und Zevenaar zu Standorten von Steuereinnehmern⁸⁰, so geht bereits 1767 diese Funktion für die Amtsbezirke Kervendonk, Sonsbeck, Uedem und Winnekendonk (Karten 7-8) von Uedem auf Goch über⁸¹. Auch der hierdurch entstandene große Einzugsbereich des Gocher Kreiseinnehmers besteht nur kurze Zeit, 1771 werden in Kervenheim für Kervendonk, Winnekendonk und Sonsbeck (Amt) sowie in Gennep für Nergena, Oeffeld und Ottersum eigene Rezeptoren eingesetzt⁸². Im Jahre 1774 muß die Stadt Rees ihre steuerliche Funktion für das Amt Rees⁸³, die Hetter und Grietherbusch an Emmerich abgeben. Ebenso wird 1786 je eine Steuerrezeptur in Ruhrort und Huissen eingerichtet⁸⁴, wodurch Dinslaken und Zevenaar einen Teil ihrer diesbezüglichen Einzugsgebiete verlieren. Bis auf Brünen, Huisberden, Nergena und Till-Moyland bleiben die adligen Unterherrschaften von der Neuordnung der Steuereinnahme zunächst unberührt⁸⁵, diesbezügliche Beziehungen zu den oben genannten Städten unterhält nur die Bevölkerung der Ämter. Bis 1786 dehnen sich die Einzugsgebiete der in den klevischen Städten ansässigen Steuereinnehmer auf weitere Herrlichkeiten aus. So fließen in der Folgezeit nach 1764 auch die Kontributionsabgaben aus Hünxe-Krudenburg (1776), Voerde (1781), Hamminkeln und Haffen-Mehr (1786) nach Wesel⁸⁶.

⁷⁷ SCOTTI Kleve-Mark, Bd.III, Nr.1822

⁷⁸ HSA/NW Kleve Kammer 774

⁷⁹ Im Jahre 1790 klagt der Xantener Steuerrezeptor KUHLENTAL, die Bauern sollten "fleißiger zu den Recepturen" kommen. Vgl.: HSA/NW Xanten Kreisregistratur 74

⁸⁰ HSA/NW Kleve Kammer 774

⁸¹ ebda.

⁸² ebda.

⁸³ ebda.

⁸⁴ ebda.

⁸⁵ ebda.

⁸⁶ ebda.

Die Herrlichkeiten Halt-Düffelward und Zyfflich-Wyler zahlen ab 1770 bzw. 1778 ihr Steuerkontingent an den Steuereinnehmer in Kleve⁸⁷, die Herrlichkeiten Weeze und Wissen ab 1767 bzw. 1776 nach Goch⁸⁸. Auch Xanten rundet 1771 das Einzugsgebiet seiner fiskalischen Umlandfunktionen um die Jurisdiktionen Borth, Mörmter und Veen ab⁸⁹. Der häufige Standortwechsel und die ständige Veränderung der Einzugsgebiete machen es schwer, die zentralörtliche Bedeutung dieser Einrichtung zu bewerten. Der preußische Staat weiß in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Gefüge der fiskalischen Stadt-Umland-Beziehungen offenbar selbst nicht mit letzter Sicherheit zu ordnen. Auf jeden Fall handelt es sich bei den Steuereinnehmern um eine untere örtliche Behörde. Wenn auch deren Einzugsgebiete, wie in Wesel im Einzelfall recht groß sein können⁹⁰, so sind sie doch grundsätzlich als eine Funktion von lokaler Bedeutung zu betrachten. Auffallend ist jedoch auch hier, daß die Zwangsbeziehungen, denen die klevische Landbevölkerung im 18. Jahrhundert unterworfen ist, in zunehmendem Maße auf wenige ausgewählte städtische Zentren ausgerichtet wird. Deren Bedeutungsüberschuß wird auf Kosten vor allem der kleinen Städte verstärkt.

⁸⁷ ebda.

⁸⁸ ebda.

⁸⁹ ebda.

⁹⁰ ebda.

III.3.2. Die Akzise

Die klevischen Städte sind bei ihrer Stadterhebung im 13., 14. und 15. Jahrhundert ausnahmslos durch die eingesessenen Grafen und Herzöge mit dem Recht zur Erhebung der Akzise belehnt worden. Auch wenn die diesbezüglichen Urkunden bei ihrer Einforderung durch die preußische Krone um 1714 nicht mehr vollständig beigebracht werden können, so wird die Akzise dennoch zu diesem Zeitpunkt noch von allen Städten tatsächlich erhoben⁹¹. Der ländliche Raum dagegen ist im Herzogtum Kleve von je her akzise-frei, diese Verbrauchssteuer hat nur innerhalb der Städte Gültigkeit⁹². Dieses Prinzip der steuerlichen Trennung von Stadt und Land wird 1687 erstmals durchbrochen, als der brandenburgische Kurfürst die Akzise auf einen halbständigen Umkreis um die Städte ausdehnt⁹³. Nach fehlgeschlagenen Versuchen, das mit den Städten konkurrierende ländliche Gewerbe zu beseitigen⁹⁴, werden ab 1732 alle Gewerbetreibenden des ländlichen Raumes zur Zahlung eines Akziseäquivalents an die - seit 1714 durch den Landesherrn verwalteten - städtischen Akzisekassen verpflichtet⁹⁵. Zur Sicherstellung dieser Abgaben werden den Akzisekassen - mit Ausnahme Griethausens, Isselburgs und Orsoys - fest abgegrenzte Kassendistrikte zugewiesen (Karte 9)⁹⁶. Innerhalb dieser Kassendistrikte überwachen die Akzisebehörden durch ihre "Polizeiausreiter" darüber hinaus die Einhaltung der dem ländlichen Raum im

⁹¹ HSA/NW Kleve Kammer 1917

⁹² Bei ORLICH (1789) heißt es hierzu: "In den Städten war seit uralten Zeiten mit Bewilligung der Landes Herren die Accise eingeführet, welche sich aber nicht weiter als auf die Städte selbst und ihre Feld-Marken erstreckte...". HSA/NW Kleve Kammer 1362, Kap.IX

⁹³ ORLICH (1789) bezieht sich hier auf ein kurfürstliches Edikt aus dem Jahre 1687, "vermöge dieses in denen außerhalb der Scheffenthümer und Friede-Pfäle etwa eine halbe Stunde von den Städten belegenen Häusern keine bürgerliche Nahrung getrieben, auch kein Wein und Bier verschenckt werden soll, woferne nicht den Städten die Accise nebst anderen Gerechtigkeiten entrichtet würde.". Vgl.: ebda. Dieser Bannbereich erstreckt sich ca. 2,5 bis 3km in das Umland der klevischen Städte. Duisburger Kaufleute geben für die Überwindung der Distanz zwischen Duisburg und dem ca. 10km entfernten Mülheim/Ruhr einen Zeitaufwand von 2 Studen an. Vgl.: Stadtarchiv Duisburg, 10/1552. Der französische Generalleutnant DE TORCY gibt im Bericht zu seiner Erkundungsreise im Herzogtum Kleve (1758) ebenfalls Informationen über die benötigte Reisezeit. In einer halben Stunde legt DE TORCY eine Distanz zwischen 2,8 und 3km zurück. Vgl.: G.v.RODEN (Hrsg., 1979): Eine Erkundungsreise durch das Herzogtum Kleve und die benachbarten Niederlande im Jahre 1758. In: Düsseldorfer Jahrbuch, Bd.57/58, S.234-262

⁹⁴ HStAD, Kleve Kammer 1362, Kap.IX, Kleve Kammer 1217

⁹⁵ ebda.

⁹⁶ HSA/NW Kleve Kammer 1217

18. Jahrhundert auferlegten Gewerbe- und Handelsbeschränkungen⁹⁷. Diese Aufsicht wird sicherlich im konkreten Fall recht lax gehandhabt⁹⁸ und auch die Akziseabgaben der ländlichen Gewerbetreibenden bis 1789 nur in den königlichen Ämtern und in einigen adligen Herrlichkeiten⁹⁹ durchgesetzt¹⁰⁰. Trotzdem entsteht im 18. Jahrhundert aus den ursprünglich rein städtischen Akzisekassen eine obrigkeitlich auferlegte Zentralfunktion mit fiskalischen und administrativen Kompetenzen.

⁹⁷ ebda.

⁹⁸ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 1194

⁹⁹ In den Unterherrschaften Wissen, Heyen, Till-Moyland, Mook, Wehl, Sonsfeld (ohne Haldern), Diersfordt, Haffen-Mehr, Hamminkeln, Ringenberg, Meiderich, Gartrop und Hünxe bezahlen die Gewerbetreibenden ihre Abgaben noch 1789 an den örtlichen Jurisdiktionsherrn. Vgl.: HSA/NW Klee Kammer 1362, Kap.IX

¹⁰⁰ ebda.

III.4. Die Domänenverwaltung

Eine besondere Rolle in der klevischen Behördenorganisation spielt im 18. Jahrhundert die landesherrliche Domänenverwaltung. Den Generalpächtern der Schlütereien und Renteien¹⁰¹ obliegt die Aufsicht über den landesherrlichen Immobilienbesitz und die landesherrlichen Gerechtsame¹⁰² sowie deren Verpachtung. Die von den Generalpächtern mit der Landbevölkerung unterhaltenen Beziehungen spielen sich also überwiegend im Bereich des staatlichen Grundeigentums ab. Auf den Umfang, die Intensität und die Reichweite dieser Beziehungen wird an anderer Stelle noch einzugehen sein¹⁰³. Im Zusammenhang mit den hier zu behandelnden obrigkeitlichen Zwangsbeziehungen zwischen Stadt und Umland interessiert dagegen die Standortverteilung der landesherrlichen Domänenbehörden. Im Jahre 1739 existieren im Herzogtum Kleve dreizehn Schlütereien und Renteien. Sie haben ihren Sitz in den Städten Dinslaken, Emmerich, Gennep¹⁰⁴, Holten, Huissen, Kalkar, Kleve, Kranenburg, Orsoy, Rees, Xanten und Zevenaer¹⁰⁵. Ihre Einzugsgebiete sind indessen von sehr unterschiedlicher Ausdehnung. Die Spannweite reicht hierbei von den sehr kleinen, im Grunde auf ein einziges Richteramt beschränkten Renteibezirken Huissens und Orsoys bis hin zu den großflächigen Zuständigkeitsgebieten der Generalpächter in Dinslaken und Kleve (Karte 5). Diese zum Teil extrem unterschiedliche Größe der renteilichen Einzugsgebiete berechtigt dazu, den einzelnen Domänenbehörden auch eine unterschiedliche zentralörtliche Bedeutung zuzuweisen. Renteien und Schlütereien, deren Einfluß, wie z.B. in Orsoy, Huissen, Emmerich, Kranenburg, Zevenaer und Holten über den Sprengel des in der gleichen Stadt tätigen Richters nicht hinausreicht, können allenfalls als lokale Funktionen gelten. Dahingegen sind die Domänenbehörden in Kleve, Kalkar, Udem, Xanten, Dinslaken und Rees eindeutig für ein weiteres Umland wichtige Bezugszentren der ländlichen Pächter. Sie stehen in der Hierarchie der zentralen Behördenfunktionen mit Sicherheit über den kleinräumigen Renteien. Im Gegensatz zur Rechtsprechung sowie zu den Verwaltungs- und Steuerbehörden des Herzogtums Kleve bleibt die Standortverteilung der Domänenbehörden im 18. Jahrhundert nahezu unverändert. Einzig die Rentei Dinslaken wird in der Regierungs-

¹⁰¹ Die Hauptpächter sind freie Unternehmer, die die Schlüterei oder Rentei im Auftrag der Krone auf Zeit verwalten (i.d.R. auf sechs Jahre). Vgl.: G.HEINRICH (1984): a.a.O., S.167

¹⁰² z.B. Forstrechte, Jagden, Fischereien etc. HSA/NW Kleve Kammer 1450 u. 1451

¹⁰³ Vgl. Kap.IV, S.86ff

¹⁰⁴ Der Sitz der kombinierten Rentei Goch-Gennep-Middelaer befindet sich um 1786 in der Festung Gennepershuis. Vgl.: HSA/NW Kleve Kammer 3586

¹⁰⁵ ebda.

zeit Friedrichs II. (1740-1786) geteilt¹⁰⁶. Die Grundstücksverwaltung im Bereich nördlich der Lippe fällt nach dieser Teilung in die Zuständigkeit der neu gegründeten Rentei Schermbeck¹⁰⁷. Ansonsten werden weder die Standorte, noch die Einzugsgebiete der preußischen Domänenbehörden des Herzogtums Kleve während des 18. Jahrhunderts geändert.

¹⁰⁶ Im Jahre 1739 gehört der Bezirk der Rentei Schermbeck noch zur Rentei Dinslaken. Vgl.: HSA/NW Kleve Kammer 3586

¹⁰⁷ HSA/NW Kleve Kammer 1450

III.5. Die Getreidemühlen als öffentliche Dienstleistung

Bereits 1383 haben die Klever Grafen in ihrem Herrschaftsbereich den Mahlzwang allgemein eingeführt¹⁰⁸. Seit dieser Zeit sind sowohl die Bürger der Städte, als auch die Einwohner des ländlichen Raumes verpflichtet, ihr Getreide auf der ihnen jeweils zugewiesenen, mit Mahlzwang privilegierten Mühle mahlen zu lassen. Dieser Mahlzwang bleibt im Herzogtum Kleve bis zur endgültigen Auflösung dieses Territoriums (1806) bestehen¹⁰⁹. Die Mühlen bilden somit im 18. Jahrhundert einen weiteren Bestandteil im Gefüge der obrigkeitlichen Zwangsbeziehungen zwischen Stadt und Umland am klevischen Niederrhein. Allerdings ist die Getreidemühle¹¹⁰ keine auf die Städte beschränkte Einrichtung. Zwangsmühlen finden sich ebenso in einigen ländlichen Siedlungen wie Brünen, Lobith, Walsum (ab 1782) und Warbeyen¹¹¹. Die STAFFELSTEINSCHE Reform¹¹² des klevischen Mühlenwesens erlaubt die Rekonstruktion der den Mühlen beigelegten Mahlbezirke für das Jahr 1739¹¹³. Der wichtigste Punkt dieser Reform ist nämlich neben der Vereinheitlichung der Mahlgebühr und ihrer Umstellung von Natural- auf Geldbasis¹¹⁴ die Festlegung der Mühleneinzugsbereiche¹¹⁵. Diese sind in Karte 10 dargestellt. Es zeigt sich, daß es sich bei den Getreidemühlen ohne Ausnahme um zentralörtliche Einrichtungen von lokaler Bedeutung und geringer Reichweite handelt. Die Mühle steht also auf der untersten Stufe in der Rangfolge zentraler Einrichtungen. Mit dieser kleinräumigen Struktur des Mühlenwesens kommt der preußische Staat allerdings den Interessen der Landbevölkerung entgegen. Innerhalb der Mahlbezirke findet sich keine ländliche Siedlung, die weiter als fünf Kilometer bzw. eine Stunde von der ihr zugewiesenen Mühle entfernt liegt¹¹⁶. Die der bäuerlichen Bevölkerung mit dem Getreidetransport entstehenden Kosten sollen offenbar so gering als möglich gehalten werden. Inwieweit der mit der STAFFELSTEINSCHE Neuordnung des klevischen Mühlenwesens bekräftigte Mahl-

¹⁰⁸ F.GORISSEN (1952): a.a.O., Bd.1, S.25

¹⁰⁹ 1806 besetzen die Truppen Napoleons I. das rechtsrheinische Rumpfherzogtum. Vgl.: G.HEINRICH (1984): a.a.O., S.573

¹¹⁰ d.h. die landesherrliche Mühle mit Zwanggemahl

¹¹¹ HSA/NW Kleve Kammer 3586

¹¹² Im Jahre 1739 beauftragt Friedrich Wilhelm I. den Freiherrn v.STAFFELSTEIN mit einer vollständigen Untersuchung und Revision des landesherrlichen Mühlenwesens im Herzogtum Kleve. Vgl.: ebda.

¹¹³ ebda.

¹¹⁴ ebda.

¹¹⁵ ebda.

¹¹⁶ ebda.

zwang von der Landbevölkerung eingehalten wird, läßt sich aus den vorliegenden Quellen nicht exakt wiedergeben. Das ebenfalls 1739 ergangene Verbot der hauseigenen Handmühlen, der Quernen¹¹⁷, und deren Konfiskation durch die landesherrlichen Behörden, zwingt sicherlich einen großen Teil der Landbevölkerung zur Inanspruchnahme der landesherrlichen Getreidemühlen. Eine ernsthafte Konkurrenz erwächst dem staatlichen Mühlenwesen des Herzogtums Kleve im 18. Jahrhundert nur aus der Vielzahl der adligen und klösterlichen Privatmühlen. Diese im Grunde nur für die Eigenwirtschaft des Adels und der Klöster und zumeist mit Pferden betriebenen "Roßmühlen"¹¹⁸ bilden die einzige Alternative zu den Mühlen mit Zwanggemahl. Jedoch ist im Herzogtum Kleve während des 18. Jahrhunderts nur eine Klostermühle bekannt, die der benachbarten landesherrlichen Mühle die Mahlgäste entzieht. So wird bis 1782 die der Rentei Holten unterstehende staatliche Mühle in Sterkrade aufgegeben und der Landbevölkerung dieses Kirchspiels freigestellt, die Mühle der Abtei Sterkrade zu besuchen¹¹⁹. Der mittelalterliche Mahlzwang kann also auch noch im 18. Jahrhundert am klevischen Niederrhein als landesherrliche Gerechtsame aufrecht erhalten werden. Ausnahmen werden nur dann gestattet, wenn die landesherrlichen Wind- und Wassermühlen wegen Flaute oder mangelnder Wasserführung der Bäche nicht benutzbar sind und keine Roßmühle als Ersatz am Ort vorhanden ist. So dürfen die zur Schravener Wassermühle gehörenden Mahlgäste der Ämter Kervendonk und Winnekendonk bei Niedrigwasser der Niers die adlige Mühle in der Stadt Kervenheim benutzen¹²⁰. Nur in wenigen Fällen sind auch nichtstaatliche Mühlen im Klevischen mit einem Mahlzwang privilegiert. Dies gilt ausschließlich für die Mühlen der vier großen Rheinhandelsstädte Duisburg, Emmerich, Rees und Wesel, die ihr Mühlenprivileg durch das 18. Jahrhundert hindurch bewahren können. Der Einzugsbereich dieser Stadtmühlen ist indessen auch nicht größer als bei den landesherrlichen Mühlen. Er umfaßt ausschließlich den diese Städte umgebenden Gerichtssprengel oder sogar nur Teilräume hiervon (Karte 10)¹²¹. Wie bei den Renteien und Schlütereien ändert sich auch bei den Zwangmühlen des Herzogtums Kleve die Verteilung ihrer Standorte und Einzugsbereiche im 18. Jahrhundert kaum. Neben der oben erwähnten Aufgabe der Sterkrader Mühle sorgt nur der bis 1782 erfolgte Neubau einer Windmühle in Walsum für die Ausgliederung dieses Kirchspiels aus dem Mühlenbann der Stadt Dinslaken¹²².

¹¹⁷ HSA/NW Kleve Kammer 605

¹¹⁸ HSA/NW Kleve Kammer 609 und 610

¹¹⁹ ebda.

¹²⁰ HSA/NW Kleve Kammer 3586

¹²¹ ebda.

¹²² HSA/NW Kleve Kammer 609 und 610

III.6. Die Kirchenorganisation im Herzogtum Kleve

Für das vorindustrielle Westfalen vertritt BLOTEVOGEL (1975) die Auffassung, daß insbesondere die Pfarrkirchen wichtige zentralörtliche Funktionen darstellen¹²³. In Bezug auf den klevischen Niederrhein ist dieser Ansicht im Grundsatz zuzustimmen. Hierfür sprechen nämlich zwei wesentliche Faktoren. Zum einen ist hier die im 18. Jahrhundert noch intakte Kirchenbindung breiter Bevölkerungsschichten zu nennen. Der regelmäßige Kirchgang macht die Pfarrorte bzw. Kirchdörfer zu religiösen Mittelpunkten ihrer durch den Pfarrsprengel fest abgegrenzten Umgebung. Der allsonntägliche Kirchgang dient dabei nicht nur der Religionsausübung. Er wird vielmehr auch zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und zur informellen Weitergabe von Nachrichten genutzt. Die im Bereich der Kirche vorhandenen zentralörtlichen Beziehungen haben demnach oft auch soziale Inhalte. Zum anderen übernehmen die Kirchen auf der Organisationsebene des Pastorats im 18. Jahrhundert vielfach auch administrative Aufgaben für den Staat. Landesherrliche Verfügungen werden wohl auch wegen des noch weit verbreiteten Analphabetismus - der Bevölkerung durch Ablesen von den Kanzeln bekannt gemacht¹²⁴. Außerdem ist die staatliche Bevölkerungsstatistik im Hinblick auf Daten über die Häufigkeit von Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen auf die entsprechenden Eintragungen in den Kirchenbüchern angewiesen¹²⁵. Die zwischen den Kirchorten und den umliegenden Siedlungen unterhaltenen Beziehungen sind also recht vielgestaltig und reichen über den Bereich des Religiösen weit hinaus. Sie zeichnen sich im Herzogtum Kleve allerdings auch durch eine sehr geringe Reichweite aus. Die klevischen Pfarrsprengel umfassen zumeist nur Teilgebiete eines Richteramtes, ihre Ausdehnung überschreitet selten die Grenzen eines Amtsbezirks oder einer adligen Herrlichkeit. Lediglich einige Stadtpfarreien, auf die im Folgenden noch eingegangen wird, und die katholische Pfarrei Kessel weisen große Pfarrsprengel auf¹²⁶. Die Ausdehnung der Pfarrsprengel überschreitet demnach eine zu Fuß in angemessener Zeit zurückzulegende Distanz in der Regel nicht, da intensive und regelmäßige Beziehungen zwischen den Pfarrorten und ihrer Umgebung sonst in vorindustrieller Zeit schwerlich zustandekommen könnten¹²⁷. Die Pfarrorte stehen damit aber auch in der Rangordnung der zentralen Orte, wie BLOTEVOGEL (1975) darlegt, auf der untersten Stufe¹²⁸, noch unterhalb der Amtsvororte. Die letztgenannte Tatsache deutet bereits an, daß es sich bei den Pastorat und Pfar-

¹²³ H.H.BLOTEVOGEL (1975): a.a.O., S.69

¹²⁴ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 1325

¹²⁵ Stadtarchiv Kalkar, Bestand A19 und A20

¹²⁶ F.FABRICIUS (1898): a.a.O., S.235

¹²⁷ vgl. Anm.93

¹²⁸ H.H.BLOTEVOGEL (1975): a.a.O., S.69

reien im Herzogtum Kleve nicht um eine typisch städtische Funktion handeln kann. Die Vielzahl der ländlichen Pfarreien und Kirchdörfer unterstreicht dies zusätzlich (Karte 11). In kleinen Städten wie Griethausen, Grieth und Isselburg, jedoch auch in Städten mittlerer Größe wie Dinslaken, Kalkar und Zevenaar, besitzen die Pastorate über das Stadtgebiet hinaus keine Bedeutung¹²⁹. Auch dort, wo benachbarte ländliche Siedlungen zu städtischen Pfarreien gehören, tritt die oben beschriebene minimale Reichweite der kirchlichen Stadt-Umland-Beziehungen deutlich zutage. Lediglich die katholischen Pfarreien in Emmerich und Rees decken größere, über die Amtsgrenzen hinausgehende Gebiete ab¹³⁰ (Karte 11). Ihrer Vorrangstellung am klevischen Niederrhein gemäß stellt die katholische Kirche am häufigsten solche Stadtpfarreien, die für das Umland von Bedeutung sind. Von 22 katholischen Stadtpfarreien¹³¹ umfassen wenigstens 13 benachbarte ländliche Siedlungen (Karte 11). Die geringere Bedeutung der protestantischen Religionsgemeinschaften schlägt sich im Herzogtum Kleve auch darin nieder, daß städtische Pfarrsprengel hier seltener ländliche Siedlungen einbeziehen. Die reformierte Kirche, aufgrund der Nähe zu den Niederlanden stärker vertreten, stellt immerhin noch sieben Pastorate in Büderich, Duisburg, Goch, Holten, Orsoy, Schermbeck und Xanten, die eine über das jeweilige Stadtgebiet hinausreichende Zuständigkeit besitzen (Karte 11)¹³². Von den im Herzogtum Kleve nur in den größeren Städten und in den östlichen Randgebieten vertretenen lutheranischen Gemeinden sind nur zwei, nämlich die Pastorate in Duisburg und Schermbeck, für das Umland von Bedeutung¹³³. Oberhalb der kirchlichen Verwaltungsebene der Pfarreien und Pastorate sind im Herzogtum Kleve lediglich die Mittelinstanzen der katholischen Archidiakonate und der evangelischen Synoden vorhanden. Ein Bischofssitz, dessen hohe zentralörtliche Bedeutung¹³⁴ für ein weites Umland raumbindend wirkt, fehlt am klevischen Niederrhein

¹²⁹ F.FABRICIUS (1898): a.a.O., S.231ff.

¹³⁰ ebda.

¹³¹ Keine katholischen Pfarreien finden sich in Isselburg und Schermbeck. Vgl.: ebda., S.232

¹³² ebda., S.231ff.

¹³³ ebda.

¹³⁴ Große Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang nach ENNEN (1979) dem "Chrisambezirk" zu. Das in der Bischofskirche am Gründonnerstag geweihte Chrisam, Kranken- und Katechumenenöl muß - wegen der österlichen Taufwasserweihe - bis Karsamstag in den örtlichen Pfarrkirchen vorhanden sein.. Vgl.: E.ENNEN (1979): Stufen der Zentralität im kirchlich-organisatorischen und kirchlich-kultischen Bereich. Eine Fallskizze: Köln. In: Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung (Städteforschung A/8), Köln.

von je her¹³⁵. Sitz eines Archidiakonats sind im 18. Jahrhundert die Städte Emmerich und Xanten. Wie auch in anderen Teilen Westdeutschlands, so zeigt sich auch am klevischen Niederrhein die sehr unterschiedliche Ausdehnung ihrer räumlichen Zuständigkeitsbereiche¹³⁶. Während dem Archidiakonats in Emmerich lediglich die nordöstlichen Randgebiete des Herzogtums Kleve unterstehen, beherrscht das geistliche Mittelzentrum Xanten nahezu den gesamten katholischen Teil des klevischen Territoriums (Karte 11)¹³⁷. Lediglich im Südwesten, in den Ämtern und Herrlichkeiten Asperden, Goch, Heyen, Weeze, Wissen und Winnekendonk besteht im 18. Jahrhundert ein Kondominat der Archidiakonate in Xanten und Geldern¹³⁸. Allerdings sind die von den Archidiakonaten ausgehenden Umlandbeziehungen von geringer Intensität. Für die ländliche Bevölkerung bestehen Bindungen an die mit höheren kirchlichen Funktionen ausgestatteten Städte nur an besonderen Festtagen, wie etwa bei der Xantener Fronleichnamprozession, die, mit einem Jahrmarkt verbunden¹³⁹, die Bevölkerung des Umlandes anzieht. Eine wesentlich wichtigere Funktion ist hier die geistliche Gerichtsbarkeit des Xantener "Officialatgerichts" über den katholischen Klerus des Umlandes¹⁴⁰. Hinzu kommt die im 18. Jahrhundert vielfach von geistlichen Instanzen, wie dem Archidiakonats, dem Xantener Viktorstift oder der Xantener Probstei im Umland ausgeübte Schulaufsicht. Diese erstreckt sich sogar auf staatliche Schulen, wie etwa die katholischen Schulen in Kervenheim und Winnekendonk¹⁴¹. Auch im evangelischen Bereich wird die Schulaufsicht durch die Synoden in Wesel (reformierte Schulen in Büderich, Wallach, Sonsbeck und Xanten) und Kleve (reformierte Schule in Kervenheim) ausgeübt¹⁴². Jedoch gehen von den Mittelinstanzen der evangelischen Kirche kaum nennenswerte Beziehungen aus. Der unter den Pastoren wechselnde Vorsitz und der wechselnde Tagungsort verhindern hier im 18. Jahrhundert die Herausbildung einer zentralörtlichen Bedeutung der Synoden¹⁴³.

¹³⁵ Der überwiegende Teil des Herzogtums Kleve untersteht im 18. Jahrhundert dem Erzbistum Köln. Lediglich die zum Emmericher Archidiakonats gehörenden Pfarreien in Emmerich, Griethausen, Kellen, Huissen, Altzevenaar, Duiven, Groessen und Loo sind auf den Bischofsstuhl in Utrecht orientiert. Vgl.: F.FABRICIUS (1898): a.a.O., S.231,232 u. 237

¹³⁶ H.H.BLOTEVOGEL (1975): a.a.O., S.70

¹³⁷ F.FABRICIUS (1898): a.a.O., S.231ff.

¹³⁸ ebda., S.234 u. 236

¹³⁹ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 4594

¹⁴⁰ HSA/NW Kleve Gerichte IV, I/2

¹⁴¹ ebda.

¹⁴² ebda.

¹⁴³ Vgl.: H.H. BLOTEVOGEL (1975): a.a.O., S.70

III.7. Zusammenfassung

Die Vielzahl der im 18. Jahrhundert in den klevischen Städten vorhandenen administrativen und rechtlichen Funktionen erfordert ihre abschließende Klassifizierung und Bewertung. Insbesondere gilt es, die im Bereich der obrigkeitlichen Zwangsbeziehungen zwischen Stadt und Umland durchaus gegebene zentralörtliche Hierarchie nochmals übersichtlich darzulegen. Zwei Städte bilden am klevischen Niederrhein im 18. Jahrhundert die Spitze dieser Hierarchie. Kleve ist während des gesamten Untersuchungszeitraumes das unbestrittene politisch-weltliche, Xanten hingegen das geistliche Zentrum der Provinz. Die hier ansässigen behördlichen Institutionen besitzen in ihrem jeweiligen Sachbereich eine landesweite oder doch zumindest nahezu landesweite Zuständigkeit. Die landesweite Bedeutung dieser beiden Städte umfaßt auch alle nachgeordneten Funktionen der obrigkeitlichen Zwangszentralität. Kleve und Xanten sind daher ebenso auf regionaler und lokaler Ebene zentrale Behördenstandorte. Als Sitz eines Landgerichts und eines land- bzw. steuerrätlichen Kreises versorgen sie mit Wesel jeweils ein weites Umland mit juristischen und administrativen Dienstleistungen. Weniger stark ausgeprägt ist hingegen die mittlere Behördenzentralität der Städte Dinslaken und Rees. Sie verfügen lediglich über eine "Teilausstattung", entweder im Bereich der politischen Verwaltung (Rees) oder der Rechtsprechung (Dinslaken). Es kommt im 18. Jahrhundert häufig vor, daß behördliche Einrichtungen gleicher Organisationsstufe mit Einzugsgebieten von stark unterschiedlicher Ausdehnung versehen sind und daher in der Hierarchie der Zentralfunktionen auf verschiedenen Ebenen angesiedelt werden müssen. Ein derartiges Beispiel für "Zentralitätsverschiebungen" bilden die Dekanate in Emmerich und Xanten¹⁴⁴ sowie die königlichen Gerichte. Im Gegensatz zu Xanten, dessen geistliche Funktionen nahezu das gesamte klevische Territorium betreuen, beschränkt sich der Einfluß der Emmericher Dekanie auf einen weitaus kleineren nordöstlichen Teilbereich (Karte 11). Das gleiche gilt für die Gerichtsfunktionen der Städte Emmerich, Rees, Schermbeck und Zevenaar im Vergleich zu den Landgerichten¹⁴⁵. Neben den beiden höchstzentralen Orten Kleve und Xanten sowie den behördlichen "Mittelzentren" Wesel, Dinslaken und Rees finden sich auf der unterzentralen Ebene der Zwangsbeziehungen mit Emmerich, Schermbeck und Zevenaar drei weitere voll ausgestattete Bezugszentren, hier für ein nahes Umland (Tab. 4). Fünf weitere Städte - Gennep, Holten, Kalkar, Kranenburg und Udem - besitzen als Standorte landesherrlicher Schlütereien und Renteien auf dem Gebiet der Domänenverwaltung eine nahzentrale Bedeutung für die ländlichen Domänenpächter und die übrigen Nutzer landesherrlicher Gerechtsame

¹⁴⁴ Trotz gleichen Ranges innerhalb der kirchlichen Hierarchie weisen diese beiden Dekanien extrem unterschiedliche Funktionsreichweiten auf, vgl.: F.FABRICIUS (1898): a.a.O., S. 234 u. 236

¹⁴⁵ Auch bei den königlichen Gerichten sind trotz gleicher Organisationsstufe die Sprengel bedeutend kleiner, als bei den Landgerichten, vgl.: ebda., S.231ff.

Tabelle 4: Sachbereiche der Stadt-Umland-Beziehungen am klevischen Niederrhein im 18. Jahrhundert

A	obrigkeitlich reglementierte Zwangsbeziehungen		
A1	politische Verwaltung		
A2	steuerliche Verwaltung	A2.a A2.b	Steuereinnehmer Domänenverwaltung
A3	Rechtsprechung		
A4	kirchliche Verwaltung		
A5	Getreidemühlen		
B	privatrechtliche Zwangsbeziehungen, beruhend auf dem Grundbesitz städtischer Bürger und Institutionen im ländlichen Raum		
C	wirtschaftliche Beziehungen		
C1	Absatzbeziehungen der ländlichen Agrarwirtschaft	C1.a C1.b C1.c C1.d	Wochenmärkte Getreidemärkte Getreidemärkte Vieh- und Pferdemarkte Absatz von Manufakturpflanzen
C2	Versorgungsbeziehungen	C2.a C2.b C2.c	Handwerk Einzelhandel Jahmärkte
D	kulturelle Beziehungen		
D1	Zeitungen		
D2	Hochschulen		

(Jagden, Fischereien, Mühlen etc.). Bei den Renteien in Huissen und Orsoy tritt wiederum die bereits oben erwähnte Verschiebung der zentralörtlichen Bedeutung zutage. Die Renteibezirke dieser beiden Städte (Karte 5) sind derart eng begrenzt, daß sich ihre Zuständigkeit auf ein oder zwei unmittelbar benachbarte ländliche Siedlungen beschränkt. In ihrer zentralen Bedeutung stehen sie daher nicht höher als die "Nachbarschaftsfunktionen" der Zwangsmühlen und Pfarrkirchen. Die fast allen klevischen Städten¹⁴⁶ am Beginn des 18. Jahrhunderts in ihrer Eigenschaft als Amtsvororte zukommende, den Renteien vergleichbare Nahbereichs-

¹⁴⁶ Lediglich Grieth, Griethausen und Isselburg besitzen im 18. Jahrhundert diese Funktionen bereits nicht mehr, vgl.: F.GORISSEN (1952): a.a.o., Bd.1, S.7

zentralität geht 1753 endgültig verloren¹⁴⁷. Die im Zuge der Justiz- und Verwaltungsreformen v. COCCEJIS vorgenommene Konzentration staatlicher Funktionen auf wenige Standorte verweist die meisten Städte des klevischen Niederrheins auf den untersten Rang der "Nachbarschaftszentralität". Die hiermit verbundenen Funktionen - Pfarrkirchen und Mühlen - sind allerdings keine ausschließlich städtischen Einrichtungen. Die ihrer Bedeutung als Amtsvororte entkleideten Städte sinken, soweit sie nicht weitere obrigkeitliche Zwangsfunktionen beherbergen¹⁴⁸, auf das Zentralitätsniveau größerer Flecken und Dörfer herab. So ist in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die behördliche Zentralität kleiner Städte wie Grieth, Griethausen, Isselburg, Sonsbeck und selbst Goch¹⁴⁹, keinesfalls höher anzusetzen, als die größerer Kirchdörfer und ländlicher Mühlenstandorte wie z.B. Brünen, Huisberden, Weeze oder Wissel. Angesichts der minimalen Reichweiten solcher "Nachbarschaftsfunktionen" und der Häufigkeit ihres Auftretens stellt sich jedoch die Frage, inwieweit hierbei noch von zentralörtlichen Funktionen gesprochen werden kann. Ihre räumliche Verteilung (Karten 10 und 11) weist einen eher dispersen, als einen zentralen Charakter auf. BLOTEVOGEL (1975) spricht bei den Kirchdörfern des vorindustriellen Westfalens von der untersten Stufe der obrigkeitlichen Zwangszentralität¹⁵⁰. Eine entsprechende Aussage für das Herzogtum Kleve bewegt sich sicherlich an der Grenze des innerhalb des CHRISTALLERSCHEN Zentralitätsbegriffs Möglichen¹⁵¹. Es sind denn auch die verkehrstechnischen Bedingungen des 18. Jahrhunderts, die eine solche unterste Stufe zentralörtlicher Funktionen noch zulassen.

¹⁴⁷ ebda., Bd.1, S.7-8

¹⁴⁸ z.B. Renteien, Schlütereien und Steuerrezepturen

¹⁴⁹ Die relativ weiträumige Ausstrahlung der Gocher Steuerrezeptur besteht nur wenige Jahre von 1767 bis 1771. Vgl.: HSA/NW Kleve Kammer 774

¹⁵⁰ H.H.BLOTEVOGEL (1975): a.a.O., S.69

¹⁵¹ Hier sollte vielleicht im Sinne CHRISTALLERS von "hilfszentralen Orten" gesprochen werden. W.CHRISTALLER (1933): a.a.O., S.150-151

IV. Der Grundbesitz städtischer Bürger und Institutionen im ländlichen Raum des Herzogtums Kleve im 18. Jahrhundert

IV.1. Einleitung und methodische Vorbemerkungen

Das konstitutive Element der klevischen Agrarverfassung ist im 18. Jahrhundert, wie im Westen Deutschlands üblich, der bäuerliche Eigenbetrieb¹. Seine Wirtschaftsflächen besitzt er zum Teil als Eigentum oder im Erbzinsrecht, zum Teil werden sie hinzugepachtet. Dabei fällt der Anteil des Pachtlandes an der gesamten Betriebsfläche sowohl von Hofstelle zu Hofstelle, als auch im Durchschnitt der einzelnen Landgemeinden unterschiedlich aus². Hierin unterscheidet sich das preußische Nebenland Kleve ganz entscheidend von den ostelbischen Kernlanden der Hohenzollern. Dort dominiert seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges der adlige Großgrundbesitz, der bäuerliche Eigenbetrieb ist nahezu völlig verschwunden³. Am klevischen Niederrhein dagegen stehen sich Pächter und Eigentümer der agraren Wirtschaftsflächen als Vertragsparteien direkt gegenüber⁴. Unter diesen Eigentümern der von der bäuerlichen Bevölkerung bewirtschafteten Nutzflächen spielen im Herzogtum Kleve auch städtische Bürger und die in den Städten ansässigen geistlichen und weltlichen Institutionen eine wichtige Rolle⁵. Stadt-Umland-Beziehungen äußern sich im 18. Jahrhundert zum großen Teil in Eigentümer-Pächter-Beziehungen zwischen städtischen und ländlichen Bevölkerungsgruppen. In der vorliegenden Literatur ist diesem "rentenkapitalistischen" Aspekt vorindustrieller Stadt-Land-Beziehungen bisher nur geringe Bedeutung geschenkt worden. Einer großräumigen und vor allen Dingen flächendeckenden Erfassung des Grundbesitzes städtischer Eigentümer im ländlichen Raum steht für historische Zeitepochen oft ein Mangel an geeigneten Quellen entgegen. Kataster, Urbare und Gerichtsakten geben meist nur Auskünfte über den Grundbesitz

¹ F.LÜTGE (1962): Geschichte der deutschen Agrarverfassung. In: Deutsche Agrargeschichte, hrsg.v. G.FRANZ, Bd.3, Stgt., S.139.
G.FRANZ (1970): Geschichte des deutschen Bauernstandes. In: ebda., S.178

² Nach LÜTGE (1962) ist die pachtweise Nutzung grundherlichen Landes ein Wesenszug der westdeutschen Agrarverfassung, den er zu ihrer Abgrenzung von der nordwestdeutschen Grundherrschaft benutzt. Vgl.: F.LÜTGE (1962): a.a.O., S.161. Die Berechnung STEINBACHS, derzufolge im 17. und 18. Jahrhundert zwei Drittel der Nutzungsfläche im Rheinland in Bauernhand sind, kann für das Herzogtum Kleve keine allgemeine Gültigkeit beanspruchen. Besonders in stadtnahen Amtsbezirken überwiegt eindeutig der bürgerliche und institutionelle Grundbesitz. Vgl.: F.STEINBACH: Die Rheinischen Agrarverhältnisse. In: Tausend Jahre deutscher Geschichte und Kultur am Rhein. Hrsg.v. A.SCHULTE, 1925.

³ G.FRANZ (1970): a.a.O., S.1792

⁴ F.LÜTGE (1962): a.a.O., S.161

⁵ ebda.

einzelner städtischer Institutionen oder Bürger. Sie lassen jedoch häufig keine flächendeckende Darstellung solcher Eigentumsbeziehungen in einem größeren Raum und keine allgemeinen Schlußfolgerungen zu. Die von den süd- und westdeutschen Territorialfürsten im ausgehenden 17. Jahrhundert betriebene Bauernschutzpolitik geht naturgemäß mit einem großen Interesse an der Sicherstellung der aus der Bauernschaft erhobenen Abgaben einher⁶. Hierfür ist die Erstellung detaillierter Katasterunterlagen unabdingbar. Wie in einigen anderen deutschen Territorien (Württemberg 1705, Altpreußen 1715)⁷, so wird auch im Herzogtum Kleve auf Anordnung Friedrich Wilhelms I. in den Jahren 1732 bis 1736 eine Generalvermessung des ländlichen Raumes durchgeführt⁸. Ergänzt durch die wenig älteren Kartenwerke des Landmessers Th. BUCKER⁹ liegen diese Katasterunterlagen für nahezu alle klevischen Ämter und Unterherrschaften auch heute noch vor¹⁰. Ihre Kartenwerke und Registerbände enthalten für jede dargestellte Parzelle Angaben über deren Größe, Nutzung und Eigentümer. Auf die hohe Maßgenauigkeit sowie auf den außerordentlichen Aussagewert der klevischen Katasterkarten hat AYMANS (1984) bereits verwiesen¹¹. Sie erlauben eine nahezu flächendeckende Rekonstruktion der im frühen 18. Jahrhundert am klevischen Niederrhein bestehenden Eigentumsbeziehungen zwischen den Städten und ihrem ländlichen Umland. Gewisse Schwierigkeiten entstehen allerdings bei der Beantwortung der Frage, inwieweit es sich bei den in den klevischen Katasterkarten und zugehörigen Registerbänden genannten Grundeigentümern überhaupt um städtische Bürger bzw. Körperschaften handelt. Die Zuordnung des institutionellen Grundeigentums zu den einzelnen Städten gelingt noch recht einfach. Angaben, wie etwa "Capitel zu Cranenburg" oder "Arme Mannshaus zu Goch" sind eindeutig¹². Bei der Zuordnung des staatlichen Domänen Eigentums zu den einzelnen Schlüttereien und Renten kann auf schriftliche Quellen zurückgegriffen werden, die deren räumliche Zuständigkeitsbereiche abgrenzen¹³ (Karte 5). Bei den privaten Grundeigentümern sind Angaben über deren Wohn-

⁶ ebda. S.147

⁷ ebda. S.148

⁸ HSA/NW Kleve Kammer 1202 - 1204 Karten VIIb

⁹ ebda. sowie Stadtarchiv Kalkar A13

¹⁰ Es fehlen die Katasterbände folgender Ämter und Herrlichkeiten: Amt Büderich, Amt Sonsbeck, Bauerschaft Hülm (Amt Goch), Herrl. Mook, Herrl. Nergena, Herrl. Mörmter, Herrl. Wehl, Herrl. Niedermörmter, Herrschaft Hamb

¹¹ G. AYMANS (1984): Amt Asperden und Herrlichkeit Kessel - Eine Landnutzungskarte auf der Grundlage der preußischen Katasteraufnahme der Jahre 1732 - 1736. In: Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungsdienst des Landes NRW, 17. Jg., H.3, S.204ff.

¹² HSA/NW Karten VIIb, Nr.15 u. 52

¹³ HSA/NW Kleve Kammer 1450 u. 1451

sitz im klevischen Kataster nicht immer enthalten. Allerdings hilft hier der Vergleich der in den Katasterunterlagen genannten Personen mit etwa zeitgleichen Einwohnerlisten klevischer Städte weiter¹⁴. In beiden Quellen genannte Personen können als stadtsässig betrachtet und ihr Grundbesitz räumlich entsprechend zugeordnet werden. Darüber hinaus lassen sich zahlreiche, aus landesherrlichen und kommunalen Aktenbeständen des 18. Jahrhunderts bekannte staatliche und städtische Amtsträger auch im klevischen Kataster als Grundeigentümer nachweisen. Die im 18. Jahrhundert bei den mittleren und unteren Beamten noch vorhandene Identität von Wohn- und Arbeitsort gestattet so die Verortung weiteren umfangreichen Grundeigentums städtischer Einwohner. Dennoch wird es nicht gelingen, das private, von den Städten aus kontrollierte Grundeigentum total zu erfassen. Besonders bei den Klein- und Kleinsteigentümern ist es oft unmöglich, zu entscheiden, ob es sich bei diesen Personen um städtische Bürger oder ländliche Bauern bzw. Käter handelt. Eine häufige Namensgleichheit kommt erschwerend hinzu. Im Rahmen der hier zu behandelnden Fragestellung sind jedoch die wohlhabenden städtischen Bürger und stadtsässigen Beamten mit ihrem oft mehr als 50 Hektar umfassenden Grundbesitz wesentlich wichtigere Gruppen als Klein- und Kleinsteigentümer, die als Träger von Grundeigentumsbeziehungen sowieso unbedeutend sind. Außerdem kann der Grundbesitz der großbürgerlichen Schichten unter Heranziehung der oben genannten Quellen räumlich sicher zugeordnet werden, so daß sich die hier beschriebenen Unsicherheiten innerhalb eines vertretbaren Rahmens bewegen.

¹⁴ Stadtarchiv Xanten K28, Stadtarchiv Kalkar A14, Stadtarchiv Wesel, Capsel 8, Nr.2, HSA/NW Kleve Kammer 269 u. 1362

IV.2. Grundbesitzbeziehungen zwischen Stadt und Umland

Im Herzogtum Kleve erreicht die Kontrolle alleine der nachweislich stadtsässigen Grundeigentümer über die Fläche ländlicher Gemarkungen besonders in Stadtnähe erhebliche Ausmaße. Über die Hälfte, teilweise auch mehr als 60 Prozent einzelner Gemarkungsflächen befinden sich um 1735 in Händen städtischer Bürger und Einrichtungen. Im Kirchspiel Altzevenaar liegt deren Anteil an der Gesamtfläche sogar bei 78, im Amt Kleve und auf dem Reeser Eiland bei 67, in den Kirchspielen Hiesfeld und Warbeyen sowie im Uedemer Feld bei nahezu 60 Prozent (Karte 12). In den Gemarkungen von Altkalkar, Grietherbusch, Groessen, Vrasselt und Zyfflich-Wyler sowie im Amt Xanten sind immerhin mehr als die Hälfte der vorhandenen Fläche Eigentum von Städtern. Werden nur die ackerbaulich genutzten Flächen betrachtet, ergeben sich zum Teil noch stärkere Abhängigkeiten. Im Umland der Städte Kleve, Kranenburg, Kalkar und Udem - hier ist der Gesamtumfang des Ackerlandes bekannt¹⁵ - kann der Anteil stadtsässiger Eigentümer an der Anbaufläche der Ämter mehr als drei Viertel, ja bis über 80 Prozent betragen¹⁶ (Tab.5). In welcher Weise und in welchem Zeitraum diese zum Teil sehr umfangreiche Kontrolle städtischer Bürger und Institutionen über den Boden der ländlichen Gemeinden aufgebaut worden ist, läßt sich hier nicht vollständig klären. Die hierzu notwendige Rückschreibung des klevischen Katasters anhand älterer Unterlagen - etwa des Weseler Erbenbuches aus dem 16. Jahrhundert¹⁷ - muß gegenwärtig noch abgewartet werden. In der vorliegenden Literatur werden hierzu unterschiedliche Erklärungsansätze geboten. Der als eine Folge des Dreißigjährigen Krieges nach 1650 eintretende Verfall der agraren Erzeugerpreise¹⁸, die gleichbleibend hohen landesherrlichen Abgaben¹⁹ sowie steigende Gesindelöhne²⁰ führen nach ABEL (1978) zu einer immer höheren Verschuldung der bäuerlichen Betriebe²¹. Dies eröffnet städtischen Kaufleuten die Möglichkeit, ihr z.B. durch Heereslieferungen erwirtschaftetes Kapital²² für den Aufkauf zahlreicher Hofstellen und der dazugehörigen Nutzflächen zu verwenden. Eine bedeutende Rolle mißt ABEL in diesem Umverteilungsprozeß

¹⁵ HSA/NW Kleve Kammer 2567

¹⁶ HSA/NW Karten VIIb, Nr.3, 7, 11 u. 52

¹⁷ Stadtarchiv Wesel, Erbenbuch und Zehntbuch

¹⁸ W.ABEL (1978): Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. In: Deutsche Agrargeschichte, Bd.2, hrsg. v. G.FRANZ, Stgt., S.273-274

¹⁹ Vgl. den Betriebsspiegel bei W.ABEL (1978): a.a.O., S. 261ff. u. 277

²⁰ ebda., S.275 u. 277, vgl. auch SCOTTI Kleve-Mark, Bd.I, Nr.197

²¹ W.ABEL (1978): a.a.O., S.261 u. 274

²² ebda., S.276

Tabelle 5: Kontrolle stadtsässiger Grundeigentümer über die ackerbaulich genutzten Flächen im landrätlichen Kreis Kleve 1732-1736

Amt bzw. Herrlichkeit	ackerbaulich genutzte Flächen in ha	hiervon im Besitz städtischer Grundbesitzer	
		in ha	in %
Amt Kleve	1.025	676	66,0
Amt Kleverhamm und Herrlichkeit Huisberden	1.415	1.127	79,6
Amt Düffel	743	180	24,2
Herrlichkeit Halt-Düffelward	668	16	2,4
Herrlichkeit Till-Moyland	672	253	37,6
Ämter Kalkar und Grieth	1.868	974	52,1
Amt Kranenburg	240	178	74,2
Ämter Goch und Asperden	1.589	249	15,7
Amt Uedem	2.367	1.844	77,9
Herrlichkeit Weeze	1.274	342	26,8
Herrlichkeit Wissen	484	14	2,9
Herrlichkeit Kalbeck	340	19	5,6
Herrlichkeit HönnepeI	382	64	16,8

Quellen: HSA/NW, Kleve Kammer 2587
HSA/NW, Karten VIIb, 2.3

auch der Gruppe der landesherrlichen Beamten zu. Gerade ihnen gelingt es oft am ehesten, Vollstreckungsbefehle gegen hochverschuldete bäuerliche Betriebe in ihren Besitz zu bringen²³. Für das Herzogtum Kleve kommt WEINFORTH (1982) jedoch zu anderen Ergebnissen. Er weist nach, daß bereits im 14. Jahrhundert die städtischen Führungsschichten, d.h. die Magistratsfamilien, über umfangreichen Grundbesitz im Umland der klevischen "Principalstädte"²⁴ verfügen²⁵, sei es als Eigentümer oder, wie im Falle Xantens, als Laten des Viktorstifts²⁶. WEINFORTH erblickt gerade im umfangreichen Landbesitz städtischer Bürger ein wesentliches Kennzeichen für deren Zugehörigkeit zur politischen Führungs-

²³ Dem Aufkauf bäuerlichen Landes dürfte der gleichzeitige Verfall der Bodenpreise auf etwa zehn Prozent des Vorkriegstandes entgegengewor-
men sein. Vgl.: W.ABEL (1978): a.a.O., S.278

²⁴ Es handelt sich hierbei um die sieben landtagsberechtigten Städte
Kleve, Kalkar, Xanten, Emmerich, Rees, Wesel und Duisburg, vgl.:
HSA/NW Kleve Kammer 1617. Diese Haupt- oder Principalstädte vertraten
auf den Landtagen auch die Interessen kleinerer Städte. So agierte
Kalkar auf dem Landtag auch für Goch, Grieth, Isselburg, Kervenheim
und Sonsbeck. Vgl.: F.GORISSEN (1953): a.a.O., Bd.2, S.7

²⁵ F.WEINFORTH (1982): Studien zu den politischen Führungsschichten in
den klevischen Principalstädten vom 14. bis 16. Jahrhundert. In:
Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur, Bd.2, S.119, 137-138, 164,
177-178 u. 254. J.MILZ (1978): Duisburg. In: Rheinischer
Städteatlas, Lieferung 4, Nr.18, Köln-Bonn, S.18

²⁶ F:WEINFORTH (1982): a.a.O., S.94

elite ihrer Städte²⁷. Dies gilt unverändert auch nach dem im 15. Jahrhundert schrittweise erfolgten Austausch der klevischen Magistratsfamilien²⁸. Die starke Kontrolle, die stadtsässige Grundeigentümer des Herzogtums Kleve zwischen 1732 und 1736²⁹ über die Bodeneigentumsverhältnisse der nahegelegenen Ämter ausüben, wären, folgt man WEINFORTH, als ein aus dem Hochmittelalter tradiertes Beziehungsgefüge und nicht als eine Folge des Dreißigjährigen Krieges anzusehen. Die Auffassung WEINFORTHS erhält eine zusätzliche Stütze, vergleicht man die wirtschaftliche Situation der klevischen Städte im Mittelalter und der frühen Neuzeit. Die grundbesitzenden städtischen Führungsschichten setzen sich im Hoch- und Spätmittelalter aus Kaufleuten zusammen³⁰. Das zum Grunderwerb erforderliche Kapital entstammt also dem überregionalen Handel. Während der wirtschaftlichen Blütezeit der klevischen Städte im Mittelalter - bis zum Ende des 16. Jahrhunderts³¹ - stand ihren Bürgern in weitaus größerem Maße Kapital zum Grunderwerb zur Verfügung als in der Phase des wirtschaftlichen Niedergangs der Städte im 17. und 18. Jahrhundert³². Dies gilt jedoch nicht nur für die von WEINFORTH untersuchten "Principalstädte", sondern auch für die meisten übrigen, nicht landtagsfähigen Städte des Herzogtums Kleve. Auf die Beteiligung kleinerer Städte - wie Uedem, Dinslaken, Büderich, Grieth und Sonsbeck - am überregionalen Handel hat bereits ENNEN (1984) hingewiesen³³. Auch an die große Bedeutung Gochs im mittelalterlichen Tuchhandel ist hier zu erinnern³⁴. Auch bei diesen Städten kann noch im 18. Jahrhundert ein umfangreicher, wenn auch im Vergleich zu den "Principalstädten kleinerer, Landbesitz ihrer Bürger und Körperschaften im Umland nachgewiesen werden³⁵. Unter diesem Aspekt stellen die im frühen 18. Jahrhundert nachweisbaren Grundeigentumsbeziehungen der klevischen Städte zu ihrem nahen Umland zum einen ein Relikt ihrer früheren Bedeutung als Zentren des mittelalterlichen Fernhandels dar. Sie

²⁷ ebda., S.254

²⁸ ebda., S.118-119

²⁹ d.h. im Erstellungszeitraum des klevischen Katasters

³⁰ F.WEINFORTH (1982): a.a.O., S.137, 145 u. 173ff.

³¹ E.ENNEN (1984): Grundzüge des niederrheinländischen Städtewesens im Spätmittelalter (1350-1550). In: Soziale und wirtschaftliche Bindungen am Niederrhein im Mittelalter, hrsg.v. E.ENNEN u. K.FLINK, Klever Archiv, Bd.3, S.76

³² HSA/NW Kleve Kammer 1217 u. 1627

³³ E.ENNEN (1984): a.a.O., S.76-77

³⁴ E.KEYSER (1956): a.a.O., S.187, HSA/NW Kleve Kammer 3482, Bl.2

³⁵ HSA/NW Karten VIIb, Nr.7, 11 u. 424

bilden zum anderen über die Naturalpacht³⁶ die Grundlage des diesen Städten im 18. Jahrhundert noch verbliebenen überregionalen Getreidehandels³⁷. Darüber hinaus haben die bürgerlichen Grundeigentümer der klevischen Städte einen nicht zu vernachlässigenden Teil ihrer Ländereien im Umland während des 17. und 18. Jahrhunderts aus vormals kommunalem Landbesitz, d.h. aus Allmendland, der ländlichen Ämter erworben (KRINGS 1976). Die oftmals hohe Verschuldung läßt den klevischen Landgemeinden keinen anderen Ausweg, als ihre öffentlichen Ausgaben aus dem Verkauf ihres Grundeigentums zu finanzieren³⁸. Daß gerade städtische Bürger hier als Käufer auftreten, rührt daher, daß der Erwerb von Grundeigentum in einer Zeit, die den Aktienbesitz noch nicht kennt, einen ganz wesentlichen Teil der Kapitalbindung darstellt³⁹. Es kommt hinzu, daß, wie KRINGS (1976) am Beispiel der Gocher Heide überzeugend darlegt, der bürgerliche Landerwerb in zunehmendem Maße während des 18. Jahrhunderts zur Einrichtung von Land- und Sommersitzen der städtischen Führungssichten genutzt wird⁴⁰. Hier spielen nicht alleine Statusfragen eine Rolle. Vielmehr werden führende städtische Familien im Zuge der im 18. Jahrhundert einsetzenden Agrarbewegung veranlaßt, sich dem "Landleben", teilweise sogar der Landbewirtschaftung zuzuwenden⁴¹. Hieran sind bemerkenswerterweise neben den Bürgern der klevischen Städte auch die ausländischen Grundeigentümer, die "Extraneos", in stärkerem Umfang beteiligt. Bis auf wenige Ausnahmen - wie z.B. den Herrn de Raet aus Boxmeer mit seinen über die Gemeinden Weeze, Kessel, Gennep, Asperden und Keppeln verteilten 93 Hektar Grundbesitz - spielen in ausländischen Städten ansässige Grundeigentümer in der ländlichen Bodeneigentumsstruktur Kleves keine nennenswerte Rolle. Nur in eigenen Grenzgebieten, so z.B. in der Lymers, im Umland von Isselburg und in den Herrlichkeiten Gartrop und Gahlen ist der städtische Grundbesitz in

³⁶ Im 18. Jahrhundert kommen im Herzogtum Kleve Pachtzahlungen sowohl auf Geld-, als auch auf Naturalbasis vor. Welche Form gewählt wird, ob Geld- oder Naturalpacht oder eine Kombination beider Arten, hängt davon ab, auf welche Zahlungsweise sich beide Seiten - Pächter und Eigentümer - jeweils einigen. Das Kloster Fürstenberg zieht seine Renten noch am Ende des 18. Jahrhunderts in Getreide ein. Andere große Grundeigentümer, besonders Adel und Klöster, dürften ähnlich verfahren, da sie selbst im Kornhandel engagiert sind und in Zeiten hoher Getreidepreise die Naturalpacht für den Eigentümer eine höhere Rendite abwirft. So bittet z.B. das Xantener Viktorstift 1790, 302 Malter Weizen außer Landes verkaufen zu dürfen. Vgl.: HSA/NW Roer-Departement 538, HSA/NW Xanten Kreisregistratur 359 u. 817

³⁷ Der Getreideexport macht im Jahre 1788 48 Prozent des klevischen Gesamtexports aus. HSA/NW Kleve Kammer 1618

³⁸ W.KRINGS (1976): Wertung und Umwertung von Allmenden im Rhein-Maas-Gebiet vom Spätmittelalter bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Eine historisch- sozialgeographische Studie. Amsterdam, S.34

³⁹ ebda. S.35

⁴⁰ ebda., S.36

⁴¹ W.ABEL (1978): a.a.O., S.290-291. G.FRANZ (1970): a.a.O., S.227-238

nenneswertem Umfang (zwischen drei und sieben Prozent der Gemarkungsfläche) auch auf benachbarte ausländische Städte (Arnheim, Nimwegen, Anholt und Dorsten) ausgerichtet⁴².

⁴² HSA/NW Karten VIIb Nr. 25, 33 u. 40

IV.2.1. Der Umfang des Grundbesitzes städtischer Eigentümer

Wie verteilt sich nun das Eigentum der Städter am klevischen Grund und Boden auf die einzelnen städtischen Eigentümerstandorte? Tabelle 6 zeigt hier eine deutliche Hierarchie der klevischen Städte in ihrer Bedeutung als Standorte der öffentlichen und privaten Grundstücksverwaltung. Die Stadt Kleve nimmt als Hauptort des gleichnamigen Territoriums in dieser Rangfolge die Spitzenposition ein, gefolgt von Xanten, Dinslaken, Wesel, Emmerich und Kalkar. Allen im Bereich der Grundeigentumsverwaltung führenden Städten ist gemeinsam, daß sie auch in anderen Bereichen städtischer Umlandbeziehungen - zum Teil große - Bedeutung innehaben. Kleve ist im 18. Jahrhundert unbestritten das politische, Xanten das geistlich-religiöse Zentrum des Herzogtums. Dinslaken hat als Sitz eines Landdrosten einen großen administrativen und juristischen Zuständigkeitsbereich⁴³, während Wesel und Emmerich Umschlagplätze in Rhein- und Fernhandel darstellen⁴⁴. Demgegenüber sind die am unteren Ende der Rangskala versammelten Kleinstädte (Tab. 6) auch in allen anderen Bereichen städtischer Umlandbedeutung vernachlässigbar. Es entsteht der Eindruck, daß der Umfang des von den Bürger und Institutionen der klevischen Städte im Umland kontrollierten Grundeigentums um so mehr zunimmt, je höher die entsprechende Stadt in der Hierarchie der zentralen Orte angesiedelt ist. Jedoch ist es voreilig, zwischen diesen beiden Sachverhalten einen engen Kausalzusammenhang zu vermuten. Wie bereits DENECKE (1972) dargelegt hat, sind die Zentralfunktionen vorindustrieller Städte zumeist nur sektoral ausgeprägt, d.h., sie beschränken sich auf einen oder mehrere Sachbereiche (Justiz, Kirche, Verwaltung, Versorgung etc.), ohne das gesamte Spektrum städtischer Zentralität zu umfassen⁴⁵. Von einer Vergesellschaftung unterschiedlicher zentralörtlicher Funktionen gleichen Ranges an einem Standort kann für vorindustrielle Zeitepochen nicht zwingend notwendig ausgegangen werden. Die unterschiedliche zentrale Bedeutung - quantitativ und qualitativ - der klevischen Städte bietet demnach keine ausreichende Erklärung für die unterschiedliche Verteilung des privaten und öffentlichen Grundbesitzes auf die einzelnen Städte. Dagegen fällt auf, daß - mit Ausnahme Duisburgs - die mittelalterlichen Haupt- oder "Prinzipalstädte" in der Rangskala des Landbesitzes weit oben, die kleinen Landstädte überwiegend am unteren Ende zu finden sind (Tab. 6). Diese Rangfolge verwundert nicht, bedenkt man, daß das zum Aufbau dieses Landbesitzes notwendige Kapital im Handel erwirtschaftet

⁴³ F.FABRICIUS (1898): a.a.O., S.243ff.

⁴⁴ HSA/NW Kleve Kammer 1677, vgl. auch: E.KEYSER (1956): a.a.O., S.144-145 u. 405

⁴⁵ D.DENECKE (1972): a.a.O., S.48

worden ist⁴⁶. Die frühere bzw. mittelalterliche und auch die im 18. Jahrhundert noch gegebene unterschiedliche Wirtschaftskraft der klevischen Städte bzw. das Vorhandensein kapitalkräftiger Familien und Institutionen bietet also eine Erklärung für die in Tabelle 6 gezeigte Rangfolge des Grundbesitzes⁴⁷.

Tabelle 6: Grundbesitz von Einwohnern und Institutionen der klevischen Städte im ländlichen Raum 1732-1736 im Vergleich zu ausgewählten Strukturdaten

Städte	Grundbesitz in ha	davon jenseits des Rheins		Einwohner- zahl zahl	Kaufmanns- akzise 1732 in Rtl.
		in ha	in %		
linksrheinische Städte					
Kleve	6.770	946	14,0	4.897	1.228
Xanten	4.375	819	18,7	1.770	984
Kalkar	2.197	121	5,5	1.936	496
Ueden	1.606	22	1,4	1.096	175
Kranenburg	1.025	40	3,9	1.151	366
Goch	994	25	2,5	2.795	725
Genep	598		0,0	844	183
Orsoy	261		0,0	944	176
Griethausen	182	22	12,1	442	26
Grieth	178	83	46,6	569	113
rechtsrheinische Städte					
Dinslaken	4.014	24	0,6	1.063	185
Wesel	3.111	294	9,5	8.116	3.669
Emmerich	2.390	519	21,7	5.660	1.083
Rees	1.617	171	10,6	2.444	659
Zevenaer	1.387	32	2,3	1.371	261
Duisburg	700	57	8,1	2.935	666
Holten	500		0,0	592	59
Schermebeck	159		0,0	735	87
Ruhrort	109	59	54,1	532	71
Isselburg	96		0,0	393	13

Quellen: HSA/NW, Karten VIIb, Stadtarchiv Kalkar K2, Stadtarchiv Xanten K20, Stadtarchiv Xanten K11-13

⁴⁶ Der Grundbesitz der städtischen Kaufleute dient auch häufig als Pfandobjekt bei Geldgeschäften oder als Rücklage für wirtschaftlich schwierige Zeiten. Vgl.: F.WEINFORTH (1982): a.a.O., S.257,259-260 sowie K.FRITZE (1976): Bürger und Bauern zur Hansezeit. Studium der Stadt-Land-Beziehungen an der südwestlichen Ostseeküste vom 13. bis 16. Jahrhundert. In: Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Nr.16, Weimar, S.91

⁴⁷ Meßbar wird die städtische Wirtschafts- und Kapitalkraft im 18. Jahrhundert durch zwei Indikatoren: die Einwohnerzahl und das Akzise aufkommen (Tab. 6). Einwohnerzuwächse lassen sich unter den populationsdynamischen Bedingungen jener Zeit nur durch Zuwanderungen in die Städte erreichen. Dies gelingt jedoch nur, wenn dort attraktive Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten geboten werden. Umgekehrt schlägt sich ein wirtschaftlicher Niedergang der Städte in Einwohnerverlusten nieder (vgl.: HSA/NW Kleve Kammer 1626). Darüber hinaus deutet ein hohes Aufkommen an der auf die "Kaufmannswaren" erhobenen Akzise auf das Vorhandensein einer kapitalkräftigen Einwohnerschicht hin, die sich die unter diese Rubrik fallenden, teuren Importprodukte leisten kann. Für beide bestätigt ein hoher positiver Rangkorrelationskoeffizient nach SPEARMAN (+0,79 bzw. +0,82) den oben dargelegten Zusammenhang.

IV.2.2. Die räumliche Verteilung des städtischen Grundbesitzes

Die Kontrolle städtischer Bürger und Institutionen über die agraren Nutzflächen des ländlichen Raumes fällt im Herzogtum Kleve regional unterschiedlich aus. Wie aus Karte 12 hervorgeht, wird, abgesehen von den Kirchspielen Groessen und Warbeyen, nur in unmittelbar an die Städte grenzenden Gemarkungen mehr als die Hälfte der Gemarkungsfläche durch stadtsässige Grundeigentümer kontrolliert. Es ist sicher nicht übertrieben, wenn deren Einfluß auf die Bodeneigentumsverhältnisse dieser Nachbargemeinden als dominierend bezeichnet wird. Für weitere 16 der 66 klevischen Landgemeinden gilt, daß zwischen 25 und 50 Prozent ihrer Fläche Eigentümern mit städtischem Sitz gehört. Auch hier liegt ein immerhin noch starker Einfluß der Städter auf die örtliche Bodeneigentumsstruktur vor. Sieben dieser 16 Kommunen liegen wiederum in unmittelbarer Nachbarschaft der Städte. Unter den Landgemeinden mit geringerem, im Besitz stadtsässiger Eigentümer befindlichem Flächenanteil (weniger als ein Viertel) sind Nachbargemarkungen der Städte kaum noch bzw. gar nicht mehr anzutreffen. Im unmittelbar angrenzenden Umland beherrschen städtische Bürger und Körperschaften also die Bodeneigentumsverhältnisse ländlicher Ämter und Unterherrschaften. In peripheren Regionen des Herzogtums Kleve gehören ihnen nicht einmal mehr fünf Prozent einer Gemarkung (Karte 12). Auch dieses Phänomen deckt sich mit den Beobachtungen WEINFORTHS. Bereits im 14. Jahrhundert bevorzugten die politischen Führungsschichten der klevischen Hauptstädte den Grunderwerb in den unmittelbar angrenzenden Gemarkungen⁴⁸. Die von den klevischen Städten ausgehenden Grundeigentumsbeziehungen, d.h., die Kontrolle stadtsässiger Grundherren über die ländlichen Gemarkungsflächen nehmen mit steigender Distanz zwischen Stadt und Landgemeinde in ihrer Intensität ab. Sollte diese Hypothese bei näherer Prüfung⁴⁹ zutreffen, so läge hierin eine wesentliche Erklärung für die beobachtete ungleiche Verteilung der städtisch verwalteten Ländereien. Tabelle 7 läßt dessen Konzentration auf die stadtnahen Bereiche des ländlichen Raumes nochmals deutlich werden. Bei nahezu allen klevischen Städten befinden sich weit über 50 Prozent des Grundeigentums ihrer Bürger und Institutionen innerhalb eines Radius von acht Kilometern. Bei einigen Städten, so z.B. bei Udem, Dinslaken, Kranenburg und Goch werden hier sogar Werte von über 80 Prozent, zum Teil über 90 Prozent, erreicht. Erweitert man den Umkreis um die Städte auf zwölf Kilometer, so liegen bis zu dieser Distanz schon bei 11 der insgesamt 20 betrachteten Städte mehr als 80 Prozent des von dort aus verwalte

⁴⁸ F.WEINFORTH (1982): a.a.O., S.254

⁴⁹ Der teilweise sehr ungünstige räumliche Zuschnitt der ländlichen Ämter des Herzogtums Kleve ist jedoch für eine nähere quantitative Prüfung dieser Hypothese ungeeignet. Daher werden im Folgenden alle klevischen Landgemeinden entsprechend der Entfernung ihrer größten Siedlung zur nächstgelegenen Stadt in Distanzklassen von je vier Kilometern Breite zusammengefaßt.

Tabelle 7: Grundbesitz von Einwohnern und Institutionen der klevischen Städte im ländlichen Raum 1732-1736 in Abhängigkeit von der Bodengüte

durchschnittl. Bodenwertzahl	Gesamtfläche		hiervon im Eigentum der Städter	
	in ha	in % 1)	in ha	in % 2)
25 und weniger	14.297	12,4	603	2,3
25 bis 35	21.523	18,7	5.557	21,1
35 bis 45	31.225	27,1	5.778	21,9
45 bis 60	38.387	33,3	11.006	41,7
60 und mehr	9.818	8,5	3.425	13,0
S U M M E	115.250	100,0	26.369	100,0

1) in % der Gesamtfläche des Herzogtums Kleve

2) in % des gesamten Grundeigentums städtischer Einwohner und Institutionen im Herzogtum Kleve

Quellen: HSA/NW Karten VIIb, Stadtarchiv Kalkar K2, Stadtarchiv Xanten K11-13, K20

ten Besitzstandes. Zu weiter als 20 Kilometer von den Städten entfernt gelegenen Gemarkungen werden überhaupt nur noch von großen und reichen Städten (Emmerich, Duisburg, Wesel) nennenswerte Grundeigentumsbeziehungen unterhalten. Deren Intensität fällt jedoch - wie Abb.3 zeigt - recht gering aus. Für zwölf ausgewählte klevische Städte⁵⁰, deren privater und institutioneller Grundbesitz im Umland eine hinreichende Größenordnung aufweist, zeigt eine einfache, nicht lineare Regressionsanalyse ein klares und deutliches Ergebnis. Die Intensität der zwischen Stadt und Land bestehenden Grundeigentums- und Pachtbeziehungen nehmen - so zeigen es die Abb. 3 bis 14 - mit steigender Distanz zum Sitz des Eigentümers exponentiell ab. Die Intensität der um 1735 zwischen den klevischen Städten und ihrem agraren Umland entfaltetem Grundeigentumsbeziehungen erweist sich nicht nur als in hohem Maße distanzempfindlich. Ihr Intensitätsverfall kann darüber hinaus auch als Exponentialfunktion der Distanz mathematisch beschrieben werden. Dies ist - wie gezeigt - bei allen hier untersuchten Städten der Fall. Da es sich hierbei also um eine Regellerscheinung vorindustrieller Stadt-Umland-Beziehungen handelt, stellt sich die Frage nach den dahinterstehenden Einflußfaktoren. Warum beeinflußt die Distanz im 18. Jahrhundert in so hohem Maße die Intensität der Grundbesitzbeziehungen? Mit anderen Worten: warum konzentriert sich - nicht erst im 18.

⁵⁰ Dinslaken, Emmerich, Goch, Grieth, Griethausen, Kalkar, Kleve, Kranenburg, Rees, Udem, Wesel und Xanten

Jahrhundert, sondern bereits im Hochmittelalter⁵¹ - der Landbesitz der Städter in der unmittelbaren Umgebung ihres Wohnsitzes? Zur Beantwortung dieser Frage muß zunächst auf den wirtschaftlichen Zweck verwiesen werden, der diesem Landbesitz zugrundeliegt. Eine Eigenbewirtschaftung durch den Grundbesitzer bzw. durch dessen Familienangehörige oder Gesinde ist bei den kleinen und mittleren Privateigentümern - vor allem in den kleinen Landstädten und den Xantener Stiftslaten⁵² - einigermaßen wahrscheinlich. In diesen Fällen ist eine minimale Distanz zwischen den zu bearbeitenden Nutzflächen und der Wohnung ihres Besitzers eine arbeits- und zeitökonomische Notwendigkeit⁵³. Eine Eigenbewirtschaftung scheidet jedoch bei den großbürgerlichen und den klösterlichen Grundeigentümern aus⁵⁴. Bei diesen Eigentümergruppen steht die Einnahme von Pachtzinsen im Vordergrund des Interesses. Hier sind andere Faktoren für die Konzentration des Landbesitzes auf das stadtnahe Umland verantwortlich. Zum einen wird die von den bäuerlichen Nutzern zu zahlende Pacht noch am Ende des 18. Jahrhunderts vielfach auf Naturalbasis, konkret in Getreideablieferungen geleistet⁵⁵. Zum anderen sind sowohl die städtischen "Schöffenkauflleute"⁵⁶, als auch die großen grundbesitzenden Klöster und Stifter traditionell im Getriedeexport engagiert⁵⁷. Aus Kostengründen kommt hierfür nur der Schiffs-transport auf dem Rhein ernsthaft in Betracht. Alle wichtigen Handels- bzw. "Principalstädte" liegen jedoch am Rhein oder sind mittelbar mit diesem Verkehrsweg verbunden⁵⁸. Sie sind somit auch Umschlagplätze des zu exportierenden Getreides, das zunächst zur Verhandlung und Verladung hierher bzw. an vorgelagerte Ladeplätze⁵⁹ gebracht werden muß⁶⁰. Eine Abwanderung dieser Funktion in den ländlichen Raum kann erst für das ausgehende 18.

⁵¹ F.WEINFORTH (1982): a.a.O., S.254

⁵² ebda., S.258

⁵³ Diese Notwendigkeit liegt auch dem Landnutzungsgefüge nahezu aller klevischen Stadtfeldmarken zugrunde. Je intensiver eine Parzelle bewirtschaftet wird, desto näher liegt sie in der Regel bei den Stadttoren. Vgl.: HSA/NW Karten VIIb, Nr.15, 33, 42 u. 43

⁵⁴ F.WEINFORTH (1982): a.a.O., S.257ff.

⁵⁵ HSA/NW Roer-Departement 538 u. Xanten Kreisregistratur 359

⁵⁶ D.KASTNER (1978): Stadterhebung, Stadtwerdung und das Privileg für Xanten vom 15. Juli 1228. In: Studien zur Geschichte der Stadt Xanten, S.81.

⁵⁷ HSA/NW Kleve Kammer 1615 u. Xanten Kreisregistratur 817

⁵⁸ Die Städte Kalkar und Kleve unterhalten im 18. Jahrhundert über die Kalflack bzw. den Spoy-Kanal eine schiffbare Verbindung mit dem Rhein.

⁵⁹ z.B. die "Beek" bei Xanten, vgl.: HSA/NW Xanten Kreisregistratur 74

⁶⁰ ebda.

Jahrhundert belegt werden⁶¹. In der deutlichen Bevorzugung des Grundbesitzes im stadtnahen Umland findet also auch das Bestreben der Eigentümer seinen Ausdruck, Transportkosten so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus belegt WEINFORTH (1982), daß die städtischen Führungsschichten - und wohl nicht nur diese - ihr Grundeigentum zwischen den 14. und dem 16. Jahrhundert erworben haben⁶². Dieser Grunderwerb setzt allerdings persönliche, raumüberwindende Kontakte voraus, die nur innerhalb eines mehr oder weniger fest umgrenzten Kontaktfeldes stattfinden können⁶³. Die äußeren Grenzen dieses Kontaktfeldes werden dabei durch die jeweiligen Aktionsreichweiten⁶⁴ der Bevölkerung festgelegt. Infolge einer wenig entwickelten Verkehrs- und Nachrichtentechnik und allgemein schlechter Wegeverhältnisse sind diese Aktionsreichweiten in allen vorindustriellen Zeitepochen gering anzusetzen. Geht man weiter davon aus, daß die Wahrscheinlichkeit persönlicher Kontakte mit steigender Distanz exponentiell zurückgeht⁶⁵, so verwundert der oben gezeigte exponentielle Intensitätsverfall der städtischen Grundeigentumsbeziehungen zum Umland nicht. Er ist lediglich ein konkreter Ausdruck der von HÄGERSTRAND (1967) herausgearbeiteten allgemeinen Regelercheinung⁶⁶. Allerdings erklärt der Einfluß der Distanz die ungleichmäßige Verteilung des Grundeigentums städtischer Bürger und Institutionen nicht vollständig. Die aus Abb.15 zu entnehmenden Residuen der Regression verlangen zusätzliche Erklärungen. Es finden sich nämlich ländliche Gemarkungen, deren Fläche im Verhältnis zur gemessenen Distanz zu den Städten entweder in zu hohem (Keppeln, Loikum, Warbeyen u.a.) oder in zu geringem (z.B. Asperden, Hamborn, Hamminkeln) Maße von den Städten aus kontrolliert werden. Zur Erklärung dieser Residuen ist es hilfreich, die räumliche Verteilung der für das Untersuchungsgebiet charakteristischen Böden heranzuziehen. Da kapitalkräftige städtische Investoren bestrebt sind, ihr Geld in möglichst ertragreichen Ländereien anzulegen, erscheint ein Zusammenhang zwischen dem Ausmaß der städtischen Kontrolle über den ländlichen Grund und Boden einerseits und dessen Qualität andererseits naheliegend. Ein Vergleich des in Karte 13 gezeigten Verteilungsbildes mit den Aussagen der Bodenkarte für den unteren Nie-

⁶¹ ebda. u. Kleve Kammer 1615

⁶² F.WEINFORTH (1982): a.a.O., S.257-258

⁶³ T.HÄGERSTRAND (1967): Innovation Diffusion as a Spatial Process. Chicago - London, S.235-238

⁶⁴ D.KLINGBEIL (1969): Zur sozialgeographischen Theorie und Erfassung des täglichen Berufspendelns. In: Geographische Zeitschrift, Nr.57, S.114-118.

⁶⁵ T.HÄGERSTRAND (1967): a.a.O., S.236

⁶⁶ ebda.

derrhein⁶⁷ macht diesen Zusammenhang in der Tat deutlich. Ohne jede Ausnahme weisen alle ländlichen Gemarkungen, die sich durch ausgesprochen schlechte, ertragsschwache Böden⁶⁸ auszeichnen, gegenüber der Regressionskurve - zum Teil erhebliche - negative Residuen auf. Mit anderen Worten, in diesen Gemarkungen fällt der Anteil, des städtisch kontrollierten Grundbesitzes an der Gemarkungsfläche im Verhältnis zur Distanz zur nächsten Stadt eindeutig zu gering aus. Entsprechend der geomorphologischen Ausgangsbedingungen der Bodenbildung sind hohe negative Residuen besonders häufig in den Gemeinden des Grundmoränengebietes⁶⁹ im Dreieck Brünen - Wesel - Hünxe anzutreffen. Starke positive Residuen weisen dagegen nur Gemarkungen von überwiegend hoher und höchster Bodenqualität⁷⁰ auf. Allerdings finden sich auch in dieser Gruppe zahlreiche Gemarkungen, die im Verhältnis zu ihrer Distanz zur nächsten Stadt in stark unterdurchschnittlichen Maße von Städtern kontrolliert werden (Abb.15). Dies deutet auf Überlagerung mit weiteren Einflußfaktoren hin. In die gleiche Richtung weist auch die prozentuale Verteilung des von den städtischen Bürgern und Institutionen im Herzogtum Kleve um 1735 verwalteten Landbesitzes auf einzelnen Bodengüteklassen⁷¹ (Tab.7). Auf die mit ausgesprochen schlechten Böden (Wertzahl 35 und darunter) ausgestatteten Gemarkungen entfallen zwar 31 Prozent des klevischen Territoriums⁷², jedoch lediglich 23 Prozent des Grundbesitzes stadtsässiger Eigentümer. Auch in den von teilweise vergleyten und mit Plaggenesch durchsetzten Braunerden bedeckten Gemarkungen ist das städtisch verwaltete Grundeigentum noch leicht unterrepräsentiert (22 gegenüber 27 Prozent, vgl. Tab.8). Dies ändert sich bei den höheren Bodenwerten. Die mit Braunerden und Aueböden gleichermaßen ausgestatteten Landgemeinden umfassen nahezu die Hälfte des den Städtern im Herzogtum Kleve gehörenden Grundeigentums, obwohl sie nur ca. ein Drittel der Staatsfläche ausmachen. Bei den höchsten Bodenwerten fällt diese Bevorzugung hingegen weniger deutlich aus (13 bzw. 8 Prozent, vgl. Tab.8). Das städtische Kapital meidet im 18. Jahrhundert also tatsächlich schlechte und ertragsarme Böden und sucht vorzugsweise die für Ackerbau und Weidewirtschaft besser geeigneten Gebiete auf, die eine höhere Rendite versprechen. Die Konkurrenz großer landsässiger Grundeigentümer - Adel und Klö-

⁶⁷ Geologisches Landesamt NW, Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50000, Blätter L4104/Bocholt, L4302/Kleve, L4304/Wesel, L4306/Dorsten, L4502/Geldern, L4504/Moers, L4506/Duisburg. Krefeld 1974-1985.

⁶⁸ Hierbei handelt es sich vor allem um Pseudogleye, Podsolpseudogleye und podsolierte Braunerden, vgl.: ebda.

⁶⁹ a.a.O., Blatt 14306/Dorsten. Krefeld 1985.

⁷⁰ braune Aueböden, Braun- und Parabraunerden, vgl. Anm.67)

⁷¹ Zur Berechnung findet der in den Bodengütekarten (vgl. Anm.69) jeweils angegebene untere Grenzwert Verwendung.

⁷² Das Herzogtum Kleve umfaßt um 1789 158543 Hektar Gesamtfläche. Vgl.: A.HEUSER (1936): a.a.O., S.3

Tabelle 8: Mittlere statistische Reichweiten der städtischen Grundbesitzbeziehungen im Herzogtum Kleve 1732 - 1736

Städte	Reichweiten in km				
	insgesamt	Klöster	staatl. Domänen	Bürger	
				mit 100 ha Besitz	mit 10 ha Besitz
Dinslaken	4,4	4,0	4,4	3,0	7,7
Duisburg	25,5			15,5	37,9
Emmerich	7,9	8,0	2,0	11,5	8,6
Gennepe	2,9				4,6
Goch	7,2			6,2	10,6
Grieth	9,6				5,5
Griethausen	6,5				2,5
Holtum	4,7		4,3		2,4
Isselburg	3,3				4,5
Kalkar	6,5	6,2	3,9		3,7
Kleve	9,1	7,4	5,2	9,9	7,6
Kranenburg	4,2	3,2	2,0		7,6
Orsoy	2,0		2,0		
Rees	7,0	11,8	6,3		5,8
Ruhrort	22,0				18,6
Schermbeck	2,0				2,0
Uedem	3,4	3,8	2,8	2,0	2,0
Wesel	9,7	8,6		10,9	11,5
Xanten	6,5	7,3	6,7	8,2	4,3
Zevenaar	2,7		3,0		2,6
im Durchschnitt aller Städte	7,5	6,7	3,9	8,4	8,8

ster des ländlichen Raumes - sorgt jedoch dafür, daß die Bevorzugung hochwertiger Böden hier weniger deutlich zutage tritt, als die Vernachlässigung unfruchtbarer Gegenden. So kontrollieren beispielsweise die Abtei Hamborn im gleichnamigen Kirchspiel⁷³ oder das Kloster Grafenthal im Amt Asperden bei Goch⁷⁴ erhebliche Teile der örtlichen Gemarkungsfläche. Für den Grunderwerb städtischer Einwohner und Institutionen bleibt hier wenig Raum. Gleiches gilt für die adeligen Unterherrschaften des Herzogtums Kleve. Deren Jurisdiktionsinhaber treten in ihrem Distrikt zu meist auch als größter Grundeigentümer in Erscheinung⁷⁵. Auch

⁷³ HSA/NW Karten VIIb Nr.44 u. 45

⁷⁴ HSA/NW Karten VIIb, Nr.15

⁷⁵ Als Beispiele hierfür seien die ausgedehnten Besitzungen der Grafen v. Byland in der Düffelwardt (HSA/NW Karten VIIb, Nr.2), der Freiherren v. Hertefeld in der Herrlichkeit Weeze und der Freiherren v. Loe in der Herrlichkeit Wissen (HSA/NW Karten VIIb, Nr.12-14) genannt.

hier sind dem Einfluß der Städter auf die ländlichen Bodeneigentumsverhältnisse enge Grenzen gesetzt. Daran ändert sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nichts Wesentliches, denn der bürgerlich-städtischen ist ebenso wie der bäuerlich-ländlichen Bevölkerung in allen Landesteilen Preußens der Ankauf adligen Grundbesitzes per Gesetz untersagt⁷⁶. Tatsächlich weisen die adligen Unterherrschaften in Abb.15 im Vergleich zu den königlichen Ämtern besonders hohe negative Residuen auf, unabhängig von ihrer Bodenqualität. Dagegen besteht zwischen der ständischen Zusammensetzung der ländlichen Bevölkerung und der Intensität der mit den Städten unterhaltenen Grundeigentumsbeziehungen kein Zusammenhang⁷⁷. Es ist völlig gleichgültig, ob in einer klevischen Landgemeinde die vollbäuerlichen Haushalte oder die ländliche Unterschicht der "Käter" und "Insten"⁷⁸ vorherrscht. Der Grad, in dem die Landbevölkerung von stadtsässigen Grundeigentümern wird von der sozialen Struktur der Landgemeinde nicht beeinflusst. Der zusätzliche Einfluß von Anbaugunst und Herrschaftsverhältnissen kann allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Distanz zwischen Stadt und Landgemeinde der wesentliche Bestimmungsgrund ist, der die Intensität der hier entfalteteten Grundeigentums- und Pachtbeziehungen beeinflusst.

⁷⁶ F. v. OPPELN-BRONIKOWSKI (1974): a.a.O., S.42

⁷⁷ Der Rangkorrelationskoeffizient nach SPEARMAN beträgt hier 0,08.

⁷⁸ HSA/NW Kleve Kammer 1617

IV.2.3. Die Reichweiten der städtischen Grundeigentumsbeziehungen

Dieser starke Einfluß, den die Distanz auf die Intensität der zwischen Stadt und Umland bestehenden Grundeigentumsbeziehungen ausübt, läßt die Frage nach deren Reichweite aufkommen. Aufgrund der mit steigender Distanz eintretenden exponentiellen Abnahme ihrer Intensität ist die Reichweite dieser Grundeigentumsbeziehungen niedrig anzusetzen. In der Tat beträgt die mittlere Entfernung der Ländereien städtischer Bürger und Institutionen vom Sitz der Eigentümer - mit Ausnahme Duisburgs und Ruhrorts - bei keiner klevischen Stadt auch nur zehn Kilometer. Bei den meisten Städten liegt sie sogar noch weit niedriger. Allerdings zeigt sich auch hier - selbst innerhalb dieses engen Rahmens von drei bis zehn Kilometern - eine Hierarchie der klevischen Städte untereinander. Bei Kleve und Wesel - wie auch bei dem Schifferstädtchen Grieth - weisen die Grundeigentumsbeziehungen eine durchschnittliche Reichweite von annähernd zehn Kilometern auf. Im "Mittelfeld" liegen weitere relativ einwohnerstarke Städte wie Goch, Kalkar, Emmerich, Rees und Xanten mit Reichweiten von sechs bis sieben Kilometern. Die kleinen und kleinsten, vom Rhein meist entfernt gelegenen Städte hingegen unterhalten Eigentumsbeziehungen von minimaler Reichweite (drei bis max. fünf Kilometer). Hinter dieser Hierarchie der Reichweiten stehen die gleichen Faktoren, wie bei dem weiter oben bereits behandelten unterschiedlichen Umfang des von den Städten aus verwalteten Grundeigentums. Es liegt nahe, an dieser Stelle einen Zusammenhang zwischen der Reichweite der von den Städten ausgehenden Grundeigentumsbeziehungen und der jeweiligen wirtschaftlichen Bedeutung dieser Städte zu vermuten. Die wirtschaftlich führenden Städte des Herzogtums Kleve sind - wie erwähnt - alte Handelsstädte. Je größer also ihre im 18. Jahrhundert noch vorhandene Handelsbedeutung ausfällt, desto weiter müßten auch ihre Grundeigentumsbeziehungen gespannt sein. Schwierigkeiten bereitet allerdings die Auswahl eines geeigneten Indikators, der die wirtschaftliche Bedeutungsabstufung der klevischen Städte hinreichend deutlich macht. Hierfür steht alleine das Akziseaufkommen des Jahres 1778/1779 zur Verfügung (Tab.10)⁷⁹. Ein statistischer Vergleich der beiden Variablen ergibt jedoch einen Rangkorrelationskoeffizienten von $r = 0,487$. Dieser Wert ist bei $n = 20$ auf dem 0,025%-Prozent-Niveau gerade noch signifikant von Null verschieden⁸⁰ und damit nicht sehr befriedigend. Es muß dabei bedacht werden, daß weiträumige Beziehungen vorindustrieller Städte sich nicht immer mit dem Steueraufkommen parallel gehen müssen. Auch Kleinstädte - wie Grieth und Ruhrort - können z.B. im Bereich der Rheinschiffahrt über weit gespannte Beziehungen verfügen, die ihre Entsprechung in hohen Reichweiten ihrer Grundbesitzbeziehungen finden (9,6 bis 22 Kilometer).

⁷⁹ Die frühesten Akziseetats im Herzogtum Kleve beziehen sich auf das Etatsjahr 1777/1778. Vgl.: HSA/NW Kleve Kammer 1758

⁸⁰ C.BAHRENBURG u. E.GIESE (1975): Statistische Methoden und ihre Anwendung in der Geographie. Stgt., S.154

Klammert man diese beiden "Sonderfälle" aus der Betrachtung aus, so kommt bei einem Wert von $r = 0,768$ der oben vermutete Zusammenhang weitaus deutlicher zur Geltung. Das Fehlen bedeutender grundbesitzender Institutionen, wie z.B. reicher Klöster und Stiftungen, wie auch die weitgehende Abwesenheit einer finanzstarken bürgerlichen Beamten- oder Kaufmannsschicht schlägt sich in diesen Klein- und Kleinststädten eben nicht nur in einem geringen Gesamtumfang der ihrer Einwohnschaft gehörenden Ländereien nieder. Vielmehr liegt der allergrößte Teil dieses Grundbesitzes (mindestens 75 Prozent, meist mehr, vgl. Abb.3) quasi vor den Toren dieser Städtchen. Hierfür sorgt vor allem die dort im 18. Jahrhundert vorherrschende Erwerbsstruktur. Vom überregionalen Handel ausgeschlossen und angesichts der Unmöglichkeit, den gesamten Lebensunterhalt durch das Handwerk zu sichern, spielt die landwirtschaftliche Betätigung auch für die Bürger der Kleinstädte in ihrem Broterwerb eine wichtige Rolle⁸¹. Auf die Notwendigkeit, daß diese selbst bewirtschafteten Parzellen in einer zumutbaren, möglichst geringen Fußwegentfernung zur Stadt liegen, ist bereits verwiesen worden.

⁸¹ J.SCHMIDT (1804): a.a.O., S. 313-317

IV.2.4. Die Einzugsgebiete der städtischen Grundeigentumsbeziehungen

Die ländlichen Gemeinden des Herzogtums Kleve sind im 18. Jahrhundert in ein ganzes Netz von Grundeigentums- und Pachtbeziehungen eingebunden. In den einzelnen Gemarkungen treten Bürger und Körperschaften verschiedener Städte als Grundbesitzer auf. Es stellt sich die Frage, ob unter allen diesen stadtsässigen Grundeigentümern Personen und Institutionen einer einzigen Stadt dominieren oder ob sich der von den Städtern kontrollierte Besitz auf mehrere Städte verteilt. Tabelle 9 gibt auf diese Frage eine klare Antwort. Lediglich drei der insgesamt 67 klevischen Landgemeinden sind hinsichtlich ihrer Grundeigentumsbeziehungen in etwa gleichem Maße auf mehr als zwei Städte orientiert (Gahlen, Keppeln, Winnekendonk). Weitere acht ländliche Gemeinden unterhalten solche Beziehungen in vergleichbarer Intensität zu zwei Städten (Bislich, Spellen, Loikum u.a.). Bei der überwiegenden Mehrheit der ländlichen Gemarkungen des Herzogtums Kleve (56) dominieren unter den dort vertretenen stadtsässigen Eigentümern Personen und Institutionen einer, meist der nächstgelegenen Stadt. Die überzufällige Häufigkeit der letztgenannten Erscheinung und die Tatsache, daß sie völlig unabhängig vom Gesamtumfang des in einer Gemarkung vorhandenen Grundbesitzes der Städter eintritt, lassen hier auf eine weitere Regelmäßigkeit schließen. Dies kommt der Abgrenzung von Einzugsgebieten städtisch-ländlicher Grundeigentumsbeziehungen sehr entgegen. Zuvor ist es jedoch notwendig, einen Grenzwert festzulegen, bis zu dem der Einfluß stadtsässiger Grundeigentümer in einer Gemarkung noch stark genug ist, um sie dem Einzugsgebiet des einen oder anderen städtischen Eigentümerstandortes zuzurechnen. Als Grenzwert soll im Folgenden ein Anteil stadtsässiger Grundbesitzer an der Gemarkungsfläche in Höhe von zehn Prozent gelten⁸². Die im Bereich des Grundbesitzes der Bürger und Körperschaften klevischer Städte bereits mehrfach beobachtete Bedeutungsabstufung setzt sich bei der Ausdehnung der Einzugsgebiete nahtlos fort. Die größte Ausdehnung besitzt dabei der grundherrschaftliche Einzugsbereich der Provinzhauptstadt Kleve (Karte 13). Diesem Einzugsgebiet sind neben den an die Stadt angrenzenden Ämtern Kleve und Kleverhamm auch das Kirchspiel Warbeyen, die Unterherrschaften Huisberden und Till-Moyland sowie die Kirchspiele Mehr und Niel der südlichen Düffel zuzurechnen (Karte 13)⁸³. Sogar vor den Toren der kleineren Stadt Kranenburg, in den Bau-

⁸² Diese Festsetzung erfolgt aus zwei Gründen. Zum einen ist bei einem Anteil von zehn Prozent an der Gemarkungsfläche ein Abhängigkeitsverhältnis einer hinreichenden Anzahl bäuerlicher Haushalte gegenüber den städtischen Grundeigentümern noch gegeben. Deren Einfluß auf die jeweilige ländliche Bodeneigentumsstruktur ist also noch spürbar. Zum anderen verbergen sich hinter einem Anteil von zehn Prozent an der gesamten Gemarkung zum Teil umfangreiche Landbesitzungen, die zu den Pachteinnahmen ihrer Eigentümer einen erheblichen Beitrag leisten. Nicht zuletzt ergeben sich bei Zugrundelegung gerade dieses Grenzwertes bei der Mehrzahl der Städte räumlich geschlossene Einzugsgebiete.

⁸³ HSA/NW Karten VIIb, Nr. 2-4, 6 u. 8

Tabelle 9: Orientierung der Grundbesitzbeziehungen zwischen den klevischen Städten und ihrem Umland 1732-1736

auf eine Stadt orientierte Ämter und Herrlichkeiten		auf zwei Städte orientierte Ämter und Herrlichkeiten		auf mehrere Städte orientierte Ämter und Herrlichkeiten	
Amt/Herrlichkeit	Städte	Amt/Herrlichkeit	Städte	Amt/Herrlichkeit	Städte
Altkalkar	Kalkar	Bislich	Wesel	Keppeln	Kalkar
Altzevenaar	Zevenaar		Xanten		Kleve
Appeldorn	Kalkar	Emm. Eiland	Emmerich	Winnekendonk	Uedem
Asperden	Goch				Griethausen
Beeck	Holten	Gahlen	Kleve		Goch
Bergswick und Reeser Eiland	Rees				Wesel
Bienen-Hüth	Rees	Haffen-Mehr	Wesel		Xanten
Borth/Wallach	Xanten				Xanten
Bricht	Schermbeck	Loikum	Rees		
Bruckhausen	Dinslaken				Wesel
Brünen	Wesel	Praest-Offenberg	Emmerich		
Buchholt-Welmen	Wesel				Kleve
Duiven	Zevenaar	Spellen	Dinslaken		
Gartrop-Bühl	Dinslaken				Wesel
G.W.Hamm	Dinslaken	Vynen und Obermömter	Kalkar		
Grieth	Kalkar				Xanten
Grietherbusch	Rees				
Groessen	Zevenaar				
Halt-Düffelward	Kleve				
Hamborn	Holten				
Hamminkeln	Wesel				
Hiesfeld	Dinslaken				
Hönnepel	Kalkar				
Holten	Holten				
Hünxe	Dinslaken				
Hüthum/Spyck	Emmerich				
Huisberden	Kleve				
Kalbeck	Uedem				
Kellen	Kleve				
Kleve	Kleve				
Kranenburg	Kranenburg				
Meiderich	Duisburg				
Millingen/Groin	Rees				
Oeffeld	Gennep				
Orsoy	Orsoy				
Ottersum	Gennep				
Qualburg	Kleve				
Reeserward	Rees				
Ringenberg	Wesel				
Sterkrade	Holten				
Till-Moyland	Kleve				
Uedenerbruch	Uedem				
Uedenerfeld	Uedem				
Voerde	Wesel				
Vrasseit	Emmerich				
Walsum	Dinslaken				
Warbeyen	Kleve				
Wesel	Wesel				

erschafften Frasselt und Nütterden, macht sich der Einfluß der Stadt Kleve (23 Prozent) weitaus stärker bemerkbar, als derjenige, welchen die benachbarte Kleinstadt (zehn Prozent) ausübt. Deren grundherrschaftliches Einzugsgebiet wird denn auch durch den Einfluß Kleves auf die Unterrschaft Zyfflich-Wyler und die nördliche Düffel (Kekerdom und Leuth) eingeengt⁸⁴. Auch Wesel und Dinslaken zeichnen sich durch ausgedehnte Einzugsgebiete ihrer Grundeigentumsbeziehungen aus. Vom benachbarten Kirchspiel Hiesfeld abgesehen, erstreckt sich der Einfluß Dinslakens im Wesentlichen auf die Bodeneigentumsverhältnisse des westlichen Umlandes. Er erfaßt die rechtsrheinische Niederung zwischen Walsum und der Lippemündung⁸⁵ (Karte 13). Dort, im Amt Spellen, konkurriert Dinslaken mit Wesel um den stärkeren Einfluß⁸⁶ (jeweils 13 Prozent). Auch die Stadt Wesel weist stark einseitige, überwiegend nach Süden und Osten orientierte Grundeigentumsbeziehungen auf. Zu ihren hauptsächlichen Einzugsgebiet zählen die Gemarkungen von Spellen und Voerde⁸⁷ sowie von Buchholt und Welmen⁸⁸. Im Norden der Stadt ist ihr grundherrschaftliches Einzugsgebiet inselartig auf die Gemarkungen von Ringenberg und Loikum beschränkt. In der letztgenannten Gemeinde tritt der Einfluß Wesels in Konkurrenz zu Rees⁸⁹. Auf der linken Rheinseite erfaßt die Kontrolle der Xantener Bürger und Institutionen über die ländlichen Gemarkungsflächen einen mit Wesel vergleichbaren Bereich. Neben dem die Stadt umgebenden gleichnamigen Amt gehören hierzu die Ämter Winnenthal und Wallach sowie die Unterherrschaften Borth und Veen⁹⁰. Fehlende Katasterunterlagen⁹¹ lassen definitive Aussagen über die evtl. Zugehörigkeit der Ämter Büderich und Sonsbeck zum Xantener Einzugsgebiet nicht zu. Die administrativen und wirtschaftlichen Bindungen der Kleinstadt Büderich⁹² und des sie umgebenden Amtes gehen im 18. Jahrhundert ebenso nach Xanten wie nach Wesel⁹³. Zu letzterer be-

⁸⁴ ebda., Nr.52, vgl. auch das Hypothekenbuch der Herrlichkeit Zyfflich-Wyler, HSA/NW Kleve Gerichte IX, S.4-5

⁸⁵ HSA/NW Karten VIIb, Nr.34 bis 36, 48 u. 48a

⁸⁶ ebda., Nr.35

⁸⁷ ebda., Nr.34 bis 36

⁸⁸ ebda., Nr.38

⁸⁹ ebda., Nr.27a u. 31

⁹⁰ ebda., Nr.16

⁹¹ Vgl. Anm. 10)

⁹² HSA/NW Xanten Kreisregistratur 74, 459, 761 u. 1143

⁹³ ebda., 459, 761 u. 1143

stand von Büderich aus ein Rheinübergang⁹⁴. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß im Umland der Stadt Büderich die örtlichen Bodeneigentumsverhältnisse in vergleichbarem Umfang von Wesel und Xanten aus beeinflußt werden. Für das Amt Sonsbeck macht das aus dem Jahre 1768 stammende Hypothekenbuch⁹⁵ deutlich, daß in dieser Gemarkung Xantener Klöster, besonders das Viktorstift und das Kloster Fürstenberg, als bedeutende Grundeigentümer auftreten. Beide Einrichtungen werden in dieser Quelle häufig als Besitzer von Ländereien genannt. Leider unterbleiben dabei genaue Angaben zu deren Größe oder Nutzung. Auch das grundherrschaftliche Einzugsgebiet der Stadt Xanten überlagert die Einflußzone einer anderen Stadt. In seinem nördlichen Bereich - in Vynen und Obermörmter - haben auch Bürger und Institutionen aus Kalkar eine starke Stellung am dortigen Bodenmarkt inne. Deren Einfluß überwiegt den der Xantener Grundeigentümer jedoch nur der infolge der zur Schlüterei Kalkar gehörenden Domänen. Xanten beschließt die Reihe derjenigen klevischen Städte, deren grundherrschaftliches Einzugsgebiet ein großes Areal (9000 Hektar) einnimmt. Die Städte Kalkar, Zevenaar, Uedem, Rees und Emmerich nehmen auch hinsichtlich der Größe ihres grundherrschaftlichen Einzugsbereichs eine mittlere Position ein. Den Kernbereich des Kalkarer Einzugsgebietes bilden die Kirchspiele Altenkalkar⁹⁶ und Wissel⁹⁷. Seine übrigen Teilgebiete sind Überschneidungsbereiche, in denen sich die von Kalkar ausgehenden Grundeigentumsbeziehungen mit den Xantens oder - wie im Kirchspiel Keppeln - mit denen der Städte Uedem und Kleve⁹⁸ treffen. Das Kirchspiel Keppeln stellt unter den ländlichen Gemarkungen des Herzogtums Kleve insofern eine Besonderheit dar, als sie - im Zentrum der "klevischen Kornkammer" gelegen - von Eigentümern aus gleich drei Städten zu annähernd gleichen Teilen beherrscht wird⁹⁹. Wie Kalkar, so besitzt auch Uedem neben dem Überschneidungsbereich in Keppeln ein Kereinflußgebiet, hier in der südlichen und östlichen Stadtumgebung. Die Gemarkung des Uedemer Feldes wird von den Bürgern und Institutionen der Stadt dominiert, im Uedemer Bruch immerhin noch stark beeinflußt (41 bzw. 17 Prozent)¹⁰⁰. Der Einfluß der im rechtsrheinischen Rees ansässigen Grundbesitzer erstreckt sich überwiegend auf die Gemeinden der Rheinebene zwischen Grietherbusch und dem Reeser Eiland¹⁰¹.

⁹⁴ HSA/NW (Hrsg., 1984): Johann Bucker, Karte des Rheins zwischen Duisburg und Arnheim aus dem Jahre 1713, Düsseldorf, Blatt 8

⁹⁵ HSA/NW Kleve Gerichte IV, Landgericht Xanten, VI/34

⁹⁶ Stadtarchiv Kalkar K2

⁹⁷ HSA/NW Karten VIIb, Nr. 7

⁹⁸ ebda., Nr. 11

⁹⁹ ebda.

¹⁰⁰ ebda.

¹⁰¹ ebda., Nr. 23 u. 27

Deren Bodeneigentumsverhältnisse werden eindeutig von Rees aus dominiert. Grundeigentumsbeziehungen größeren Ausmaßes unterhält Rees jedoch auch mit den stärker von Heidegebieten durchzogenen Bauerschaften der Unterherrschaft Millingen¹⁰². Auch die Emmericher Bürger und Körperschaften beschränken sich hinsichtlich ihres grundherrschaftlichen Einflusses auf den ländlichen Raum im Wesentlichen auf die rechtsrheinischen Niederungsgebiete von Hüthum, Spyeck und Vrsasselt¹⁰³. Lediglich in Warbeyen greift das Emmericher Einzugsgebiet auf das linke Rheinufer über, jedoch erweist sich der Einfluß Kleves trotz größerer Distanz als deutlich stärker. Auch die Lymers spielt für die Grundeigentumsbeziehungen dieser beiden Städte eine wesentliche Rolle. Die geringere Distanz Zevenaars und die Zuständigkeit der dortigen Rentei für den Domänenbesitz in der Lymers¹⁰⁴ setzen dem Einfluß Emmerichs und Kleves hier jedoch enge Grenzen. Die Stellung der Stadt Zevenaar als grundherrschaftliches Zentrum der Lymers ist also unangefochten. Hierfür sorgen wohl in erster Linie deren vom übrigen Herzogtum Kleve isolierte Lage und damit im Zusammenhang die große Distanz zu anderen klevischen Städten. Allerdings reicht der grundherrschaftliche Einzugsbereich Zevenaars - wie auch Huissens¹⁰⁵ - über das jeweilige Amt auch nicht hinaus, er beschränkt sich vielmehr völlig hierauf. Innerhalb der Lymers wird der oben behandelte Einfluß der Distanz auf die Intensität der Grundbesitzbeziehungen zwischen Stadt und Umland nochmals anschaulich. In dem der Stadt Zevenaar benachbarten Kirchspiel Altzevenaar¹⁰⁶ gehören 56 Prozent der Gemarkungsfläche den Bürgern und Körperschaften der Stadt. Im weiter entfernten Groessen geht dieser Anteil auf ein Drittel, in Duiven - an der Grenze zu den Staaten von Holland - auf ein Viertel zurück¹⁰⁷. Am unteren Ende der Rangskala finden sich auch hier wiederum zumeist agrarisch orientierte Klein- und Zwergstädte. Dabei bilden - außer Kranenburg, dessen Einflußzone weiter oben bereits behandelt worden ist - nur noch Gennep, Goch, Orsoy und Schermbeck einen grundherrschaftlichen Einzugsbereich aus, innerhalb dessen zehn Prozent und mehr einer Gemarkungsfläche in das Eigentum der jeweiligen Städter gehören. Die Bürger und - sofern vorhanden - Institutionen geistlicher und weltlicher Art der übrigen Kleinstädte bringen es nicht einmal in den benachbarten Landgemeinden auf eigene Ländereien, die zehn Prozent der Gemarkung ausmachen. Grundherrschaftliche Einzugsgebiete im oben genannten Sinne treten hier nicht auf. Im Vergleich zu den Bürgern und Institutionen klevischer Städte ist der Grundbesitz ausländischer Eigentümer im ländlichen Raum des Herzogtums Kleve als vernachläss-

¹⁰² ebda., Nr. 25

¹⁰³ ebda., Nr. 23 u. 27

¹⁰⁴ ebda., Nr. 33

¹⁰⁵ Rijksarchief Arnhem, Nr. 2988

¹⁰⁶ inkl. der Herrlichkeit Grondstein, HSA/NW Karten VIIb, Nr. 33

¹⁰⁷ ebda.

sigbare Größe zu betrachten. Er überschreitet kaum ein Prozent der Fläche einer ländlichen Gemarkung. Einzig in der Bauerschaft Gahlen, im äußersten Osten des klevischen Territoriums, gehören ca. acht Prozent der Gemarkungsfläche Eigentümern aus der benachbarten münsterschen Stadt Dorsten¹⁰⁸. Abschließend sollen drei wesentliche Gesichtspunkte nochmals hervorgehoben werden. Zum einen besteht ein enger Zusammenhang zwischen der flächenmäßigen Ausdehnung der grundherrschaftlichen Einzugsgebiete der klevischen Städte und deren Wirtschaftskraft. Die bei WEINFORTH (1982) genannten "Principalstädte" beeinflussen - bis auf Duisburg - in der Regel auch die Bodeneigentumsverhältnisse eines relativ weiträumigen Umlandes. Je geringer die wirtschaftliche Bedeutung einer Stadt im 18. Jahrhundert ausfällt, desto enger ist auch die räumliche Begrenzung ihres grundherrschaftlichen Einflusses. Bei den kleinsten und wirtschaftlich auf Ackerbau und Viehzucht orientierten Städten ist ein solches Einzugsgebiet meist überhaupt nicht vorhanden. Es verwundert nicht, daß diese Hierarchie der Einzugsgebiete in einer nahezu parallelen Rangfolge des Gesamtumfangs (Tab. 6) und der Reichweiten städtischer Grundeigentumsbeziehungen (Tab. 8) ihre Entsprechung findet, drücken doch alle den gleichen Sachverhalt aus. Die Bedeutung einer Stadt als grundherrschaftliches Zentrum eines agraren Umlandes ist also abhängig von ihrer wirtschaftlichen Stärke und dem in ihren Mauern vorhandenen Kapital. Zum anderen zeigt sich auch bei der Abgrenzung der grundherrschaftlichen Einzugsbereiche wieder der große Einfluß, den die Distanz zwischen Stadt und Landgemeinde auf die Intensität der Grundeigentums- und Pachtbeziehungen ausübt. Besonders am Beispiel der Stadt Zevenaar wird dies deutlich. In nahegelegenen Teilgebieten des Umlandes klevischer Städte bestehen für die bäuerliche Bevölkerung weit- aus stärkere Abhängigkeiten von stadtsässigen Grundbesitzern, als in weiter entfernt gelegenen Teilgebieten. Als Drittes ist festzuhalten, daß die Grundeigentumsbeziehungen der klevischen Städte keineswegs immer gleichmäßig in alle Richtungen verlaufen. Die Beispiele Rees, Wesel, Dinslaken und Emmerich lassen erkennen, daß bestimmte Teilgebiete des Umlandes trotz gleicher Distanz vor anderen Teilgebieten einen eindeutigen Vorrang genießen können. Bei dieser einseitigen Ausrichtung der von diesen Städten ausgehenden Grundeigentumsbeziehungen spielt offensichtlich die jeweils unterschiedliche agrare Gunst der betroffenen Gemarkungen eine Rolle. Gerade bei den oben genannten Städten sind es die für Ackerbau und Viehzucht günstigen Standorte der Rheinebene, auf die sich die Einflußnahme der dort ansässigen Grundbesitzer bevorzugt auswirkt. Aber auch die Konkurrenz ländlicher Großgrundbesitzer wirkt sich hier aus. Adlige Unterherrschaften, in denen der zuständige Jurisdiktionsherr selbst als Eigentümer ausgedehnter Ländereien auftritt, werden - wie z.B. im Falle Kalkars die Unterherrschaft Appeldorn¹⁰⁹ - von den Grundeigentumsbeziehungen der Städte übersprungen (Karte 13) oder bleiben, wie z.B. die peripheren Gemarkungen Gahlen-Bühl, Hünxe, Wertherbruch und Wissen, ganz außerhalb ihrer Reichweite.

¹⁰⁸ HSA/NW Karten VIIb, Nr.40

¹⁰⁹ Vgl.: HSA/NW Karten VIIb, Nr.9

IV.2.5 Die Barrierenfunktion des Rheins

Als weiteres wichtiges Erklärungsmoment für die einseitige Ausrichtung der Grundeigentumsbeziehungen vieler klevischer Städte kann zudem die Barrierenfunktion des Rheins herangezogen werden. Im 18. Jahrhundert verbergen sich hinter den zwischen Stadt und Land unterhaltenen Grundeigentumsbeziehungen vielfältige persönliche Kontakte zwischen Grundbesitzern und Pächtern. Diese Kontakte reagieren naturgemäß sehr empfindlich auf physische Barrieren. Die Überquerung des Rheins, der das Herzogtum Kleve in Nord-Süd-Richtung zerteilt, ist im 18. Jahrhundert nur an ausgewählten, landesherrlich privilegierten Fährorten¹¹⁰ möglich.

Tabelle 10: Rheinüberschreitender Grundbesitz der Einwohner und Institutionen der klevischen Städte 1732 - 1736

Städte	Grundbesitz					
	gesamt in ha	linksrheinisch		rechtsrheinisch		
		in ha	in %	in ha	in %	
Dinslaken	4.014	24	0,6	3.990	99,4	
Duisburg	700	57	8,1	643	91,9	
Emmerich	2.390	519	21,7	1.871	78,3	
Holten	500			500	100,0	
Isselburg	96			96	100,0	
Rees	1.617	171	10,6	1.446	89,4	
Ruhrort	109	59	54,1	50	45,9	
Schermbeck	159			159	100,0	
Wesel	3.111	294	9,5	2.817	90,5	
Zevenaar	1.387	32	2,3	1.355	97,7	
Gennep	598	598	100,0			
Goch	994	969	97,5	25	2,5	
Grieth	178	95	53,4	83	46,6	
Griethausen	182	160	87,9	22	12,1	
Kalkar	2.197	2.076	94,5	121	5,5	
Kleve	6.770	5.824	86,0	946	14,0	
Kranenburg	1.025	985	96,1	40	3,9	
Orsoy	261	261	100,0			
Uedem	1.606	1.584	98,6	22	1,4	
Xanten	4.375	3.556	81,3	819	18,7	

Quelle: vgl. Tabelle 6

¹¹⁰ HSA/NW Kleve Kammer 2883, 3069 u. 4099

Deren Inanspruchnahme verursacht dem Reisenden nicht unwesentliche Zeitverluste und Kosten¹¹¹. Es ist also zu klären, inwieweit der Rhein¹¹² für die Umlandbeziehungen der Städte im Bereich des Grundbesitzes tatsächlich eine physische Barriere darstellt. Eine für beide Rheinufer gesonderte Auflistung des von den klevischen Städten aus verwalteten Grundeigentums gibt auf diese Frage eine unmißverständliche Antwort (Tab.10). Für alle Städte zeigt sich, daß der Anteil des auf der gleichen Rheinseite gelegenen Grundeigentums bei weitem überwiegt. Der Rhein kann demnach hier als physische Barriere von hoher Wirksamkeit angesehen werden. Dennoch sind zwischen den einzelnen klevischen Städten in Bezug auf das rheinüberschreitende Grundeigentum ihrer Bürger und Institutionen einige Unterschiede zu machen. Vom Rhein entfernt gelegene Städte zum jeweils gegenüberliegenden Ufer keine oder kaum nennenswerte Beziehungen. Dies gilt vor allem für die kleinen, peripheren, rheinabgewandten Städte. Doch auch bei den vom Rhein weiter entfernten Städten (Goch, Dinslaken, Zevenaar u.s.w.) ist der Anteil des rheinüberschreitenden bürgerlichen und institutionellen Grundeigentums letztlich zu vernachlässigen. Die in Tabelle 8 aufgeführten geringen Reichweiten, die die Grundeigentumsbeziehungen dieser Städte kennzeichnen, werden von der Distanz dieser Städte zum Rhein zum Teil weit übertroffen. Dies kann jedoch nichts anderes bedeuten, als daß der Rhein als Barriere für die Grundeigentumsbeziehungen dieser Städte unerheblich ist. Die nahezu völlige Beschränkung des von hier aus verwalteten Landbesitzes auf die gleiche Rheinseite ist bei diesen Städten eher dem mit steigender Distanz zu beobachtenden Intensitätsverlust der Grundeigentumsbeziehungen, als der Barrierewirkung des Rheins zuzuschreiben. Einzig bei den Bürgern und Institutionen Kleves findet sich mit 14 Prozent ein bedeutender Anteil ihres Landbesitzes auf der rechten Rheinseite. Daß die Provinzhauptstadt hier also aus dem Rahmen fällt, verwundert nicht, wenn man sich die Entstehung der von Kleve ausgehenden Grundeigentumsbeziehungen vergegenwärtigt. Wie WEINFORTH (1982) nachweist, spielt hierbei nicht nur der im 14. bis 16. Jahrhundert erfolgte Grunderwerb städtischer Eliten, sondern auch der Zuzug ländlicher Bevölkerungsteile nach Kleve eine wichtige Rolle. Diese ebenfalls im Hochmittelalter anzusetzende Zuwanderung erfolgt unter Beibehaltung des Landbesitzes¹¹³, wodurch die im Vergleich zu anderen Städten weiter gespannten Grundeigentumsbeziehungen zumindest teilweise erklärt würden. Anders, als bei den Binnenstädten wirkt sich der Rhein für die räumliche Orientierung der Grundeigentumsbeziehungen der am Strom gelegenen Städte voll als Barriere aus. Auch bei diesen städtischen Siedlungen umfaßt das rheinüberschreitende Grundeigentum nur einen geringen Teil des Gesamtumfangs, sieht man von den beiden klei-

¹¹¹ Vgl.: HSA/NW Kleve Kammer 3069

¹¹² Andere Flußübergänge, etwa über die Lippe, die Niers, die Ruhr oder die Emscher, sind von untergeordneter Bedeutung.

¹¹³ F.WEINFORTH (1982): a.a.O., S.257ff.

nen Schifferstädten Grieth und Ruhrort einmal ab¹¹⁴ (Tab.10). Über den Rhein hinweg reichende Grundbesitzbeziehungen unterhalten die Rheinanliegerstädte darüber hinaus fast ausschließlich mit den am gegenüberliegenden Ufer gelegenen Landgemeinden. Insbesondere zeigt sich dabei auch noch eine deutliche Bevorzugung der an Fährplätzen oder in einem halbstündigen Umkreis um diese gelegenen Gemarkungen (Karte 12). Auf diese entfallen alleine 46 Prozent des gesamten rheinüberschreitenden Grundeigentums. Dessen Konzentration auf die Fährorte zeigt aber auch, daß der Begriff der Distanz hier nicht rein metrisch verstanden werden darf. Vielmehr ist die in Kilometern gemessene Entfernung nicht immer ein korrektes Maß für die Kosten der Raumüberwindung. Ein Fährort bzw. seine Gemarkung liegt daher trotz einer möglicherweise größeren metrischen Distanz "näher" bei seinem städtischen Eigentümerstandort, als eine gegenüber, auf dem anderen Rheinufer gelegene Landgemeinde, zu der keine Fährverbindung besteht. Ein solcher Zusammenhang kann jedoch - dies sei hier angefügt - für die Landverkehrswege nicht beobachtet werden.

¹¹⁴ Die geringe Grundgesamtheit des privaten und institutionellen Landbesitzes führt bei den beiden letztgenannten Städten zwar zu hohen Anteilen des rheinüberschreitenden Besitzes. Jedoch darf nicht übersehen werden, daß sich hierhinter vergleichsweise geringfügige Ländereien verbergen. Im Falle Ruhrorts kommt es darüber hinaus durch den Besitz eines einzelnen Eigentümers - 58 Hektar in Weeze - zu starken Verzerrungen.

IV.2.6 Die Zusammensetzung der Träger städtischer Grundbesitzbeziehungen nach personellen und institutionellen Eigentümergruppen

In den klevischen Städten treten auch noch um 1735 neben den Institutionen weltlicher und geistlicher Herrschaft auch Teile des Bürgertums als Träger grundherrschaftlicher Beziehungen zu ländlichen Gemeinden auf. Die Zusammensetzung dieser Träger ist dabei von Stadt zu Stadt unterschiedlich. Sie hängt zum großen Teil von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Eine allgemeine Gesetzmäßigkeit kann hier nicht ohne Weiteres erkannt werden. Vier Eigentümergruppen lassen sich hingegen abgrenzen, denen als Träger von Grundeigentumsbeziehungen die wohl größte Bedeutung zukommt. Dies sind, neben den Organen der landesherrlichen Domänenverwaltung, wohlhabende Klöster sowie das führende städtische Bürgertum, hier insbesondere die Eigentümer größerer Ländereien. Auf sie entfallen die größten Anteile (vgl. Tab.11) des im Herzogtum Kleve von den Städten aus kontrollierten Grundbesitzes. Private Kleineigentümer spielen hier nur bei den Klein- und Kleinststädten eine nennenswerte Rolle. Auch eine Reihe institutioneller Grundeigentümer ist als Träger der hier zu behandelnden Umlandbeziehungen fast bedeutungslos. So sind z.B. die städtischen Kirchengemeinden, gleich welcher Konfession, nur mit vergleichsweise geringfügigem Grundbesitz im ländlichen Raum ausgestattet. Gleiches gilt für die Vielzahl der in den Städten vorhandenen säkularen und klerikalen Armenstiftungen und Bildungseinrichtungen. Auch die städtischen Magistrate spielen im Gefüge grundherrschaftlicher Beziehungen zwischen Stadt und Land kaum eine wesentliche Rolle. Nur im Falle der Kleinstädte Gennep und Grieth tritt der örtliche Magistrat außerhalb der Stadtfeldmark als bedeutender öffentlicher Grundeigentümer in Erscheinung (vgl. Tab.11). Die Träger der von den klevischen Städten zwischen 1732 und 1736 ausgehenden Grundeigentumsbeziehungen zeigen eine von Stadt zu Stadt abweichende Zusammensetzung. Je nach den örtlichen Gegebenheiten verschieben sich die Gewichte institutioneller und personeller Träger gegeneinander und untereinander. Es verwundert nicht, daß im geistlichen Zentrum Xanten kirchliche Träger, vor allem aber das Xantener Stiftskapitel, das Kloster Fürstenberg und die Xantener Karthause, den Ton angeben. Ihnen gehören 36 Prozent der von Xanten aus verwalteten ländlichen Nutzflächen. Für die übrigen Eigentümergruppen, so z.B. auch den Landesherrn, bleibt dagegen in Xanten wenig Spielraum (vgl. Tab.11). Auch in anderen Städten werden, sofern dort reiche Stiftskapitel und Klöster vorhanden sind, Grundeigentumsbeziehungen zum Umland von diesen ganz wesentlich mitgetragen. Dies ist vor allem der Fall in Kranenburg, Kalkar, Rees und Kleve, in geringerem Maße auch in Wesel¹¹⁵. Daß Stifte und Klöster in den letztgenannten Städten nicht so eindeutig unter der

¹¹⁵ Zu den bedeutenden Eigentümern zählen hier die Stiftskapitel in Kleve, Kranenburg und Rees sowie das Stift Oberndorf und die Johanniter in Wesel. Vgl.: HSA/NW Karten VIIb, Nr.27, 34-36 u. 52 sowie Stadtarchiv Kleve, Kartenband vom Amt Kleve 1732.

Tabelle 11: Prozentuale Verteilung des städtischen Grundbesitzes im ländlichen Raum des Herzogtums Kleve auf die einzelnen Eigentümergruppen

Städte	% - Anteil der Eigentümergruppen am gesamten Grundbesitz						Grünland					
	Ackerland						Grünland					
	Landes- herr	Magis- trat	Klöster Stifter	Orts- kirche	Bürger > 50 ha	Bürger < 50 ha	Landes- herr	Magis- trat	Klöster Stifter	Orts- kirche	Bürger > 50 ha	Bürger < 50 ha
Dinslaken	35		15	7	22	21	72		3	3	12	10
Duisburg			8	23	40	29			5	24	32	39
Emmerich	19		20	7	28	26	33	3	15	6	21	22
Gennep	6			5	14	78	17	36		2	25	20
Goch			14	32	38	16		21	7		55	17
Grieth		51				49		22		3		75
Griethausen		2	7	1	33	57		3	7		57	33
Holten	13			19		68	19			37		44
Isselburg												
Kalkar	32		16	9	13	30	54	1	15	3	15	12
Kleve	24		11	3	48	14	38		9	3	38	12
Kranenburg	15		40	4		41			60	11		29
Orsoy	100						100					
Rees	27	2	34	14	6	17	49	20	19	5	3	4
Ruhrort						100		54				46
Schermbeck				15		85				23		77
Uedem	13	3	17	11	29	27	24		22	17	3	34
Wesel			18	6	45	31			25	8	44	23
Xanten	7	7	36	9	17	24	1	1	60	11	18	9
Zevenaar	34			9	21	36	33			5	22	40
im Durchschnitt aller Städte	16	3	12	9	22	39	22	8	12	8	19	30

Gesamtheit der Grundeigentümer vorherrschen, erklärt sich durch das Vorhandensein starker konkurrierender Eigentümergruppen. Hier sind besonders die staatlichen Schlüttereien und Rentereien zu nennen. Dort, wo diese Organe der Grundherrschaft des Landesherrn großflächige Domänen verwalten, - so z.B. in Kalkar, Kleve, Rees, Uedem - beeinflussen sie den Umfang und die räumliche Orientierung der Grundeigentumsbeziehungen mindestens in einem den Klöstern vergleichbaren Maße. In einigen Kleinstädten, in denen weder eine reiche Bürgerschicht, noch große Klosteranlagen vorhanden sind (Dinslaken, Holten, Zevenaar)¹¹⁶, beherrschen die Domänenbehörden die zum Umland unterhaltenen grundherrschaftlichen Beziehungen nahezu völlig (vgl. Tab.11). Die Eigentümer ausgedehnter Ländereien (mehr als 50 Hektar) spielen als Träger von Grundeigentumsbeziehungen in denjenigen Städten eine bedeutende, zum Teil die wichtigste Rolle, deren Reichtum und Wirtschaftskraft auch im 18. Jahrhundert noch auf dem Handel beruht - oder früher einmal beruht hat. Die in Duisburg, Goch, Emmerich und Wesel auf die privaten Großeigentümer entfallenden Eigentumsrechte (Tab.11) sprechen für sich. In Kleve liegen die

¹¹⁶ ebda. Nr.33, 42 u. 43

Verhältnisse hingegen anders. Zwar ist auch hier das im Umland kontrollierte Grundeigentum überwiegend in Händen von Privatpersonen. Jedoch herrschen hier unter den wohlstuierten Bürgern nicht die Kaufleute vor, die ihr im Handel erwirtschaftetes Kapital im ländlichen Boden anlegen, vielmehr dominieren in Kleve, dem Verwaltungssitz des Herzogtums, die hohen landesherrlichen Beamten und Renteniers¹¹⁷ unter den personellen Grundbesitzern. Auf sie entfallen 49,7 Prozent der in Kleve konzentrierten privaten Grundeigentumsrechte. Es liegt auf der Hand, die Funktion der Stadt als politisches Zentrum für diese Zusammensetzung der Grundeigentümer verantwortlich zu machen. Die kleineren privaten Grundeigentümer haben dagegen nur in sehr kleinen und im Bereich der Umlandbeziehungen unbedeutenden Städten ein größeres Gewicht. Gleichgültig, ob diese "Städtchen" am Rhein (Grieth, Griethausen) oder auf den Hochflächen liegen (Isselburg, Schermbeck), der Grundbesitz der weniger mit Ländereien begüterten Bürger macht den größten Teil der hier konzentrierten Eigentumsrechte aus. Das Fehlen bedeutender Institutionen von Staat und Kirche und die Absonderung dieser Städte vom Netz der weiträumigen Handelsbeziehungen verleihen dem geringfügigeren Grundbesitz - der oft genug der Eigenversorgung dient - in den Kleinstädten ein überdurchschnittliches Gewicht. Bestimmt die Größe und Wirtschaftskraft der klevischen Städte ihre quantitative Bedeutung als Zentren grundherrschaftlicher Umlandbeziehungen, so hängt die qualitative Zusammensetzung der Träger dieser Beziehungen nicht zuletzt von der Stellung und Funktion der Städte im Siedlungsnetz ab. Die oben genannten Eigentümergruppen sind nicht nur in unterschiedlichem Maße mit im Umland der Städte gelegenen Grundbesitz ausgestattet, sondern es treten darüberhinaus Abweichungen hinsichtlich der von den einzelnen Gruppen unterhaltenen Grundeigentumsbeziehungen auf. Der Landbesitz der kleinstädtischen Einwohner konzentriert sich im Wesentlichen auf das unmittelbar angrenzende Umland. Die Reichweiten ihrer Grundeigentumsbeziehungen sind mit durchschnittlich 5,4 Kilometern (Tab.8) minimal. Dies gilt nicht ohne Weiteres für den Grundbesitz der Schicht kleinerer Privateigentümer in den größeren klevischen Städten (Tab.8). Letztere verhalten sich in ähnlicher Weise, wie die hier ansässigen Großgrundbesitzer. Geringe Reichweiten gelten auch für die wenig bedeutenden institutionellen Träger städtischer Grundherrschaft - Ortskirche, Armenstiftungen, Schulen, Magistrate etc. Trotz der großen Ausdehnung ihres Landbesitzes (vgl. Tab.11) unterhalten auch die in den klevischen Städten ansässigen Klöster grundherrschaftliche Beziehungen überwiegend mit dem nahen Umland. Die Reichweite dieser Beziehungen ist im Allgemeinen nur unwesentlich größer,

¹¹⁷ Unter Renteniers oder Capitalisten versteht man im 18. Jahrhundert Personen, die von den Zinsen und Renten ihres Kapitals leben, wobei es sich häufig um Grundbesitz handelt. Daß diese Gruppe in Kleve so relativ gut repräsentiert ist (vgl. Tab.18), liegt an der Funktion dieser Stadt als politisches Zentrum. Die hier ansässige Beamten schicht ist gleichzeitig Träger eines stärkeren Kulturbetriebs. Der Gesundbrunnen im Tiergarten und die Stellung Kleves als preußische Nebenresidenz tun ein Übriges, die Stadt für diese Sozialgruppe als Wohnstandort attraktiv zu machen. Vgl. HSA/NW Kleve Kammer 1362, Gen.Dir. Berlin 839 bis 842

als die der genannten Institutionen und des Bürgertums - sie liegt zwischen drei (Kranenburg) und acht Kilometern (Wesel). Nur das Reeser Stiftskapitel bringt es auf einen stark überdurchschnittlichen Wert von fast zwölf Kilometern. Die Konzentration des klösterlichen Grundeigentums auf das nahe Umland der Städte muß also in der Tat erheblich sein. Daß dem so ist, zeigen die Abbildungen 18 bis 23. Die Intensität der von den stadtsässigen Klöstern und Stiften unterhaltenen Besitzbeziehungen nimmt steigender Distanz ebenso exponentiell ab, wie die Gesamtheit der von den Städten aus unterhaltenen Grundeigentumsbeziehungen. Mehr noch - diese exponentielle Abnahme fällt hier noch weit stärker ins Gewicht, als im gesamtstädtischen Durchschnitt, wie die zumeist steileren Kurvenverläufe zeigen. Es sind also die Klöster, die für den weiter oben beschriebenen distanziellen Intensitätsverfall städtischer Grundeigentumsbeziehungen verantwortlich zu machen sind. Anders liegen die Verhältnisse bei den bürgerlichen Eigentümern. Deren Besitz ist weiter über den ländlichen Raum des Herzogtums Kleve - zum Teil sogar über das gesamte Territorium - gestreut, als bei irgendeiner anderen Gruppe von Grundeigentümern¹¹⁸. Die Städte Kleve (10 Kilometer) und Wesel (11 Kilometer) sind hierfür gute Beispiele. Gerade hier zeigt auch die Regressionsanalyse (Abb.24-25), wie weit die Eigentumsbeziehungen dieser Gruppe über das klevische Territorium gespannt sein können. In diesem hier als Beispiel herangezogenen Städten geht der Umfang der von den Führungsschichten kontrollierten Ländereien mit steigender Distanz eher in arithmetischer, als in geometrischer Regression zurück. In beiden Städten ist eine relativ breite Schicht kapitalkräftiger Privatpersonen ansässig, sei es als Kaufleute (Wesel) oder als hohe Beamte und wohlhabende Rentniers (Kleve). In Grenzen gilt dies ebenfalls für Emmerich. Die Vermutung, daß zwischen dem Grad der Beteiligung großbürgerlicher Gruppen an den Grundeigentumsbeziehungen der Städte einerseits und deren Reichweite andererseits ein Zusammenhang besteht, wird durch den Rangkorrelationskoeffizienten ($r=0,738$) vollauf bestätigt. Der Einfluß dieser Eigentümergruppen auf die Grundeigentumsbeziehungen einer Stadt macht sich also in einer Erhöhung von Intensität und Reichweite deutlich bemerkbar. Die Grundeigentumsbeziehungen der oben genannten Träger bzw. Trägergruppen sind in ihrer räumlichen Orientierung von staatlichen Zwängen frei. Dies gilt für die Domänen des Landesherrn nicht. Der staatliche Grundbesitz ist zwar letztendlich in einer Hand - in der des Königs von Preußen - zusammengefaßt, es wäre jedoch wenig sinnvoll, diese Ländereien in räumlicher Hinsicht der Residenzstadt Berlin zuzuordnen. Es ist der jeweilige Haupt- oder Generalpächter einer königlichen Rentei oder Schlüterei, nicht der Monarch oder sein Generaldirektorium, der den bäuerlichen Pächtern im Herzogtum Kleve als Bevollmächtigter der Grundherrn gegenübertritt. Wenn dessen Einnahmen auch nicht den Städten oder ihren Bürgern zugutekommen, so sind die Beziehungen zwischen den ländlichen Domänenpächtern und dem Generalpächter der Rentei doch Bestandteil der grundherrschaftlichen Stadt-Umland-Beziehungen am klevischen Niederrhein. Reichweiten und räumliche Orientierung dieser von

¹¹⁸ vgl. hierzu Tab.12

staatlichen Instanzen getragenen Grundeigentumsbeziehungen sind rechtlich vorgegeben. Dies unterscheidet die Domänenbehörden klar von den anderen Eigentümergruppen. Ersteren sind Ländereien eines fest abgegrenzten Bezirkes zur Verwaltung überantwortet (Karte 5). Lediglich zwischen den Renteien Holten und Dinslaken kommt es in den Kirchspielen Hiesfeld und Hamborn zu Überschneidungen der Zuständigkeit¹¹⁹. Es fällt demnach nicht schwer, den Schlütereien und Renteien Einzugsgebiete ihrer Besitzbeziehungen zuzuweisen (Karte 5). Hinter dem Gesamteinzugsgebiet der einzelnen klevischen Städte bleiben sie, bis auf die Rentei Dinslaken¹²⁰, hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung jedoch zurück. Dies zeigt, daß auch bei den Domänen des Landesherrn Grundeigentumsbeziehungen zum nahen Umland überwiegen und deren Reichweiten dementsprechend gering ausfallen (2 bis 6,7 Kilometer). Diese allgemein geringen Reichweiten und die eng umgrenzten Einzugsgebiete der von den klevischen Städten ausgehenden Grundeigentumsbeziehungen kann also statistisch auf entsprechende Erscheinungen bei der Mehrzahl der Eigentümergruppen zurückgeführt werden. Jedoch sind - wie aufgezeigt - unterschiedliche Gründe hierfür maßgebend. Neben der allgemeinen von HÄGERSTRAND (1967) postulierten Distanzempfindlichkeit raumüberschreitender Kontakte wirken auch der Eigenversorgungscharakter des Grundbesitzes der kleinstädtischen Bürger und die rechtliche Fixierung der Renteibezirke als limitierende Faktoren.

¹¹⁹ HSA/NW Kleve Kammer 1450 u. 1451

¹²⁰ ebda.

IV.2.7 Zusammensetzung der Träger der städtischen Grundbesitzbeziehungen nach Besitzgrößenklassen

Die hier betrachteten Eigentümergruppen repräsentieren selbstverständlich eine unterschiedlich große Anzahl von Grundeigentümern. Hinter den Domänenbehörden steht konkret lediglich eine einzige Person - der im Auftrag des Landesherrn agierende Hauptpächter. Auch die Anzahl der klösterlichen Eigentümer ist gering. Sie umfaßt zumeist nur zwei oder drei bedeutende Klöster oder Stifte, in manchen Städten - Kranenburg oder Rees - nur das ortsansässige Stiftskapitel. Wohlhabende private Grundbesitzer sind in den klevischen Städten ebenfalls nicht sehr zahlreich. Die Führungsschicht stellt in den vorindustriellen Städten allgemein nur einen vergleichsweise geringen Teil der Einwohnerschaft dar (Tab.18). An personellen Eigentümern, die im ländlichen Raum ausgedehnte Ländereien kontrollieren¹²¹, finden sich in den Städten des Herzogtums Kleve meist nur einer bis drei. Lediglich in Kleve umfaßt diese Gruppe zehn Familien. Dagegen steht hinter dem klein- und mittelbürgerlichen Grundbesitz eine große Zahl von Angehörigen der Handwerker- und Kleinhändlerschaft sowie des unteren Beamtenstandes. Es ist also erforderlich, die Größenstruktur des in den klevischen Städten konzentrierten Grundeigentums näher zu betrachten. Tabelle 12 zeigt zunächst - dies jedoch in aller Deutlichkeit - eine äußerst ungleiche Verteilung des ländlichen Grund und Bodens auf die stadtsässigen Eigentümer. Dies gilt, wenn auch in unterschiedlich starker Ausprägung, für alle Städte des Herzogtums Kleve. Überall stellen die Eigentümer mit bis zu 10 Hektar Besitz, wenn nicht die absolute, so doch die relative Mehrheit der grundbesitzenden Bürger und Institutionen. In einer Reihe von kleinen Landstädten repräsentieren sie über 80, zum Teil sogar über 90 Prozent der ortsansässigen Grundeigentümer. In einem krassen Mißverhältnis hierzu steht jedoch der auf diese unterste Größenklasse entfallende Anteil an den von den klevischen Städten aus verwalteten Ländereien. Er ist bei den meisten Städten nahezu vernachlässigbar und überschreitet nur bei einigen kleinen Landstädten einen Wert von 10 Prozent (Tab.12). Ein vergleichbar großes, wenn auch umgekehrtes Mißverhältnis existiert in der obersten Besitzgrößenklasse. Juristische und natürliche Personen mit mehr als 100 Hektar Grundeigentum im Umland der Städte stellen - soweit sie überhaupt vorhanden sind - in der Regel eine kleine Minderheit unter den stadtsässigen Grundbesitzern dar. Dennoch ist es gerade diese Minderheit, die an der von den Städten aus erfolgenden Kontrolle über ländliche agrare Produktionsflächen den größten Anteil nimmt. Beste Beispiele hierfür sind die Städte Dinslaken und Kleve (Tab.12). Gleiches gilt, wenn auch in geringerem Ausmaß, für die der zweithöchsten Besitzgrößenklasse (50 bis 100 Hektar) zuzurechnenden Grundeigentümer. Eine geringe Zahl stadtsässiger Großgrundbesitzer fungiert also als wesentlichster Träger der von ihren Städten mit dem Umland unterhaltenen grundherrschaftlichen Beziehungen. Die zwischen den beiden Extremen befindlichen Größenklassen (10 bis 25 Hektar

¹²¹ von 100 Hektar Umfang und mehr

Tabelle 12: Prozentuale Verteilung des städtischen Grundbesitzes im ländlichen Raum auf Besitzgrößenklassen

Städte	% - Anteil der Besitzgrößenklassen									
	an allen Grundeigentümern					am gesamten Grundbesitz				
	bis 10 ha	10-25 ha	25-50 ha	50-100 ha	> 100 ha	bis 10 ha	10-25 ha	25-50 ha	50-100 ha	> 100 ha
Dinslaken	57	13	13	6	11	2	3	5	4	86
Duisburg	62	15	12	6	4	10	14	19	26	32
Emmerich	57	14	16	8	6	7	9	19	20	44
Gennep	66	16	6	9	3	8	11	9	25	46
Goch	67	8	12	10	2	8	7	20	37	57
Grieth	50	33	17			12	36	51		
Griethausen	84	6	5	5		17	22	13	47	
Holtien	90	5		5	1	18	11		11	60
Isselburg										
Kalkar	52	20	17	8	3	7	11	23	21	37
Kleve	41	18	15	9	17	2	3	8	9	78
Kranenburg	61	26	6	3	3	6	14	6	7	66
Orsoy					100					100
Rees	53	17	12	9	9	2	6	8	10	74
Ruhrort										
Schermbbeck	43	51	6			7	60	33		
Uedem	38	20	18	5	18	3	7	14	9	67
Wesel	36	27	18	9	10	3	12	20	19	46
Xanten	78	8	7	3	3	7	7	13	9	64
Zevenaar	48	31	12	6	2	7	20	22	8	33
im Durchschnitt aller Städte	58	19	12	7	13	7	15	18	17	59

und 25 bis 50 Hektar) sind hier allgemein, ebenso wie die Klein-eigentümer, von nachgeordneter Bedeutung, wenn sie auch - im Gegensatz zu den Letztgenannten - etwas stärker ins Gewicht fallen. Nur in den ausgesprochen kleinen Städten mit ausgeprägter agrarischer Erwerbsorientierung ihrer Einwohner¹²² gehört ihnen ein großer, wenn auch nicht der größte Teil der dort konzentrierten Bodeneigentumsrechte (Tab.12). Auf jeden Fall spielen die der höchsten jeweils vorhandenen Besitzgrößenklasse zuzurechnenden Grundeigentümer in der Regel die Rolle des wichtigsten Trägers der von den Städten des Herzogtums Kleve ausgehenden Grundeigentumsbeziehungen. Betrachtet man ausschließlich den von natürlichen Personen im Umland der Städte kontrollierten Grundbesitz, so fällt zunächst auf, daß dessen Konzentration auf die Besitzgrößenklassen oberhalb 50 Hektar geringer ausfällt, als bei der Gesamtheit der Grundeigentümer. Das bedeutet jedoch

¹²² Leider fehlen im Klevischen Kataster die Bände für das Umland der Stadt Buderich, die im Herzogtum Kleve einen klassischen Fall für eine auf Ackerbau und Viehzucht ausgerichtete Erwerbsstruktur darstellt.

Tabelle 13: Prozentuale Verteilung des personalen städtischen Grundbesitzes im ländlichen Raum des Herzogtums Kleve 1732-1736

Städte	% - Anteil der Besitzgrößenklassen									
	an allen Grundeigentümern					am gesamten Grundbesitz				
	< 10 ha	10-25 ha	25-50 ha	50-100 ha	> 100 ha	< 10 ha	10-25 ha	25-50 ha	50-100 ha	> 100 ha
Dinslaken	60	13	13	3	10	7	9	15	7	62
Duisburg	66	17	9	6	3	10	17	18	25	30
Emmerich	55	12	19	10	3	9	10	27	33	2
Gennep	60	21	4	13		14	23	10	53	
Goch	73	6	10	7	3	7	5	14	33	41
Griethausen	50	33	17			14	50	35		
Holten	71	13	7	7		16	17	15	52	
Isselburg	83	11		6		48	20		32	
Kalkar	58	23	12	7		12	25	30	33	
Kleve	43	17	15	10	15	3	5	13	15	64
Kranenburg	70	26	4			28	57	15		
Rees	61	11	17	11		8	12	35	45	
Ruhrort										
Schermbeck	93	7				61	39			
Uedem	47	22	19	6	6	7	12	27	18	35
Wesel	39	27	19	5	10	5	13	25	13	44
Xanten	83	6	6	2	1	19	16	28	14	22
Zevenaar	44	14	14	8		8	28	34	30	
im Durchschnitt aller Städte	62	16	12	7	6	16	21	23	29	38

nicht, daß das oben angezeigt Mißverhältnis zwischen der Anzahl der Klassenangehörigen und ihrem Anteil am Grundeigentum hier nicht besteht. Die unterste Besitzgrößenklasse ist auch unter den grundbesitzenden natürlichen Personen stark unterrepräsentiert, die höchste nach wie vor deutliche überrepräsentiert. Dieses auch hier auftretende Ungleichgewicht ist schwächer ausgeprägt als bei der Gesamtheit der Grundeigentümer, wie der Vergleich der Tabellen 12 und 13 zeigt. Das Grundeigentum juristischer Personen zeigt nämlich im Allgemeinen, wie auch bei den meisten Städten, eine stärkere Tendenz zur Konzentration in Form großer Eigentumseinheiten als der private Landbesitz. Dies wirkt sich vor allem dort aus, wo in den Städten bedeutende grundbesitzende Körperschaften ansässig sind. In Dinslaken liegt die Konzentration der im Umland kontrollierten Ländereien auf die höchste Besitzgrößenklasse bei den natürlichen Personen um 20, in Uedem um über 30 und in Xanten sogar um mehr als 40 Prozent niedriger, als bei der Gesamtheit der stadtsässigen Grundbesitzer. Dennoch fällt auch bei alleiniger Berücksichtigung des Landbesitzes natürlicher Personen ein erheblicher Teil des von den Städten aus verwalteten Grundeigentums auf die höchste in der jeweiligen Stadt vorhandenen Besitzgrößenklasse (Tab.13). Die

im Vergleich zu Tabelle 12 hierbei auftretenden Abweichungen sind denn wohl auch eher gradueller als grundsätzlicher Natur. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß in den kleinen Land- und Ackerstädten, wie zum Beispiel Isselburg oder Schermbeck, erhebliche Anteile der dort konzentrierten Bodeneigentumsrechte auf die Kleineigentümer entfallen. Diese Größenklasse ist im Vergleich zu ihrer zahlenmäßigen Besetzung auch hier unterrepräsentiert. Deutlich wird hier im Grunde nur die überwiegend agrarische Erwerbsbasis der in diesen Kleinstädten lebenden Bevölkerung. Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß als Träger der zwischen den Städten des Herzogtums Kleve und ihrem Umland unterhaltenen grundherrschaftlichen Beziehungen in der Hauptsache die Eigentümer großflächiger Ländereien (mehr als 100 Hektar) gelten können. Eine herausragende Rolle spielen hierbei die juristischen Personen mit ausgedehntem Grundbesitz - Domänenbehörden sowie wohlhabende Klöster und Stifte. Auf der einen Seite verschaffen sie einer Stadt auch dann größere Bedeutung als grundherrschaftliches Zentrum ihres Umlandes, wenn hierfür die wirtschaftlichen Voraussetzungen - etwa die Kapitalbildung durch den Handel - eigentlich nicht oder nicht mehr gegeben sind. Dinslaken, Kranenburg, jedoch auch Rees und Kalkar¹²³ können als Beispiele herangezogen werden. Auf der anderen Seite verstärken diese Institutionen - wie etwa in Kleve - die durch reiche Bürgerschichten getragenen grundherrschaftlichen Umlandbeziehungen noch erheblich. Auf ihr Konto geht darüber hinaus ganz wesentlich die teilweise extreme Konzentration des von den Städten aus verwalteten Landbesitzes auf die höchste Besitzgrößenklasse wie auch auf das nahe Umland.

¹²³ E.KEYSER (1956): a.a.O., S.229 u. 349, HSA/NW Kleve Kammer 1627

IV.3. Zum Problem der Fortentwicklung der städtischen Grundbesitzbeziehungen im Herzogtum Kleve bis zur Säkularisierung

Alle bisherigen Darlegungen dieses Kapitels besitzen den Charakter einer Momentaufnahme. Sie spiegeln lediglich die Zustände wieder, die hinsichtlich der grundherrschaftlichen Stadt-Umland-Beziehungen am klevischen Niederrhein im Erstellungszeitraum des Klevischen Katasters (1732-1736) vorliegen. Es bietet sich an, hierauf aufbauend nach den Entwicklungen und Prozessen zu fragen, die dieses Beziehungsgefüge im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts verändert haben können. Hierüber liegen jedoch nur bruchstückhafte Informationen vor. Die auf die preußische Katasteraufnahme folgende große Landesvermessung der Rheinlande durch TRANCHOT und v.MÜFFLING im frühen 19. Jahrhundert scheidet in diesem Zusammenhang als Quelle aus. Als Militärkartenwerk enthält sie naturgemäß keine katastermäßigen Eintragungen über Eigentumsrechte am Grund und Boden des ländlichen Raumes. Quellen des späten 18. Jahrhunderts - etwa die Hypothekenbücher der klevischen Gerichte - sind oft so schlecht geführt, daß Daten über eventuelle Besitzerwechsel von Grundstücken und erst recht über deren Größe fehlen¹²⁴. Definitive Aussagen über eine im Verlauf des 18. Jahrhunderts möglicherweise erfolgte Intensivierung oder ein Nachlassen der Grundherrschaft stadtsässiger Eigentümer im ländlichen Raum müssen daher an dieser Stelle unterbleiben. Dennoch finden sich in den Aktenbeständen der klevischen Kammer sowie des späteren Roer-Départements Hinweise, die zumindest einige vorsichtige Hypothesen zulassen. Es hat nämlich den Anschein, daß - zumindest am Niederrhein - der in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stattgefundene Prozeß der Umverteilung ländlicher Produktionsflächen zugunsten stadtsässiger Personen und Institutionen sich im ausgehenden 18. Jahrhundert umzukehren beginnt. Im Jahre 1789 beklagt die klevische Kriegs- und Domänenkammer in Kleve, daß die bäuerlichen Pächter des ländlichen Raumes nicht nur die von ihnen bewirtschafteten Flächen aufkaufen, sondern auch innerhalb der städtischen Gemarkungen bis dato bürgerlichen Landbesitz erwerben¹²⁵. Der letztgenannte Aspekt trifft auf die Feldmark der Stadt Dinslaken durchaus zu¹²⁶ (Tab.14). Dort hat sich der Anteil der Bauern des nahen Umlandes an der städtischen Gemarkungsfläche zwischen 1735 und 1762 von ursprünglich 7,3 auf 13,8 Hektar nahezu verdoppelt. Sollte die oben zitierte Aussage des klevischen Kammerkollegiums zutreffen, so bedeutet dies, daß im Herzogtum Kleve bereits vor der französischen Revolution und weit vor der Besetzung durch die französischen Revolutionstruppen (1794) ein Prozeß beginnt, der letztendlich zur Emanzipation der Bauern von ihren bisherigen - nicht nur stadtsässigen - Grundherren führt. Allerdings

¹²⁴ Ein besonders eklatantes Beispiel hierfür ist das Hypothekenbuch des Amtes Sonsbeck. HSA/NW Kleve Gerichte IV, LG Xanten VI/34

¹²⁵ HSA/NW Kleve Kammer 1852, Kap. IX

¹²⁶ HSA/NW Kleve Kammer 1372

Tabelle 14: Grundbesitz der Landwirte des Amtes Dinslaken in der Dinslakener Stadtfeldmark 1734 und 1762

Landwirte	Wohnort	Grundbesitz in ha	
		1734	1762
Bruckmann	Eppighoven		1,2
Cummeler	Walsum		0,5
Enninghorst	Hiesfeld		0,9
Gatermann	Hiesfeld	1,1	1,5
Houvenann	Hiesfeld		0,5
Mangelmann	Hiesfeld		1,1
Rajermann	Hiesfeld		4,3
Rosenthal	Hiesfeld		3,0
Scholt	Eppighoven	3,8	
Ujen	Eppighoven	1,5	0,9
Winsbeck	Hiesfeld		2,3
Wirth	Hiesfeld	1,0	
S U M M E		7,4	16,2

Quellen: HSA/NW, Karten VIIb, 42
Kleve Kammer 1372

ist aus mehreren Gründen hier Vorsicht geboten. Sicherlich hat sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Bauern in ganz Deutschland während der Agrarhause des späten 18. Jahrhunderts merklich verbessert. Hierauf weisen ABEL (1978) und LÜTGE (1962) übereinstimmend hin. Auch die Weseler Getreidepreisnotierungen steigen am Ende des 18. Jahrhunderts merklich an (Abb.26)¹²⁷. Jedoch machen die beiden genannten Autoren auch deutlich, daß die höheren bäuerlichen Einnahmen nicht unbedingt der Investition in zusätzliche Produktionsflächen, sondern oft genug einem quantitativ und qualitativ gesteigerten Konsum zugeführt werden. Die oben zitierten Mitglieder des klevischen Kammerkollegiums bestätigen gerade dies an anderer Stelle¹²⁸ ebenso, wie zeitgenössische Hausratsinventare bäuerlicher Familien aus dem Herzogtum Kleve¹²⁹. Darüber hinaus muß bedacht werden, daß das Konferenzprotokoll, das die eingangs zitierte Klage des Kammerkollegiums enthält, eine der im 18. Jahrhundert zahlreichen Auseinandersetzungen um die Verteilung der Steuerlasten auf Stadt und Land zum Gegenstand hat. Die klevische Kammer, traditionell auf Seiten der Städte, mag den "Reichtum des platten Landes"¹³⁰ übertrieben dargestellt haben. Dagegen zeichnen die klevischen ritterbürtigen Landstände als Interessenvertretung des

¹²⁷ A.HEUSER (1936): a.a.O., S. 90ff.

¹²⁸ vgl. Anm. 126

¹²⁹ HSA/NW Kleve Gerichte II, Landgericht Kleve V/56, V/71 u. V/39I

¹³⁰ vgl. Anm. 126

ländlichen Raumes dessen wirtschaftliche Lage zur gleichen Zeit in äußerst düsteren Farben¹³¹. Die unter der französischen Landesherrschaft (1794-1814) am linken Niederrhein vorgenommene Säkularisierung ermöglicht einen zeitlichen Vergleich des Grundeigentums der stadtsässigen geistlichen Institutionen¹³² für die Jahre 1735 und 1802 (Tab.15). Dabei fällt auf, daß sich der klerikale Grundbesitz im Umland der westlich des Rheins gelegenen klevischen Städte nicht einheitlich entwickelt. Einige Institutionen, besonders diejenigen mit einem bereits um 1735 geringfügigen Grundbesitz, tauchen in den Suppressionsakten des Jahres 1802¹³³ nicht mehr auf. Entweder existieren sie am Beginn des 19. Jahrhunderts bereits nicht mehr, oder sie haben ihren Grundbesitz bis dato vollständig verkauft. Andere kirchliche Einrichtungen in den Städten, wie zum Beispiel das Klever Stiftskapitel¹³⁴ oder die Uedemer Klöster St. Agatha und St. Spiritus¹³⁵, scheinen sich ebenfalls von einem erheblichen Teil ihrer Besitzungen - aus welchen Gründen auch immer - getrennt zu haben. Dahingegen stocken wieder andere Klöster, so der Cäcilienkonvent in Kalkar¹³⁶, ihren Grundbesitz erheblich auf (Tab.15). Eine allgemeine Tendenz zur Aufhebung der Abhängigkeiten bäuerlicher Haushalte von kirchlichen Grundherren in den Städten, wie sie in dem oben genannten Zitat aus dem Protokoll des klevischen Kammerkollegiums allgemein unterstellt wird, kann auch hieraus nicht abgelesen werden. Das zunächst verwirrende Bild aus Tabelle 15 klärt sich allerdings auf, betrachtet man die gleiche Problematik gewissermaßen von der anderen Seite, d.h. von den ländlichen Gemeinden aus. Tabelle 16 gibt Antwort auf die Frage, in welchen Landgemeinden des linksrheinischen Herzogtums Kleve der Umfang des Landbesitzes geistlicher Korporationen und somit die Abhängigkeit der bäuerlichen Pächter des Umlandes zu- oder abnimmt. In fast allen untersuchten Landgemeinden der linksrheinischen Städte des Herzogtums Kleve stellt sich zwischen 1735 und 1802 eine zum Teil beträchtliche Verminderung des Grundeigentums stadtsässiger kirchlicher Institutionen ein (Tab.16). Lediglich im Umland der Städte Kalkar (Bauerschaften Altkalkar, Hanselaer, Wisselward und Hönnepel) und im Kirchspiel Keppeln sowie in geringem Ausmaß in Teilen der Düffel nimmt das kirchliche Grundeigentum an Umfang noch zu¹³⁷. Bei dem erstgenannten, bedeutenderen Gebiet um Kalkar und Uedem handelt es sich zudem um ein zusammenhängendes Areal mit hochwertigen braunen Aueböden (Wertzahl 65 - 82) bzw. Parabraunerden

¹³¹ HSA/NW Kleve Kammer 1854

¹³² HSA/NW Roer-Département 437-441 u. 444

¹³³ ebda.

¹³⁴ ebda., Nr.440

¹³⁵ ebda., Nr.439

¹³⁶ ebda.

¹³⁷ ebda.

Tabelle 15: Grundbesitz geistlicher Institutionen der linksrheinischen klevischen Städte im Umland 1735

Städte	geistliche Institutionen	Grundbesitz in ha		Städte	geistliche Institutionen	Grundbesitz in ha		
		1735	1802			1735	1802	
Xanten	Kapellanie	3,3	77,1	Kleve	Stiftskapitel	566,0	155,0	
	Kapuziner		0,3		Armenfund	66,7	5,6	
	Probstei	37,5	69,7		Augustiner	57,8	47,3	
	Jesuiten		3,0		Kapuziner		0,9	
	Viktorstift	977,9	1.066,4		Minoriten		63,3	
	Vikariat	58,5	5,5		S u m m e	690,5	272,1	
	Karthause	592,6	591,8		Grieth	Armenfund	1,9	10,3
	kath. Pastorat	17,7	0,2			S u m m e	1,9	10,3
	S u m m e	1.687,5	1.814,0					
Kalkar	Dominikaner	13,4	71,9	Goch	Nonnenkloster	85,2	36,4	
	Konvent	36,1	5,4		kath. Pastorat	53,4	40,1	
	St. Cäcilien	81,8	527,9		Vikariat	35,6	8,2	
	Mariablum	191,6	102,1		S u m m e	174,2	84,7	
	S u m m e	322,9	707,3					
Kranenburg	Stiftskapitel	651,0	662,8	Uedem	St. Agatha	140,2	18,5	
	Konvent	30,7	27,8		St. Spiritus	196,4	59,2	
	S u m m e	681,7	690,6		kath. Pastorat	24,8	1,0	
				S u m m e	361,4	78,7		
Griethausen	Konvent	13,5	27,2	Gennep	kath. Pastorat	2,6	1,9	
	kath. Pastorat	0,7	1,6		Vikariat	0,6	2,6	
	S u m m e	14,2	28,8		S u m m e	3,2	4,5	

Quellen: HSA/NW Karten VIIb, 55

HSA/NW Roer-Departement 438-441 u. 444

(Wertzahl 60 - 70)¹³⁸. Die in den klevischen Städten ansässigen Kirchen, Klöster und Stiftungen bauen demnach ihren Grundbesitz zwischen 1735 und 1802 in den für die Landwirtschaft ausgesprochen günstigen Gebieten noch weiter aus. Die während der gleichen Zeitspanne zu beobachtende Lockerung der von geistlichen Institutionen getragenen Grundeigentumsbeziehungen betrifft dagegen die Teile des ländlichen Raumes, die von den Böden her der landwirtschaftlichen Produktion weniger günstige Voraussetzungen bieten und für die Grundeigentümer in den Städten auch

¹³⁸ Geolog. Landesamt NW, a.a.O., Blatt L4302 Kleve Krefeld 1975

Tabelle 16: Entwicklung des Grundbesitzes der geistlichen Institutionen der linksrheinischen klevischen Städte im Umland 1735-1802 in Abhängigkeit von der Bodenqualität

Amt, Herrlichkeit oder Kirchspiel	geistlicher Grundbesitz 1802 in % von 1735	durchschn. Bodenwertzahl
Altkalkar	142,2	50,0
Appeldorn	0,0	32,5
Asperden	13,1	42,5
Borth und Wallach	18,0	52,5
Grieth (Amt)	57,9	73,5
Halt-Düffelward	447,5	k.A.
Hönnepel	195,9	73,5
Huisberden	104,3	71,0
Kekerdorn und Leuth	60,9	k.A.
Kellen	29,0	73,5
Keppeln	216,0	71,5
Kleve (Amt)	17,7	48,3
Kranenburg (Amt)	61,2	42,5
Mehr	170,0	k.A.
Niel	63,0	k.A.
Oeffeld	0,0	k.A.
Ottersum	26,9	52,5
Qualburg	54,0	37,5
Till-Moyland	1,7	47,5
Uedemerbruch	10,5	55,0
Uedemerfeld	38,9	65,0
Vynen/Obermörnter	82,2	58,5
Weeze	32,4	42,5
Wissen	k.A.	47,5
Winnentahl	29,7	47,5
Xanten (Amt)	112,8	61,0
Zyfflich-Wyler	96,5	k.A.

Quellen: HSA/NW Karten VIIb, 2-55
Roer-Département 438-441,444

weniger profitabel sind¹³⁹. Hinter den oben zitierten Behauptungen des klevischen Kammerkollegiums, die dazu noch stark verallgemeinert sind, muß demnach nicht unbedingt eine allgemeine Lockerung der grundherrschaftlichen Beziehungen zwischen den klevischen Städten und ihrem Umland stehen. Ebenso ist es denkbar, daß sich die stadtsässigen -im vorliegenden Fall klerikalen - Grundbesitzer zur Maximierung ihrer Einnahmen und vor dem Hintergrund der im späten 18. Jahrhundert hohen Getreidepreise¹⁴⁰ (Abb.26) auf die besten agraren Produktionsstandorte umorientieren. Ein höheres Getreidepreinsniveau gibt natürlich auch den Bauern die Mittel in die Hand, bislang gepachtete Wirtschaftsflächen aufzukaufen. In einzelnen Fällen mag dies durchaus geschehen sein. Die hohe, durch den Siebenjährigen Krieg bedingte, Verschuldung der klevischen Städte und ihre sicherlich nachteiligen Folgen für das städtische Wirtschaftsleben begünstigt tendenziell auch die Verkaufsbereitschaft stadtsässiger Grundeigentümer¹⁴¹. Welche Eigentümerschicht hiervon stärker oder

schwächer betroffen ist, kann hier jedoch nicht geklärt werden. Es muß daher letztendlich weiteren Forschungen überlassen bleiben, ob und inwieweit am klevischen Niederrhein bereits im späten 18. Jahrhundert eine erneute Umverteilung des ländlichen Bodeneigentums, diesmal zugunsten der bäuerlichen Bevölkerung, stattfindet. Die oben genannten Protokollauszüge des klevischen Kammerkollegiums reichen hier als alleiniger Beleg aufgrund der häufigen Parteilichkeit dieser Behörde zugunsten des wirtschaftlichen Interesses der Städte nicht aus.

¹³⁹ ebda.

¹⁴⁰ A.HEUSER (1936): a.a.O., S.90ff.

¹⁴¹ HSA/Kleve Kammer 1956

IV.4. Zusammenfassung

Die im 18. Jahrhundert im Herzogtum Kleve zwischen den Städten und dem ländlichen Raum bestehenden Grundeigentumsbeziehungen können nach allem, was in den den vorangegangenen Kapiteln ausgeführt worden ist, als wesentlicher Bestandteil im Gesamtgefüge der vorindustriellen Stadt-Umland-Beziehungen dieses Raumes gelten. Daß es sich hierbei primär um wirtschaftliche Beziehungen und erst sekundär um Rechtsbeziehungen handelt, zeigt der beständige Kapitalfluß, der den Städten infolge der Pachtzahlungen aus dem Umland zugute kommt. Mehr noch, die im 18. Jahrhundert am klevischen Niederrhein noch weithin übliche Naturalpacht weist in Verbindung mit dem städtischen Getreidehandel dem Umland die Funktion eines wirtschaftlichen Ergänzungsraumes zu. Dieser bildet die Grundlage der den größeren klevischen Städten im 18. Jahrhundert verbliebenen Fernhandelsbeziehungen im Sektor des Getreideexportes¹⁴². Zumindest bis zum Siebenjährigen Krieg (1756-1763) wirkt sich der Grundbesitz der Städter zentralitätsfördernd aus. Es ist gezeigt worden, daß die Mehrzahl der klevischen Ämter und Herrlichkeiten hinsichtlich ihrer Grundeigentumsbeziehungen auf eine, meist die nächstgelegene größere Stadt hin orientiert sind (Tab. 9). Die Landbevölkerung verbindet die dort zu leistende Pachtzahlung - die in der Erntezeit fällig wird - in der Regel mit der Vermarktung ihrer eigenen Überschüsse und mit der Inanspruchnahme städtischer Versorgungsfunktionen. Für Xanten wird berichtet, daß noch in den Sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts während der Erntemonate zwischen 200 und 300 bäuerliche Fuhrwerke Getreide in der Stadt bzw. an dem ihr vorgelagerten Hafenplatz - der Beeck - anliefern¹⁴³ und dabei die Dienste von Handwerkern, Händlern und Gastwirten in Anspruch nehmen¹⁴⁴. Als Herkunftsorte dieser Bauern werden neben dem Amt Buderich vor allem die kurkölnischen Dorfschaften um Menzelen, Hörstgen, Alpen und Issum genannt, in denen das Xantener Kloster Fürstenberg über umfangreichen Grundbesitz verfügt und aus denen es Naturalpächte einzieht¹⁴⁵. Die Versorgungs- und Vermarktungsbeziehungen der von stadtsässigen Grundbesitzern abhängigen Teile der Landbevölkerung folgen also der räumlichen Orientierung der Grundeigentumsbeziehungen. Damit ließe sich jedoch die These aufstellen, daß sich in den in Karte 13 dargestellten grundherrschaftlichen Einzugsgebieten der klevischen Städte

¹⁴² HSA/NW Xanten Kreisregistratur 74. Der Xantener Steuerrat KANITZ führt im Jahre 1789 unter anderem aus, daß "jeder Bürger der Stadt Xanten...sich noch recht gut zu besinnen" wisse, "daß vor Zeiten die Kornzufuhr nach der Beeck und Xanten so stark gewesen ist, daß man wöchentlich 200 bis 300 Bauern Karren auf einmahlen hat zählen können". Unter Zugrundelegung der im 18. Jahrhundert im Vergleich zu heute geringeren durchschnittlichen Lebenserwartung kann die Rede wendung "vor Zeiten" nicht mehr als 30 bis 35 Jahre umfassen.

¹⁴³ ebda.

¹⁴⁴ ebda.

¹⁴⁵ HSA/NW Roer-Département 538

deren wirtschaftliches Umland ganz allgemein widerspiegelt. Das Grundeigentum der Städter im ländlichen Raum bietet daher die Möglichkeit, die für historische Zeitepochen kaum zu erfassenden Einzugsgebiete städtischer Märkte und anderer Versorgungseinrichtungen zumindest indirekt abzugrenzen. Auf jeden Fall entsteht durch diese Besitzbeziehungen ein periodischer, auf die Städte gerichteter Verkehr großen Umfangs. Sie machen die klevischen Städte zwar nicht unbedingt im Sinne BOBEKS (1927) zu "allseitigen...wirtschaftlichen Verkehrsmittelpunkten eines unscharf begrenzten Umlandes"¹⁴⁶, verleihen ihnen dennoch den Charakter zentraler Orte. Erst am Ende des 18. Jahrhunderts hebt die Abwanderung des Getreideumschlags zu "wildem" Verladeplätzen auf dem Lande¹⁴⁷ diese zentralitätsfördernden Effekte des von den Städtern kontrollierten Grundbesitzes auf.

¹⁴⁶ H:BOBEK (1927): a.a.O., S.202

¹⁴⁷ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 74

V. Stadt-Land-Beziehungen als Funktionen des wirtschaftlichen Austauschs am klevischen Niederrhein im 18. Jahrhundert

Wirtschaftliche Stadt-Land-Beziehungen äußern sich nach einem weit verbreiteten Bild in vorindustrieller Zeit darin, daß die bäuerliche Bevölkerung die Überschüsse ihrer Produktion auf den städtischen Märkten verkauft und dafür in den Städten erworbene Bedarfsgüter wieder mit nach Hause nimmt. Gleichzeitig findet der Bauer in den Städten Anschluß an den überregionalen Handel, an den er seine Landesprodukte abgibt und der ihn mit ausländischen Importwaren versorgt. Der Austausch von Gütern und Dienstleistungen zwischen Stadt und ländlichem Raum und die Konzentration des Warenverkehrs in den Städten stellen demnach die beiden wesentlichen Merkmale wirtschaftlicher Stadt-Umland-Beziehungen dar. Die Städte sind im Idealfall eben die "wirtschaftlichen Verkehrsmittelpunkte" des Umlandes (BOBEK, 1927)¹. Für die 24 Städte des Herzogtums Kleve trifft dieses Idealbild jedoch nur bedingt zu. Diese große Zahl der innerhalb der klevischen Territoriums gedrängt liegenden Städte erklärt sich aus dem umfangreichen und gewinnträchtigen Fernhandel, der bis zum Ende des 16. Jahrhunderts für diese Städte die Grundlage ihrer Existenz bildete². Nicht nur die zum Handel hervorragend geeignete Lage des Herzogtums³, sondern auch die den Städten von den einheimischen Landesherrn im Hochmittelalter gewährte Zollfreiheit⁴ verleiht ihnen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts eine wirtschaftlich starke Position gegenüber den Städten benachbarter Territorien (HEUSER, 1936)⁵. Bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts reißen jedoch die meisten Fernhandelsbeziehungen der klevischen Städte ab⁶. Die von den nahezu endlosen Kriegswirren des 17. Jahrhunderts⁷ hervorgerufene allgemeine Unsicherheit der

¹ H. BOBEK (1927): a.a.O., S.202

² E:ENNEN (1984): a.a.O., S.76ff.

³ Das Herzogtum Kleve grenzt im Norden und Westen an die Niederlande, im Süden an das Oberquartier Geldern, das Fürstentum Moers, das kurkölnische Amt Rheinberg, im Osten an das Herzogtum Berg, die kurkölnische Vest Recklinghausen und das Hochstift Münster. Für eine Vermittlerrolle im Handel zwischen niederländischen Seehäfen und den angrenzenden deutschen Territorien ist die Lage des Herzogtums Kleve daher wie geschaffen. Vgl.: F.FABRICIUS (1898): a.a.O.

⁴ A.HEUSER (1936): a.a.O., S.5

⁵ ebda., S.10

⁶ "Historische Berichte von den clevischen Städten ostseiths Rheins", HSA/NW Kleve Kammer 1627

⁷ E.KEYSER (1956): a.a.O., S.187

Handelswege⁸ und die ruinösen Kriegskontributionen der Truppen Ludwigs des XIV.⁹ sind sicherlich mitverantwortlich für den wirtschaftlichen Niedergang, den die Städte des Untersuchungsraumes bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts erleben müssen. Weitere "exogene" Faktoren treten hinzu, so zum Beispiel die Überschwemmung der holländischen Getreidemärkte¹⁰ mit englischem und irischem Korn zwischen 1730 und 1735¹¹. Der daraus resultierende Preisverfall bringt den klevischen Eigenhandel mit Landesprodukten und damit auch den Speditionshandel in den Dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts merklich ins Stocken¹². Wichtigere Ursachen für den Verfall des klevischen Städtewesens liegen jedoch im "Innern", das heißt, in der an ostelbischen Ordnungsprinzipien orientierten Steuer- und Städtepolitik des neuen preußischen Landesherrn¹³. Der Wegfall der mittelalterlichen Zollfreiheit im Jahre 1699¹⁴ und die Verstaatlichung der Akzise¹⁵ im Jahre 1714¹⁶ verhindern die Erholung der klevischen Städte von den Kriegslasten des 17. Jahrhunderts nachhaltig. Die umständlichen und zeitraubenden Erhebungsmethoden¹⁷ der nunmehr landesherrlichen Akzise, die heillose Unübersichtlichkeit der

⁸ "...so ist Handel und Wandel dermaßen verfallen, daß sich fast kein einziger Bürger aus Embrich auß Furcht, arrestiret zu werden, nach Holland und Cölln am Rhein, selbst in die clevische Städte zu reysen mehr waagen dürfen...", ebda., Bl.27

⁹ "Seit letzt besagten Jahre (1672, d.V.) hat Sie (die Stadt Emmerich, d.V.) durch große Einquartirungs Kosten den Abgang zu empfinden angefangen." ebda., Bl.27

¹⁰ HSA/NW Kleve Kammer 1217

¹¹ ebda.

¹² Der Getreidehandel bildet die Grundlage des klevischen Speditionshandels, da die im Transithandel beförderten Güter - wie märkisches Eisen, Steinkohle, Gewürze, Salz und Kolonialwaren aus Holland sowie Wein aus dem Mittelrheintal - aus dem Erlös des Getreideexportes importiert werden müssen. Vgl.: A.HEUSER (1936): a.a.O., S.10-11; HSA/NW Kleve Kammer 1583 "Wegen des Commerces auf dem Rhein".

¹³ Das Herzogtum Kleve fällt 1614 durch den Xantener Erbvergleich an Kurbrandenburg. Die Hohenzollern können sich jedoch erst nach 1666 als Landesherrn endgültig gegen spanische, holländische und französische Besatzungen durchsetzen. Vgl.: ARAND, BRAUN u. VOGT (1981): Die Festung Wesel. Darstellung ihrer Entwicklung anhand historischer Karten und Pläne. Weseler Museumsschriften, Bd.3, Köln, S.25

¹⁴ HSA/NW Kleve Kammer 1627, Bl.5

¹⁵ Die Akzise ist eine aus dem Mittelalter stammende städtische Verbrauchssteuer. Ihre Erhebung geschieht im Herzogtum Kleve bis 1714 in städtischer Regie. Vgl.: "Ausarbeitungen des Herrn Geheimen Kriegsrates ORLICH über das Accisewesen im Clevischen." HSA/NW Kleve Kammer 1362, Kap. I

¹⁶ ebda.

¹⁷ HSA/NW Kleve Kammer 1362, Kap. XIII

Tarifbestimmungen¹⁸, die Höhe der Tarife und nicht zuletzt das schikanöse Gebahren der staatlichen Akzisebeamten¹⁹ schrecken die ausländischen Geschäftspartner der klevischen Kaufleute ab. Diese besitzen nun "nicht mehr die Vorzugsstellung des Aufgesuchten" (HEUSER, 1936)²⁰. Die Reaktion des Auslandes auf die Verstaatlichung der klevischen Akzise erfolgt umgehend. Der Verlust der westfälischen Absatzgebiete trifft die klevischen Städte hart. Der Bau neuer Straßen von den Niederlanden nach Westfalen²¹ und die Aufnahme direkter Handelsbeziehungen zwischen beiden Räumen über Bocholt und Dorsten²² sind hier ebenso zu nennen, wie die Einführung des Malzbrennens im Hochstift Münster, dessen Malzbedarf bis dato aus den rechtsrheinischen Handelsstädten, insbesondere aus Wesel, angeliefert worden ist²³. Der wirtschaftliche Niedergang der klevischen Städte äußert sich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in ihrer Bevölkerungsentwicklung²⁴. Besonders die am Rhein gelegenen Handelsstädte erleiden in dieser Zeit zum Teil dramatische Einwohnerverluste (Abb.1)²⁵. Gravierend ist in diesem Zusammenhang auch, daß dieser Einwohnerrückgang offenbar selektiv erfolgt. Es sind vor allem die Kaufleute und qualifizierten Handwerker, die, da sie unter dem neuen preußischen Regiment nicht mehr rentabel arbeiten können²⁶, in die Niederlande abwandern. Eine wirtschaftliche Wiederbelebung wird hierdurch zusätzlich erschwert. Der wirtschaftliche Verfall trifft die kleineren klevischen Städte wohl noch härter. Sein Ausmaß kann aus zeitgenössischen Quellen schlaglichtartig erhellt werden. Zeitgenössische Beamte sprechen in den Akten der klevischen Kammer in diesem Zusammenhang von "Ackerstädten"²⁷ oder sogar von "elenden Nestern"²⁸, in denen die Haus- und Grundstückspreise ins Bodenlose fallen²⁹. Die Städte Büderich, Goch, Grieth, Kalkar, Sonsbeck und Uedem

¹⁸ ebda.

¹⁹ ebda.

²⁰ A.HEUSER (1936): a.a.o., S.14

²¹ ebda., S.14

²² HSA/NW Kleve Kammer 1362, Kap. I und 1627 Bl.5 u. 41

²³ HSA/NW Kleve Kammer 1627

²⁴ HSA/NW Kleve Kammer 1626

²⁵ ebda.

²⁶ HSA/NW Kleve Kammer 1854, Bl.144

²⁷ "Dienst- oder Finanzbericht des Steuerräthlichen Kreises Wesel pro 1790", HSA/NW Kleve Kammer 1302

²⁸ HSA/NW Kleve Kammer 1217

²⁹ ebda.

entsenden noch im 14. und 15. Jahrhundert Kaufleute zu den Messen und Märkten in Antwerpen, Bergen-op-Zoom, Deventer und Frankfurt/Main³⁰. Am Beginn des 19. Jahrhunderts gibt SCHMIDT (1804) für die gleichen Städte³¹ Ackerbau und Viehzucht als Haupterwerbszweig ihrer Einwohner an³². Es gibt also hinreichende Gründe für die Annahme, daß sich die kleineren klevischen Städte im 17. und 18. Jahrhundert von Handels- zu Ackerbürgerstädten zurückentwickeln. Vor diesem Hintergrund sind Zweifel angebracht, ob die Städte des Herzogtums Kleve während des 18. Jahrhunderts im Netz der Siedlungen tatsächlich noch die Rolle wirtschaftlicher Verkehrsmittelpunkte spielen. Überhaupt sollte die Bedeutung der klevischen Städte als Vermarktungs- und Versorgungszentren des ländlichen Raumes auch während ihrer Blütezeit nicht zu hoch angesetzt werden. Bereits am Ende des 16. Jahrhunderts kennt das Herzogtum Kleve den rigorosen "Städtezwang" des Mittelalters nicht mehr, durch den sich die Städte die Landbevölkerung quasi dienstbar machen³³. Vielmehr herrscht an diesem Teil des Niederrheins eine sehr weitgehende Handels- und Gewerbefreiheit³⁴. Sie schließt die wirtschaftliche Gleichstellung von Stadt und Land mit ein³⁵. Der überregionale Speditionshandel und vor allem der Eigenhandel mit Landesprodukten bilden die ökonomische Basis des Territoriums. Daher ist diese Handels- und Gewerbefreiheit eine wirtschaftliche Notwendigkeit³⁶. Nur in Notzeiten, etwa bei Mißernten, Überschwemmungen und hohen Getreidepreisen, greifen die einheimischen Herzöge in diese Freiheiten ein³⁷. Die Landbevölkerung des Herzogtums Kleve ist also keineswegs verpflichtet, ihre Erzeugnisse in den Städten zu verkaufen oder Bedarfsgüter von dort zu beziehen. Das heißt aber auch, daß von engen wirtschaftlichen Austauschbeziehungen zwischen Stadt und Umland am Beginn der Neuzeit in diesem Teilgebiet des Niederrheins nicht von vorne herein ausgegangen werden kann. Erst die neuen brandenburgisch-preußischen Landesherren versuchen während des 18. Jahrhunderts, wirtschaftliche Zwangsbeziehungen zwischen Stadt und Land schrittweise einzuführen. Sie übertragen dabei unangemessen und unreflektiert ihre ostelbischen Ordnungsvorstellungen auf das wirtschaftlich gänzlich anders strukturierte klevische Nebenland. Die Aufbesserung

³⁰ E:ENNEN (1984): a.a.O., S.76

³¹ SCHMIDT (1804): Geschichte und Geographie des ehemaligen Herzogtums Berg... Aachen, S.313-317.

³² ebda.

³³ A.HEUSER (1936): a.a.O., S.2

³⁴ ebda., S.5

³⁵ ebda., S.5

³⁶ ebda., S.4

³⁷ ebda., S.5-8

ihrer Akziseeinnahmen steht dabei im Vordergrund des Interesses³⁸. Daß die klevischen Städte ihren Landesherrn hierbei unterstützen und teilweise selbst scharfe Maßregeln gegen das ländliche Gewerbe fordern³⁹, rührt nicht alleine von deren politischer Entmündigung⁴⁰ her. Ihre veränderten wirtschaftlichen Interessen sind hier von weit größerer Tragweite. Solange der überregionale Speditionshandel hohe Gewinne verspricht, brauchen sich die Führungsschichten der Städte am ländlichen Gewerbe nicht zu stören. Erst mit dem Abreißen der Handelsbeziehungen erfolgt eine Umorientierung der Städte auf den klevischen Binnenmarkt. Sie versuchen nun, die Versorgung der ländlichen Bevölkerung und den Handel mit Landesprodukten vollständig an sich zu ziehen. Es verwundert daher nicht, daß erste gesetzliche Eingriffe in die ländliche Gewerbefreiheit bereits am Ende des 17. Jahrhunderts - im Jahre 1687 - erfolgen⁴¹. Zum Aufbau eines Systems zentraler Orte kommt es im Bereich der Wirtschaft im Herzogtum Kleve dennoch nicht. Wirtschaftsbeziehungen lassen sich auch im 18. Jahrhundert eben nicht mit Zwangsmitteln herstellen. Der Widerstand der in den Landständen zusammengesetzten klevischen Ritterschaft zögert solche Zwangsmaßnahmen bis in die Achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts hinaus oder unterläuft sie⁴². Die Unlust der örtlichen Behörden tut ein Übriges, selbst schärfste Verordnungen, die einen Städtezwang beinhalten, durch laxen Kontrollen unglaubwürdig werden zu lassen⁴³. Das Ergebnis dieser landesherrlichen Politik ist damit nicht die Förderung der wirtschaftlichen Zentralität der Städte. Vielmehr gerät das wirtschaftliche Stadt-Land-Verhältnis immer mehr zu einem Stadt-Land-Konflikt, der sich durch das gesamte 18. Jahrhundert hindurchzieht. An seinem Ende steht in der Regel die Aushöhlung auch der am Beginn des Jahrhunderts vorhandenen wirtschaftlichen Zentralfunktionen der klevischen Städte.

³⁸ HSA/NW Kleve Kammer 1854

³⁹ In den Amtsgelderrechnungen der Stadt Dinslaken für 1780 heißt es hierzu: "So wollen Sie (die Zünfte, d.V.) der Kämmerey nicht eher etwas zufließen lassen, bis die vielen Handwerker vom platten Lande, welche alle städtische Nahrung verderben, weggeschaffet...werden.", HSA/NW Kleve Kammer 3120

⁴⁰ vgl. Anm. 18

⁴¹ Im Jahre 1687 wird den ländlichen Gewerbetreibenden, die im Umkreis einer halben Stunde um die Städte ansässig sind, die Ausübung ihres Gewerbes nur noch gegen Bezahlung der städtischen Akzise gestattet. Vgl.: HSA/NW Kleve Kammer 1362., Kap. IX, SCOTTI, Kleve-Mark, Bd.1, Nr. 400

⁴² HSA/NW Kleve Kammer 1854

⁴³ Vgl. die Beschwerde des Magistrats der Stadt Kerwenheim vom 5. April 1770, HSA/NW Xanten Kreisregistratur 1194

V.1 Die Städte als Absatzorte der agraren Produktion

V.1.1. Die Wochenmärkte der großen Städte

In den wirtschaftsräumlichen Ordnungsvorstellungen der preußischen Landesherren Kleves besteht also im 18. Jahrhundert eine klare funktionale Trennung zwischen den Städten und dem ländlichen Raum. Handwerk und Handel sind nach landesherrlicher Auffassung den Städten vorbehalten⁴⁴, die ländliche Bevölkerung hat sich mit der Erzeugung der Grundnahrungsmittel zu befassen. Von dieser Sicht des wirtschaftlichen Stadt-Land-Verhältnisses ist die historische Stadt-Umland-Forschung nachhaltig geprägt worden. HETTNER (1902), HASSERT (1907) und WAGNER (1923) sehen zum Beispiel in dem Vorherrschen außerlandwirtschaftlicher Berufe ein wesentliches Merkmal städtischer Siedlungen⁴⁵. Der hohe Stellenwert, den die mittelalterliche Stadt in der geschichtlichen Stadtforschung genießt, kommt dieser Sichtweise noch entgegen, da sie in dieser Zeitepoche in etwa zutrifft⁴⁶. Auf das Herzogtum Kleve kann eine solche Funktionsteilung jedoch nicht ohne Weiteres übertragen werden. Dessen anders geartete wirtschaftliche Lage am Beginn des 18. Jahrhunderts verlangt nach differenzierteren Aussagen zum wirtschaftlichen Stadt-Land-Verhältnis. Hinsichtlich der Abhängigkeit der Städte von Getreidelieferungen aus dem ländlichen Umland bestehen hier nämlich Unterschiede sowohl zwischen den einzelnen Städten, als auch innerhalb der Städte zwischen den einzelnen Bevölkerungsschichten. In den größeren klevischen Städten, die im Handel, in der Verwaltung oder im Manufakturwesen einen hohen Rang einnehmen und eine dementsprechend stark außeragrarisches geprägte Erwerbsstruktur aufweisen (Tab.18), besteht in der Tat eine hohe Abhängigkeit von der Nahrungsmittelzufuhr aus dem ländlichen Raum. Der Getreidebau in der eigenen Feldmark reicht hier zur Ernährung der gesamten Einwohnerschaft bei weitem nicht aus. HEUSER (1936) dokumentiert dies für Wesel in eindrucksvoller Weise. Im Durchschnitt der Erntejahre 1782/1783 bis 1787/1788 fehlen der

⁴⁴ "Regelement für die Bewohner des platten Landes in Ansehung der Accise und städtischen Nahrung" (1782), Paragraph 9, HSA/NW Kleve Kammer 1854

⁴⁵ A.HETTNER (1902): Die wirtschaftlichen Typen der Ansiedlungen. In: Geographische Zeitschrift, Nr.8, S.95. K.HASSERT (1907): Die Städte, geographisch betrachtet. In: Natur und Geisteswelt, Nr.163, S.4. H.WAGNER (1923): Lehrbuch der Geographie, Bd.1: Allgemeine Erdkunde. Hannover, S.844. Vgl. auch B.HOFMEISTER (1969): Stadtgeographie. Das geographische Seminar. Braunschweig, S.175. P.SCHÖLLER (1967): Die deutschen Städte. In: Erdkundliches Wissen, H.17, Wiesbaden, S.3. G.SCHWARZ (1961): Das geographische Wesen der Stadt, der geographische Stadtbegriff. In: G.SCHWARZ (Hrsg.): Allgemeine Siedlungsgeographie, Berlin, S.315

⁴⁶ A.HEUSER (1936): a.a.O., S.2

Festungsstadt über 200 Wispel⁴⁷ Roggen⁴⁸. Nicht viel besser sieht diese Bilanz bei einigen größeren linksrheinischen Städten aus. So übersteigt der Brotgetreidebedarf der Stadt Kalkar die städtische Ernte des Jahres 1765/1766 um 397 Wispel⁴⁹. In Xanten fehlen im gleichen Jahr 160⁵⁰, in Goch 261 Wispel Roggen⁵¹. Gerade in schlechten Erntejahren, wenn im ländlichen Raum ebenfalls keine Getreideüberschüsse vorhanden sind⁵², ist die Versorgung der Stadtbevölkerung offensichtlich gefährdet. Eine Öffnung des Weseler Militärmagazins für die Zivilbevölkerung der Städte wird daher in manchen Jahren unumgänglich⁵³. Allerdings ist nicht die gesamte Einwohnerschaft der größeren Städte während einer Teuerung der Gefahr des Hungers ausgesetzt⁵⁴. Ein ansehnlicher Teil der städtischen Bevölkerung aller Berufssparten bewirtschaftet eigene agrare Nutzflächen in der Feldmark oder hat solche von geistlichen und weltlichen Institutionen in Pacht (Tab.17). Dies gilt auch für die vergleichsweise großen klevischen Städte Kleve und Wesel⁵⁵. Eine wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang der Gartenbau. Die hier angebauten Hülsenfrüchte und Wurzeln erlauben es den "Cultivateurs", ihren Getreidebedarf in Zeiten der Teuerung zu strecken⁵⁶ und sich ansonsten von der Getreidezulieferung aus dem Umland unabhängig zu machen⁵⁷. Die hier kurz angesprochenen Möglichkeiten zur

⁴⁷ ebda., S.67. Der Wispel ist ein im 18. Jahrhundert im Herzogtum Kleve von Preußen übernommenes Getreidehohlmaß. Ein Wispel umfaßt 24 Scheffel bzw. 384 Metzen und entspricht in etwa 695,5 Litern. Da die Schüttdichte des Roggens ca. 0,737 Liter je Kubikdezimeter beträgt, entspricht ein Wispel ca. 512,6 Kilogramm. In Wesel fehlen also ca. 189 Tonnen Roggen. Vgl.: F.VERDENHALVEN (1968): Alte Maße, Münzen und Gewichte aus dem deutschen Sprachgebiet. Neustadt a.d.Aisch, S.33-34, 45 u.53. C.u.F.NOBACK (1850): Vollständiges Taschenbuch der Münz- Maass- und Gewichts-Verhältnisse, der Staatspapiere, des Wechsel- und Bankwesens und der Usanzen aller Länder und Handelsplätze. Leipzig.

⁴⁸ Im 18. Jahrhundert stellt der Roggen das hauptsächliche Brotgetreide dar.

⁴⁹ ca. 374 Tonnen, HSA/NW Xanten Kreisregistratur 263

⁵⁰ ca. 150 Tonnen, ebda.

⁵¹ ca. 246 Tonnen, ebda.

⁵² Im Jahre 1788 fehlen im landrätlichen Kreis Emmerich erhebliche Getreidemengen, vgl. HSA/NW Kleve Landstände IX/29

⁵³ A.HEUSER (1936): a.a.O., S.69

⁵⁴ ebda. S.69

⁵⁵ HSA/NW Kleve Kammer 1369 u. Karten VIIb, Nr.32

⁵⁶ HSA/NW Kleve Kammer 1362 u.2567

⁵⁷ HSA/NW Kleve Kammer 2567

Tabelle 17: Eigentumsverhältnisse in den Feldmarken ausgewählter klevischer Städte um 1735

Eigentümer	Grundeigentum in ha														
	Dinslaken			Wesel			Schermbek			Kranenburg			Griethausen		
	Gärten	Ackerland	Grünland	Gärten	Ackerland	Grünland	Gärten	Ackerland	Grünland	Gärten	Ackerland	Grünland	Gärten	Ackerland	Grünland
Bürger	11,4	54,0	161,3	65,6	156,6	326,1	26,2	126,4	283,9	7,4	302,5	218,0	5,3	0,5	116,4
Auswärtige Personen	0,1	0,3	11,3	1,7	43,9	101,1	0,2		2,9	0,5	135,2	32,2	0,9	6,8	36,4
Magistrat	2,9				134,7	3,5			21,2		7,4			0,1	
katholische Kirche	0,8		25,5							1,1	26,9	21,1	0,2	2,6	26,3
protestant. Kirchen	3,5	2,3	24,3			1,7	2,8	9,8	28,3						
städtische Klöster	3,2	6,0	47,8	0,2	56,2	130,8									
Armenfondationen	1,1			0,6	37,1	37,1	0,5	1,2	0,5	0,3	11,4	3,4	0,1		0,9
Gilden und Zünfte	0,2		0,2			2,4									
innerstädt. Adel	4,2	4,2	13,0	0,3	5,4	24,1									
auswärtiger Adel	1,3	7,0	46,7				1,9	12,1	23,1		66,4	7,6			
städtische Gemeinh.						0,3								1,2	0,4
auswärtige Gemeinh.	0,3		1,0		4,5		3,1	5,3	8,8						
Landesherr	4,1	7,7	21,5		15,0	6,8	0,5	13,1	7,6	0,1	82,5	43,9			15,2
ausw. Kirchen u. Klöster							1,1	14,7	27,0		31,3	1,0			
S u m m e	33,1	81,5	352,6	68,4	453,4	633,9	36,3	203,8	382,1	12,1	663,6	327,2	7,8	10,3	195,2

Quelle: HSA/NW Karten VIIb, 3, 33, 38, 42, 52

agraren Selbstversorgung stehen jedoch nicht der gesamten städtischen Einwohnerschaft offen. "Arme Leuthe müßen ihr Brodt bey den Bäckern kaufen" heißt es immer wieder in den Stellungnahmen der Magisträte⁵⁸, so zum Beispiel auch in den Akzisefixationsregistern der Stadt Uedem (1782/83)⁵⁹. Wer keinen eigenen Garten besitzt oder die Pacht hierfür nicht aufbringen kann, ist hinsichtlich seiner Versorgung mit Grundnahrungsmitteln, vor allem mit Brot, der willkürlichen Preisgestaltung der städtischen Bäcker unterworfen⁶⁰. Der Bedarf der Städte an Getreide aus dem ländlichen Raum findet also seine Ursache im zahlenmäßigen Umfang der städtischen Unterschicht. Es sind die Tagelöhner, die armen Kleinhandwerker - wie Schuster, Sattler, Schneider und die einfachen Soldaten mit ihren Familien -, deren Nahrungsmittelbedarf nicht in den städtischen Feldmarken produziert werden kann und aus dem Umland angeliefert werden muß. Diese Gruppen sind in den größeren klevischen Städten zwangsläufig stärker

⁵⁸ HSA/NW Kleve Kammer 1362, Kap. I

⁵⁹ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 1612

⁶⁰ Einen gewissen Schutz bieten nur die landesherrlich festgesetzten Brottaxen. HSA/NW Xanten Kreisregistratur 1612

Tabelle 18: Sozialstruktur ausgewählter klevischer Städte im 18. Jahrhundert

Sozialgruppen	Büderich		Grieth		Kalkar		Kleve		Orsoy		Schermb.		Sonsbeck		Uedem		Wesel		Xanten		Zevenaar	
	1771		1771		1771		1787		1771		1775		1771		1771		1767		1771		1739	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
hohe Beamte	3	1,5	1	0,6	7	1,8	55	4,9	5	1,4	2	1,3	4	0,9	5	1,2	12	1,1	11	1,8	10	4,7
untere Beamte	6	3,0	4	2,3	20	5,2	90	8,0	10	2,7	9	5,4	10	2,2	14	3,5	53	5,0	27	4,5	17	8,0
Geistliche	4	2,0	2	1,2	4	1,0	75	6,7	2	0,5	5	3,4	38	8,4	34	8,5	6	0,6	3	0,5		
Adel/Offiziere							62	5,5									18	1,7				
Renteniers	1	0,5			10	2,6	22	2,0	1	0,3	2	1,3	1	0,2	5	1,2	5	0,5	5	0,8		
Kaufleute					3	0,8	16	1,4	4	1,1			3	0,7	1	0,2	77	7,2	19	3,2	7	3,3
Winkelierer	6	3,0	1	0,6	20	5,2	72	6,4	6	1,6	2	1,3	6	1,3	3	0,7	106	9,9	18	3,0	6	2,8
Gastwirte	2	1,0			4	1,0	23	2,1	2	0,5	2	1,3	2	0,4	5	1,2	51	4,8	9	1,5	3	1,4
Ärzte, Apotheker																						
Anwälte	2	1,0			5	1,3	9	0,8	2	0,5	1	0,7			4	1,0	17	1,6	5	0,8	3	1,4
Handwerker	36	17,7	39	22,8	128	33,4	37	3,1	62	16,8	59	39,6	62	13,6	80	20,0	321	30,0	150	25,2	35	16,4
Fabrikanten					1	0,3	13	1,2	3	0,8			1	0,2			1	0,1	1	0,2		
Tagelöhner	50	24,6	45	26,3	49	12,8	143	12,8	34	9,2	30	20,1	33	7,3	50	12,5	273	25,5	120	20,1	70	32,9
Heimarbeiter	8	3,9	9	5,3	63	16,4	54	4,8	91	24,7	22	14,8	34	7,5	32	8,0	19	1,8	26	4,4		
Gesinde			44	25,7					94	25,5			137	30,1	118	29,4			159	26,7		
Ackerleute	60	29,6	2	1,2	4	1,0	34	3,0	7	1,9	5	3,4	33	7,3	14	3,5	13	1,2	4	0,7	7	3,3
Ackerleute mit handw. Zuerwerb	3	1,5	1	0,6	6	1,6							1	0,2	13	3,2					6	1,0
Transport 2)	2	1,0	13	7,6	3	0,8	30	2,7	2	0,5	5	3,4					21	2,0	15	2,5		
Fischer	18	8,9	6	3,5			1	0,1									2	0,2				
Schäfer					1	0,3					3	2,0			1	0,2	3	0,3	1	0,2		
Jäger							1	0,1														
Soldaten	1	0,5			10	2,6	22	2,0			1	0,7	1	0,2	6	1,5					3	0,5
arme Leute	1	0,5	4	2,3	45	11,7	27	2,4	44	11,9	2	1,3	89	19,6	16	4,0	71	6,6	14	2,3	55	25,8
Summe	203	100	171	100	383	100	1120	100	369	100	149	100	455	100	401	100	1069	100	596	100	213	100

1) ohne Dienstadt

2) Schiffer, Fähr- und Fuhrleute

Quellen: HSA/NW Kleve Kammer 1362, 269, 885

StA Wesel Capse 1 B/2

StA Xanten A23

vertreten, bieten sich doch hier im Speditionsgewerbe, in den Manufakturen, im Festungsbau und in den Rheinhäfen noch am ehesten Arbeit und Verdienst. Hierin liegt ein Grund, warum gerade die größeren Städte als Absatzzentren der ländlichen Agrarwirtschaft von Bedeutung sind. Regelmäßige Wochenmärkte, die ja in erster Linie der Versorgung der städtischen Bevölkerung dienen⁶¹, finden denn auch ausschließlich in den größeren klevischen Städten statt. In Duisburg, Emmerich, Goch, Kalkar, Kleve, Rees und Xanten wird nach der Wochenmarktordnung des Jahres 1772 zweimal wöchentlich⁶², in Wesel hingegen, der Größe der Stadt entsprechend, täglich Markt gehalten⁶³. Der Wochenmarkt in Orsoy, der eher episodischen Charakter hat⁶⁴, ist von seinem Umfang und Angebot her so geringfügig, daß hiervon keine nennenswerten Umlandbeziehungen ausgehen können. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß der Magistrat der Stadt Orsoy die Be-

⁶¹ vgl. die Wochenmarktordnung des Jahres 1772. SCOTTI Kleve-Mark, Bd. III

⁶² ebda., HSA/NW Xanten Kreisregistratur 459

⁶³ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 459, 761 u. 1143

⁶⁴ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 459

deutungslosigkeit dieses Marktes ausdrücklich mit dem hohen Selbstversorgungsgrad seiner Mitbürger begründet⁶⁵. Für Orsoy wird dementsprechend 1772 auch keine Wochenmarktordnung mehr erlassen.

V.1.2. Der Bedeutungsverfall der Kornmärkte

Die Belieferung der städtischen Wochenmärkte stellt für die bäuerliche Bevölkerung im Umland der Städte sicherlich eine wichtige Absatzfunktion dar, zumal hier während des gesamten Jahres durch den Verkauf von Eiern, Milchprodukten, Geflügel und anderen "Victualien"⁶⁶ ein ständiger Einnahmeposten, vor allem für die Bezahlung von Steuern und Abgaben, gegeben ist. Für den Haupterwerbszweig der klevischen Landwirtschaft, den Getreidebau, ist dagegen der überregionale Kornhandel der größte und bedeutendste Abnehmer. Der Umfang dieses Handelszweiges wird anhand einiger Zahlen deutlich. Alleine im Winter 1782/83 passieren 21453 Malter Getreide⁶⁷ das Emmericher "Zoll-Komptoir" auf dem Weg in die Niederlande⁶⁸. Insgesamt verdienen die klevischen Kaufleute mit 327303 Reichstalern 38 Prozent ihrer Provisionen im Getreidehandel⁶⁹. Hier zeigt sich zum einen, daß der Fernhandel der klevischen Städte auch 1786 noch überwiegend aus dem Export eigener Landeserzeugnisse resultiert⁷⁰. Zum anderen, und dies ist hier von Bedeutung, muß der Zulieferungsbedarf der Getreidehandelsplätze angesichts der großen exportierten Getreidemengen erheblich sein. Vor allem der Handel, weniger der städtische Nahrungsmittelverbrauch, sichert den Bauern im Herzogtum Kleve Absatzmöglichkeiten für ihre agraren Überschüsse. Der Handel mit Getreide bildet mehr als alle anderen Wirtschaftszweige die Grundlage der Vermarktungsbeziehungen, die die klevische Agrarwirtschaft im 18. Jahrhundert zu den Städten unterhält. Die Intensität dieser Beziehungen ist sicherlich zum großen Teil von der jeweils herrschenden Agrarkonjunktur abhängig. Bei niedrigen Getreidepreisen - wie in den Dreißiger Jahren des

⁶⁵ ebda.

⁶⁶ HSA/NW Kleve Kammer 1362, Kap. XIII

⁶⁷ Nach den jeweiligen Schüttdichten der einzelnen Getreidesorten (Weizen 0,758; Roggen 0,737; Gerste 0,658; Hafer 0,484) läßt sich diese Angabe auf ca. 10053 Tonnen berechnen. Vgl.: C.u.F.NOBACK (1850): a.a.O., S.XXX

⁶⁸ Der Ausdruck "in der Niederfahrt" belegt den Export in die Niederlande. HSA/NW Kleve Kammer 1583 "Wegen des Commerces auf dem Rhein".

⁶⁹ "Vom Herzogthum Cleve" HSA/NW Kleve Kammer 1618

⁷⁰ Nimmt man die im Vieh- und Tabakexport erwirtschafteten Exporterlöse hinzu, so zeigt sich, daß 50 Prozent der Exporterlöse im Handel mit Landesprodukten erzielt werden. Vgl.: ebda.

18. Jahrhunderts⁷¹ - gehen auch diese Vermarktungsbeziehungen mit dem allgemein stockenden Getreideabsatz zurück⁷². Die im Herzogtum Kleve notierten Getreidepreise bewegen sich dabei innerhalb eines von der Amsterdamer Getreidebörse gesteckten Rahmens. Preisnotierungen weist das "Duisburgische Adresse- und Intelligenz-Blatt" insgesamt für fünf klevische Städte - Duisburg, Emmerich, Kleve, Wesel und Xanten - regelmäßig aus⁷³. Der Sinn dieser Preisnotierungen, die Orientierung der Auf- und Verkäufer, legt nahe, daß diese fünf Städte über eigene Kornmärkte und eine im Getreidehandel engagierte Kaufmannschaft verfügen. Sie bilden daher mit einiger Sicherheit die hauptsächlichen Absatzzentren der klevischen Landwirtschaft. Das Beispiel der Stadt Xanten zeigt diese hochrangige Marktfunktion recht anschaulich. Noch in den Sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts liefern während der Erntezeit wöchentlich zwischen 200 und 300 bäuerliche Fuhrwerke in der Stadt Xanten bzw. an der Beek Getreide an⁷⁴. Dieses wird hier von der Xantener "Kornhandlungs-Compagnie" übernommen, aufgesöllert oder direkt verschifft⁷⁵. Neben dieser Kaufmannsgilde beteiligen sich auch auswärtige Kaufleute⁷⁶, Domänenpächter⁷⁷ sowie das Viktorstift⁷⁸ am Xantener Getreidehandel. Legt man die im 18. Jahrhundert zur Raumüberwindung erforderlichen Zeitspannen zugrunde⁷⁹, so ist der Xantener Kornmarkt als zentralörtliche Einrichtung für ein weites Umland von Bedeutung. Nicht nur aus den nahegelegenen Kirchspielen, wie etwa Ginderich⁸⁰, sondern auch aus den weiter entfernten Ämtern Winnekendonk und Uedem sowie aus den kurkölnischen Bauerschaften um Alpen, Hörstgen, Issum und Menzelen wird

⁷¹ HSA/NW Kleve Kammer 1217

⁷² Während dieser Zeit werden erhebliche Getreidemengen der Veredlung zu Branntwein zugeführt. Diese Veredlung geschieht zum großen Teil im ländlichen Raum selbst. Etwa 35 Prozent aller bäuerlichen Betriebe im Herzogtum Kleve sind hieran beteiligt. Vgl.: ebda.

⁷³ Stadtarchiv Duisburg, "Duisburgisches Adresse- und Intelligenz Blatt", Jg. 1727 - 1749

⁷⁴ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 74

⁷⁵ ebda.

⁷⁶ zum Beispiel der Reeser Kaufmann van Gellecom vgl.: ebda.

⁷⁷ zum Beispiel der Domänenpächter Albrecht mit Zweitwohnsitz in Rheinberg, vgl.: ebda.

⁷⁸ Das Viktorstift ersucht im Jahre 1790 um Genehmigung zum Export von 200 Malter Weizen (ca. 1054 Doppelzentner) nach Koblenz, vgl.: ebda.

⁷⁹ Für eine Strecke von 10m Kilometern werden im 18. Jahrhundert ca. 2 Stunden benötigt. Vgl.: Stadtarchiv Duisburg 10/1551

⁸⁰ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 74

zur Erntezeit Getreide nach Xanten geliefert⁸¹. Auch in Duisburg dürfte, alleine wegen dessen peripherer Lage im klevischen Territorium, der Einzugsbereich des Kornmarktes in die benachbarten bergischen Landgemeinden hineinreichen. Hier spielt darüber hinaus der Kompensationshandel mit der Grafschaft Mark eine wesentliche Rolle, indem für das klevische Getreide märkische Eisenwaren importiert werden⁸². Die hier genannten fünf Städte bilden demnach gewissermaßen die "Drehscheiben" des überregionalen klevischen Getreidehandels, an denen sich städtischer Fernhandel und ländliche Getreidevermarktung treffen. Die große Umlandbedeutung, die den Städten Duisburg, Emmerich, Kleve, Wesel und Xanten als Vermarktungszentren hier zukommt, ist im Grunde die Folge ihrer Stellung im Fernhandel. Vor diesem Hintergrund trifft die Auddassung FLINKS (1978), Xanten sei "wohl zu keiner Zeit ein Platz des Fernhandels gewesen"⁸³, für das 18. Jahrhundert nicht zu. Xantens Funktion als Fernhandelsplatz beruht vielmehr gerade auf dem Getreidehandel, der neben dem Viehhandel, nach FLINKS eigenen Worten bereits im Mittelalter "das bestimmende Moment des Xantener Marktes"⁸⁴ darstellt. Sowohl die Bedeutung im Fernhandel, als auch die hieraus resultierende Umlandbedeutung als Vermarktungszentren der Landwirtschaft gehen den städtischen Getreidehandelsplätzen im Laufe des 18. Jahrhunderts mehr und mehr verloren. Obwohl der Getreideexport nach dem Akzisetarif des Jahres 1732 von der Besteuerung ausdrücklich befreit ist⁸⁵, scheut die ländliche Bevölkerung zunehmend die Getreideablieferung in den Städten. Sie geht dazu über, ihre Getreideüberschüsse entweder "von Halm" durchreisenden ausländischen Aufkäufern zu überlassen⁸⁶ oder sich mit den Getreidehändlern außerhalb der Städte zu treffen⁸⁷. Besonders in schlechten Erntejahren, wenn hohe Getreidepreise zu erwarten sind, wird das Getreide gerne zurückgehalten bzw. der Ausbruch hinausgezögert⁸⁸, um das steigende Preisniveau abzuwarten. In diesen Zeiten häuft sich darüber hinaus der spekulative Getreideaufkauf im ländlichen Raum. Diese sogenannte "wucherische Auf- und Vorkaufferey"⁸⁹ treibt nicht nur die Getreidepreise weiter

⁸¹ ebda.

⁸² A.HEUSER (1936): a.a.O., S.21

⁸³ K.FLINK (1978): Zur Stadtentwicklung von Xanten (12.-14. Jahrhundert). In: AHVN, S.88

⁸⁴ ebda., S.84

⁸⁵ HSA/NW Kleve Kammer 909

⁸⁶ "Dienst- oder Finanz-Bericht des Xantener Städtekreises pro 1791", HSA/NW Kleve Kammer 1615

⁸⁷ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 74

⁸⁸ Vgl. Anm. 52) bei A.HEUSER (1936): a.a.O., S.23

⁸⁹ A.HEUSER (1936): a.a.O., S.33

in die Höhe, sondern schwächt auch die zentrale Bedeutung der städtischen Kornmärkte, da das spekulativ aufgekaufte Getreide direkt außer Landes gebracht wird⁹⁰. Landesherrliche Gegenmaßnahmen⁹¹ bleiben ohne durchgreifenden Erfolg, da die spekulierenden Kaufleute oft genug Rückendeckung seitens ihrer heimischen Behörden genießen⁹². Bei Getreideknappheit versucht eben jedes Territorium, so gut es geht, nicht nur die eigene Kornsperrre zu sichern, sondern auch die Kornsperrren benachbarter Territorien zu unterlaufen⁹³. Allerdings handelt es sich bei diesen spekulativen Getreideaufkäufen um eine auf schlechte Erntejahre begrenzte Erscheinung, die die Umlandbedeutung der städtischen Getreidemärkte nur zeitweise schwächt. Viel gravierender ist dagegen, daß sich im 18. Jahrhundert der Getreidehandel immer mehr aus den Städten in den ländlichen Raum verlagert. Hierbei handelt es sich keineswegs um eine neuartige Erscheinung. Die oben erwähnte wirtschaftliche Gleichstellung von Stadt und Land beinhaltet bereits in den vorangegangenen Jahrhunderten einen von den Städten unabhängigen Getreidehandel des ländlichen Raumes, der nur in Notzeiten eingeschränkt wird⁹⁴. Den städtischen Kornmärkten wird also schon von je her ein Teil des im Umland erzeugten Getreides entzogen. Unter den preußischen Landesherren erfolgt im Jahre 1726 der erste massive Eingriff in diese Handelsfreiheit der Landbevölkerung. Per Dekret aus Berlin wird nun den ländlichen Produzenten auferlegt, ihre Agrarerzeugnisse den städtischen Märkten zuzuführen⁹⁵. Ein verschärftes Edikt vom 5. November 1749 faßt diese Bestimmung noch enger. Der Landbevölkerung wird "alle und jede verzins- und unverzinsliche Kaufmannschaft" verboten⁹⁶. Trotzdem klaffen weiterhin preußische Rechtsnorm und klevische Realität auseinander⁹⁷. Mehr noch,

⁹⁰ ebda., S.5 u. 33

⁹¹ "Edikt wider die Auf- und Vorkauferey..." vom 5. November 1749, HSA/NW Xanten Kreisregistratur 359

⁹² ebda.

⁹³ HSA/NW Kleve Landstände IX/29

⁹⁴ A.HEUSER (1936): a.a.O., S.5-6

⁹⁵ "Es müssen aber obgedachte Einwohner des platten Landes sich dabey billig aller dem Commercii in Städten, auch sonst dem Publico nach theiligen Auf- und Verkäufereyen enthalten und denen Städten auf den gewöhnlichen Marckt-Tagen die Feld und Landt-Früchte in zureichender Quantität, sowohl zur Consumtion, als sonst zum Debit, zuführen." Vgl.: Par.1 des "Edikts wegen verbohtener schädlichen Auffkäuferey und Hausirens..." vom 31. Januar 1726, HSA/NW Kleve Kammer 1217

⁹⁶ Par.1 des Edikts "wider die Auf- und Vorkauferey..." vom 5. November 1749, HSA/NW Xanten Kreisregistratur 359

⁹⁷ Die beiden oben genannten Edikte weisen zum Teil einander widersprechende Bestimmungen auf. So heißt es in beiden Verordnungen in Paragraph 1 auch, daß es der ländlichen Bevölkerung gestattet ist, "ihr Korn, Holtz, Vieh und andere Stücke...nach ihrer besten Bequemlichkeit, Nutzen und Vortheil zu verkaufen und loßzuschlagen." Die

die städtische Vermarktungszentralität wird entgegen den Intentionen und Bestimmungen des Landesherrn erst jetzt wirklich ausgehöhlt. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts entstehen im ländlichen Raum zahlreiche illegale Getreidedepots auf bäuerlichen Anwesen und nicht genehmigte Verladeplätze am Rheinufer⁹⁸. Das Getreide wird mehr und mehr unter Umgehung der Städte dem Export zugeführt. Zwar gelingt es den landesherrlichen Behörden vereinzelt, solche Depots zu schließen⁹⁹ oder nächtliche Verladeaktionen zu vereiteln¹⁰⁰. Dennoch entstehen Einrichtungen dieser Art nach kurzer Zeit an anderer Stelle neu¹⁰¹. Die hieran Beteiligten gehen meist straffrei aus¹⁰². Die Gründe, die zur Abwanderung des überregionalen Getreidehandels aus den großen klevischen Städten führen, sind vielfältiger Natur. Eine Ursache liegt sicherlich in dem Bestreben der Bauern - wie auch der Kaufleute - die Vielzahl der landesherrlichen Abgaben und Zölle sowie die städtischen Tor- und Wegegeder zu umgehen¹⁰³. Erschwerend kommt hinzu, daß der mit der Akzise verbundene Zeitverlust¹⁰⁴ sowie die gegenüber der Landbevölkerung besonders schlimmen Schikanen des Akzisepersonals¹⁰⁵ die Bauern mehr und mehr vom Besuch in den Städten abschrecken. Dagegen bedeutet die Anlieferung des Getreides an einem ländlichen Depot für die einen erheblichen zusätzlichen Zeitgewinn. Darüber hinaus spielt hier wohl auch die im 18. Jahrhundert am klevischen Niederrhein beginnende Umwandlung der Naturalpacht in Geldzahlungen eine Rolle, bei der die landesherrliche Domänenverwaltung vorangeht¹⁰⁶. Dies und die möglicherweise nach dem Siebenjährigen

Rechtsunsicherheit ist im Herzogtum Kleve dementsprechend groß. Vgl.: HSA/NW Xanten Kreisregistratur 359, HSA/NW Kleve Kammer 1217, HSA/NW Kleve Kammer 1362, Kap. IX

⁹⁸ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 74

⁹⁹ zum Beispiel das Korndepot in Birten bei Xanten vgl.: ebda.

¹⁰⁰ zum Beispiel am Entenbusch bei Kalkar, vgl.: HSA/NW Kleve Kammer 1217

¹⁰¹ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 74

¹⁰² Die unter anderem in den oben genannten Edikten enthaltene Formulierung: "Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge..." deutet bereits an, daß die Unkenntnis der Verordnung im Herzogtum Kleve offenbar vor Strafe schützt. Im Falle des Birtener Korndepots begründet der Steuerrat KANITZ die Straffreiheit der Beteiligten denn auch damit, daß er ihnen die Kenntnis der Rechtslage nicht beweisen kann. Vgl.: HSA/NW Xanten Kreisregistratur 74 u. 359

¹⁰³ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 74

¹⁰⁴ HSA/NW Kleve Kammer 1362, Kap. XIII

¹⁰⁵ "...gemeiniglich werden die Land Leuthe am übelsten gehudelt..." , vgl.: ebda.

¹⁰⁶ A.HEUSER (1936): a.a.O., S.23 u.26

Krieg (1756-1763) erfolgende Zurückdrängung städtischer Grundeigentümer vom ländlichen Bodenmarkt¹⁰⁷ lockert die Abhängigkeit der Landbevölkerung von den Städten weiter. Geht der Umfang des als Naturalpacht in die Städte gelieferten Getreides zurück, so ist nicht auszuschließen, daß sich die Bauern auch hinsichtlich der Vermarktung ihrer Überschüsse von den Städten abwenden. Wie gravierend sich diese Entwicklung auf die Umlandbedeutung der klevischen Städte auswirkt, zeigt wiederum das Beispiel der Stadt Xanten. Die hier noch 1790 etablierte "Kornhandlungs-Compagnie" sieht sich trotz ihrer Proteste gegen die ländlichen Getreidedepots gezwungen, ihren Handel selbst zunehmend in den ländlichen Raum zu verlagern, will sie in diesem Handelszweig überhaupt noch bestehen¹⁰⁸. Daß der Umfang der Getreidezulieferung nach Xanten bis 1790 merklich zurückgegangen ist, wird an den mittelbaren Auswirkungen dieser Entwicklung zumindest indirekt deutlich. Bis in die Achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts versorgen den Xantener Kaufleute nahezu konkurrenzlos die im kurkölnischen Amt Rheinberg ansässigen Winkelierer¹⁰⁹ mit aus Holland importierten Kolonialwaren. Dies ist nur möglich, weil die aus dem Kurkölnischen alljährlich nach Xanten kommenden Bauern auf dem Heimweg gegen ein geringes Entgelt den Warentransport für die Xantener Kaufleute als Rückfracht übernehmen¹¹⁰ und so die Frachtkosten niedrig halten. Das Ausbleiben der kurkölnischen Bauern¹¹¹ verweist die Xantener Kaufleute auf hauptberufliche Fuhrunternehmer. Eine Verteuerung der aus Xanten bezogenen Waren ist die Folge. Die kurkölnischen Winkelierer wenden sich daher anderen Bezugsquellen zu¹¹². Auch die Xantener Einzelhändler, Handwerker und Gastwirte erleiden durch das Ausbleiben der bäuerlichen Getreidelieferanten empfindliche Umsatzeinbußen. Besonders hart getroffen werden die an der Beek wohnenden Wirte und Zäpfer, die bislang von der Speichervermietung und dem Bier- und Branntweinkonsum der Bauern¹¹³ gelebt haben. Sie verlieren nun ihre Existenzgrundlage und sind in der Folgezeit nicht mehr fähig, ihre Akziseabgaben zu bezahlen¹¹⁴. Bei dem hier aufgezeigten Zentralitätsverlust der Stadt Xanten handelt es sich wohl kaum um einen Einzelfall, sondern eher um

¹⁰⁷ vgl. Kap. IV

¹⁰⁸ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 74

¹⁰⁹ Winkelierer: niederrh. Ausdruck für Einzelhändler

¹¹⁰ vgl. Anm. 108)

¹¹¹ Die sonst nach Xanten Getreide liefernden Bauern suchen nun das illegale Depot in Birten auf. Vgl.: HSA/NW Xanten Kreisregistratur 74

¹¹² ebda.

¹¹³ Die Bauern und Karrenknechte erhalten an der Beek von den Kaufleuten Trinkgelder, die häufig am Ort umgesetzt werden, vgl.: ebda.

¹¹⁴ ebda.

eine generelle Erscheinung, von der im ausgehenden 18. Jahrhundert alle städtischen Kornhandelsplätze des Herzogtums Kleve berührt werden. Der Landesherr, vertreten durch seine Kriegs- und Domänenkammer, sähe ansonsten sicherlich nicht die Notwendigkeit, ab 1782 durch neuerlich verschärfte Verfügungen die Abwanderung des Getreidehandels aus den Städten aufzuhalten und sich - allerdings ohne Erfolg - in langwierige Konflikte mit den klevischen Landständen einzulassen¹¹⁵.

V.1.3. Die Rolle der kleineren Städte als Absatzorte der Agrarwirtschaft

Völlig anders liegen die Verhältnisse dagegen in den kleinen Landstädten des Herzogtums Kleve. Hier versorgt sich die Bürgerschaft mit Agrarprodukten überwiegend aus der eigenen Feldmark¹¹⁶. Ackerbau, Gartenbewirtschaftung und teilweise auch die Viehzucht bilden im 18. Jahrhundert den Haupterwerbszweig der kleinstädtischen Einwohner. Dabei wird in einigen dieser Städte innerhalb der Feldmark mehr Getreide erzeugt, als deren Einwohner verbrauchen. In Uedem liegt zum Beispiel die Roggenproduktion 1765/66 um 72 Malter über dem städtischen Bedarf¹¹⁷. Auch in den Stadtgemarkungen von Griethausen, Kranenburg und Dinslaken ist im Durchschnitt der Getreidesorten und im Mittel guter und schlechter Erntejahre¹¹⁸ mit 383, 480 bzw. 518 Maltern zu rechnen¹¹⁹. Dem steht ein Jahresverbrauch von 154, 440 bzw. 772 Tonnen gegenüber¹²⁰. Die Unterschicht der Tagelöhner und armen Kleinhandwerker, die zur agraren Selbstversorgung meist keinen Zugang hat und in den größeren Städten daher durch Getreidezufuhr von außen ernährt werden muß, ist in der kleinstädtischen Bevölkerung weitaus schwächer repräsentiert (Tab.18). Die Angehörigen dieser Schicht sind darüber hinaus oft nur in den Wintermonaten in den Kleinstädten anwesend. Während des Sommerhalbjahres gehen sie, wo irgend möglich, einer Beschäftigung im ländlichen Raum nach. Sie arbeiten zumeist bei den Bauern des Umlandes gegen freie Kost oder bringen ihre Entlohnung in Form

¹¹⁵ HSA/NW Kleve Kammer 1854

¹¹⁶ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 263

¹¹⁷ ebda., ca. 34 Tonnen

¹¹⁸ Diese Berechnung fußt zum einen auf den durchschnittlichen Hektarerträgen im landrätlich-klevischen Kreis für 1788-90 (vgl.: HSA/NW Kleve Kammer 2567), zum anderen auf dem Umfang des innerstädtischen Ackerlandes (vgl. für Griethausen HSA/NW Karten VIIb, Nr.4, für Kranenburg Nr.52 u. für Dinslaken Nr.42 u. HSA/NW Kleve Kammer 1372)

¹¹⁹ Dies entspricht ungefähr 196, 246 bzw. 266 Tonnen

¹²⁰ Vgl. hier die Angaben des Freiherrn v. STAFFELSTEIN für 1739, HSA/NW Kleve Kammer 3586

von Naturalien nach Hause¹²¹. Defizite in der Getreideversorgung, besonders bei Roggen und Gerste, rühren in den klevischen Landstädten denn auch von den wenigen vorhandenen Gewerbebetrieben her, die überwiegend mit der Veredlung des Getreides befaßt sind. Gerade die Städte Kervenheim, Orsoy, Sonsbeck und Kalkar, weisen als Standorte einer nennenswerten Branntwein- Bier- und Essigproduktion¹²² solche Defizite auf. Andere Kleinstädte, so zum Beispiel Büderich und Grieth, sind infolge ihrer Lage inmitten hochwertiger Weidegebiete¹²³ stärker auf die Viehwirtschaft, als auf den Ackerbau orientiert, der hier einen geringeren Raum einnimmt. Mit Landwirtschaft und Getreideveredlung als Haupterwerbszweigen gleichen die klevischen Kleinstädte in ökonomischer Hinsicht also eher den ländlichen Siedlungen, als den größeren Städten. Märkte, die der Versorgung der Bevölkerung oder gar dem Handel dienen, finden hier nicht statt. Die Kleinstädte sind als Vermarktungszentren für die ländliche Agrarwirtschaft völlig unbedeutend. Vielmehr spielen einige unter ihnen im Netz der Siedlungen am unteren Niederrhein selbst die Rolle agrarer Zulieferer für die größeren städtischen Zentren am Rhein. Bis in das späte 18. Jahrhundert finden die Büdericher Bürger den größten Teil ihres Lebensunterhaltes in der Belieferung des Weseler Marktes mit den Erzeugnissen ihres Gartenbaus und ihrer Milchwirtschaft¹²⁴. Neben den hochwertigen Weideflächen innerhalb der Stadtgemarkung¹²⁵ und der günstigen Verkehrsverbindung nach Wesel über eine Schiffsbrücke¹²⁶ schafft die immense Flächenausdehnung der Weseler Festungswerke, die einen erheblichen Teil des nutzbaren Landes überdecken¹²⁷, hierfür günstige Voraussetzungen. Erst mit der Teilentfestigung Wesels und der Reprivatisierung ehemaligen Festungsgeländes ab 1764¹²⁸ lockern sich die agraren Zulieferbeziehungen zwischen den beiden ungleichen Nachbarstädten¹²⁹. Auch in Uedem - hier steht der Getreidebau im Vordergrund der städtischen Agrarwirtschaft - ist der bürgerliche Ackerbau über

¹²¹ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 1612

¹²² G.VOLLMER (1954): Eine Fabrikenstatistik des Herzogtums Kleve. In: Düsseldorfer Jahrbuch, Bd.46, S.187-204

¹²³ Vgl.: zu Grieth HSA/NW Karten VIIb, Nr.7, zu Büderich HSA/NW Kleve Kammer 470, 1615

¹²⁴ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 1143, 459, 761 u. Kleve Kammer 1615

¹²⁵ vgl. Anm. 123)

¹²⁶ Vgl.: Hauptstaatsarchiv NW (Hrsg. 1984): Johann Bucker, Karte des Rheins von Duisburg bis Arnheim aus dem Jahre 1713, Düsseldorf, Blatt Wesel.

¹²⁷ ARAND, BRAUN u. VOGT (1981): a.a.O., S.32

¹²⁸ HSA/NW Generaldirektorium Berlin 609

¹²⁹ HSA/NW Kleve Kammer 1615

die Eigenversorgung hinaus auf die Märkte der größeren Städte orientiert. Je nach Preisniveau beliefern die Uedemer Bürger die Märkte in Kleve und Xanten¹³⁰. Je nach ihrer Bedeutung für die ländliche Agrarwirtschaft können die städtischen Vermarktungsfunktionen im Herzogtum Kleve des 18. Jahrhunderts in drei Zentralitätsstufen untergliedert werden. Die herausragende Stellung, die der Getreideexport im gesamten wirtschaftlichen Gefüge des Herzogtums innehat, läßt es gerechtfertigt erscheinen, die städtischen Kornmärkte in Duisburg; Emmerich, Kleve, Wesel und Xanten trotz ihres eher periodischen Charakters¹³¹ als höchstrangige zentrale Vermarktungseinrichtungen einzustufen. Bis zu ihrer Aushöhlung am Ende des 18. Jahrhunderts verleihen sie den genannten Städten im Sektor der Getreidevermarktung einen erheblichen Bedeutungsüberschuß. Im Gegensatz zu den Kornmärkten schaffen die Wochenmärkte dieser und der übrigen größeren Städte den Bauern des Umlandes ständige Vermarktungsmöglichkeiten. Sie sind jedoch, aufgrund des hier vergleichsweise geringen Erlöses, für die bäuerlichen Haushalte von sekundärer und in der zentralörtlichen Hierarchie von lokaler Bedeutung. Wenn auch zur Ausdehnung ihrer Einzugsgebiete keine Quellen vorliegen, so kann doch davon ausgegangen werden, daß sie im Wesentlichen von den Bauern des nahen Umlandes beliefert werden. Zum einen ist die Transportfähigkeit der hier zumeist angebotenen Milchprodukte, Eier, Geflügel und Gartenfrüchte sehr gering¹³², zum anderen ist es wenig wahrscheinlich, daß die bäuerliche Bevölkerung des Umlandes für diesen zusätzlichen Verdienst bereits ist, zwei- oder dreimal wöchentlich größere Distanzen zurückzulegen¹³³. An letzter Stelle stehen die Vermarktungsmöglichkeiten, die in den Kleinstädten durch die Getreideveredlung (Brennereien und Brauereien) oder durch eine überwiegend weidewirtschaftliche Erwerbsorientierung gegeben sein können. Ihr Umfang reicht jedoch nicht aus, in den Kleinstädten ständige oder auch nur periodische Marktfunktionen entstehen zu lassen¹³⁴.

V.1.4. Die Bedeutung der Viehmärkte

Auf den ersten Blick sind neben den städtischen Kornmärkten auch die Viehmärkte im 18. Jahrhundert wichtige Vermarktungsfunktionen für die ländliche Agrarwirtschaft. Ihre Einzugsgebiete sind sogar weitaus größer als die der städtischen Getreidehandels-

¹³⁰ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 682

¹³¹ Die Getreideablieferung findet naturgemäß während der Erntemonate im Herbst statt.

¹³² J.H.v.THÜNEN (1846): Der isolirte Staat in Bezug auf Landwirtschaft und Nationaloeconomie. Rostock.

¹³³ vgl. v.THÜNENS Aussagen zur Frachttragfähigkeit, ebda.

¹³⁴ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 459

plätze und reichen über das klevische Territorium hinaus. Bei näherem Hinsehen zeigen sich jedoch erhebliche Unterschiede zum Beziehungsgefüge im Bereich der Getreidevermarktung. Zunächst muß bedacht werden, daß es sich bei den städtischen Viehmärkten in Emmerich, Kalkar und Xanten¹³⁵ nicht nur um reine Vermarktungseinrichtungen handelt. Einerseits verkauft der Bauer des ländlichen Raumes hier nicht nur sein "fett geweidetes" Vieh, sondern er bezieht von diesen Märkten auch einen Teil der Jungtiere für seine nächste Aufzucht¹³⁶. Andererseits tragen die periodischen Viehmärkte auch Jahrmarktscharakter. Sie sind über ihre reine Vermarktungsfunktion hinaus für die ländliche Bevölkerung ebenso Versorgungseinrichtungen und Einrichtungen der "Volksbelustigung". Der klevische Viehhandel wird ferner im 18. Jahrhundert von städtischen Unternehmern beherrscht, die Viehzucht und Viehexport in einer Hand vereinigen. Sie sind vor allem in Emmerich, Rees und Wesel, jedoch auch - wie zum Beispiel Bott in Arnheim - in den Niederlanden ansässig und verfügen über ausgedehnte und qualitativ hochwertige Weideflächen im Umkreis der genannten großen Rheinstädte¹³⁷. Auf dieser Grundlage betreiben die städtischen Unternehmer eine kostengünstige Viehzucht großen Stils. Sie alleine produzieren in einem Jahr ca. 1500 fette Ochsen von 600 bis 1200 Pfund Lebendgewicht je Tier¹³⁸. Ihre Kapitalkraft und ihre vielfältigen Kontakte geben ihnen dazu die Möglichkeit, Zeiten niedriger Viehpreise durchzuhalten bzw. regionale Preisunterschiede zu nutzen¹³⁹. Die ländlichen Domänenpächter, die in einem Jahr allenfalls mit zehn bis zwölf "Anzugskälbern" rechnen können¹⁴⁰, haben diesen marktbeherrschenden Großunternehmern nichts entgegenzusetzen¹⁴¹. In der Konsequenz bedeutet dies für die Zentralität der großen klevischen Viehmärkte, daß, wenn schon nicht der überwiegende, so doch ein erheblicher Teil des hier zum Verkauf kommenden Viehbestandes nicht aus dem Umland, sondern aus den städtischen Feldmarken hierher gebracht wird. Die auf die Viehmärkte gerichteten Absatzbeziehungen der Viehwirtschaft besitzen daher nicht nur den Charakter von Stadt-Umland-Beziehungen, sondern sie sind auch und ganz wesentlich zwischenstädtische Wirtschaftsbeziehungen. Der städtische Viehhandel, vor allem der Viehexport, ist im Herzogtum Kleve des 18. Jahrhunderts auf die Viehhaltung des ländlichen Raumes nicht unbedingt angewiesen. Daß hier dennoch Beziehungen zwischen

¹³⁵ vgl. HSA/NW Kleve Kammer 251, Xanten HSA/NW Xanten Kreisregistratur 459

¹³⁶ HSA/NW Kleve Kammer 1296

¹³⁷ ebda.

¹³⁸ ebda.

¹³⁹ ebda.

¹⁴⁰ ebda.

¹⁴¹ ebda.

Städten und Landgemeinden zustandekommen und die Viehmärkte in Kalkar und Emmerich von der Bevölkerung eines weiträumigen Umlandes frequentiert werden, liegt gerade an deren Multifunktionalität. Neben dem Verkauf des eigenen Viehs ist für die ländliche Bevölkerung der Jahrmarktscharakter der Viehmärkte ein wesentlicher Anziehungspunkt. Der Einzugsbereich des Viehmarktes in Kalkar umfaßt dabei den größten Teil des linksrheinischen klevischen Territoriums¹⁴². Nach Emmerich sind hingegen neben dem rechtsrheinischen Teil des Herzogtums auch der landrätliche Kreis Kleve und die niederländische Grafschaft s'Heerenberg orientiert¹⁴³. Überschneidungen sind hier sogar sehr wahrscheinlich, da beide Märkte jährlich in dreimonatigem Abstand zueinander stattfinden¹⁴⁴. Die beiden Viehmärkte in Emmerich und Kalkar teilen sich im späten 18. Jahrhundert in etwa den im Herzogtum Kleve und den angrenzenden Gebieten benachbarter Territorien bestehenden Bedarf der Landbevölkerung nach derartigen Vermarktungseinrichtungen. Für den Xantener Viehmarkt besteht spätestens nach der Einrichtung des Viehmarktes in Kalkar (1775)¹⁴⁵ kein Bedarf mehr. Der Xantener Viehmarkt besteht in der Folgezeit nur noch auf dem Papier.¹⁴⁶ Die klevischen Viehmärkte dienen als Vermarktungsfunktion überwiegend dem Export des im Herzogtum Kleve "fettgeweideten" Rindviehs und nur zum geringeren Teil der Fleischversorgung der eingesessenen Stadtbevölkerung. Letztere liegt in den Händen der Metzger, die ihr Schlachtvieh entweder auf den oben genannten Viehmärkten oder im ländlichen Raum in Augenschein nehmen und einkaufen¹⁴⁷. Umlandbeziehungen, die sich in einem auf die Städte gerichteten Verkehr ausdrücken, kommen in diesem städtischen Bedarfssektor nicht zustande.

V.1.5 Der Absatz von Manufakturpflanzen

Abschließend sei auf eine weitere Vermarktungsmöglichkeit der klevischen Landwirtschaft hingewiesen, nämlich auf den Bedarf städtischer Manufakturen nach Ausgangs- und Rohstoffen, die im

¹⁴² Das Einzugsgebiet des Kalkarer Vieh- und Pferdemarktes läßt sich anhand der in den umliegenden Kirchen hierzu verlesenen amtlichen Publikationen mit den Kirchspielen Keppeln, Till, Hönnepel, Altkalkar, Hanselaer, Wissel, Huisberden, Vynen, Ober- und Niedermörmt er einigermaßen zuverlässig abgrenzen. Die spätere Ausdehnung dieser Publikation des Markttermins auf die Düffel zeigt jedoch, daß die oben genannten Kirchspiele nur einen minimalen Einzugsbereich bilden. Vgl.: HSA/NW Xanten Kreisregistratur 1325.

¹⁴³ HSA/NW Kleve Kammer 251

¹⁴⁴ HSA/NW Kleve Kammer 251, Xanten Kreisregistratur 1325

¹⁴⁵ ebda.

¹⁴⁶ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 459

¹⁴⁷ Vgl.: "Edict wider die Auf- und Vorkaufferey..." vom 5. November 1749, HSA/NW Xanten Kreisregistratur 359

ländlichen Raum anfallen. Schafzucht¹⁴⁸ und Flachs-anbau bilden die Basis der städtischen Textilverarbeitung (Leinen- und Wollweberei), ebenso wie die Gerbereien auf die vom Schlachtvieh anfallenden "rohen Häute" angewiesen sind. Auch Nebenprodukte der ländlichen Agrarwirtschaft, wie zum Beispiel Birkenrinde¹⁴⁹ und Hasen- bzw. Kaninchenfelle werden in den Städten von Gerbern bzw. Hutmachern nachgefragt¹⁵⁰. Die theoretisch hier gegebenen Vermarktungsmöglichkeiten in den Städten werden von der Landbevölkerung des Herzogtums Kleve allerdings kaum genutzt. Vielmehr krankt das klevische Manufakturenwesen im 18. Jahrhundert unter anderem auch und gerade an einem Mangel an preisgünstigen Rohstoffen. Die Betreiber städtischer Manufakturen müssen derartige Rohstoffe mit hohen Kosten aus dem Ausland importieren¹⁵¹, während die Landbevölkerung eben diese Erzeugnisse in die angrenzenden Territorien verkauft¹⁵². Diese auf den ersten Blick absurde Situation findet ihre Erklärung in dem äußerst großen Rostoffbedarf der im Vergleich zu den klevischen Städten äußerst umfangreicheren Manufakturbetriebe benachbarter Territorien. Insbesondere die aus dem eigenen Umland kaum zu befriedigende Nachfrage der bergischen (Elberfeld, Barmen, Ronsdorf) und jülichischen Textilproduktion (Viersen, Mönchengladbach)¹⁵³ nach Wolle schafft auch im Herzogtum Kleve immer wieder Anreize zum -verbotenen - Schleichhandel mit diesem Rohstoff. Insbesondere die großen bergischen Manufakturen können für Wolle Preise zahlen, die für die meist sehr kleinen klevischen Betriebe¹⁵⁴ unerschwinglich sind. Daher müssen auch alle von der merkantilistischen Wirtschaftspolitik Preußens getragenen Ausfuhrverbote erfolglos bleiben. Alleine die ständige Wiederholung der entsprechenden Edikte¹⁵⁵ zeigt deren offensichtliche Unwirksam-

¹⁴⁸ Die Schafzucht weist nur im Raum Goch bis zur Aufteilung und Parzellierung der Gocher Heide (1740) größere Bedeutung auf. Vgl. E.KEYSER (1956): a.a.O., S.187

¹⁴⁹ Birkenrinde findet als Grundstoff für die Herstellung von Gerberlohe Verwendung.

¹⁵⁰ HSA/NW Generaldirektorium Berlin 879

¹⁵¹ Besonders deutlich wird die Abhängigkeit der klevischen Manufakturen von auswärtigen Rohstoffen bei den Textilmanufakturen in Duisburg (55 Prozent), Orsoy (100 Prozent), Sonsbeck (69 Prozent) und Wesel (55 Prozent) sowie bei den Hutmachern in Kleve (66 Prozent). Vgl.: G.VOLLMER (1954): a.a.O., S.187-204

¹⁵² HSA/NW Generaldirektorium Berlin 879

¹⁵³ H.HAHN u. W.ZORN (1970): Historische Wirtschaftskarte der Rheinlande um 1820. Reg.-Bz. Düsseldorf-Kleve. In: Erdkunde, Bd.24, H.3, S.169-180

¹⁵⁴ vgl. G.VOLLMER (1954): a.a.O., S. 187-204

¹⁵⁵ HSA/NW Kleve Kammer 1217 u. Xanten Kreisregistratur 359

keit¹⁵⁶. Darüber hinaus absorbiert im Herzogtum Kleve auch die ländlich Woll- und Leinweberei der kleinen Katenpächter einen erheblichen Teil der hier gewonnenen Erzeugnisse der Schafzucht¹⁵⁷ und des Flachsbaus. Letzterer wird von den Bauern wegen der hiermit verbundenen raschen Bodenerschöpfung sowieso nur ungern betrieben¹⁵⁸. Er erfolgt zumeist überhaupt nur für die Leinweber des ländlichen Raumes im Tausch gegen Düngemittel¹⁵⁹.

V.1.6. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß sich die im Herzogtum Kleve während des 18. Jahrhunderts vom ländlichen Raum zu den Städten unterhaltenen Vermarktungsbeziehungen überwiegend im Sektor des Getreidebaus abspielen. Der Viehhandel zwischen Stadt und Umland wird hingegen durch die Konkurrenz städtischer Viehzucht- und -handelsunternehmer in seiner Bedeutung stark vermindert, die Belieferung der städtischen Manufakturen und des Handwerks mit Rohstoffen stellt im Grund eine vernachlässigbare Größe dar. Der hauptsächliche Vermarktungsanreiz geht dabei vom überregionalen Getreidehandel bzw. -export, weniger von der Versorgung der städtischen Bevölkerung aus. Die Belieferung der Wochenmärkte größerer Städte bildet für die Bauern des ländlichen Raumes einen zwar wichtigen, dennoch nur einen zusätzlichen Verdienst. Dementsprechend stellen die städtischen Kornhandelsplätze in Duisburg, Emmerich, Kleve, Wesel und Xanten für die klevische Agrarwirtschaft die wichtigsten Absatzzentren dar. Sie sind im Bereich der Vermarktungsbeziehungen Zentralfunktionen von regionaler Bedeutung. Den dortigen Wochenmärkten sowie den entsprechenden Einrichtungen in Goch, Rees, Dinslaken und Kalkar kommt hingegen nur der Rang einer lokalen Absatzfunktion zu. Die Verlagerung des Getreidehandels aus den Städten in den ländlichen Raum ebnet den großen Bedeutungsüberschuß der oben genannten Städte bis in die Achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts weitgehend ein. Die städtischen Getreidemärkte verlieren trotz aller landesherrlichen Gegenmaßnahmen ihre herausragende Stellung im Netz der Siedlungen um so mehr, je stärker das "platte Land dieses Commercium Civicum an sich reißt"¹⁶⁰.

¹⁵⁶ ebda.

¹⁵⁷ HSA/NW Kleve Kammer 1217

¹⁵⁸ HSA/NW Kleve Kammer 1302

¹⁵⁹ ebda.

¹⁶⁰ HSA/NW Kleve Kammer 1852, Kap. IX

V.2. Die Städte als Versorgungszentren der Landbevölkerung

"Selten geht ein Bauer aus der Stadt, ohne etwas zu verzehren oder zu kaufen, er läßt immer etwas Geld in der Stadt zurück"¹⁶¹. Mit diesem Satz drückt der Xantener Steuerrat KANITZ im Jahre 1790 - allerdings unfreiwillig - die Problematik aus, die die Versorgungsfunktionen der klevischen Städte im 18. Jahrhundert umgibt. Die Betonung muß dabei lediglich auf "selten" und "etwas Geld" verlagert werden. Es ist für die wirtschaftliche Situation der klevischen Städte kennzeichnend, daß sie im 18. Jahrhundert versuchen müssen, die verlorenen Einnahmen aus dem überregionalen Handel dadurch zu ersetzen, daß sie den Nahhandel mit der ländlichen Bevölkerung an sich ziehen. Diese Bemühungen treffen allerdings auf ein Umland, das in vielen Bereichen der Güterversorgung von den Städten unabhängig ist. Die bereits erwähnte Gewerbefreiheit des ländlichen Raumes findet ihren konkreten Ausdruck in einem umfangreichen Landhandwerk und ländlichen Detailhandel. Die ländliche Bevölkerung des Herzogtums Kleve ist am Beginn des 18. Jahrhunderts weder veranlaßt, noch verpflichtet, zu ihrer Versorgung mit Gütern und Diensten des Handwerks die Städte aufzusuchen¹⁶². Erst der preußische Landesherr versucht im 18. Jahrhundert mehrfach, das ländliche Handwerk zu beseitigen und die Städte durch rechtlichen Zwang zu Versorgungszentren ihres Umlandes zu machen¹⁶³.

¹⁶¹ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 74

¹⁶² HSA/NW Kleve Kammer 1362, Kap. IX

¹⁶³ Wer keine fünfzigjährige "Possession" seines Gewerbes ab 1663 nachweisen kann, soll aufgrund einer preußischen Kabinetttorder des Jahres 1720 sein Gewerbe entweder aufgeben oder in eine Stadt ziehen. Vgl.: HSA/NW Kleve Kammer 1217

V.2.1. Versorgungsfunktionen des Handwerks

Zur Beantwortung der Frage, inwieweit die Städte des Herzogtums Klevè im 18. Jahrhundert Versorgungszentren für die Bevölkerung ihres agraren Umlandes darstellen, reicht es nicht aus, einen zeitlichen und räumlichen Vergleich ihrer Ausstattung mit entsprechenden Funktionen in Handwerk und Handel anzustellen. Eine Auflistung der in den Städten vorhandenen Handwerks- und Handelsbranchen und der Anzahl der hierzu gehörenden Betriebe, wie sie in der einschlägigen Literatur immer wieder vorgenommen wird¹⁶⁴, führt hier alleine nicht weiter. Weder die Anzahl der in den Städten vertretenen Handwerker, noch die Branchenstruktur des Handwerks entscheiden für sich alleine darüber, ob und in welchem Maße die vorindustriellen Städte tatsächlich für den ländlichen Raum im Bereich der Versorgung mit Gütern und Diensten zentrale Orte darstellen. Aus den überlieferten Handwerks- und Handelsstatistiken geht nämlich nicht ohne weiteres hervor, ob zum Beispiel das als Beruf angegebene Handwerk tatsächlich ausgeübt wird - in den Kleinstädten ist dies meist nicht der Fall¹⁶⁵ - oder ob die hier angebotenen Güter und Dienste in erster Linie für die Städte selbst oder die Bevölkerung des Umlandes erbracht werden. Es ist daher zunächst zu prüfen, welche Handwerks- und Handelszweige für die Umlandbevölkerung überhaupt relevant sind, das heißt, welche unter ihnen zentrale Güter und Dienstleistungen im Sinne CHRISTALLERS (1933) anbieten¹⁶⁶. BLOTEVOGEL (1975) unternimmt einen wichtigen Schritt in diese Richtung, indem er die für überregionale Märkte produzierenden Gewerbebezüge und den Fernhandel von den zentralen Handels- und Handwerksberufen trennt¹⁶⁷. Im Herzogtum Kleve sind unter diesem Aspekt nicht nur die städtischen Textilmanufakturen - besonders in Duisburg, Dinslaken, Orsoy, Holten und Wesel¹⁶⁸ -, sondern auch die zahlreichen Schloßer und "Messingarbeiter" in Goch¹⁶⁹, die Lohgerber in Kalkar sowie die Branntwein- und Essighersteller in Kervenheim, Sonsbeck und Orsoy¹⁷⁰ eindeutig keine zentralörtlichen Versorgungsfunktionen.

¹⁶⁴ Vgl.: H.H.BLOTEVOGEL (1975): a.a.O., S. 91-92

¹⁶⁵ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 1612

¹⁶⁶ CHRISTALLER versteht hierunter solche Güter, die von Gewerbebezügen angeboten werden, die "notwendig an eine zentrale Lage gebunden sind". Er macht allerdings auch klar, daß ein Ort die Bezeichnung "zentral" erst dann verdient, wenn seine Zentralfunktionen durch das Umland auch angenommen werden. Vgl.: W.CHRISTALLER (1933): a.a.O., S.27

¹⁶⁷ Vgl.: H.H.BLOTEVOGEL (1975): a.a.O., S.91-92

¹⁶⁸ Vgl.: G.VOLLMER (1954): a.a.O., S. 187-204

¹⁶⁹ HSA/NW Kleve Kammer 1615

¹⁷⁰ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 710

Sie sind alle überwiegend auf einen überregionalen Absatz ihrer Produkte in benachbarten Territorien bzw. in anderen klevischen Städten ausgerichtet¹⁷¹. Führt man die oben zitierte Auffassung BLOTEVOGELS konsequent fort, können auch diejenigen städtischen Handwerks- und Handelsbranchen nicht als zentralörtlich eingestuft werden, deren Angebote von der ländlichen Bevölkerung mangels ausreichenden Einkommens nicht nachgefragt werden. Testamente und gerichtliche Besitzstandsinventare ländlicher Familien geben einen Einblick in die im 18. Jahrhundert im Umland der klevischen Städte vorliegende Nachfragestruktur. Gerade die Angebots- und Produktionspalette der hochspezialisierten und hochwertigen Branchen des städtischen Handwerks - zum Beispiel der Juweliere, Uhrmacher, Gold- und Silberschmiede, Kürschner, Perückenmacher, Buchbinder und -händler etc. - sind in den ländlichen Haushaltungen nicht zu finden. Lediglich eine dünne ländliche Oberschicht, etwa die klevische Ritterschaft oder wenige reiche Bauern, fragt solche Güter nach. Deren Nachfrage fällt zahlenmäßig allerdings kaum ins Gewicht. Die hier genannten Handwerksbranchen sind zwar spezifisch städtischer Natur. Sie sind jedoch auch fast ausschließlich für eine innerstädtische Kundschaft, das heißt, für die städtischen Führungsschichten und stadtsässige Institutionen aus Verwaltung, Justiz und Bildungswesen tätig¹⁷². Der Hausrat der ländlichen Bevölkerung besteht dagegen, selbst bei wohlhabenden bäuerlichen Schichten aus Tonwaren, Eisen-, Kupfer- und Zinngeschirr, hölzernen Haushaltsgeräten, Zinnbesteck, Leinen- und Wollwaren etc. (Tab.20)¹⁷³. Im bäuerlichen Betrieb werden darüber hinaus Ackergeräte, Werkzeuge, Fahrzeuge, Fässer, Eimer, Kupferkessel, Zaumzeug usw. (Tab.21) sowie Dienste zur Instandhaltung von Geräten und Gebäuden benötigt¹⁷⁴. Die auf diesen spezifischen ländlichen Bedarf ausgerichteten Branchen des Handwerks - Schmiede, Maurer, Zimmerleute, Tischler, Drechsler, Glaser, Sattler, Radmacher, Kupferschläger und Zinngießer - erfüllen in weit größerem Maße die Anforderungen CHRISTALLERS an zentrale Produktionsrichtungen¹⁷⁵ als die hochspezialisierten Handwerksbereiche. Doch auch die hier genannten, am ländlichen Konsum- und Wirtschaftsbedarf orientierten Berufsgruppen aus Handwerk und Handel können nicht durchgängig als zentralörtlich angesehen werden. Ein entscheidendes Kriterium ist ihre tatsächliche Inanspruchnahme durch die Umlandbevölkerung. Es kommt also darauf an, inwieweit die ländliche Bevölkerung beim Erwerb des einen oder anderen Produktes auf städtische Angebotsstandorte zwingend angewiesen ist, oder ob die entsprechenden Bedürfnisse im ländlichen Raum selbst

¹⁷¹ ebda.

¹⁷² zum Beispiel die Perückenmacher für die Gerichtskollegien, Papiermacher für Verwaltungsbehörden, Buchbinder und -drucker in Universitätsstädten.

¹⁷³ HSA/NW Kleve Gerichte II, LG Kleve V/56, V/71, V/38I

¹⁷⁴ zum Beispiel Zimmerleute, Schmiede, Rad- und Stellmacher etc.

¹⁷⁵ vgl. Anm. 166)

Tabelle 20: Haushaltsinventar ländlicher Familien im Herzogtum Kleve während des 18. Jahrhunderts

Warengruppe	Artikel	Joh. Holl zu Wissen 1785	B. Ward- huysen zu Wissen 1754	J. Hermsen zu Kalkarberg 1751
Aussteuer	Bettlaken	1	3	3
	Bezüge	3	13	
	Tischtücher		5	
	Servietten		3	
Kleidung	Henden	diverse		
	Kleider	diverse		
	Tücher	diverse		
	Hüte und Mützen	diverse		
Hausrat	Eisenwaren			
	Töpfe und Pfannen	5	5	1
	Feuerhaken	1	2	
	Lampen	1	2	
	Kupferwaren			
	Kessel	2	5	
	Zinnwaren			
	Teller und Schüsseln		13	
	Bestecke	3	20	
	Steingut			
	Töpfe und Tassen	16	22	
	Fayence/Glas			
	Schüsseln, Geschirr	9		
	Holzgeräte			
	Bestecke	2		
	Wannen und Tröge		2	
	Fässer und Tonnen	3	27	
Eimer und Körbe	3			
Handmühlen, Spinnräder	2	3		
Möbiliar	Betten	1		
	Truhen		2	
	Tische	2	3	
	Stühle	5	9	1
landwirtschaftl. Geräte	Äxte und Beile	1	3	
	Schaufeln	2	2	
	Dreschflegel	1		
	Mistgabeln	5	6	
	Pflüge und Eggen		3	
	Schubkarren	1	1	
	Wagen und Karren		2	
	Hacken und Messer	1	6	
Pretiosen	Goldringe	1		

abgedeckt werden können. Ohne eine Kenntnis des ländlich Gewerbes ist eine sinnvolle Aussage zur Versorgungszentralität der Städte nicht möglich. Um ein Pferd neu beschlagen, einen Pflug oder eine Karre instandsetzen zu lassen, um Branntwein, Bier oder ein Paar Schuhe zu kaufen, muß sich der klevische Bauer im 18. Jahrhundert nämlich nicht in die Städte begeben. Viele der für seine Haushaltung und seinen Betrieb wichtigen Güter und Dienstleistungen kann er ohne Weiteres am Ort oder doch zumindest im benachbarten Dorf erhalten. Die bereits erwähnte ländlich Gewerbefreiheit im Herzogtum Kleve¹⁷⁶ bedingt eine Vielzahl von Gewerbetreibenden im ländlichen Raum. Im Jahre 1731 werden in den klevischen Ämtern und Herrlichkeiten zum Beispiel 173 Schneider, 150 Zimmerleute, 95 Schmiede und ebensoviele Leineweber, 70 Schuster und Lohgerber sowie 39 Faßbinder und 32 Bäcker gezählt¹⁷⁷. Spezialisiertere Handwerksberufe, wie Rad- und Stellmacher, Sattler, Glaser oder Nagelschmiede kommen dagegen im ländlichen Raum nicht oder nur vereinzelt in großen Dorfschaften (Brünen, Lobith, Wissel) vor¹⁷⁸. Hier unterscheidet sich das Herzogtum Kleve deutlich von der Grafschaft Mark, für die BLOTEVOGEL (1975) die Verbreitung sogar hochspezialisierter Handwerker über die Landgemeinden festgestellt hat¹⁷⁹. Von den oben genannten sieben Handwerksbereichen sollen hier fünf, nämlich die Faßbinder, Schmiede, Schneider, Schuster und Zimmerleute in ihrer räumlichen Verteilung näher betrachtet, die Bäcker hingegen ausgeklammert werden, da das Hausbacken im 18. Jahrhundert in Stadt und Land zumeist noch die Regel ist¹⁸⁰. Auch auf die Leineweber ist hier nicht näher einzugehen. Sie sind zumeist fest in das Verlagswesen städtischer Kaufleute eingebunden¹⁸¹ und produzieren überwiegend für den Export, vor allem in die Niederlande¹⁸². Die verbleibenden fünf Handwerksparthen decken den wichtigsten Bedarf der Landbevölkerung ab, den diese aus dem eigenen agraren Wirtschaftsbetrieb nicht befriedigen kann. Karte 14 zeigt in aller Deutlichkeit, daß die Mehrzahl der klevischen Ämter und Herrlichkeiten mit Handwerkerkern dieser Branchen recht gut ausgestattet ist. In 20 Ämtern und Herrlichkeiten sind alle fünf Handwerksbranchen, denen die ländliche Grundversorgung obliegt, mit mindestens einem Betrieb vertreten. Die Einwohner dieser Landgemeinden sind in diesem Bedarfssektor von den Städten völlig unabhängig. Weitere 20 ländliche Gemeinden können diese Grundversorgung für ihre Bevöl-

¹⁷⁶ Vgl.: HSA/NW Kleve Kammer 1362, Kap. IX A.HEUSER (1936): a.a.O., S.5

¹⁷⁷ HSA/NW Kleve Kammer 1217

¹⁷⁸ ebda.

¹⁷⁹ H.H.BLOTEVOGEL (1975): a.a.O., S.75-76

¹⁸⁰ vgl. Anm. 176)

¹⁸¹ HSA/NW Kleve Kammer 1302

¹⁸² ebda.

kerung zumindest überwiegend selbst abdecken, mindestens drei von fünf Branchen sind hier repräsentiert. In nur 15 von insgesamt 55 beobachteten Landgemeinden¹⁸³ muß sich die Bevölkerung nach den Dienstleistungen eines Faßbinders, Schmieds, Schneiders, Schusters oder Zimmermanns überwiegend anderweitig umsehen. Dies heißt jedoch nicht, daß die Einwohner der unterversorgten Ämter und Herrlichkeiten im Bereich des ländlichen Grundbedarfs auf die klevischen Städte angewiesen wären. Mit zumindest der gleichen Wahrscheinlichkeit kann angenommen werden, daß diese unterversorgten Landgemeinden bei den jeweils am Ort fehlenden Handwerksbranchen auf ländliche Nachbargemeinden orientiert sind. Dies gilt ganz bestimmt dann, wenn, wie zum Beispiel in Veen, Nergena oder Drevenack, die Distanz zur nächsten Stadt größer ist, als zum nächstgelegenen ländlichen Nachbarort. An diesen Verhältnissen ändert sich im Laufe des 18. Jahrhunderts nichts Wesentliches. Erneute statistische Erhebungen, die "Historischen Tabellen vom platten Lande" aus dem Jahre 1787¹⁸⁴, zeigen das gleiche Ergebnis (Karte 14). Von nunmehr 61 Landgemeinden, für die Daten vorliegen, sind 25 mit handwerklichen Versorgungsfunktionen des Grundbedarfs vollständig und weitere 22 überwiegend selbst ausgestattet. Nur in 14 Ämtern und Herrlichkeiten ist eine vollständige oder teilweise Unterversorgung festzustellen. Für die städtischen Handwerker der genannten Branchen ist also kein nennenswerter Absatz im ländlichen Raum zu erwarten. Versorgungsbeziehungen zwischen Stadt und Umland kommen im Bereich des Grundbedarfs allenfalls mit der unmittelbaren Umgebung der Städte, das heißt, mit der "vor den Stadttoren" wohnenden Amtsbevölkerung zustande. Nur das östliche Weseler Umland von Lackhausen und Obrighoven, das ebenfalls völlig unterversorgt ist¹⁸⁵, dürfte hier aufgrund der kurzen Distanz auf die Stadt Wesel orientiert sein. Es verwundert daher auch nicht, daß die Vertreter dieser fünf Handwerksbranchen in den Städten zur armen Stadtbevölkerung zu rechnen sind. Das Beispiel der Stadt Uedem zeigt dies. Das als Beruf angegebene Handwerk wird 1783 oft mangels entsprechender Aufträge nicht ausgeübt¹⁸⁶. Vielmehr gehen die betroffenen Handwerker, wie auch die städtischen Tagelöhner, im ländlichen Raum auf die Suche nach Gelegenheitsarbeit auf den bäuerlichen Höfen¹⁸⁷. Mehr als alles andere zeigt dieses Erwerbsverhalten, daß es sich bei den Faßbindern, Schmieden, Schneider, Schustern und Zimmerleuten nicht um zentrale, sondern eher um disperse Versorgungseinrichtungen handelt. Als zentrale Berufe des Handwerks verbleiben

¹⁸³ Für das Amt Büderich sowie die Unterherrschaften Wehl und Weeze liegen hierzu keinen Daten vor.

¹⁸⁴ HSA/NW Kleve Kammer 1617

¹⁸⁵ Im Amt Wesel finden sich 1731 lediglich zwei Schneider. Bis 1787 kommen noch zwei Zimmerleute hinzu. Vgl.: HSA/NW Kleve Kammer 1217 u. 1617

¹⁸⁶ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 1612

¹⁸⁷ ebda.

Tabelle 21: Zentrale Berufsgruppen in Handwerk und Handel in den klevischen Städten während des 18. Jahrhunderts

Handwerk	gehobener ländlicher Haushalts- und Wirtschaftsbedarf	spezieller ländlicher Haushalts- und Wirtschaftsbedarf
	Korbmacher	Apotheker
	Kupfer- und Blechschläger	Bader und Chirurgi
	Nagel-, Klein- und Messerschmiede	Glasmacher
	Pfeifen- und Topfbäcker	Hutmacher
	Rad- und Stellmacher	Nadel- und Speltmacher
	Sattler und Hammacher	Knopfmacher
	Seilspinner	Schlosser
	Tischler und Drechsler	Zinngießer
Handel	Winkelierer und Materialisten	Leinen und Baumwollhändler
	Hökerer und Hausierer	Tuchhändler
		Lederhändler
		Glashändler
		Händler mit Nürnberger Waren
		Galanteriehändler
		Eisenhändler
		Kohlen- und Holzhändler

damit im Herzogtum Kleve 16 Berufsgruppen (Tab.21)¹⁸⁸. Diese sind zwar etwas stärker spezialisiert, ihre Produktion ist jedoch für die ländliche Bevölkerung notwendig, erstrebenswert und erschwinglich. Kupferschläger, Zinngießer, Seildreher,

¹⁸⁸ Handwerksbranchen des gehobenen ländlichen Bedarfs sind vor allem Kupfer- und Blechschläger, Rad- und Stellmacher, Sattler und Hammacher, Seildreher und -spinner, Nagel-, Klein- und Messerschmiede, Korbmacher, Tischler und Drechsler, Pfeifen- und Topfbäcker. Speziellere Wünsche der Landbevölkerung werden dagegen von Zinngießern, Glasern, Apothekern, Badern, Chirurgi, Hutmachern, Nadel- und Speltmachern, Knopfmachern und Schlossern abgedeckt. Vgl.: Tab. 22.

Radmacher, Sattler usw. sind in diesem Zusammenhang bereits genannt worden. Weitere Branchen, die für den ländlichen Konsum wichtig sind, wie Pfeifenbäcker und Hutmacher sowie die zum Beispiel für die ländlichen Schneider sicherlich wichtigen Knopf- und Nadelmacher sind hier zu nennen (Tab.22). Sie sind im Umland der Städte nicht oder kaum vertreten¹⁸⁹. Hinsichtlich ihrer Dienste, die einen gehobenen Bedarf abdecken, ist die Landbevölkerung daher in hohem Maße auf städtische Angebotsstandorte angewiesen. Das für die Umlandbevölkerung relevante städtische Handwerk läßt sich nochmals in zwei Bedarfskategorien unterteilen. Einem gehobenen ländlichen Bedarf, der zum Beispiel die Dienste von Rad- und Stellmachern, Kupferschlägern oder Seilspinnern umfaßt, stehen die Branchen der Hutmacher, Bader, Zinngießer als Einrichtungen des speziellen ländlichen Bedarfs gegenüber (Tab.22). Im Bereich des gehobenen ländlichen Bedarfs zeigt ein Ausstattungsvergleich für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts (1721, 1724 bzw. 1735)¹⁹⁰, daß insgesamt nur sechs größere Städte hier eine weitgehend vollständige funktionale Ausstattung aufzuweisen haben¹⁹¹. Nur in Wesel, Duisburg und Rees auf der rechten sowie in Goch, Kalkar und Xanten auf der linken Rheinseite findet die Landbevölkerung alle wesentlichen Handwerksbranchen dieser Bedarfsstufe vor (Tab.23). Diese Städte können um 1721 als voll funktionsfähige Versorgungszentren ihres Umlandes angesehen werden. Weniger günstig sehen dagegen die Verhältnisse in Dinslaken, Emmerich, Huissen, Kleve und Uedem aus (Tab.23), die lediglich eine mäßige Ausstattung besitzen und den gehobenen Bedarf ihres Umlandes nicht voll abdecken können. Daß Emmerich und Kleve in der Gruppe der nicht voll funktionsfähigen Versorgungszentren auftauchen, mag zunächst überraschen. Die Gründe hierfür zeigen sich jedoch sehr schnell, betrachtet man die Funktion dieser Städte im klevischen Siedlungsnetz. Die Einnahmen der städtischen Wirtschaft Kleves resultieren, wie SCHMIDT (1804) hervorhebt, im Wesentlichen aus dem Konsum seiner Beamenschaft und seiner Funktion als Tagungsort der klevischen Landtage¹⁹². Seine Handwerkerschaft ist daher stark auf die Bedürfnisse der Behörden, der hohen Beamenschaft und der reichen Renteniens, weniger auf den Bedarf der Landbevölkerung ausgerichtet. Die Lage Emmerichs am Rhein und nahe an der Grenze zu den Niederlanden und seine Funktion als Hafen und Zollkomptoir lassen hier noch bis weit in das 18. Jahrhundert hinein einen florierenden Fernhandel zu. Dies und eine um 1731 noch immer recht wohlhabende Kaufmannschaft

¹⁸⁹ Lediglich Wissel, Lobith und Brünen machen hier eine Ausnahme, vgl. Karte 14.

¹⁹⁰ HSA/NW Kleve Kammer 1219/1627 sowie Stadtarchiv Kalkar A13/A14

¹⁹¹ Als mit Versorgungsfunktionen des umlandrelevanten Handwerks vollständig ausgestattet sollen diejenigen Städte gelten, die von acht Branchen (vgl. Anm. 188) mindestens sieben vorzuweisen haben. Bei sechs bis vier abgedeckten Branchen liegt eine mäßige, bei weniger als vier Branchen eine ungenügende Ausstattung vor.

¹⁹² I. SCHMIDT (1804): a.a.O., S.312-313

Tabelle 22: Ausstattung der klevischen Städte mit zentralen Berufen des Handwerks
in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Städte		Kupfer- schlg.	Rad- und Stellm.	Sattler Hammacher	Seiler	Klein- schmiede	Korb- macher	Tischler Drechsler	Pfeifen- u. Topf- bäcker
Büderich	1735			1	1		1		
Dinslaken	1721		1	1	1		1	2	
Duisburg	1721	3	3	1		18	4	6	2
Emmerich	1721	3		3	6		13	5	
Gennep	1735							1	
Goch	1721	1	2	2	1	23	1	8	
Grieth	1735				3				
Holten	1735			4					
Huissen	1735			1	1		1	1	
Kalkar	1724		3	1	2	1	2	6	1
Kervenheim	1735		5					3	
Kleve	1735	*	*	*		*		*	
Kranenburg	1735			*				7	
Orsoy	1721								1
Rees	1721	1	4	1		7	7	7	1
Ruhrort	1721								
Schermbek	1721								
Uedem	1735	*	*	*		*	1	2	
Wesel	1721	9	3	3	5	7	4	5	2
Xanten	1721	3	3	4	1	10		11	3
Zevenaar	1721		2	1			1	2	

Städte		Zinn- gießer	Glas- macher	Apotheker	Bader Chirurgi	Hut- macher	Nadel- macher	Knopf- macher	Schlosser
Büderich	1735				1				
Dinslaken	1721		1				1		
Duisburg	1721	1	2	4			1	10	
Emmerich	1721	4	5	4	11	6	12	11	8
Gennep	1735		*						
Goch	1721				4	1			
Grieth	1735								
Holten	1735								
Huissen	1735			2	2	1		1	
Kalkar	1724			1	3	2			
Kervenheim	1735								
Kleve	1735		*		*	4		10	
Kranenburg	1735								
Orsoy	1721		1					2	
Rees	1721		3		6	4		1	3
Ruhrort	1721				1				
Schermbek	1721				1				
Uedem	1735		*		2				
Wesel	1721	5	10	8	13	11	1	10	14
Xanten	1721	1	4			3		5	3
Zevenaar	1721				5	1		1	

* genaue Anzahl nicht bekannt

Quellen: HSA/NW Kleve Kammer 1219 u. 1627, Stadtarchiv Kalkar A13,
Stadtarchiv Xanten A20

Tabelle 23: Ausstattung der klevischen Städte mit zentralen Berufen des Handwerks
in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Städte		Kupfer- schlg.	Rad- und Stellm.	Sattler Hammacher	Seiler	Klein- schmiede	Korb- macher	Tischler Drechsler	Pfeifen- u. Topf- bäcker
Büderich	1771								1
Goch	1765	2	2	3	1	33	2	15	
Grieth	1765		1		2	1			
Kalkar	1765	1	3	4	3	4	2	2	
Kervenheim	1765	1	1						
Kleve	1787	2	5	4	1		1	7	
Orsoy	1765			2				3	1
Ruhrort	1761							5	
Schermbeck	1775		1	1					2
Sonsbeck	1765			3				3	1
Uedem	1765		9	5		2		2	
Wesel	1767	8		4	5	3	2	17	
Xanten	1765	3	2	3	2	11	2	3	4

Städte		Zinn- gießer	Glas- macher	Apotheker	Bader Chirurgi	Hut- macher	Nadel- macher	Knopf- macher	Schlosser
Büderich	1771				1				
Goch	1765	1	6	4	5	1	3	4	
Grieth	1765				2				
Kalkar	1765		2	1	3	2		3	
Kervenheim	1765								
Kleve	1787	3	11	3	5	3		6	
Orsoy	1765		1	1	2	1			
Ruhrort	1761				3				
Schermbeck	1775				1	1			
Sonsbeck	1765		2		1	1			
Uedem	1765		2		2				
Wesel	1767	3	10	7	13	4		6	2
Xanten	1765		3	8	6	2		2	

Quellen: HSA/NW Kleve Kammer 269, Xanten Kreisregistratur 273
 Stadtarchiv Kalkar A14, Stadtarchiv Xanten A23,
 G.v.RODEN (1974): a.a.O., S.190

bewirken, daß im Emmericher Handwerk hochwertige und auf den überregionalen Absatz orientierte Branchen vorherrschen. Beide Städte sind also gerade wegen ihres relativen Wohlstandes auf die Versorgung der Umlandbevölkerung in geringerem Maße angewiesen, als die übrigen Städte. Die kleinen Landstädte haben mit der oben genannten Ausnahme Uedems der Bevölkerung des ländlichen Raumes an Versorgungseinrichtungen des Handwerks wenig zu bieten (Tab.22/23). Nur einige wenige umlandrelevante Handwerkssparten sind hier vertreten. Die Kleinstädte Griethausen, Isselburg, Ruhrort, Schermbeck und Sonsbeck scheiden um 1721 als Versorgungsorte ihres Umlandes sogar ganz aus. Ihr Handwerkerbesatz geht quantitativ und qualitativ über

das Niveau ländlicher Siedlungen nicht hinaus. In Ruhrort hingegen ist die Erwerbsbasis der Bürgerschaft völlig auf die Rheinschiffahrt und den hiermit vergesellschafteten Schiffbau ausgerichtet¹⁹³. Im Bereich des speziellen ländlichen Bedarfs zeigt sich die Konzentration der Versorgungseinrichtungen auf wenige große Städte noch krasser. Nur Emmerich und Wesel sind hier vollständig ausgestattet. Neben diesen beiden großen Rheinstädten mit ihrem Anschluß an überregionale Importbeziehungen können nur noch Duisburg, Huissen, Kleve, Rees und Xanten den speziellen Bedarf der Landbevölkerung zumindest teilweise befriedigen (Tab.22/23). Alle übrigen klevischen Städte sind hier um 1721 allenfalls punktuell von Bedeutung¹⁹⁴. Bis in die Sechziger und Siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts¹⁹⁵ ändert sich an diesem Bild nicht viel. Im Sektor des gehobenen ländlich Bedarfs sind noch immer Goch¹⁹⁶, Xanten, Kalkar und Wesel die hauptsächlichen Versorgungszentren der Landbevölkerung. Ein Ausbau des Angebots an zentralörtlichen Handwerksdiensten unterbleibt während des Beobachtungszeitraums bei den meisten klevischen Städten (Tab.22/23). Teilweise werden Ausstattungsgewinne, wie in Kalkar, durch entsprechende Verluste in anderen Branchen wieder aufgehoben¹⁹⁷ (Tab.22/23). In Wesel erfolgt zwischen 1721 und 1767 sogar deren quantitativer und qualitativer Rückgang (Tab. 22/23) in beiden Bedarfssektoren¹⁹⁸. Lediglich in einigen Kleinstädten (Orsoy, Schermbeck, Sonsbeck), die 1721 über keinerlei umlandrelevantes Handwerk verfügen, setzen sich bis 1765 bzw. 1775 einige zusätzliche Betriebe an (Tab. 22/23)¹⁹⁹. Während in Wesel zwischen 1721 und 1767 die Ausstattung mit Einrichtungen des speziellen ländlichen Bedarfs stark rückläufig ist, macht die Stadt Goch im nahezu gleichen

¹⁹³ Vgl. hierzu das Häuser- und Einwohnerverzeichnis der Stadt Ruhrort (1761) bei G.v.RODEN (1974): a.a.O., S. 202-204 sowie Stadtarchiv Duisburg 12/280.

¹⁹⁴ So sind zum Beispiel zwischen 1761 und 1775 in Uedem lediglich die Branchen der Glaser und Bader, in Grieth und Ruhort nur die Bader mit einigen wenigen Handwerkern vertreten.

¹⁹⁵ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 273, Kleve Kammer 1627, Bl. 7-8, 18-19, 28-29, 42-43, 50-51, 55, 66-67, 74-75, 78, Kleve Kammer 3602 Kleve Kammer 3482, Bl. 16-17, Kleve Kammer 3483, Bl. 7 Stadtarchiv Wesel, Capsel 8, Nr.72

¹⁹⁶ Im Bereich des speziellen ländlichen Bedarfs gewinnt Goch zwischen 1721 und 1765 19 Handwerker aus 5 Branchen hinzu, vgl. Tab.23 -24.

¹⁹⁷ So ist zum Beispiel der 1724 in Kalkar genannte Pfeifenbäcker 1765 nicht mehr vorhanden, dafür ist im genannten Zeitraum ein Kupferschläger zugezogen. Vgl.: HSA/NW Xanten Kreisregistratur 273, Stadtarchiv Kalkar A13.

¹⁹⁸ Zwar verliert Wesel zwischen 1721 und 1767 unter dem Strich nur drei Handwerker, jedoch dünnt sich die Angebotspalette des Handwerks in dieser Stadt um drei Branchen aus (Tab.23 - 24),

¹⁹⁹ HSA/NW Kleve Kammer 269, Xanten Kreisregistratur 273

Zeitraum hier erhebliche Fortschritte²⁰⁰. Als einzige klevische Stadt kann sich Goch in diesem Bedarfssektor als nahezu voll ausgestattetes Versorgungszentrum zusätzlich etablieren. In bedeutend geringerem Ausmaß können auch Kalkar und Kleve zwischen 1724 und 1765 bzw. zwischen 1735 und 1787 ihre diesbezügliche Ausstattung verbessern²⁰¹. Insgesamt gesehen bleibt das in den klevischen Städten für die Landbevölkerung vorhandene Angebot an zentralen handwerklichen Diensten während des 18. Jahrhunderts unverändert, obwohl in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts der bäuerliche Wohlstand ansteigt²⁰² und zum großen Teil in den privaten Konsum eingebracht wird²⁰³. Dies unterstreicht nicht nur die wirtschaftliche Stagnation der klevischen Städte während des 18. Jahrhunderts. Hierin zeigt sich auch das offensichtliche Scheitern der landesherrlichen Gewerbepolitik. Deren Ziele, das ländliche Handwerk, soweit als möglich zu beseitigen und so die Landbevölkerung zur Bedarfsdeckung in den Städten zu zwingen, wird nicht in mindesten erreicht.

²⁰⁰ vgl. Anm. 196)

²⁰¹ Stadtarchiv Kalkar A13, A14, HSA/NW Kleve Kammer 1219, Xanten Kreisregistratur 273

²⁰² W.ABEL (1978): a.a.O., S.340-342, F.LÜTGE (1962): a.a.O., S.228

²⁰³ ebda.

V.2.2. Die preußische Gewerbepolitik am Niederrhein im 18. Jahrhundert

Den ersten Versuch in der Richtung, das Landhandwerk im Herzogtum Kleve zu beseitigen und die althergebrachte Gewerbefreiheit des "platten Landes" aufzuheben, unternimmt Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1720. Durch eine Kabinettsorder wird bestimmt, daß, wer keine fünfzigjährige Possession seines Gewerbes von 1714 an zurücke gerechnet" nachweisen kann, seinen handwerklichen Beruf entweder sofort aufgeben oder künftig in den Städten ausüben muß²⁰⁴. Angesichts des in den meisten klevischen Städten herrschenden Zunftzwangs²⁰⁵ und der Unwilligkeit der Zünfte, neue Mitglieder aus dem Umland aufzunehmen²⁰⁶, kann diese Regelung für den ländlichen Handwerker nur die - wohl gewollte - Betriebsaufgabe bedeuten. Allerdings zeigt sich bald die Undurchführbarkeit dieser Radikallösung, die ein Jahr vorher bereits in der Grafschaft Mark versucht worden ist²⁰⁷. Vier Gründe sind maßgebend dafür, daß das ländliche Handwerk im Herzogtum Kleve letztendlich überlebt. Zum einen läßt das in diesem Teilgebiet des Niederrheins geltende Anerbenrecht im Verein mit der - bis 1756 - wachsenden ländlichen Bevölkerung (Abb.27) den nicht erbenden Bauernsöhnen oft keine andere Existenzbasis als die Ausübung eines Dorfhandwerks, meist verbunden mit einem geringen agraren Zuerwerb²⁰⁸. Das traditionelle Erbrecht und die Populationsdynamik erweisen sich gegenüber der landesherrlichen Politik als stärker. Zum anderen übersieht die preußische Landesherrschaft bei ihrem Vorhaben, daß das ländliche Handwerk für Teile der Landbevölkerung existenznotwendig ist. Neben der Gefahr der Vernichtung zahlreicher Existenzen muß die Beseitigung des Landhandwerks auch das Steueraufkommen des ländlichen Raumes tangieren, da gerade die landlose untere dörfliche Schicht hier oft genug nach "Gewinn und Gewerbe" veranlagt ist²⁰⁹. Dies hat in der Folgezeit zur Konsequenz, daß der Landesherr von seiner Radikallösung mehr und mehr abrückt. Er versucht ab 1732 vielmehr, die traditionell den adligen Jursidiktionsherren zustehen-

²⁰⁴ HSA/NW Kleve Kammer 1217

²⁰⁵ Der Zunftzwang existiert in den klevischen Städten während des 18. Jahrhunderts nicht in allen, sondern nur in ausgewählten Handwerksbranchen. Die Zusammensetzung der zunftgebundenen Branchen des Handwerks weicht dabei von Stadt zu Stadt ab. Vgl.: HSA/NW Kleve Kammer 1219

²⁰⁶ Vgl. die Schermbecker Stadtrechnungen 1773, HSA/NW Kleve Kammer 4548

²⁰⁷ H.H.BLOTEVOGEL (1975): a.a.O., S.72-74

²⁰⁸ HSA/NW Kleve Kammer 1217 Karten VIIb, Nr.34, 35, 36 u. 36a/b

²⁰⁹ HSA/NW Kleve Kammer 1362, Kap. IX

den Abgaben vom ländlichen Gewerbe an sich zu ziehen²¹⁰. Damit greift der preußische Staat jedoch in den Besitzstand der klevischen Ritterschaft ein, die sich in der Folgezeit im wohlverstandenen Eigeninteresse²¹¹ für die wirtschaftlichen Belange der Landbevölkerung und besonders für die Erhaltung der ökonomischen Freiheiten des ländlichen Herzogtums Kleve einsetzt²¹². Der Einfluß der klevischen Aristokratie ist im 18. Jahrhundert denn auch noch groß genug, behördliche Maßregeln gegen das ländliche Gewerbe hinauszuzögern bzw. im eigenen Jurisdiktionsbezirk ganz zu unterbinden²¹³. Der Versuch des Staates, durch eine weitgehende Beseitigung des Landhandwerks die wirtschaftliche Stellung der Städte gegenüber ihrem Umland zu stärken - und damit das eigene Akziseaufkommen zu verbessern²¹⁴ - muß demnach scheitern. Die auf einer Bewahrung der überkommenen Rechte und Freiheiten beharrenden gesellschaftlichen Institutionen Kleves setzen dem Gestaltungswillen des absolutistischen preußischen Landesherrn hier enge Grenzen. Ein Zahlenvergleich macht dies deutlich. Nach den "Historischen Tabellen vom platten Lande" stehen den 1731 erfaßten 741 ländlichen Handwerksbetrieben im Jahre 1787 1159 Landhandwerker gegenüber²¹⁵. Ganz im Gegensatz zu den ursprünglichen Absichten des Landesherrn wird im Umland der meisten klevischen Städte das Angebot des Landhandwerks nicht nur nicht eingeschränkt, sondern sogar qualitativ und quantitativ noch ausgebaut (Tab.24). Es kommt hinzu, daß die den klevischen Städten 1714 aufgezwungene Akziseverfassung der Ausbreitung des Landhandwerks noch Vorschub leistet. Die landesherrliche Städtesteuerpolitik und die Gewerbepolitik bilden kein einheitliches Konzept, sie behindern sich vielmehr gegenseitig. Unter der Administration der Magistrate erstreckt sich die Akzise auf die wichtigsten Grundnahrungsmittel.²¹⁶ Mit ihrer Verstaatlichung wird diese Verbrauchssteuer "auf das gesamte Naturreich" ausgedehnt²¹⁷. Rohstoffe, Halbfertigwaren, Feuerungsmaterialien, Werkzeuge, kurz, der gesamte Produktionsbedarf des städtischen Handwerks unterliegt nunmehr der Akzisepflicht²¹⁸. Strengere Aufsicht und mit jedem neuen Akzisetarif höhere Impositionen sorgen für ein Ansteigen der Produktionskosten, die über die Kalkulation der Handwerker Eingang in die Preise finden

²¹⁰ ebda.

²¹¹ ebda.

²¹² A.HEUSER (1936): a.a.O., S.5

²¹³ HSA/NW Kleve Kammer 1362, Kap. IX

²¹⁴ ebda.

²¹⁵ HSA/NW Kleve Kammer 1217 u. 1617

²¹⁶ SCOTTI Kleve-Mark, Bd.I, Nr.400

²¹⁷ HSA/NW Kleve Kammer 1362, Kap. I

²¹⁸ HSA/NW Kleve Kammer 1362, Kap.I, Kleve Kammer 990

Tabelle 24: Entwicklung des Landhandwerks im Herzogtum Kleve während des 18. Jahrhunderts

Amt bw. Herrlichkeit	Anzahl der Betriebe			Anzahl der Branchen		Amt bw. Herrlichkeit	Anzahl der Betriebe			Anzahl der Branchen	
	1731	1787	1787 in % von 1731	1731	1787		1731	1787	1787 in % von 1731	1731	1787
Kleve	2	13	650,0	2	4	Huisen	6	7	116,7	4	4
Kleverhamm u. Huisberden	15	36	240,0	6	9	Hühlhausen	3		0,0	2	
Lobith	20	11	55,0	11	8	Wesel	3	5	166,7	3	3
Halt-Düffelward	11	20	181,8	8	9	Bislich	28	64	228,6	8	12
Altkalkar	18	35	194,4	5	9	Brünen	42	70	166,7	9	8
Grietherbusch	5		0,0	3		Haminkeln	9	27	300,0	5	9
Grieth	10	13	130,0	5	7	Gahlen-Bühl	9	25	277,8	6	8
Till-Moyland	6	13	216,7	3	7	Hünxe	17	33	194,1	5	9
Hönnapel	7	12	171,4	4	3	Wehl	11	30	272,7	3	7
Niedermörmter	7	9	128,6	4	6	Praest-Offenberg	10	12	120,0	4	5
Appeldorn	11	19	172,7	7	6	Rees-Loikum	1	8	800,0	1	5
Xanten	5	16	320,0	4	5	Hetter	2		0,0	2	
Winnenthal u. Veen	8	18	225,0	3	8	Hillingen	15	24	160,0	5	10
Sorth	6	6	100,0	3	4	Bienen-Hüth	4	4	100,0	3	4
Büderich u. Wallach	15	19	126,7	7	6	Sonsfeld-Haldern	22	29	131,8	7	10
Goch u. Asperden	28	39	139,3	1	2	Haffen-Mehr	19	57	300,0	6	9
Kalbeck	1	2	200,0	1	2	Holtan	2	2	100,0	2	1
Heeze	k.A.	52		k.A.	9	Beeck-Sterkrade	29	50	172,4	9	6
Wissen	7	25	357,1	3	9	Dinslaken	46	61	132,6	9	9
Düffel	12	17	141,7	6	6	G.W.Hamm-Spellen	30	46	153,3	6	6
Uedem	27	21	77,8	11	6	Voerde	5	11	220,0	4	5
Kervendonk	7	5	71,4	4	4	Lymers	18	61	338,9	3	8
Winnekendonk	18	30	166,7	5	11	Meiderich	30	68	226,7	7	8
Sonsbeck	7	16	228,6	4	7	Schembeck	3	28	933,3	3	7
Gennep	32	21	65,6	9	6	Zyfflich-Hyler	9	20	222,2	6	6
Nergena	3	2	66,7	3	2	Kranenburg	7	12	171,4	5	5
Heyen	7	11	157,1	5	6	Wertherbruch	k.A.	14		k.A.	16
Mook	11	20	181,8	8	10	Ringenberg	k.A.	24		k.A.	9
Kessel	8	9	112,5	6	8						
						insgesamt / Durch.	694	1.302	187,6	5	7

Quellen: HSA/NW Kleve Kammer 1217 u. 1617

müssen²¹⁹. Die Wettbewerbsfähigkeit des städtischen Handwerks gegenüber der ländlichen Konkurrenz geht so mehr und mehr verloren²²⁰. Außerhalb des halbstündigen Umkreises um die Städte²²¹ fallen diese steuerlichen Belastungen der handwerklichen Produktion fort. Dem Landhandwerk entsteht neben der kürzeren Distanz zum potentiellen Kunden ein weiterer bedeutender Standortvorteil. Der Landbevölkerung, die die mit der Akzise verbundenen Schikanen und Aufenthalte immer mehr scheut, erwächst damit ein weiterer Grund, die Dienste des dörflichen Handwerks den städtischen Angeboten, wo immer möglich, vorzuziehen. Dies geschieht offenbar auch dann, wenn die Arbeit der Landhandwerker, die oft nicht einmal über einen Gesellenbrief verfügen²²², von minderer Qualität ist. Preisunterschiede, Weg- und Zeiterparnis sowie nicht zuletzt die Möglichkeit einer Bezahlung auf Naturalbasis²²³, machen die entscheidenden Konkurrenzvorteile des Landhandwerks aus.

²¹⁹ Es wird im 18. Jahrhundert oft geklagt, daß die städtischen Handwerker wegen der Akzise mit der ländlichen Konkurrenz "nicht egal den Preiß halten können". Vgl.: HSA/NW Generaldirektorium Berlin 16

²²⁰ ebda.

²²¹ HSA/NW Kleve Kammer 1362, Kap. IX

²²² In der Kämmererechnung der Stadt Schermbeck heißt es hierzu 1773, daß "...die Puschereyen in allen Orten gemeiner Handwerker auf dem Lande überhandnehmen und Gesellen, ja wohl gar Lehrjungen ohne Gewinnung der Zunft, des Meisterrechts und eines Probestücks sich auf dem platten Lande, in den Jurisdictionen hauptsächlich, niederlassen und zum Nachtheil der städtischen Professionisten handthiren". HSA/NW Kleve Kammer 4548

²²³ Vgl.: Akziselisten der Städte Uedem und Kervenheim für 1783, HSA/NW Xanten Kreisregistratur 1612

V.2.2.1. Beispielfall Branntweinbrennerei

Dabei erweist sich die landesherrliche Akzise besonders für die städtische Branntwein- und Bierproduktion als ein ausgesprochener Standortnachteil. Die zahlreichen ländlichen Brenner und Brauer können, von jeder Akziseabgabe frei²²⁴, ihre Getreideveredlung weit kostengünstiger betreiben als dies in den Städten möglich wäre. Es kommt hinzu, daß der "Ausgangsstoff" Getreide im ländlichen Raum unmittelbar zur Verfügung steht und nicht, wie in den Städten, mit Transportkosten belastet ist. Den 161 städtischen Branntweinbrennereien (1721) stehen im ländlichen Herzogtum Kleve 149 Konkurrenzbetriebe und 495 Zäpfer gegenüber (1731)²²⁵. Es existiert kaum eine ländliche Siedlung, in der um 1730 nicht Getreide zu Branntwein veredelt oder Branntwein ausgeschänkt wird. An einen Absatz des in den klevischen Städten hergestellten Branntweins im Umland ist unter diesen Umständen nicht zu denken. Der ländliche Raum Kleves ist im 18. Jahrhundert auf städtischen Branntwein nicht angewiesen. Bei der ländlichen Branntweinbrennerei können zwei unterschiedliche Träger der Produktion beobachtet werden. Zum einen stellen die ländlichen Zäpfer ihren Branntwein zu einem großen Teil selbst her²²⁶, wozu ihnen ein zusätzlich zu ihrem Schankgewerbe betriebener Ackerbau die Möglichkeit gibt²²⁷. Zum anderen ist die Produktion des Branntweins im Herzogtum Kleve ein Teil des bäuerlichen Betriebes. Sie dient jedoch auch bei den Bauern weniger der Selbstversorgung, sondern sie ist vielmehr auf den Verkauf hin orientiert. Ungefähr 35 Prozent der klevischen Bauernhöfe sind um 1730 an dieser Veredlungswirtschaft beteiligt. In Zeiten niedriger Getreidepreise und stockenden Getreideabsatzes, wie zum Beispiel gerade um 1730, können die klevischen Landwirte nicht umhin, ihr auf den Kornmärkten unverkäufliches Getreide zu Branntwein zu veredeln²²⁸. Die bei dem Destillationsprozess anfallende Maische findet ferner als hochwertiges Viehfutter Verwendung²²⁹. Diese "doppelte Veredlung" versetzt die klevische Landwirtschaft im 18. Jahrhundert in die Lage, sich Getreidepreisschwankungen anzupassen. Sie bildet eine Voraussetzung, für die langfristige Rentabilität der Bauernhöfe und für die Steuer-

²²⁴ Es wird vielmehr das sogenannte "Grütte-Geld" an den Jurisdiktions herrn bezahlt, vgl.: HSA/NW Kleve Kammer 1362, Kap. IX

²²⁵ HSA/NW Kleve Kammer 1217

²²⁶ Aus den klevischen Kammerakten geht hervor, daß Branntweinproduktion- und -ausschank im ländlichen Raum oft in einer Hand liegen, vgl.: HSA/NW Kleve Kammer 1217.

²²⁷ HSA/NW Kleve Kammer 1217 Karten VIIb, Nr. 34,35,36 u. 36a/b

²²⁸ HSA/NW Kleve Kammer 1217

²²⁹ ebda.

kraft des ländlichen Raumes²³⁰. Daher müssen auch alle landesherrlichen Maßregeln scheitern, die eine Beseitigung oder Einschränkung der ländlichen Branntweinproduktion zum Ziel haben. Um den Mindereinnahmen bei der Branntweinakzise zu begegnen, verordnet Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1720 die Einstellung der ländlichen Branntweinproduktion sowie den aus dem Mittelalter herrührenden städtischen Zwangsverlag²³¹ für die Zäpfer des ländlichen Herzogtums²³². Die Gefahr von Kontributionausfällen läßt den Landesherrn von dem erstgenannten Vorhaben bald wieder Abstand nehmen. Er begnügt sich damit, die von den ländlichen Brennereien bis dahin an den adligen Jurisdiktionsinhaber gezahlten Abgaben an sich zu ziehen²³³, was, mit Ausnahme einiger Herrlichkeiten²³⁴, auch durchgesetzt werden kann. Der Zwangsverlag der ländlich Zäpfer bleibt hingegen zumindest de jure bestehen und wird 1779 sogar nochmals bekräftigt²³⁵. Landesherrliche Zwangsmittel, die die wirtschaftlichen Stadt-Umland-Beziehungen - zum Besten des Steueraufkommens und weniger zum Besten der Städte selbst - beleben sollen, greifen, wie schon beim Landhandwerk allgemein, auch hier nicht. Tabelle 25 zeigt deutlich, daß noch in den Jahren 1774 und 1777 nur ein Bruchteil der städtischen Branntweinproduktion im Umland der klevischen Städte abgesetzt wird²³⁶. Zwischenstädtische Lieferbeziehungen, wie etwa von Kervenheim nach Kleve²³⁷, der Export in andere Territorien²³⁸ sowie der innerstädtische Verbrauch²³⁹ spielen für den

²³⁰ ebda.

²³¹ Das klevische Kammerkollegium führt in seiner Replik auf die Ausarbeitungen ORLICHS zum klevischen Akzisewesen (1789) unter anderem aus, daß bereits die alten klevischen Grafen und Herzöge "...Regulam Communem constituirten...", als nämlich bei der Stadt Wesel vom Jahr 1383, 1386, 1414, 1478, 1502 und 1523 über Accise vom Hopfen- und Gerstenbier, und daß die Außen Kirchspiele bei Wesel, Bislich, Haffen, Mehr, Hamminkeln, Drevenack, Hünxe, Gahlen, Spellen und Götterswickerhamm, ferner bei Goch, Asperden, Kessel, Hassum, Hommersum, sodann bei Cranenburg, Dinslacken und Sevenaer nicht mehr zum Kauf und Zapfen gebraut, sondern alles Kauf- und Zapfbier aus gedachten Städten geholet" werden sollte (vgl.: HSA/NW Kleve Kammer 1852, Kap. IX). Dieser Zwangsverlag bezieht sich jedoch lediglich auf das Bier. Die häufige Wiederholung dieser hier zitierten Edikte läßt allerdings auch Zweifel an ihrer Wirksamkeit aufkommen.

²³² HSA/NW Kleve Kammer 1217 u. 1362, Kap. IX

²³³ ebda.

²³⁴ HSA/NW Kleve Kammer 1362, Kap. IX

²³⁵ ebda.

²³⁶ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 710

²³⁷ ebda.

²³⁸ ebda.

²³⁹ ebda.

Tabelle 25: Branntweinabsatz ausgewählter klevischer Städte
in den Jahren 1774 und 1777

Städte	davon gehen 1774						
	Absatz in hl 1774	ausser Landes		in andere klevische Städte		in das Umland	
		in hl	in %	in hl	in %	in hl	in %
Kalkar	7,2	0,7	9,7	5,8	80,6	0,7	9,7
Kervenheim	309,7	1,4	0,5	153,5	49,6	154,8	50,0
Orsoy	200,3	45,0	22,5	150,3	75,0	5,0	2,5
Sonsbeck	2,7			2,7	100,0		
Uedem	66,3			62,9	94,9	3,4	5,1
Xanten	2,1					2,1	100,0
Summe	588,3	47,1	8,0	375,2	63,8	166,0	28,2

Städte	davon gehen 1777						
	Absatz in hl 1777	ausser Landes		in andere klevische Städte		in das Umland	
		in hl	in %	in hl	in %	in hl	in %
Kalkar	7,6			7,6	100,0		
Kervenheim	190,6	1,4	0,7	163,9	86,0	25,4	13,3
Orsoy	216,1	32,3	14,9	183,8	85,1		
Sonsbeck	141,2	11,0	7,8	127,4	90,2	2,7	1,9
Uedem	1,4			1,4	100,0		
Xanten							
Summe	556,9	44,7	8,0	484,1	86,9	28,1	5,0

Quellen: HSA/NW Xanten Kreisregistratur 710

Absatz der städtischen Brennereien eine größere Rolle, als der "Zwangsdebit" gegenüber den ländlichen Zäpfern. Versorgungsbeziehungen zwischen Stadt und Umland bleiben auch in diesem Bereich während des 18. Jahrhunderts eher eine Ausnahme. Der Verfall der entsprechenden städtischen Funktionen - hier der Branntweinbrennerei - läßt sich also auch durch landesherrliche Zwangsmaßnahmen nicht aufhalten. In Kervenheim, einem bedeutenden Standort der städtischen Branntweinproduktion, geht die Zahl der Destillationsbetriebe zwischen 1714 und 1740 von 40 auf neun zurück²⁴⁰. Damit steht die Stadt Kervenheim im 18. Jahrhundert allerdings nicht alleine. In den Jahren von 1721 bis

²⁴⁰ HSA/NW Generaldirektorium Berlin 16

1787 vermindert sich die Anzahl der Brennereien in Duisburg von 41 auf 21, in Rees von 20 auf vier (Tabelle 19)²⁴¹. Demgegenüber haben die Städte Wesel, Dinslaken und Orsoy im gleichen Zeitraum einen erheblichen Zuwachs an Branntweinbrennern zu verzeichnen (Tabelle 19), so daß die Entwicklung der städtischen Branntweinproduktion hier keineswegs einheitlich verläuft. Zur besseren Beurteilung dieser Entwicklung empfiehlt sich eine genauere Betrachtung der Produktionsmenge, die aus der Menge des jährlich verbrauchten Branntweinschrots ersichtlich wird. Tabelle 19 zeigt, daß in der Mehrzahl der klevischen Städte zwischen 1721 bzw. 1739 und 1787 auch hierbei eine rückläufige Entwicklung

Tabelle 19: Branntwein- und Bierproduktion in ausgewählten klevischen Städten 1721-1787

Städte	Zahl der Brennereien		Branntweinproduktion						Zahl der Brauereien		Bierproduktion					
	1721	1787	jährlicher Verbrauch an Branntweinschrot		1787 in % von 1721		je Betrieb		1721	1787	jährlicher Malzverbrauch		1787 in % von 1721		je Betrieb	
			in Tonnen	1787 in % von 1721	1721	1787	1721	1787			in Tonnen	1787 in % von 1721	1721	1787		
Dinslaken	8	13	71,6	34,6	48,3	9,0	2,7	8	4	61,7	21,1	34,2	7,7	5,3		
Duisburg	14	21	51,9	33,3	64,2	3,7	1,6	17	10	206,7	166,3	80,5	12,2	16,6		
Emmerich	4	6	6,7	74,7	1.114,9	1,7	12,5	11	4	240,5	63,3	26,3	21,9	15,8		
Goch	26		92,1	36,5	39,6	3,5		9		122,7		0,0	13,6			
Holteln	18	4	52,7	9,5	18,0	2,9	2,4	2	1	13,0	2,8	21,5	6,5	2,8		
Isselburg	2	3	4,8		0,0	2,4			1		13,5			13,5		
Kleve	15	6	73,4	74,0	100,8	4,9	12,3		8		159,1			19,9		
Orsoy	11	32	60,3	139,6	231,5	5,5	4,4	3	2	40,8	20,4	50,0	13,6	10,2		
Rees	20	4	61,2	56,7	92,6	3,1	14,2	9	4	120,7	39,7	32,9	13,4	9,9		
Ruhrort	4	4	3,4	5,5	161,8	0,9	1,4	2	2	29,3	5,4	18,4	14,7	2,7		
Schermbeck	2	6	13,5	21,3	157,8	6,8	3,6	2	1	18,7	4,6	24,6	9,4	4,6		
Wesel	63	83	299,9	500,5	166,9	4,8	6,0	23	8	1.029,6	318,9	31,0	44,8	39,9		
Xanten			40,7	21,9	53,8			13	7	406,3	55,4	13,6	31,3	7,9		
Zevenaar	1		1,3		0,0	1,3		4	2	33,0	12,5	37,9	8,3	6,3		
Summe	188	182	833,5	1.008,1	120,9	4,4	5,5	103	54	2.323,0	883,0	38,0	22,6	16,4		

Quellen: HSA/NW Kleve Kammer 1617, 1627, 3482, 3483
StA Xanten A20

eintritt²⁴². Besonders krasse Beispiele hierfür sind die Städte Dinslaken, Gennep, Goch, Holteln und Uedem (Tab.19). In Kleve hingegen tritt ein Konzentrationsprozess ein, der zwischen 1721 und 1787 stagnierende Verbrauch an Branntweinschrot entfällt 1787 auf eine drastisch reduzierte Anzahl von Brennereien (Tab.19)²⁴³. Dem steht in den Städten Emmerich, Orsoy, Sonsbeck und Wesel eine Produktionsausweitung gegenüber. Sowohl die Zahl der Brennereien, als auch der Getreideverbrauch steigen in diesen Städten zwischen 1721 und 1787 zum Teil erheblich an (Tab.19). Es erfolgt also keineswegs ein allgemeiner Verfall der städtischen Branntweinherstellung im Herzogtum Kleve. zu beobachten ist vielmehr ein Rückzug dieser Produktion auf wenige ausgewählte Standorte, zu denen um 1787 auch noch die Kleinstadt

²⁴¹ HSA/NW Kleve Kammer 1617 u. 1627, Bl. 8,22,31-32, 43, 51-52, 61-62, 70, 75-76, 80-81, Kleve Kammer 3481,3482 u. 3483

²⁴² ebda.

²⁴³ HSA/NW 1617 u. 3481

Kervenheim gerechnet werden muß²⁴⁴. Bemerkenswert ist dabei, daß drei der fünf bis 1787 verbliebenen nennenswerten Standorte der Branntweinherstellung am Rhein liegen. Im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Exportorientierung der klevischen Branntweinproduktion liegt der Schlußnahme, daß die Minimierung der Transportkosten des Branntweins zu den Rheinhäfen in Emmerich, Wesel und Orsoy bei diesem Konzentrationsprozeß ausschlaggebend ist. Ein Konkurrenzverhältnis zwischen Stadt und Umland erscheint aufgrund der oben geschilderten Tatsachen während des 18. Jahrhunderts unwahrscheinlich. Die landesherrlichen Beschränkungen der ländlichen Kornbrennerei beruhen daher wohl auf einer völligen Fehleinschätzung der wirtschaftsräumlichen Sachlage.

Tabelle 19a: Malz- und Schrotverbrauch der Brauereien und Brennereien den Städten des Herzogtums Kleve 1739 und 1787

St ä d t e	Malzverbrauch in Tonnen			Schrotverbrauch in Tonnen		
	1739	1787	1787 in % von 1739	1739	1787	1787 in % von 1739
Büderich	47	8	17,0	18	10	55,6
Dinslaken	60	21	35,0	64	35	54,7
Gennep	25	13	52,0	17	3	17,6
Goch	110			105	37	35,2
Grieth	5	4	80,0	2	4	200,0
Griethausen	8	6	75,0		1	
Holtten	11	3	27,3	45	10	22,2
Huissen	19					
Isselburg	16			3		
Kalkar	49	25	51,0	22	16	72,7
Kleve	353	159	45,0	98	74	75,5
Kranenburg	63	18	28,6	3	11	366,7
Orsoy	72	20	27,8	109	140	128,4
Schermbeck	26	5	19,2	15	21	140,0
Sonsbeck	38	80	210,5	19	42	221,1
Uedem	57	16	28,1	20	4	20,0
Xanten	140	55	39,3	38	22	57,9
Zevenaar	23	13	56,5	1		
Summe	1.122	446	39,8	579	430	74,3

Quellen: HSA/NW Kleve Kammer 1617, 1627, 1362, 3482, 3483
StA Xanten A20

²⁴⁴ Trotz des Rückgangs bei der Zahl der Branntweinbrennereien stellt Kervenheim auch 1787 noch einen bedeutenden Standort dieses Gewerbes dar (vgl.: HSA/NW Kleve Kammer 1362, Bl. 198), so daß die Branntweinproduktion dieser Stadt, ähnlich wie in Kleve, einem Prozeß der "Gesundschumpfung" unterliegen könnte.

V.2.2.2. Beispielfall Brauwesen

Die für Branntweinproduktion- und -ausschank im ländlichen Raum erlassenen Beschränkungen finden in gleichem Maße auch beim Bierbrauen Anwendung²⁴⁵. Im Gegensatz zur Branntweinbrennerei hat gerade das städtische Brauwesen des HerzogtumsKleve im 18. Jahrhundert unter der Konkurrenz der 256 ländlichen Braustellen (1731)²⁴⁶ zu leiden. Es ist durch landesherrliche Zwangsmittel keineswegs vor dem Verfall zu bewahren. Der oben genannte Zwangsverlag scheitert beim Bier bereits an dessen hoher Verderblichkeit, da es die Transportwege von den Städten zu den Schankkrügen im Umland zumeist nicht in genießbarem Zustand übersteht²⁴⁷. Unter dem Druck der ländlichen Konkurrenz werden alleine in den rechtsrheinischen klevischen Städten von 1721 vorhandenen 78 Braustellen bis 1787 41 aufgegeben (Tab. 19). Noch deutlicher wird diese für die Städte nachteilige Entwicklung, betrachtet man den städtischen Malzverbrauch im gleichen Zeitraum. Zwischen 1721 und 1787 tritt hier in den genannten Städten ein Rückgang in Höhe von 1.393 Wispel²⁴⁸ bzw. um 64 Prozent ein (Tab. 19).

²⁴⁵ HSA/NW Kleve Kammer 1362, Kap. IX

²⁴⁶ HSA/NW Kleve Kammer 1217

²⁴⁷ Die klevischen Landstädte bemerken 1784 hierzu: "...daß das hiesige Bier, wenn es auf Fäßern gelegen, besonders im Sommer nicht einmahl weit verfahren werden kann, ohne daß es unklar und sauer, mithin gänzlich dem Verderb ausgesetzt wird." Vgl.: HSA/NW Kleve Kammer 1854, Bl. 154-155.

²⁴⁸ bzw. 1.133 Tonnen, vgl.: HSA/NW Kleve Kammer 1617, 1627

V.2.3. Versorgungsfunktionen des Einzelhandels

Im Gegensatz zum Handwerk fällt im Bereich des Detailhandels eine exakte Beurteilung der in den klevischen Städten vorhandenen funktionalen Ausstattung schwer. Entsprechende Statistiken des 18. Jahrhunderts sind für verschiedene Städte bzw. Bezugsjahre oft nicht vergleichbar. Besonders im Hinblick auf die Branchengliederung und den Diversifizierungsgrad legt offenbar jeder mit der Aufnahme befaßte Beamte unterschiedliche Kriterien zugrunde²⁴⁹. Überhaupt liegt eine deutliche Branchengliederung des Einzelhandels, verbunden mit einer breiteren Angebotspalette, im 18. Jahrhundert nur in den größeren klevischen Städten vor. Sie umfaßt jedoch auch in Goch nur fünf und selbst in Wesel acht bzw. sechs unterschiedliche Handelszweige (Tab.27). Von einer Angebotsvielfalt des Einzelhandels kann also in den klevischen Städten während des 18. Jahrhunderts nicht die Rede sein. Selbst vor dem Hintergrund des - im Vergleich zu heute - geringen Anspruchsniveaus der vorindustriellen Durchschnittsbevölkerung kann das Angebot des städtischen Einzelhandels gerade noch als hinreichend gelten. Neben den auch im ländlichen Raum vorhandenen "Winkelierern", "Klippkrämern" und "Hökerern" mit ihren oft bunt gemischten Sortimenten, sind in den Städten die Tuchhändler noch am häufigsten anzutreffen (Tab.27)²⁵⁰. Andere stärker spezialisierte Einzelhandelsbetriebe, wie Eisen- und Metallwarenhändler, Galanteriekrämer, Händler mit "Nürnberger Waren", Leder-, Holz-, Glashändler etc., finden sich außer in Wesel vereinzelt noch in Goch, Kalkar, Udem und Xanten. Die kleinen Landstädte können ihrem Umland hier entweder überhaupt nichts (Isselburg, Griethausen) oder nur den genannten Gemischtwarenhandel bieten (Grieth, Kervenheim, Sonsbeck). Wie schon im Bereich des Handwerks, so gilt auch hinsichtlich der Ausstattung mit Funktionen des Einzelhandels, daß die meisten klevischen Kleinstädte eher mit den größeren ländlichen Siedlungen als mit den übrigen Städten verglichen werden können. Ein zeitlicher Vergleich der Ausstattung mit Einzelhandelsfunktionen ist aufgrund der Quellenlage nur für Xanten sinnvoll (Tab. 27a)²⁵¹. Am Beispiel dieser wohl am besten ausgestatteten städtischen Siedlung zeigt sich jedoch zwischen 1721 und 1770 ein quantitativer und qualitativer Rückgang der Einzelhandelsfunktionen. Es kann natürlich nicht ausgeschlossen werden, daß sich unter den in Tab. 27a aufgeführten Betrieben auch solche des Groß- und Fernhandels befinden, dieser Rückgang also teil-

²⁴⁹ In einigen Fällen wird die Zahl der in den Städten vorhandenen Handwerker exakt angegeben (z.B. Grieth), in anderen Fällen werden nur die vorhandenen Zünfte genannt (z.B. Kleve und Xanten). HSA/NW, Kleve Kammer 1219

²⁵⁰ HSA/NW Kleve Kammer 1627, Bl. 7-8, 18-19, 28-29, 42-43, 50-51, 55, 59-60, 66-67, 74-75, 78 HSA/NW Kleve Kammer 3482, S. 16-17
HSA/NW Kleve Kammer 3483 Bl. 7

²⁵¹ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 273, Stadtarchiv Wesel, Capsel 200, Nr.1, Stadtarchiv Xanten, A23

Tabelle 26: Einrichtungen des Einzelhandels in ausgewählten klevischen Städten während des 18. Jahrhunderts

Branchen	Wesel		Goch		Kalkar		Orsoy		Uedem	
	1720	1771	1721	1765	1724	1765	1721	1765	1735	1765
Tuchhandel	17	11	k.A.					6	*	
Leinen- u. Baumwollhandel	44	2	k.A.	3				3		
Lederhandel	2	5	k.A.	2						
Handel mit Nürnberger Waren	2	3	k.A.	3		2		2		
Glashandel			k.A.							
Galanteriehandel	3		k.A.							
Eisenhandel	11		k.A.	1					*	
Kohlen- u. Holzhandel	7	1	k.A.					1		
Winkelierer u. Hökerer	141	28	k.A.	17	12	27	10	10		13
S u m m e	227	50	63	26	12	29	10	22	*	13

* genaue Anzahl nicht bekannt

Quellen: HSA/NW Kleve Kammer 1219, 1627, 3482, 3483
HSA/NW Xanten Kreisregistratur 273
Stadtarchiv Wesel Capsel 200, Nr. 1
Stadtarchiv Kalkar, A13

weise auch von dem im 18. Jahrhundert nachlassenden Fernhandelsbeziehungen herrührt. Dennoch wird hier, wenn schon nicht eine Austrocknung, so doch zumindest eine Stagnation im Nahhandel zwischen Stadt und Umland angedeutet. Läßt man die kleinen Hökerer, die 1721 in keiner Stadt aufgeführt sind²⁵², einmal außer Acht, so zeigt sich auch in Goch und Kalkar zwischen 1721 und 1765 bzw. zwischen 1724 und 1771 ein Abbau der Einzelhandelsfunktionen²⁵³. Diese Entwicklung findet gerade in einer Zeit statt, in der sich der ländliche Lebensstandard zu heben beginnt²⁵⁴. Daher taucht die Frage auf, ob und inwieweit die ländliche Nachfrage nach den Konsum- und Wirtschaftsgütern des Handels unter Umgehung der Städte im ländlichen Raum selbst abgedeckt wird. Wie das Handwerk, so ist auch der Einzelhandel im Herzogtum Kleve keine ausschließlich städtische Funktion. Einzelhandelsbetriebe, im niederrheinischen Sprachgebrauch des

²⁵² vgl. Anm. 250

²⁵³ vgl. Anm. 251.

²⁵⁴ vgl. Anm. 252

Tabelle 27: Anzahl der Handelsleute in der Stadt Xanten
1765 und 1787

zu Paraphengeld veranschlagte Handelsleute	1765	1787
	zu 10 Reichstalern	1
zu 5 bis 10 Reichstalern	2	
zu 2 bis 5 Reichstalern	32	16
zu 2 Reichstalern und weniger	18	24
S u m m e	53	40

Quellen: HSA/NW Xanten Kreisregistratur 117, 1435

Tabelle 28: Winkelierer in den Städten des Kreises Xanten
und ihrem Umland im 18. Jahrhundert

Städte	städtische Winkel	Winkel im Akzise- kassen- distrikt
	1771	1731
Xanten	31	
Kalkar	27	3
Orsoy		
Udem	7	3
Sonsbeck	6	2
Kervenheim	3	9
Grieth (1765)	6	4
Büderich		
S u m m e	80	21

Quellen: HSA/NW Xanten Kreisregistratur 359
HSA/NW Kleve Kammer 1217
Stadtarchiv Xanten A23

18. Jahrhunderts zumeist als "Winkelierer"²⁵⁵ bezeichnet, finden sich in großer Anzahl in städtischen und ländlichen Siedlungen (Tab.28). Diese "Winkel" stellen in der Regel Gemischtwarenhandlungen dar, die die ländlichen Haushalte mit den Produkten des kurzfristigen Bedarfs versorgen, die nicht aus der bäuerlichen Wirtschaft entnommen werden können. Sie stehen damit, wie schon die oben genannten Landhandwerker auf der untersten Bedarfsstufe. Das landesherrliche Akzise-recht schreibt ihre Handelstätigkeit denn auch auf dieser Ebene fest. Die konzessionierten Landwinkelierer dürfen keine anderen "als auf dem Lande zum täglichen Gebrauch unumgänglich nötigen Artikel führen"²⁵⁶. Sie sind darüberhinaus verpflichtet, wie im übrigen auch die ländlichen Zäpfer, ihre Waren aus den klevischen Städten zu beziehen²⁵⁷. In die Handelsfreiheit wird unter der preußischen Landeshoheit demnach genauso eingegriffen, wie in die Gewerbe-freiheit des ländlichen Raumes. In der Realität bestehen hinsichtlich der Handhabung dieser

Bestimmungen allerdings erhebliche regionale Unterschiede. Die

²⁵⁵ Aus dem niederländischen Wort "Winkel" (Ladengeschäft) abgeleiteter zeitgenössischer Begriff für Einzelhändler

²⁵⁶ HSA/NW Kleve Kammer 1362, Kap. IX

²⁵⁷ ebda.

Jurisdiktionsinhaber der Herrlichkeiten Weeze, Wissen, Heyen, Halt-Düffelward, Hamminkeln, Ringenberg, Meiderich, Gartrop, Hünxe und Wertherbruch gestatten den landesherrlichen Akzisebehörden keinerlei Untersuchungen oder Beaufsichtigungen der dort ansässigen Winkelierer²⁵⁸. Diese treiben dementsprechend einen weit schwunghafteren Handel und führen umfangreichere Sortimente als ihre Kollegen in den übrigen Herrlichkeiten und den königlichen Ämtern²⁵⁹. Auch hinsichtlich der Bezugsquellen ihres Sortiments müssen sich diese Winkelierer keinerlei Einschränkungen unterwerfen²⁶⁰. Insgesamt geht die Zahl der Winkelierer im ländlichen Raum jedoch stark zurück. Von den 92 im Jahre 1731 gezählten Händlern betreiben 1787 nur noch 55 ihr Gewerbe. Daß damit eine räumliche Umorientierung auf die oben genannten adligen Unterherrschaften einhergeht, verwundert nicht.

²⁵⁸ ebda.

²⁵⁹ ebda.

²⁶⁰ ebda.

V.2.4. Die Konkurrenz des ländlichen Hausiererwesens

Es wäre jedoch verfehlt, aus dem Rückgang der Zahl der Landwinkelierer auf eine Stärkung der städtischen Versorgungszentralität in diesem Bereich zu schließen. In den Städten, für die sich zeitliche Vergleiche ziehen lassen²⁶¹, geht die Zahl der Winkelierer, "Fettwarey-Krämer" und Materialisten" im Verlauf des 18. Jahrhunderts ebenfalls zurück. Vielmehr benötigt der Einzelhandel im ländlichen Raum in vorindustrieller Zeit nicht unbedingt ein stationäres Ladengeschäft. In einem Edikt vom 31. Januar 1726²⁶² führt der preußische Landesherr selbst aus, was das "mutuelle Commercium" der Städte mit dem Umland zum Erliegen bringt, nämlich "das bishere ungemein starck getriebene Hausiren"²⁶³. Der klevische Bauer kann offenbar schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts einen großen Teil seiner Bedürfnisse an der Haustür von durchreisenden Händlern kaufen. Deren Sortiment umfaßt mit Tuchen, Zeugen und Seidenwaren, Eisenwaren, Sensen und Kesselflickerdiensten, Kaffee, Tee, Zucker, Tabak, "Olitäten" und selbst "Apotkecker-Material", Glaswaren, Bildern, Landkarten und Büchern alles, wessen die Landbevölkerung bedarf²⁶⁴. Die Inanspruchnahme städtischer Versorgungseinrichtungen wird damit im Grunde überflüssig. Eine weitere Konkurrenz erwächst dem städtischen Einzelhandel aus der Flußschiffahrt. Schiffseigner aus den Niederlanden, aus Kurköln und anderen Territorien legen außerhalb der Städte am Rhein-, Maas- und Lippeufer an, um ihre Waren an die an den Landstellen zusammenkommende Landbevölkerung zu verkaufen²⁶⁵. Auch das Warenangebot der Schiffer deckt die Bedürfnisse der bäuerlichen Bevölkerung auf weite Strecken ab. Verkauft werden am Lippe-, Maas- und Rheinufer vor allem Hering und Stockfisch, Käse, Tabak, Salz, Seife, Tran, Essig, Eisen, Kalk, Steinkohlen und irdenes Geschirr²⁶⁶. Inwieweit hier ein Zusammenhang mit der weiter oben dargelegten Aushöhlung städtischer Kornhandelsfunktionen besteht, geht aus den Quellen nicht direkt hervor. Gerade die illegalen Getreideverkäufe und -vers Schiffungen am Rheinufer führen ja im späten 18. Jahrhundert zur Verödung der städtischen Kornmärkte am klevischen Niederrhein. Es ist nicht auszuschließen, daß die bäuerliche Bevölkerung bei

²⁶¹ Dies sind vor allem Wesel, Goch, Kalkar und Xanten. Vgl.: HSA/NW Kleve Kammer 1267, Bl. 7-8, HSA/NW Kleve Kammer 3482, HSA/NW Xanten Kreisregistratur 273, Stadtarchiv Wesel Capsel 200, Nr.1, Stadtarchiv Xanten A20 u. A2, Stadtarchiv Kalkar A13

²⁶² Es handelt sich hierbei um das sogenannte Hausieredikt, das für weitere Verordnungen gleicher Thematik die Rechtsgrundlage bildet. HSA/NW, Kleve Kammer 1217.

²⁶³ ebda.

²⁶⁴ ebda.

²⁶⁵ ebda. u. HSA/NW Xanten Kreisregistratur 359

²⁶⁶ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 359

solchen "Handelstagen" am Flußufer ihre Naturalüberschüsse gegen die Waren der Schiffer eintauscht. Auf jeden Fall weist das 1726 ergangene landesherrliche Verbot, Agrarprodukte gegen eingeführte Waren zu tauschen²⁶⁷, in diese Richtung. Der städtische Detailhandel kann angesichts dieser regen ländlichen Handelstätigkeit im Umland der Städte kaum noch Absatzmöglichkeiten finden, die Nahhandelsbeziehungen zwischen den Städten und dem ländlichen Raum kommen fast zum Erliegen. Bereits im Jahre 1726 sieht sich der Landesherr veranlaßt, durch ein - 1749 erneuertes²⁶⁸ - Hausieredikt²⁶⁹ den die Städte umgehenden ländlichen "Schleichhandel" zu unterbinden. Verboten werden - mit wenigen Ausnahmen - das Hausieren in den klevischen Dörfern und vor allem der Direkthandel der Schiffer mit der Landbevölkerung²⁷⁰. Bestehende Konzessionen werden aufgehoben, Kisten, Pakete und Körbe der fahrenden Händler sind in den Städten zu versiegeln²⁷¹. Allerdings verbindet der preußische Staat mit diesen Maßnahmen in erster Linie stuerliche Interessen. Die Wiederbelebung des "mutuellen commercii" zwischen Stadt und Umland, die vorgebliche Übervorteilung der Landbevölkerung durch die Hausierer²⁷² sowie die Gefahr des Einschleppens ansteckender Krankheiten²⁷³ sind hierbei wohl nur nachrangige Ziele oder gar Vorwände.

²⁶⁷ ebda.

²⁶⁸ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 359

²⁶⁹ HSA/NW Kleve Kammer 1217

²⁷⁰ ebda.

²⁷¹ ebda.

²⁷² ebda.

²⁷³ ebda.

V.2.5. Die preußische Einzelhandelspolitik am Niederrhein im 18. Jahrhundert

Der von der preußischen Landesherrschaft bekämpfte Hausierer- und Schifferhandel ist im Grunde eine Reaktion auf die Handelsschwernisse, die in den klevischen Städten mit der Verstaatlichung der Akzise ihren Anfang genommen haben. Wie das Handwerk, leidet auch der städtische Detailhandel nicht alleine unter den umständlichen Erhebungsmethoden und Schikanen, sondern vor allem unter der Ausdehnung und Erhöhung der in den Akzisetarifen festgesetzten Abgaben. Die hierdurch hervorgerufene Verteuerung des Warenangebotes untergräbt die Konkurrenzfähigkeit der städtischen Handelsfunktionen nachhaltig. Diese werden von der Umlandbevölkerung immer weniger angenommen. Bei der nunmehr staatlichen Akzise treten hierdurch zwangsläufig gravierende Mindererlöse ein²⁷⁴. Die preußische Obrigkeit versucht also, die von ihrer eigenen Akzisepolitik verursachten Mißstände durch neuerliche Zwangsmittel auf Kosten der Landbevölkerung zu korrigieren. Wirtschaftliche Beziehungen zwischen den Städten und ihrem Umland lassen sich jedoch auch im preußischen Absolutismus nicht behördlich verordnen. Es gelingt dem Landesherrn nicht, die klevische Landbevölkerung hinsichtlich ihrer Güterversorgung an die Städte zu binden. Dies liegt nicht nur an den mangelnden Möglichkeiten zur Überwachung²⁷⁵, sondern auch an der durch mehrfache Kehrtwendungen der preußischen Akzisepolitik verursachten Rechtsunsicherheit²⁷⁶. So fallen mit der Aufhebung der Akzise am Niederrhein im Jahre 1767 auch sämtliche Einschränkungen der ländlichen Gewerbe- und Handelsfreiheit von selbst weg²⁷⁷. Als zehn Jahre später die "naturelle Accise" im Klevischen wieder eingeführt wird, steht eine rechtliche Bindung der Landbevölkerung an die Versorgungsfunktionen der Städte erneut zur Debatte²⁷⁸. Ein aus dem Fürstentum Minden übernommenes Reglement über die wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Landbevölkerung

²⁷⁴ ebda.

²⁷⁵ Im Jahre 1770 beschwert sich zum Beispiel der Magistrat der Stadt Kervenheim, "...daß die Unterbediente ihre pflichtmäßige Attention sehr mäßig gebrauchen, der einzige Policey Ausreuter auch nicht allein im Stande ist, um diesem Unwesen (hier der verbotenen Einfuhr ausländischen Branntweins, d.V.) vorzukehren...". HSA/NW Xanten Kreisregistratur 1194

²⁷⁶ ORLICH bemerkt 1789 hierzu: "Der Richter, der einen Unterthan wegen außer Landes gehohlenen Waaren in die Strafe eines Accise Defraudanten verurtheilet, wird in große Verlegenheit gerathen, wenn er ein förmliches, vom Landes Herrn vollzogenes, vom Ministerio contrasignirtes und gehörig bekennt gemachtes Gesetz anführen soll, worin das Verbot enthalten und die Strafe bestimmt ist." HSA/NW Kleve Kammer 1362, Kap. IX

²⁷⁷ ebda.

²⁷⁸ ebda.

(1782)²⁷⁹ kommt nach einer erfolgreichen Intervention der klevischen Ritterschaft beim König allerdings nicht mehr zur Rechtskraft²⁸⁰. Der landesherrlichen Akzisepolitik fehlt es zu sehr an einer einheitlichen Konzeption und wohl auch an der nötigen Entschlossenheit, um die klevischen Städte als wirtschaftliche Bezugszentren des ländlichen Raumes zu etablieren. Die entsprechenden Rechtssatzungen des Landesherrn erschöpfen sich denn auch in einem Kleinkrieg zwischen den lokalen Akzisebehörden in den Städten und den Trägern des ländlichen Detailhandels. Mehr noch, die Verstaatlichung der Akzise und besonders die Art ihrer Handhabung hindert die Städte gerade daran, durch eine Umorientierung auf den Nahhandel mit dem ländlichen Raum den Verlust ihrer Fernhandelsbedeutung wettzumachen. Im Bereich des Handwerks erfüllen die klevischen Städte ihre Funktion als Versorgungszentren nur bedingt, im Bereich des Detailhandels überhaupt nicht. Allen diesbezüglichen rechtlichen Vorschriften zum Trotz versorgt sich das ländliche Herzogtum Kleve mit seinem Bedarf an Konsum- und Wirtschaftsgütern im 18. Jahrhundert überwiegend selbst. Versorgungsbeziehungen zu den Städten können sich im Sektor des Nahhandels unter diesen Bedingungen nicht entfalten.

²⁷⁹ HSA/NW Kleve Kammer 1854

²⁸⁰ HSA/NW Kleve Kammer 1362, Kap. IX

V.2.6. Die Jahrmärkte

Bereits im Zusammenhang mit den Viehmärkten ist darauf hingewiesen worden, daß die Jahrmärkte in vorindustrieller Zeit nicht alleine wirtschaftliche Funktionen erfüllen. Sie dienen neben dem Verkauf ländlicher Produkte und der Versorgung der Landbevölkerung mit Gewereerzeugnissen auch kulturellen und sozialen Zwecken. Städtische Jahrmärkte sind auch noch im 18. Jahrhundert Stätten der Begegnung, des Nachrichtenaustauschs, kultureller Darbietungen sowie der Volksbelustigung²⁸¹. Aber auch bei den wirtschaftlichen Funktionen der Märkte liegt nicht immer eine klare Trennung zwischen Vieh-, Flachs- und Krammärkten vor. Alle diese Marktarten werden, wie die Beispiele Uedem und Kalkar zeigen, durchaus miteinander kombiniert²⁸². Diese Multifunktionalität verschafft den Jahrmärkten eine Freqüentierung durch die Umlandbevölkerung, die bei den oben besprochenen Handels- und Gewerbebezügen der Städte nur selten zu beobachten ist. Für die Bevölkerung des ländlichen Raumes besteht also immer eine Vielzahl von Anlässen zum Besuch von Jahrmärkten, stellen diese doch im 18. Jahrhundert eine der wenigen Abwechslungen im Alltagsgeschehen dar. Nur hier, wo zahlreiche Attraktionen an einem Standort zusammenkommen, entsteht für die Dauer der Jahrmärkte ein erheblicher Bedeutungsüberschuß der Städte gegenüber ihrem Umland. Jedoch wirkt sich diese Kombination von "Pull-Faktoren" nur bei den attraktiven Jahrmärkten der großen klevischen Städte aus, wie das Beispiel des Xantener Städtekreises zeigt²⁸³. Wirkliche Anziehungskraft besitzen hier um 1775 die großen renommierten Märkte in Xanten und Kalkar, zu denen auch der bereits in anderem Zusammenhang genannte Kalkarer Vieh- und Pferdemarkt²⁸⁴ sowie der Xantener Fronleichnamsmarkt²⁸⁵ gehören. Die Bedeutung der übrigen städtischen Jahrmärkte läßt sich aus den Quellen nicht unbedingt erschließen. Nachweisbar sind Krammärkte von unterschiedlicher Dauer und Häufigkeit (Tab.29) im 18. Jahrhundert noch für Sonsbeck, Grieth, Uedem, Orsoy, Büderich und Ruhrort²⁸⁶. Auf jeden Fall stehen die reinen Krammärkte den Märkten, die mit dem Viehhandel in Verbindung stehen, an Umlandbedeutung erheblich nach. Auf letztere Marktart richten die städtischen Magistrate denn auch ihre hauptsächliche Aufmerksamkeit, wenn nach Mitteln zur Wiederbelebung wirtschaftlicher Beziehungen zum Umland gesucht wird. Vorschläge zu Verbesserungen im technischen

²⁸¹ SCOTTI, Kleve-Mark, Bd.II, Nr.1563, HSA/NW Kleve Kammer 1362 u. 1854, jeweils Kap. IX

²⁸² HSA/NW Xanten Kreisregistratur 459

²⁸³ ebda.

²⁸⁴ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 1325

²⁸⁵ HSA/NW Generaldirektorium Berlin 629

²⁸⁶ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 459, E.KEYSER (1956): a.a.O.

Tabelle 29: Jahrmärkte in den Städten des Kreises Xanten
während des 18. Jahrhunderts

Städte	Termin	Marktart
Xanten	Fronleichnam	Krammarkt
	9. Oktober	Ochsen- u. Viehmarkt
	10. Oktober	Krammarkt
	25. Oktober	Krammarkt
	St. Thomas	Krammarkt
Orsoy	10 Tage vor Ostern	Krammarkt
	Pfingstmontag	Krammarkt
	11. September	Krammarkt
Kervenheim	1. Sonntag im Aug.	Krammarkt
Ueden	1. Oktober	Flachs- u. Viehmarkt
	1. November	Krammarkt
Kalkar	1./2. Mai	Krammarkt
	25./26. Juli	Krammarkt
	St. Viktor	Viehmarkt
Grieth	29./30. Juni	Krammarkt
Sonsbeck	13. Juli	Krammarkt
	17. September	Krammarkt
Büderich	1. Sonntag im Sep.	Krammarkt

Quelle: HSA/NW Xanten Kreisregistratur 459

Marktablauf, Änderungswünsche hinsichtlich der Markttermine und Anträge auf Einrichtung zusätzlicher Märkte beziehen sich im 18. Jahrhundert ausschließlich auf Vieh- und kombinierte Vieh- und Krammärkte²⁸⁷. Den reinen Krammärkten erwächst darüber hinaus die bereits bei anderen wirtschaftlichen und städtischen Funktionen beobachtete Konkurrenz im ländlichen Raum. Die in jedem klevischen Kirchdorf während des Sommerhalbjahres abgehaltenen Kirchweih-, Erntedank- und Schützenfeste²⁸⁸ sind zwar für sich alleine betrachtet bedeutungslos. Durch ihre Vielzahl und ihre Häufigkeit entziehen sie jedoch den städtischen Krammärkten einen großen Teil der ländlichen Kaufkraft. Besonders in den kleinen klevischen Städten zeigen sich die Folgen in einem dem-

²⁸⁷ HSA/NW Xanten Kreisregistratur 1325

²⁸⁸ HSA/NW Kleve Kammer 1852, Kap.IX

entsprechend schmalen Warenangebot²⁸⁹ der Jahr- und Krammärkte. Dies geht so weit, daß städtische Händler dazu übergehen, ihre in den Städten offenbar nicht absetzbaren Waren der Umlandbevölkerung auf den Landkirchmessen vor Ort anzubieten. Diese ländlichen Festveranstaltungen nehmen hierdurch immer mehr den Charakter von Jahrmärkten an, deren Angebotspalette mit den kleinstädtischen Krammärkten nahezu vergleichbar wird²⁹⁰.

²⁸⁹ ebda.

²⁹⁰ HSA/NW Kleve Kammer 1362 u. 1852, jeweils Kap.IX

V.2.7. Zusammenfassung

An diesem letzten Beispiel wird die im 18. Jahrhundert eintretende Dezentralisierung der wirtschaftlichen Stadt-Umland-Beziehungen nochmals deutlich. Der klevische Bauer sucht zum Verkauf seiner Produkte und zum Einkauf seiner Bedürfnisse nicht mehr die Städte auf, vielmehr bereisen städtische Kaufleute und Handwerker auf der Such nach Umsätzen bzw. Verdienstmöglichkeiten den ländlichen Raum²⁹¹. Dieser Prozeß der Dezentralisierung, ausgelöst durch die preußische Akzisepolitik, erfaßt nach und nach nahezu alle klevischen Städte im gesamten Spektrum ihrer wirtschaftlichen Zentralfunktionen. Deren Aushöhlung trifft im 18. Jahrhundert Städte, die ihre Einnahmen durch den Rückgang des Fernhandels bereits im vorangegangenen Jahrhundert eingebüßt haben. Für die heutige Bedeutungslosigkeit einst blühender Handelsplätze - wie Kalkar, Goch, Rees, Emmerich und Wesel - sind die Weichen also bereits in vorindustrieller Zeit gestellt worden. Kapitalreserven, die es ihnen ermöglichen würden, Anschluß an die im 19. Jahrhundert weiter südlich, in Krefeld, Duisburg und Elberfeld einsetzende Industrialisierung zu finden, können die klevischen Städte unter den Bedingungen des preußischen Merkantilismus nicht bilden.

²⁹¹ ebda.

VI. Soziale und kulturelle Stadt-Umland-Beziehungen im Herzogtum Kleve

VI.1. Sozialkaritative Stadt-Umland-Beziehungen

Ob und in welchem Ausmaß während des 18. Jahrhunderts auch im sozialkaritativen Bereich Beziehungen zwischen den klevischen Städten und dem ländlichen Raum existieren, kann hier nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden. Die wenigen, hierzu vorliegenden Quellen schließen solche Stadt-Umland-Beziehungen zwar nicht völlig aus, sprechen aber zumeist dagegen. Als Träger sozialkaritativer Stadt-Umland-Beziehungen kommen im 18. Jahrhundert die von den Kirchen, von privaten Stiftungen und teilweise von den städtischen Magisträten betriebenen Armenhöfe in Betracht¹. Sie sind in jeder Stadt des Herzogtums Kleve in unterschiedlicher Anzahl nachzuweisen, wobei mit steigender Einwohnerzahl - und entsprechend größerer Zahl der Armen - das in den Städten vorhandene Armenwesen an Umfang zunimmt² (Tab.30). Jedoch wird in den Quellen über die Herkunft der in den Armenhöfen betreuten Personen keine Aussage getroffen. Wie bereits bei den Pfarrkirchen und den Getreidemühlen mit Zwanggemahl festgestellt worden ist, beschränken sich Einrichtungen des Armenwesens im 18. Jahrhundert keineswegs auf die klevischen Städte. Auch ländliche Ämter und Herrlichkeiten verfügen in der Regel über einen Armenhof, zumindest aber über einen Armenprovisor und einen entsprechenden Fonds³. Mittellose Einwohner des ländlichen Raumes finden entsprechende Betreuungseinrichtungen am Ort vor und sind auf die Städte in dieser Hinsicht nicht unbedingt angewiesen. Die städtischen Einrichtungen der Armenfürsorge dienen denn auch überwiegend der Versorgung der innerhalb der Städte lebenden arbeits- und mittellosen Einwohner. Der Xantener Steuereinnehmer KUHLENTAL berichtet 1765, daß in dieser Stadt annähernd 200 Personen leben, die "von den reichlichen Allmoßen" der dortigen Klöster ihren Unterhalt finden⁴. Mit 200 zu versorgenden Personen dürften jedoch sowohl die kirchlichen Armeninstitute, als auch die "sehr ansehnliche(n) Fonds" des Magistrates⁵ hinreichend ausgelastet sein, zumal der Steuereinnehmer KUHLENTAL bei seinen Bemühungen um die Einrichtung eines Arbeitshauses selbst auf Engpässe in der kirchlichen und städtischen Armenfürsorge anspielt⁶. Für Zuwendungen an mittellose Einwohner des

¹ Vgl.: E.KEYSER (1956): a.a.O., S.91,135,146,188,232, 250-251,335,351,409-410 u. 436

² ebda.

³ HSA/NW Kleve Kammer 101

⁴ HSA/NW Generaldirektorium Berlin 902

⁵ ebda.

⁶ ebda.

Tabelle 30: Sozialkaritative Einrichtungen in den Städten des Herzogtums Kleve während des 18. Jahrhunderts

Städte	Einrichtungen	bestehend seit
Dinslaken	Melaten-Siechhaus	Mittelalter
Duisburg	Gasthaus für Arme und Kranke	1318
	Waisenhaus	1587
	Melaten-Siechhaus	1447
	mehrere Armoede für arme Frauen	keine Angaben
Emmerich	Armenhaus und Wohltätigkeitsanstalten wurden beim Stadtbrand im Jahre 1439 zerstört	
Goch	Gasthaus zum Heiligen Geist	1361
	reformiertes Waisenhaus	1700
	Männer- und Frauenstiftungen	15. Jahrhundert
Kalkar	Spital	1318
	Großer Armenhof	1440
	Kleiner Armenhof	1503
	Klosterarmenof der Brigittiner	keine Angaben
	Pesthäuser	1566/1591
	verschiedene private Stiftungen	keine Angaben
Kleve	Gemeindegasthaus	15. Jahrhundert
	Melatenhaus	1408
	Swartkopscher Armenhof	1434-1737
	Herzoglicher Armendienerhof	1444-1794
	Riswicker Armenhof	1597
	Gasthaus St. Johann	1454-1740
Holten	Armengasthaus	Mittelalter
Rees	Armenhof zu den 12 Aposteln	15. Jahrhundert
	Armenhof zum Heiligen Geist	15. Jahrhundert
Wesel	Franziskanerhospital	1291
	Waisenhaus	1448
	Mannsgasthaus	1524
	Frauengasthaus	1560
	Sittardsches Gasthaus	1569
	Knopsgasthaus	1584
	Hiobsgasthaus	1449
	Hohes Haus	1625
	Haltkinderhaus	1683
	Verbesserungshaus für ungeratene Kinder	1776
Xanten	Hospital	1316
	Armenstiftungen	1410/1431
	Pesthaus	keine Angaben

Quellen: E. KEYSER (1956): a.a.O., S. 91, 135, 146, 188, 232, 251/251, 335, 351, 409/410

Umlandes bleibt hier wohl wenig Spielraum. Auch für die Stadt Goch berichtet der dortige Steuerrat TEN BERGH 1790, daß innerhalb der Stadtmauern circa 200 Personen von Almosen - hier aus den Händen der Bürger - leben⁷. Eine Umorientierung des klevischen Armenwesens in Richtung auf die von seiten der ortsansässigen Fabrikanten gewünschten Arbeits- und Spinnhäuser⁸ unterbleibt im 18. Jahrhundert - wohl zum Glück - völlig. Den wenigen Textilfabriken anzugliedernden Arbeitshäuser, die auch für das Umland der Städte eventuell von Bedeutung hätten sein können, kommen trotz mehrerer Anläufe mangels entsprechenden Kapitals und wegen des geringen Interesses von Seiten des Landesherrn weder in Kleve, noch in Wesel zustande⁹. Inwieweit sich der von den städtischen Armenanstalten betreute Personenkreis auch aus im Lande ohne festen Wohnsitz umherwandernden Personen zusammensetzt, läßt sich aus den vorhandenen Quellen ebenfalls nicht erschließen¹⁰. Abgesehen von der Rechtspraxis des 18. Jahrhunderts, derzufolge sogenannte "Vagabonden" nicht in die klevischen Städte eingelassen werden, sind die Wanderungsbewegungen dieser Gruppe dem eigenen Gutdünken und damit weitgehend dem Zufall unterworfen. In das Gefüge der auf zentrale Orte ausgerichteten Stadt-Umland-Beziehungen lassen sie sich keinesfalls einpassen. Problematisch wird während des 18. Jahrhunderts auch die Unterbringung und Betreuung psychisch kranker Personen im Herzogtum Kleve. Einige Fälle von Pyromanie werden von Seiten des Landesherrn im Jahre 1800 zum Anlaß genommen, die Unterbringung geistes- und gemütskranker Personen in den staatlichen Zuchthäusern in Wesel und Lippstadt¹¹ anzuordnen. Hiergegen setzen sich die Kammerkollegien des klevischen Restherzogtums offenbar erfolgreich zur Wehr¹². Deren Gegenvorschlag, eine "Irrenanstalt" mit landesweiter Zuständigkeit in Wesel bzw. in Dinslaken einzurichten, läßt sich aus Geldmangel und nicht zuletzt wegen des Desinteresses der als mögliche Träger vorgesehen Klöster bis zum Einmarsch der napoleonischen Armeen (1806) nicht mehr verwirklichen¹³.

⁷ "Dienst- oder Finanzbericht " des Gocher Steuerrates für 1790, HSA/NW Kleve Kammer 1615

⁸ HSA/NW Kleve Kammer 1274, Generaldirektorium Berlin 126

⁹ ebda.

¹⁰ In den entsprechenden Akten und Rechnungen der Armenfürsorge finden sich keine Angaben zur Herkunft der betreuten Personen.

¹¹ HSA/NW, Generaldirektorium Berlin 595

¹² ebda.

¹³ ebda.

VI.2 Stadt-Umland-Beziehungen im Bereich der Bevölkerungsmobilität

Wie im sozialkaritativen Bereich, so liegen Stadt-Umland-Beziehungen auch im Sektor der Bevölkerungsmobilität im Herzogtum Kleve während des 18. Jahrhunderts nicht in nennenswerter Intensität vor. Während ihrer wirtschaftlichen Blütezeit im Hoch- und Spätmittelalter¹⁴ haben die klevischen Städte noch in großem Umfang Zuwanderungen aus dem Umland aufgenommen. Im 18. Jahrhundert kommen solche intensiven Zuwanderungsbeziehungen nicht mehr zustande. Die verschlechterte wirtschaftliche Lage der klevischen Städte entzieht Zuwanderungen - nicht nur aus dem Umland - jegliche Basis. Die Bevölkerungsentwicklung der meisten Städte ist in dieser Zeit sogar rückläufig (Abb.1). Auch im späten 18. Jahrhundert halten sich die auf die klevischen Städte gerichteten Zuwanderungen in engen Grenzen. Sie resultieren zumeist aus gezielten - vom Landesherrn unterstützten - Anwerbungen von Kaufleuten und Handwerkern aus Städten benachbarter Territorien¹⁵, nicht aus dem agraren Umland der klevischen Städte. Die Abwanderung von Kaufleuten und qualifizierten Handwerkern am Ende des 17. und am Beginn des 18. Jahrhunderts bildet den Anstoß zu den teilweise beträchtlichen Bevölkerungsverlusten, die die klevischen Städte bis 1756 zu verzeichnen haben¹⁶ (Abb.1). Mit dieser Schicht dürften auch zahlreiche Handwerksgesellen, Arbeiter und Tagelöhner die Städte des klevischen Niederrheins verlassen haben, da deren Arbeitsplätze durch den Fortzug der Handwerksmeister und Kaufleute verlorengegangen sind. Dieser stetige Abwanderungsstrom wird jedoch nicht von den umliegenden Ämtern und Herrlichkeiten des ländlichen Raumes aufgenommen. Das Zielgebiet dieser abgewanderten Personengruppen sind vielmehr die Staaten von Holland¹⁷. Deren liberale Wirtschafts- und Handelspolitik verspricht bessere Existenzmöglichkeiten, als der auch im Herzogtum Kleve mehr und mehr spürbare rigorose Merkantilismus Preußens¹⁸. Ist das Fehlen nennenswerter Wanderungsbeziehungen zwischen den klevischen Städten und ihrem Umland bereits ein deutliches Kennzeichen ihres im 18. Jahrhundert einsetzenden wirtschaftlichen Niedergangs, so gilt dies noch mehr für die hier entfalteteten "Pendlerbeziehungen". Diese seien an dieser Stelle der Vollständigkeit halber nochmals erwähnt.

¹⁴ E.ENNEN datiert das Ende des Spätmittelalters auf die Mitte des 16. Jahrhunderts, vgl.: E.ENNEN (1984): a.a.O., S.55

¹⁵ HSA/NW Kleve Kammer 1302 u. 1615, Stadtarchiv Duisburg 10/1552

¹⁶ HSA/NW KLeve Kammer 1626

¹⁷ HSA/NW Kleve Kammer 1854

¹⁸ Insbesondere KAUFHOLD betont den dirigistischen Charakter der merkantilistischen Wirtschaftspolitik Preußens zur Zeit Friedrichs des Großen. Vgl.: K.H.KAUFHOLD (1986): Wirtschaft, Gesellschaft und ökonomisches Denken. In: Preußens großer König. Leben und Werk Friedrichs des Großen. Hrsg. v. W.TREUE, Würzburg, S.101.

Das tägliche und wöchentliche Pendeln geht im Herzogtum Kleve von den Städten, nicht von den ländlichen Siedlungen aus. Es handelt sich hierbei um ein jahreszeitliches Phänomen, als dessen Träger die Unterschichten besonders der kleinstädtischen Bevölkerung in Erscheinung treten. Nichts beleuchtet den desolaten wirtschaftlichen Zustand vor allem der klevischen Kleinstädte besser, als die Tatsache, daß städtische Tagelöhner und Handwerker über Tag bzw. während der Arbeitswoche Beschäftigung auf den Bauernhöfen des umgebenden ländlichen Raumes suchen müssen¹⁹. Hier - und nur hier - finden sich im 18. Jahrhundert nennenswerte Stadt-Umland-Beziehungen im Bereich der Bevölkerungsmobilität. Sie verlaufen jedoch dem Gefüge der übrigen Stadt-Land-Beziehungen völlig entgegengesetzt.

¹⁹ Vgl. die Akziselisten für Kervenheim und Uedem aus dem Jahre 1783 sowie den Finanzbericht des Xantener Steuerrates für 1790. HSA/NW Xanten Kreisregistratur 1612, Kleve Kammer 1615

VI.3. Stadt-Umland-Beziehungen im Erziehungswesen, dargestellt an Beispielen.

Räumliche Beziehungen zwischen den klevischen Städten und dem sie umgebenden ländlichen Raum sind im Schul- und Erziehungswesen ebenfalls eher die Ausnahme, als die Regel. Städte und Landgemeinden gehen auch hier im 18. Jahrhundert getrennte Wege. Die Elementarschulen stehen am klevischen Niederrhein während des 18. Jahrhunderts zumeist unter dem Patronat der Kirche²⁰. Wie die Pfarrkirchen, so sind auch die einklassigen Elementarschulen keine spezifisch städtische Einrichtung. Sie finden sich im 18. Jahrhundert in jedem größeren Kirchdorf, so zum Beispiel in Ginderich, Lüttingen, Obermörnter, Veen, Vynen, Wallach und Winnekendonk²¹. Beziehungen zu den Städten, etwa in der Art, daß Kinder aus dem Umland städtische Elementarschulen besuchen, kommen unter diesen Bedingungen nicht zustande. Typisch städtische Bildungsfunktionen sind dagegen die weiterführenden Latein- und Klosterschulen²², "Fräulein-Institute"²³ und erst recht die Gymnasien und Universitäten²⁴ (Tab.31). Diese Schulen werden jedoch von der Umlandbevölkerung kaum in Anspruch genommen. Am Beispiel des Klever Paedagogicums²⁵ und der Universität Duisburg wird dies deutlich.

²⁰ HSA/NW Kleve Gerichte II, LG Kleve II/23, Kleve Gerichte IV, LG Xanten II/14

²¹ ebda.

²² Vgl.: E.KEYSER (1956): a.a.O., S.91,135-136,146-147,188,220,232-233,251,335,410,436

²³ ebda.

²⁴ Im Herzogtum Kleve existieren im 18. Jahrhundert ein Gymnasium in Kleve (Paedagogicum) und die Universität in Duisburg.

²⁵ Die vollständige Bezeichnung lautet Paedagogicum Brandenburgicum Reformatum.

Tabelle 31: Schulen in den Städten des Herzogtums Kleve im 18. Jahrhundert

Städte	schulische Einrichtungen	bestehend seit
Dinslaken	3 Volksschulen	1428, 1585, 1610
Duisburg	Schreibschule katholische Elementarschule lutherische Elementarschule Lateinschule Universität	1563 1706 1745 1303 1655
Emmerich	Lateinschule des Stiftskapitels reformierte Lateinschule städtische Mädchenschule	Mittelalter 1614 15. Jahrhundert
Goch	Pfarrschule katholische Lateinschule reformierte Lateinschule	14. Jahrhundert keine Angaben keine Angaben
Holtten	Volksschule	1613
Isselburg	reformierte Elementarschule lutherische Elementarschule	keine Angaben keine Angaben
Kalkar	Stadtschule Lateinschule/Gymnasium	1348 1661-1798
Kleve	Lateinschule reformierte Schule reformiertes Pädagogicum	1341 1618 1625
Rees	Lateinschule des Stiftskapitels reformierte deutsche Schule	keine Angaben 1563
Wesel	Parochialschule St. Willibrord/Matena Dominikaner-Stadtschule Fraterherrenschule Englische Schule französisch-wallonische Schule 2 reformierte Volksschulen Lateinschule/Gymnasium "Uper Matena Schul" mit Latein lutherische Stadtschule mit Latein, Griechisch, Hebräisch, Französisch 2 französ. Mamsellenschulen Lehrerseminar Militärschule	Mittelalter Mittelalter Mittelalter 1608 vor 1768 keine Angaben 1342/1612 keine Angaben keine Angaben keine Angaben Ende 18. Jahrhundert 1783 1791
Xanten	Lateinschule evangelische Volksschule	1060 1616

Quellen: E. KEYSER (1956): a.a.O., S. 91, 135/136, 188, 220, 232/233,
251, 335, 410, 435

VI.3.1. Das reformierte "Paedagogicum" in Kleve

Die überwiegende Mehrheit der Schüler des Klever Paedagogicums stammt im 18. Jahrhundert aus den in der Stadt selbst ansässigen Bürgerfamilien (ca. 73 Prozent). Spielen schon Schüler aus anderen klevischen Städten eine weitaus geringere Rolle (ca. sieben Prozent), so bilden die aus dem ländlichen Raum des Herzogtums zugewanderten Schüler eine kleine Minderheit (ca. zwei Prozent, Tab.32). Von 851 zwischen 1700 und 1799 am Pädagogikum in Kleve neu aufgenommenen Schülern kommen ganze 18 aus den ländlichen Ämtern und Herrlichkeiten, 619 dagegen aus der Stadt Kleve selbst (Tab.32). Die Übrigen verteilen sich etwa gleichmäßig auf die anderen klevischen Städte und die Städte benachbarter Territorien einschließlich der Niederlande (Tab.35)²⁶.

Tabelle 32: Herkunft der Schüler am reformierten Pädagogikum in Kleve 1700-1799

Herkunftsorte	Schülerzahl	Schülerzahl
	absolut	in %
Kleve	619	74,5
Wesel	8	1,0
Gennep	7	0,8
Rees	5	0,6
Emmerich	5	0,6
Xanten	5	0,6
übrige klevische Städte	26	3,1
klevische Ämter	18	2,2
Oberquartier Geldern	4	0,5
Fürstentum Moers	2	0,2
Kurköln	2	0,2
Herzogtum Berg	4	0,5
Grafschaft Mark	8	1,0
altpreußische Provinzen	7	0,8
Staaten von Holland	32	3,9
österreichische Niederlande	4	0,5
sonstige	5	0,6
Herkunft unklar	70	8,4
S u m m e	831	100,0

Quelle: G. BECKER (1943): Abschrift des Matrikels des reformierten Pädagogicums in Kleve ab 1643, Wuppertal, o.Jg.

²⁶ HSA/NW Nachschrift des Matrikels des Paedagogicums in Kleve

VI.3.2. Die Universität Duisburg

Im Gegensatz zum reformierten Pädagogikum in Kleve gehen von der gleichfalls reformierten Universität in Duisburg erhebliche raumbindende Wirkungen aus. Die Inanspruchnahme der hier im 18. Jahrhundert gebotenen Bildungsmöglichkeiten beschränkt sich nicht - wie in Kleve - auf die "studierende Jugend" der Stadt selbst. Vielmehr ergibt sich für die Duisburger Universität im 18. Jahrhundert aus dem starken Zustrom auswärtiger Studenten ein beachtlicher Funktionsüberschuß. Aus Duisburg stammen denn auch nur 180 oder sechs Prozent der 2855 zwischen 1710 und 1809 hier eingeschriebenen Studenten (Tab.33)²⁷. Als wichtige Her-

Tabelle 33: Herkunft der an der Universität Duisburg 1710 - 1809 immatrikulierten Studenten

Herkunftsorte	1710 - 1734		1735 - 1759		1760 - 1784		1785 - 1809		1710 - 1809	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Stadt Duisburg	63	7,1	49	6,9	29	3,9	39	7,9	180	6,3
Herzogtum Kleve:										
- Städte	127	14,3	107	15,1	115	15,4	55	11,1	404	14,2
- ländliche Gemeinden	10	1,1	14	2,0	22	2,9	9	1,8	55	1,9
Grafschaft Mark	116	13,1	116	16,4	113	15,1	61	12,3	406	14,3
Stadt und Hochstift Köln	40	4,5	41	5,8	23	3,1	38	7,7	142	5,0
Herzogtum Berg	125	14,1	65	9,2	54	7,2	35	7,1	279	9,8
Herzogtum Jülich	29	3,3	18	2,5	21	2,8	4	0,8	72	2,5
Geldern und Fürstentum Moers	47	5,3	40	5,7	48	6,4	20	4,0	155	5,5
Anholt u. Hochstift Münster	20	2,3	7	1,0	27	3,6	8	1,6	62	2,2
Vest Recklinghausen sowie										
Stifter Essen und Werden	24	2,7	28	4,0	14	1,9	11	2,2	77	2,7
Staaten von Holland	65	7,3	49	6,9	73	9,8	83	16,8	270	9,5
Schweiz	19	2,1	10	1,4	2	0,3	3	0,6	34	1,2
Bremen	36	4,1	21	3,0	15	2,0	5	1,0	77	2,7
sonstige Herkunftsgebiete	166	18,7	142	20,1	191	25,6	124	25,1	623	22,0
S u m m e	887	100,0	707	100,0	747	100,0	495	100,0	2.836	100,0

Quelle: W. ROTSCHEIDT (Hrsg., 1938): a.a.O.

²⁷ W. ROTSCHEIDT (Hrsg., 1938): Die Matrikel der Universität Duisburg 1652-1818, Duisburg, S.124-305

kunftsgebiete der Duisburger Studentenschaft stellt BLOTEVOGEL (1975) für den Zeitraum von 1760 bis 1803 die Grafschaft Mark, - das Stift Essen-Werden sowie den bergischen Raum um ElberMark, Diese Angaben zum Einzugsgebiet der Duisburger Hochschule werden durch die Universitätsmatrikel (ROTSCHIEDT, 1938) auch für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts vollauf bestätigt. Mehr noch, die oben genannten Territorien und Räume bilden vor 1760 sogar noch deutlichere Schwerpunkte der Studentenherkunft für Duisburg (Tab.33). Allerdings ist das durch BLOTEVOGEL im Rahmen seiner regionalen Fragestellung ausschließlich für Westfalen abgegrenzte Einzugsgebiet der Universität Duisburg noch wesentlich zu ergänzen. Zwischen 1710 und 1809 gehören hierzu auch das Herzogtum Kleve, das Fürstentum Moers, das Oberquartier Geldern sowie die nördlichen Bereiche von Kurköln und Jülich-Berg (Tab.36)²⁸. Im letzten Viertel des Beobachtungszeitraumes (1785-1809) gewinnt die Universität Duisburg auch für Studenten aus den Niederlanden an Bedeutung (Tab.33). BLOTEVOGEL begründet die Intensität und die Richtung der von der Universität Duisburg ausgehenden Raumbeziehungen zum großen Teil mit Hilfe konfessioneller Einflüsse. Da die Universtäten im 18. Jahrhundert konfessionell gebunden sind, bildet das "konfessionelle Moment" für BLOTEVOGEL auch "den hauptsächlichsten Bestimmungsgrund für die Universitätsauswahl"²⁹. Hierzu will der starke Zustrom von Studenten aus den überwiegend katholischen Gebieten des linksrheinischen Herzogtums Kleve, dem Fürstentum Moers, aus Geldern, Jülich-Berg und Kurköln an die reformierte Duisburger Universität nicht recht passen. Dieses von der Konfessionalität offenkundig abweichende Verhalten, das ein erheblicher Teil der Duisburger Studenten an den Tag legt (ca. 40 Prozent, Tab.33), hat mehrere mögliche Ursachen. Der erste Erklärungsansatz ergibt sich aus der Palette der in Duisburg angebotenen Studienfächer, die im 18. Jahrhundert neben der Theologie auch Rechtswissenschaften und Medizin umfaßt³⁰. Gerade für die letztgenannte Fachrichtung, im Grunde aber auch für das Studium der Rechte, sind konfessionelle Unterschiede irrelevant. Erst recht ist es vor dem geistigen Hintergrund der sich im 18. Jahrhundert ausbreitenden Aufklärungsphilosophie nur schwer vorstellbar, daß in diesen beiden Studienrichtungen konfessionelle Bindungen die Wahl des Studienortes so stark beeinflussen sollen, wie BLOTEVOGEL vermutet und wie sie für die rein theologisch orientierten Hochschulen in Münster und Paderborn sicherlich auch zutreffen³¹. Darüber hinaus ist in den zu Preußen gehörenden klevischen, märkischen, geldrischen und moersischen Territorien die Freiheit der Studienortwahl rechtlich stark eingeschränkt. Friedrich der Große verbietet 1754 den Studenten seines Herrschaftsbereichs das Studium an auswärtigen

²⁸ ebda.

²⁹ H.H.BLOTEVOGEL (1975): a.a.O., S.109

³⁰ vgl. Anm. 27 u. 28

³¹ vgl. Anm. 29

Hochschulen³². Den katholischen Studenten der rheinischen Territorien Preußens steht damit zur Vorbereitung auf den Staatsdienst oder auf eine Tätigkeit im Medizinalwesen nur noch die Universität in Duisburg offen. Die zentrale Bedeutung dieser Hochschule erhält so teilweise den Charakter einer obrigkeitlich verordneten Zwangszentralität. In der Grafschaft Mark stellt die mehrheitlich protestantische Glaubensorientierung vor diesem Hintergrund eher ein zusätzliches, als ein bestimmendes Moment bei der Entscheidung für die Duisburger Universität dar. Dem kann allerdings entgegengehalten werden, daß es sich bei den aus den angesprochenen Territorien stammenden Duisburger Studenten nicht notwendigerweise um Angehörige der katholischen Glaubensgemeinschaft handeln muß. Hiergegen spricht nämlich deren überwiegend städtische Herkunft³³. Gerade in den großen Städten, die - wie zum Beispiel Kleve und Wesel - im 18. Jahrhundert recht viele Studenten nach Duisburg entsenden (Tab.33), finden sich protestantische Kirchengemeinden inselartig in einem überwiegend katholischen Umland³⁴. Diesen Gemeinden gehören vor allem die hohen preußischen Staatsbeamten und ihre Familien an, die in der Regel aus den altpreußischen, protestantischen Kernlanden an den Niederrhein entsandt werden³⁵. Neben führenden Kaufmannsfamilien sind es gerade diese Beamten, die ihnen Kindern ein Universitätsstudium finanziell ermöglichen können und dies zur Bewahrung des sozialen Status ihrer Familie auch für notwendig erachten. Darüber hinaus ist die Zahl der aus dem preußischen Niederrhein stammenden Duisburger Studenten - bezogen auf das gesamte Jahrhundert - klein genug (Tab.33), um sich auf die zahlenmäßig dünnen und dem Protestantismus enger verbundenen städtischen Führungsschichten zu beschränken Solange die Quellen eine Aufgliederung der Duisburger Studentenschaft nach der Konfession für historische Zeitepochen nicht erlauben, müssen die beiden hier vorgestellten Hypothesen gleichberechtigt nebeneinander stehenbleiben. Die überwiegend städtisch-bürgerliche Herkunft der Duisburger Studenten (Tab.33) hat allerdings für die zentralörtliche Bedeutung dieser Hochschule noch weitere, über die Konfessionsfrage hinausreichende Konsequenzen. Die von der Universität Duisburg im 18. Jahrhundert ausgehenden Raumbeziehungen haben überwiegend zwischenstädtischen Charakter, das heißt, sie werden fast ausschließlich zu den im Einzugsgebiet der Universität gelegenen Städten unterhalten. Im Bereich der Stadt-Land-Beziehungen spielt die Duisburger Hochschule keine nennenswerte Rolle. Dennoch wäre es verfehlt, der Universität Duisburg eine zentralörtliche Bedeutung völlig abzuspochen. Sie übt ihre Funktion als hochrangiges Bildungszentrum zwar nur für die Städte eines unscharf begrenzten Einzugsbereichs aus, besitzt für diese Städte jedoch einen unbestreitbaren Bedeutungsüberschuß. Eine solche, fast ausschließlich auf die Städte des Umlandes

³² SCOTTI Kleve-Mark, Bd.III, Nr.1618 u. Bd.IV, Nr. 2797

³³ vgl. Amn. 29

³⁴ F.FABRICIUS (1898): a.a.O., S.135ff.

³⁵ F.GORISSEN (1952): a.a.O., S.4

bezogene Zentralität ist im Bereich der politischen Verwaltung am Beispiel der Steuerräte bereits beobachtet worden. Sie ist für vorindustrielle Zeitepochen durchaus kennzeichnend, entspricht sie der im politischen Verständnis des Absolutismus fest verankerten funktionalen Trennung von Stadt und Land. Auf die Funktionen des Bildungswesens übertragen heißt dies, daß der Bereich der weiterführenden Schulen und Universitäten dem städtischen Bürgertum vorbehalten bleibt. Die Bevölkerung des ländlichen Raumes hat hierzu nicht nur aus Mangel an finanziellen Mitteln, sondern auch nach den Grundsätzen der preußischen Bildungspolitik des 18. Jahrhunderts keinen Zugang. Einer sozialen Mobilität vom bäuerlichen in den bürgerlichen Stand, die sich in räumlichen Beziehungen zwischen der Universitätsstadt Duisburg und dem umgebenden ländlichen Raum niederschlagen würde, stehen in vorindustrieller Zeit unüberwindliche Standesschranken entgegen. Unter diesen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen können sich zentralörtliche Beziehungen im Bildungswesen eben nur auf zwischenstädtischer Ebene ausbilden. Diese zentralörtlichen Beziehungen werden im 18. Jahrhundert jedoch von den Raumbeziehungen überlagert, die die Universitätsstädte untereinander pflegen. Die in den Duisburger Universitätsmatrikeln genannten Herkunftsorte der Studenten müssen nämlich nicht unbedingt auch deren Heimatorte sein. Die häufige Nennung anderer Universitäts- und Hochschulstandorte - zum Beispiel Bremen mit 77 Nennungen (Tab.33) - läßt auf einen Studentenaustausch mit anderen Universitäten schließen. Der Wechsel des Studienortes ist für die Studenten des 18. Jahrhunderts keineswegs ungewöhnlich. Nicht eine einzelne Universität, sondern eine Reihe auf verschiedene Hochschulen verteilter und angesehener Lehrer bietet in historischen Zeitepochen die Gewähr für eine optimale Ausbildung. Auch die Universität Duisburg kann demnach für einen Teil ihrer Studenten nur eine Durchgangsstation sein. Die Raumbeziehungen der Universität Duisburg spielen sich also im 18. Jahrhundert auf zwei unterschiedlichen Ebenen ab, die nicht miteinander verwechselt werden dürfen. Auf der einen Seite stehen die raumbindenden zentralörtlichen Beziehungen zu Städten eines weiten Umlandes, für die Duisburg im 18. Jahrhundert zentrale Dienste im Sektor der Hochschulbildung erbringt. Auf der anderen Seite unterhält die Universität Duisburg akademische Austauschbeziehungen zu gleichrangigen Zentren. Diese Beziehungen entfalten sich völlig unabhängig vom Gefüge der zentralen Orte.

VI.4. Das Zeitungswesen

Das Zeitungswesen des Herzogtums Kleve kann während des 18. Jahrhunderts ohne Vorbehalt als unterentwickelt angesehen werden. Mit Ausnahme des "Duisburgischen Adresse und Intelligenz-Blatts" und des in Kleve in französischer Sprache erscheinenden "Courier du Bas Rhin" sind Zeitungen und Journale in diesem Teilgebiet des Niederrheins während des Untersuchungszeitraumes kurzlebige Erscheinungen³⁶. Ihre bereits nach wenigen Jahren erfolgende Einstellung (Tab.34) läßt darauf schließen, daß der Leserkreis dieser Blätter zu klein ist, um eine längerfristige kontinuierliche Herausgabe zu ermöglichen. Als kulturelle Zentralfunktionen sind die klevischen Zeitungen daher vernachlässigbar. Ebenso dürfte sich der Leserkreis des "Courier" auf die städtisch-bürgerlichen Eliten und den Adel beschränken, auf Gruppen also, die die französische Sprache beherrschen und zu meist in den Städten ansässig sind. Eben diese Sprachbarriere verhindert im 18. Jahrhundert eine weitere Verbreitung des "Courier". Im Bereich der Stadt-Umland-Beziehungen ist auch dieses Blatt uninteressant. Ganz anders liegen hingegen die Verhältnisse bei dem oben erwähnten "Duisburgischen Adresse und Intelligenz-Blatt". Nicht nur die Herausgabe in deutscher Sprache, sondern auch die Themenauswahl sichern diesem Blatt eine landesweite Verbreitung. Behördliche Bekanntmachungen, Gesellschaftsklatsch, Berichte über Verbrechen und der aktuelle Stand der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise interessieren nicht nur die städtische und die ländliche Bevölkerung in gleicher Weise, sondern die dem Intelligenzblatt zu entnehmenden Informationen bilden für städtische Kaufleute und ländlich-agrarer Erzeuger oft eine wichtige Grundlage ihres wirtschaftlichen Verhaltens. Dem agrarischen Charakter der klevischen Provinz entsprechend gehen im 18. Jahrhundert Umlandbeziehungen eben nicht von hochgeistigen Bildungsjournalen, sondern von Mitteilungsblättern aus.

³⁶ E.KEYSER (1956): a.a.O., S.135-136,251,410

Tabelle 34: Im Herzogtum Kleve während des 18. Jahrhunderts erscheinende Zeitungen

Name der Zeitung	Erscheinungsort	Erscheinungs- zeitraum
Duisburgische Adresse und Intelligenz-Zettel	Duisburg	1727-1806
Duisburgische gelehrte und gemeinnützige Beiträge	Duisburg	1777-1782
Duisburgische Literatur-Nachrichten	Duisburg	1781-1783
Duisburgisches Magazin	Duisburg	1781-1782
Duisburgisches Handelsacademie-Journal	Duisburg	1782
Duisburgische wöchentliche Unterhaltungen	Duisburg	1783-1784
Stromata - Unterhaltungsschrift für Theologen	Duisburg	1787-1789
Westphälischer Beobachter	Kleve	1755-1758
Courier du Bas-Rhin	Kleve	1767-1810
Freund der Wahrheit und des Vergnügens	Kleve	1773-1775
Der Gemeinnützte	Wesel	1772-1773
Weseler Monatsschrift	Wesel	1793
Die Jugendzeitung	Wesel	1785-1793
Unterhaltungen für Freunde der Tugend und der nützlichen Kenntnisse	Wesel	1794
Westphälische Provintz-Zeitung für Staats- und gelehrte Sachen	Wesel	1773

Quelle: E. KEYSER (1956): a.a.O., S. 135/136, 251 u. 410

VII. Zusammenfassung und Ausblick

Die Städte des Herzogtums Kleve sind im 18. Jahrhundert weit davon entfernt, im Sinne BOBEKS (1927) "allseitige Verkehrsmittelpunkte" ihres Umlandes zu sein¹. Ständestaatliche Ordnungsvorstellungen und eine in noch sehr geringem Maße arbeitsteilig organisierte Wirtschaft verhindern in der vorindustriellen Neuzeit die Ausprägung einer vollständigen Palette zentraler Funktionen auf allen Hierarchieebenen, wie sie für das heutige Siedlungsnetz charakteristisch ist. Vielmehr bestehen die Umlandbeziehungen der klevischen Städte während des 18. Jahrhunderts zum größten Teil im Bereich der Grundbesitz- und der obrigkeitlich reglementierten Zwangsbeziehungen. Weltliche und kirchliche Behörden sowie die auf dem ländlichen Grundbesitz der Städter basierenden "Sammelmärkte" (SCHÖLLER, 1962)² bilden die hauptsächlichlichen Träger dieser Umlandbeziehungen. Bereits im Sektor der wirtschaftlichen Austauschbeziehungen zwischen Stadt und Umland setzen im 18. Jahrhundert am klevischen Niederrhein Dezentralisationsprozesse ein. Die Aushöhlung der städtischen Markt- und Versorgungsfunktionen geht oft so weit, daß eine wirtschaftliche Zentralität bei vielen Städten dieses Raumes am Ende des Jahrhunderts kaum noch gegeben ist. Mehr noch, wenn DENECKE (1972) feststellt, daß sich in hoch- und spätmittelalterlichen Städten Zentralfunktionen unterschiedlicher Bedeutungsabstufung oder gar nur einzelne Funktionen von weiträumiger Ausstrahlung finden können³, so kann dies, wenn auch in abgeschwächter Form, für die Städte des Herzogtums Kleve ebenso gelten. Am klevischen Niederrhein sind im 18. Jahrhundert jedenfalls nur die großen Städte Wesel, Xanten, Kleve und Emmerich in der Lage, zentralörtliche Funktionen in größerer Bandbreite und Reichweite zu entwickeln. Kleinere Landstädte, wie Dinslaken, Gennep, Kalkar oder Udem üben tatsächlich nur eine oder zwei Zentralfunktionen größerer Reichweite aus (Tab.35). Inwieweit hier ein Zusammenhang mit dem gewerblichen Charakter und dem Grad der Arbeitsteilung der jeweiligen städtischen Wirtschaft besteht, wird im Folgenden näher zu untersuchen sein. Diese auch für das 18. Jahrhundert im Grunde noch typische Einseitigkeit der Stadt-Umland-Beziehungen vieler Städte stellt eine diesbezügliche Rangabstufung vor große Probleme. Erschwerend kommt hinzu, daß zentrale Funktionen gleicher Benennung, wie zum Beispiel die Dekanien in Emmerich und Xanten⁴ oder zahlreiche Jahrmärkte⁵, untereinander oft nicht vergleichbar sind, da sie völlig verschiedenen Bedeutungsstufen angehören können und ihre

¹ H. BOBEK (1927): a.a.O., S.202

² P: SCHÖLLER (1962): a.a.O., S.

³ D. DENECKE (1972): a.a.O., S.46-48

⁴ vgl.: F. FABRICIUS (1898): a.a.O., S.231ff.

⁵ z.B. die Jahrmärkte in Kervenheim und Xanten, vgl.: HSA/NW Xanten Kreisregistratur 459

Tabelle 35: Zentralörtliche Funktionen der klevischen Städte im 18. Jahrhundert und ihre Reichweiten in km

Städte	Richter- amt	Landrat	Steuer- rat	Kreis- einnehmer	Akzise- kassen	Pfarrnet	Dekanat bzw. Synode	Mühle	Rentei/ Schlütere	Grund- besitz	Land- u. kgl. Gericht	im Durch- schnitt
Büderich	5,4				5,4	4,2		4,2				4,8
Dinslaken	10,0			10,0	9,6			3,8	20,0	4,4	12,0	10,0
Duisburg	6,0				6,0			6,0		25,5	6,0	9,9
Emmerich	5,0			23,5	13,6	5,0	19,0	3,0	5,0	7,9	5,0	9,7
Gennep	4,0				7,0			5,0	17,0	2,9		7,2
Goch	5,5			12,0	8,6	1,5		5,5		7,2		6,7
Grieth					3,4			3,5		9,6		5,5
Griethausen								3,5		6,5		5,0
Holteln	0,8				6,2	0,8		0,8	7,0	4,7		3,4
Huissen	4,0			8,0	8,0	4,0		4,0	4,0	4,0		5,1
Isselburg								3,5		3,3		3,4
Kalkar	9,0			9,0	9,0			2,0	9,0	6,5		7,4
Kerwenheim	5,0			7,0	5,0			7,0				6,0
Kleve	6,0	20,0	24,0	12,0	8,4	3,5	47,0	6,0	9,0	9,1	16,0	14,6
Kranenburg	8,0				8,0	4,0		4,0	4,0	4,2		5,4
Orsoy	4,0					4,0		4,0	4,0	2,0		3,6
Rees	14,0	39,0		4,5	12,0	3,0		3,0	14,0	7,0	14,0	12,3
Ruhrort	11,0			11,0	4,6					22,0		12,2
Schermbek	10,0				9,4	10,0		5,0	10,0	2,0	10,0	8,1
Sonsbeck	5,2				5,2	5,2		5,0				5,2
Uedem	4,5			13,5	4,5	4,0		4,5	12,0	3,4		6,6
Wesel	6,0	23,0	28,0	18,0	9,8	6,0	46,0	3,8		9,7	11,0	16,1
Xanten	3,8		22,0	11,0	10,0	3,8	36,0	6,0	11,0	6,5	12,0	12,2
Zevenaar	6,0			8,5	6,0			6,0	6,0	2,7	10,0	6,5
im Durchschnitt	6,3	27,3	24,7	11,4	7,6	4,2	37,0	4,3	9,4	7,2	10,7	13,6

Reichweiten zum Teil extrem voneinander abweichen (Tab.35). Eine streng hierarchische Abstufung sowohl der einzelnen zentralörtlichen Funktionen, als auch der zentralen Orte ist daher für das Herzogtum Kleve des 18. Jahrhunderts nicht ohne weiteres möglich. Sie wäre entweder infolge der Vielzahl örtlicher Eigenheiten völlig unüberschaubar oder würde bei einer strengen Klassifizierung, etwa nach den Kriterien DENECKES (1972)⁶ die tatsächliche Umlandbedeutung der klevischen Städte in ein zu stark generalisierendes Schema zwingen. Gegenüber einer solchen hierarchisierenden Abstufung erscheint eine Abgrenzung funktionaler Stadttypen eher geeignet, sowohl die Funktion der einzelnen klevischen Städte im Netz der Siedlungen, als auch die hierbei im 18. Jahrhundert auftretenden Bedeutungsunterschiede hervorzuheben. In diesen funktionalen Stadttypen müssen dann allerdings neben der Bandbreite der in diesen Städten dem Umland angebotenen zentralen Funktionen auch deren Reichweiten eingehen. Die von DENECKE (1972) entwickelten Diagramme zur Darstellung vorindustrieller städtischer Zentralfunktionen⁷ bilden für die Abgrenzung funktionaler Stadttypen eine geeignete Basis. Aus diesen Darstellungen in Form konzentrisch angeordneter Kreissegmente (Abb.28-50)⁸ können für jede Stadt des Untersuchungsraumes

⁶ D.DENECKE (1972): a.a.O., S.45

⁷ ebda., S.46-47

⁸ Im Unterschied zu der von DENECKE vorgeschlagenen Darstellungsweise wird in der vorliegenden Arbeit die singuläre und im Herzogtum Kleve keineswegs raumbindende militärische Festungsfunktion Wesels ebenso

Umfang und Reichweite ihrer Umlandbeziehungen übersichtlich abgelesen werde. Aufgrund der weiter oben genachten Aussagen setzen sich die hier definierten Stadttypen aus je einem Reichweiten- und einem Bandbreitentyp zusammen (Tab.36). Der Typ 0 bezeichnet dabei diejenigen klevischen Städte, die außer einigen wenigen Funktionen minimaler Reichweite (weniger als fünf Kilometer) keinerlei zentralörtliche Einrichtungen aufzuweisen haben. Hierzu zählen die kleinen Städte Grieth, Griethausen und Isselburg, nach der Aufhebung der Amtsvororte im Jahre 1753 gesellen sich außerdem Buderich, Kervenheim, Ruhrort und Sonsbeck hinzu, die außer dieser Verwaltungsfunktion ihrem Umland keine oder lediglich die nur auf einige Nachbarsiedlungen bezogenen Kirchort- und Mühlenfunktion anzubieten haben (Tab.35-37). Unter den Städten, deren Beziehungen ausschließlich ein nahes Umland in durchschnittlich fünf bis zehn Kilometern Reichweite binden (Typ A), dominieren im 18. Jahrhundert die schwerpunktmäßig auf administrative und rechtliche Funktionen ausgerichteten Städte (Typ A1, vgl. Tab.37). Lediglich Orsoy fällt unter den Zentren eines nahen Umlandes durch eine größere funktionale Bandbreite auf, während Zentralorte mit einem funktionalen Schwerpunkt auf geistlichen oder wirtschaftlichen Einrichtungen auf dieser Ebene fehlen. Sind die Kleinstädte des Typs A1 gerade aufgrund ihrer einseitigen Ausrichtung auf administrative und juristische Umlandbeziehungen nach 1753 gewissermaßen "abstiegsgefährdet", so kann einzig die Stadt Goch ab 1764 durch die Einrichtung einer Steuerrezeptur mit größerem Einzugsgebiet einen Zentralitätsgewinn verbuchen (Typ B1). Die übrigen Städte⁹ halten ihre administrative Nahbereichszentralität auch nach dem Wegfallen der Amtsvororte als Standorte der Domänenverwaltung aufrecht. Eine vermittelnde Stellung zwischen den oben beschriebenen Nahbereichszentren und den zentralen Orten höherer Rangstufe nehmen die Städte des Reichweitentyps B ein. Dinslaken, Gennep, Duisburg, Kalkar und Uedem (Tab.37) stellen, wie später auch Goch, typische Beispiele für solche Städte dar, deren Zentralfunktionen zwar überwiegend kurze Reichweiten (bis zu zehn Kilometer) aufweisen, die jedoch in einem oder auch zwei Sachbereichen eine zum Teil weit darüber hinausragende Bedeutung besitzen können. Allerdings liegt auch auf dieser Zwischenebene der Zentralitätsabstufung der funktionale Schwerpunkt bei den meisten Städten auf der Verwaltung und der Justiz (Tab 37, Typ B1)¹⁰. Lediglich Duisburg und Kalkar besitzen eine gegenüber den anderen dort vorhandenen Funktionen eine deutlich stärker entwickelte wirtschaftliche Umlandbedeutung (Typ B3). Diese resultiert bei Duisburg aus seiner Funktion als Kornmarkt und regionales Absatzzentrum der Landwirtschaft. Für Kalkar - ursprünglich dem Typ A1 zuzuordnen - bedeutet die Einrichtung des alljährlichen Vieh- und Pferdemarktes ab 1775 einen beachtlichen

vernachlässigt, wie die kaum ausgeprägten Stadt-Umland-Beziehungen im sozialkaritativen und kulturellen Bereich. Statt dessen werden die Beziehungen im Bereich des Grundbesitzes in das Diagramm aufgenommen.

⁹ Holten, Huissen, Kranenburg, Schermbeck und Zevenaar

¹⁰ Dinslaken, Gennep und Uedem

Tabelle 36: Funktionale Stadttypen für das Herzogtum Kleve
im 18. Jahrhundert

Reichweitentyp	A	Umlandbeziehungen ausschließlich mit geringer Reichweite (5-10 km)
	B	Umlandbeziehungen überwiegend mit geringer Reichweite (5-10 km) vereinzelt Beziehungen mit mittlerer Reichweite (10-20 km)
	C	Umlandbeziehungen ausschließlich mit mittlerer Reichweite (10-20 km)
	D	Umlandbeziehungen überwiegend mit mittlerer Reichweite (10-20 km) vereinzelt Beziehungen mit großer Reichweite (über 20 km)
	E	Umlandbeziehungen überwiegend mit großer Reichweite (über 20 km)
Bandbreitentyp	0	keine zentralörtlichen Funktionen, keine nennenswerten Umlandbeziehungen bzw. vereinzelte Nahbeziehungen mit weniger als 5 km Reichweite
	1	Schwerpunkt der zentralörtlichen Funktionen im administrativen und rechtlichen Sektor
	2	Schwerpunkt der zentralörtlichen Funktionen im kirchlich-kultischen Sektor
	3	Schwerpunkt der zentralörtlichen Funktionen im wirtschaftlichen Sektor
	4	Schwerpunkt der zentralörtlichen Funktionen im grundherrschaftlichen Sektor
	5	kein ausgeprägter Schwerpunkt der zentralörtlichen Funktionen

Zentralitätsgewinn auf wirtschaftlichem Gebiet. Der funktionale Typ der Stadt, deren zentralörtliche Einrichtungen zum größeren Teil ein weiteres Umland an sich binden (bis zu 25 Kilometer, Reichweitentyp C), ist am klevischen Niederrhein in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur in Rees, nach 1753 überhaupt nicht ausgebildet (Tab.37). Alle höherrangigen Zentren dieses

Raumes¹¹ unterhalten in einzelnen Sachbereichen Umlandbeziehungen mit sehr großen Reichweiten und sind in diesen Funktionen bereits für nahezu das gesamte Herzogtum von Bedeutung. In der neuzeitlichen Zentralitätsabstufung der Landesplanung und Raumordnung müßten diese Städte des Reichweitentyps D - mit aller gebotenen Vorsicht - als mittelzentrale Orte mit Teilfunktionen eines Oberzentrums eingestuft werden. Allerdings liegt auf dieser Ebene der Bedeutungsabstufung der funktionale Schwerpunkt nicht immer in dem Sachbereich, in dem einzelne städtische Funktionen über das allgemeine Zentralitätsniveau hinausreichen, auch wenn dies bei Rees (Typ D1) und Emmerich (Typ D3) der Fall ist. Gegenüber diesen beiden Städten ist die funktionale Ausstattung Wesels und Xantens weit ausgeglichener (Abb.49 u. 50), so daß diese Städte im 18. Jahrhundert eher dem Stadttyp D5, einem stärker differenzierten zentralen Ort vergleichbar sind. Dagegen findet sich für Kleve, seiner Funktion als Hauptort des Territoriums entsprechend, wiederum ein deutliches Übergewicht der Zentralfunktionen in Verwaltung und Rechtsprechung, hier jedoch mit landesweiter Bedeutung (Typ E1). Ein Blick auf Tabelle 37 zeigt nochmals das Vorherrschen der obrigkeitlich reglementierten Zwangsfunktionen, insbesondere auf der Ebene der Nahbereichszentralität. Die durch den absolutistischen Staat erzwungene Raumbindung, nicht der Austausch von Gütern und Dienstleistungen mit dem agraren Umland verschafft den klevischen Städten im 18. Jahrhundert den größten Teil ihres Bedeutungsüberschusses gegenüber den umliegenden ländlichen Siedlungen. Die Verteilung der klevischen Städte auf die einzelnen funktionalen Sachbereiche zeigt deutlich, daß Beziehungen zwischen den Städten und ihrem Umland im Herzogtum Kleve während des 18. Jahrhunderts überwiegend im Bereich der landesherrlichen Verwaltung, der Justiz und des Grundbesitzes bestehen. Insbesondere das Gerichtswesen, die Domänenverwaltung und die Einnahme der ländlichen Kontribution erhalten im 18. Jahrhundert die Verbindungen zwischen den Städten und dem ländlichen Raum aufrecht. Die Regelung ziviler Streitigkeiten, die Pachtzahlungen der Bauern an städtische Grundeigentümer und die Zahlung der Steuern schaffen ein Bündel von auf die Städte gerichteten Beziehungen, denen die Umlandbevölkerung nicht ausweichen kann. Die meisten Städte des Herzogtums Kleve sind daher zuallererst Zwangszentren ihres Umlandes. Mit anderen Worten, Landes- und Grundherrschaft bilden am klevischen Niederrhein das Grundgerüst der städtischen Zentralität. Ohne staatlichen oder privatrechtlichen Zwang kommen Stadt-Land-Beziehungen hier entweder garnicht zustande oder sie werden Zug um Zug ausgehöhlt. So verhindert die Vielzahl der ländlichen Handwerker und Krämer in Verbindung mit dem schwunghaften Hausiererhandel weitgehend das Zustandekommen von Versorgungsbeziehungen zwisch Stadt und Umland. Parallel hierzu verlieren die klevischen Städte immer mehr ihre Bedeutung als Absatzorte der ländlichen Agrarproduktion. Wird das im ländlichen Raum produzierte Getreide zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch über die Kornmärkte in Wesel, Xanten, Emmerich, Duisburg und Kleve dem Export zugeführt, so verlagert sich diese Funktion

¹¹ Hierzu gehören Emmerich, Wesel, Xanten und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch Rees.

Tabelle 37: Zuordnung der klevischen Städte zu einzelnen funktionalen Stadttypen

Städte	Stadttyp bis 1753	Stadttyp ab 1753
Büderich	A1	0
Dinslaken	B1	B1
Duisburg	B3	B3
Emmerich	03	03
Genep	B1	B1
Goch	A1	B1
Grieth	0	0
Griethausen	0	0
Holtten	A1	A1
Huisen	A1	A1
Isselburg	0	0
Kalkar	A1	B3
Kervenheim	A1	0
Kleve	E1	E1
Kranenburg	A1	A1
Orsoy	A5	A5
Rees	C1	D1
Ruhrort	A1	0
Schermbeck	A1	A1
Sonsbeck	A1	0
Uedem	B1	B1
Wesel	D5	D5
Xanten	D5	D5
Zevenaer	A1	A1

in der Folgezeit zunehmend in den ländlichen Raum. Begünstigt durch die Akzisepolitik des preußischen Landesherrn beginnt am Ende des 18. Jahrhunderts auch der Haupt-handelszweig des Herzogtums Kleve, der Getreidehandel, die Städte zu umgehen. Die Eigenbedeutung des ländlichen Raumes in Handel und Gewerbe zieht im Herzogtum Kleve bis zum Ende des 18. Jahrhunderts mit der entsprechenden Bedeutung der meisten Städte nahezu gleich. Diese von IRSIGLER (1979) bereits für das 15. Jahrhundert in ersten Ansätzen festgestellte Tendenz¹² erreicht am Vorabend der französischen Revolution offenbar ihren Höhepunkt. Ein wirtschaftlicher Bedeutungsüberschuß der Städte ist nun nicht mehr gegeben. Die Klagen über den Zusammenbruch des "mutuellen Commercii" zwischen Stadt und Land ziehen sich denn auch wie ein roter Faden durch die klevischen Quellen dieses Zeitraumes. Für die im Spannungsfeld der beiden wirtschaftlichen Großzentren Köln und Amsterdam¹³ gelegenen klevischen Städte bildet der über-regionale Handel seit dem Mittelalter die wirtschaftliche Existenzbasis. Der Verlust dieser

Handelsbeziehungen als Folge der Kriegereignisse des 17. und der merkantilistischen Zollpolitik des 18. Jahrhunderts kann, allen staatlichen Zwangsmaßnahmen zum Trotz nicht durch eine Umorientierung auf den Nahhandel mit dem Umland wettgemacht werden. Die Wiederherstellung des freien Handels, nicht ein auf bloße staatliche Einnahmesteigerung gerichteter Protektionsmus wäre die der Lage des Herzogtums Kleve angemessene Wirtschaftspolitik gewesen, um die Städte dieses Raumes zumindest teilweise zu ihrer alten Bedeutung zurückzuführen. Nachdem die außenpolitischen Ambitionen Preußens in Bezug auf eine Erwerbung des Doppelherzogtums Jülich-Berg¹⁴ nach 1740 zugunsten Schlesiens aufgegeben worden sind, stellt das klevische Herzogtum für die preußische Krone nur noch ein unbedeutendes Nebenterritorium dar. Allenfalls als Tauschobjekt wird ihm noch ein Wert zugemes-

¹² F. IRSIGLER (1979): a.a.O., S.8-9

¹³ H.H. BLOTEVOGEL (1975): a.a.O., S.91ff.

¹⁴ G. HEINRICH (1984): a.a.O., S.178

sen¹⁵. Die wirtschaftlichen Potentiale dieses Raumes nicht erkennend, ist der preußische Staat an der Förderung von Handel und Gewerbe hier wenig interessiert¹⁶. Die Klage der klevischen Ritterschaft, derzufolge unter brandenburgischer Herrschaft immer mehr aus der Provinz herausgeholt, als darin investiert worden sei¹⁷, hat unter diesem Aspekt ihre volle Berechtigung. Aus der verfehlten Handelspolitik Preußens am klevischen Niederrhein ergeben sich für die dortigen Städte zwei wichtige Folgewirkungen. Zum einen ist im 18. Jahrhundert - wie auch in voraufgehenden Siedlungsepochen - Umschlagmarkt und Zentralmarkt nie exakt zu trennen. Gerade in den großen Rheinstädten - die Kornmärkte zeigen es deutlich - gehen beide Funktionen häufig ineinander über. Daher muß das Nachlassen der Fernhandelsbeziehungen auch die Attraktivität der städtischen Markt- und Versorgungsfunktionen schmälern. Das dortige Warenangebot wird schmaler und teurer. Kompensationsgeschäfte mit der bäuerlichen Bevölkerung des Umlandes, die für ihre agraren Überschüsse Importwaren erhält, werden immer seltener möglich. Der Bauer besteht auf Bargeld, wodurch die Kapitalreserven der Städte weiter geschwächt und der konkurrierende Hausiererhandel, der die weiterhin begehrten ausländischen Waren ins Land bringt, gestärkt werden. Die Stadt wird für die Landbevölkerung als Handelsplatz zunehmend unattraktiver. Die Abwanderung qualifizierter Fachkräfte aus Handwerk und Handel¹⁸ tut ein Übriges, den klevischen Städten eine Umorientierung auf den Binnenhandel unmöglich zu machen. Zum anderen führt IRSIGLER (1979) richtig aus, daß der überregionale Handel in der frühen Neuzeit dasjenige Kapital erwirtschaften muß, das zum Aufbau von Manufakturen und Fabriken benötigt wird¹⁹. Ist die Vernachlässigung des produzierenden Gewerbes in der spätmittelalterlichen Blütezeit der klevischen Städte eventuell noch als Versäumnis der klevischen Kaufleute zu werten²⁰, so werden Ansätze zu einer "Protoindustrialisierung"²¹ in diesem Territorium durch den Kapital- und Fachkräftemangel der Städte einerseits und durch die hohe Akziseauflagen des Landesherrn²² andererseits behindert. Nur in Duisburg kann sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine nennenswerte Tabak- und Textilverarbeitung etablieren²³, wobei letztere mit einem stärker-

¹⁵ ebda., S.245-246

¹⁶ I.BARLEBEN (1936): a.a.O., S.33-34

¹⁷ HSA/NW Kleve Kammer 1854

¹⁸ ebda.

¹⁹ F.IRSIGLER (1979): a.a.O., S.8-9

²⁰ HSA/NW Kleve Kammer 1627, Bl.5

²¹ F.IRSIGLER (1979): a.a.O., S.8-9

²² HSA/NW Kleve Kammer 990

²³ G.VOLLMER (1954): a.a.O., S.190ff.

ren Verlagswesen einhergeht. In den übrigen Städten des Herzogtums Kleve bleibt die Manufakturenproduktion eher bescheiden²⁴, der Aufbau mechanisierter Fabriken - wie zum Beispiel in Wesel und Schermbeck²⁵ - kommt über erste, im übrigen auch von Seite der Behörden skeptisch beobachtete Ansätze nicht hinaus. Fabriken und Manufakturen bleiben in den klevischen Städten oft genug kurzlebige Erscheinungen²⁶. Auch im agraren Umland der Städte, das IRSIGLER (1979) als wesentlichen Träger der "Protoindustrialisierung" bezeichnet²⁷, bleiben Fabriken und Manufakturen in Gestalt der Pfandhöferschen Eisenschmelze in Sterkrade²⁸ und einer Papiermühle im Umland von Kranenburg²⁹ die absolute Ausnahmeerscheinung. Der wirtschaftliche Schwerpunkt des nieder-rheinischen Raumes verlagert sich also bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in südlicher Richtung. Anstelle der klevischen Handelszentren Wesel, Rees, Emmerich u.s.w. bilden nun die großen Standorte der Textilproduktion in Elberfeld, Mönchen-Gladbach und Krefeld den wirtschaftlichen Kernraum des Niederrheins. Das Herzogtum Kleve wird nur an seinem südlichen Saum von dieser "Protoindustrialisierung" erfaßt. Das übrige Herzogtum hat - unter den ungünstigen Rahmenbedingungen des preußischen Merkantilismus - den Anschluß an die ökonomisch-technische Entwicklung bereits am Ende des 18. Jahrhunderts endgültig verloren. Dieser Prozeß der Schwerpunktverlagerung ist bis in die Zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts im Wesentlichen abgeschlossen, wie ein Blick auf die historische Wirtschaftskarte der Rheinlande um 1820 (HAHN u. ZORN 1972) zeigt³⁰. Die Unterschiede in der wirtschaftlichen Raumstruktur zwischen den altpreußischen und den ehemals jülich-bergischen Territorien des Niederrheins werden hier deutlich. Die Distanz zu der im Laufe des 19. Jahrhunderts immer wichtiger werdenden Ruhrkohle verstärkt in der Folgezeit die Entwicklung des klevischen Raumes zum agraren Ergänzungsraum des sich entwickelnden Ruhrgebiets, für die die Weichen im 18. Jahrhundert gestellt worden sind. Diese agrare Ergänzungsfunktion prägt den klevischen Niederrhein bis in unsere Tage.

²⁴ ebda.

²⁵ Vgl. die Dienstbereiche des Weseler Steuerrates von 1790 bis 1793, HSA/NW Kleve Kammer 1302 u. 1615

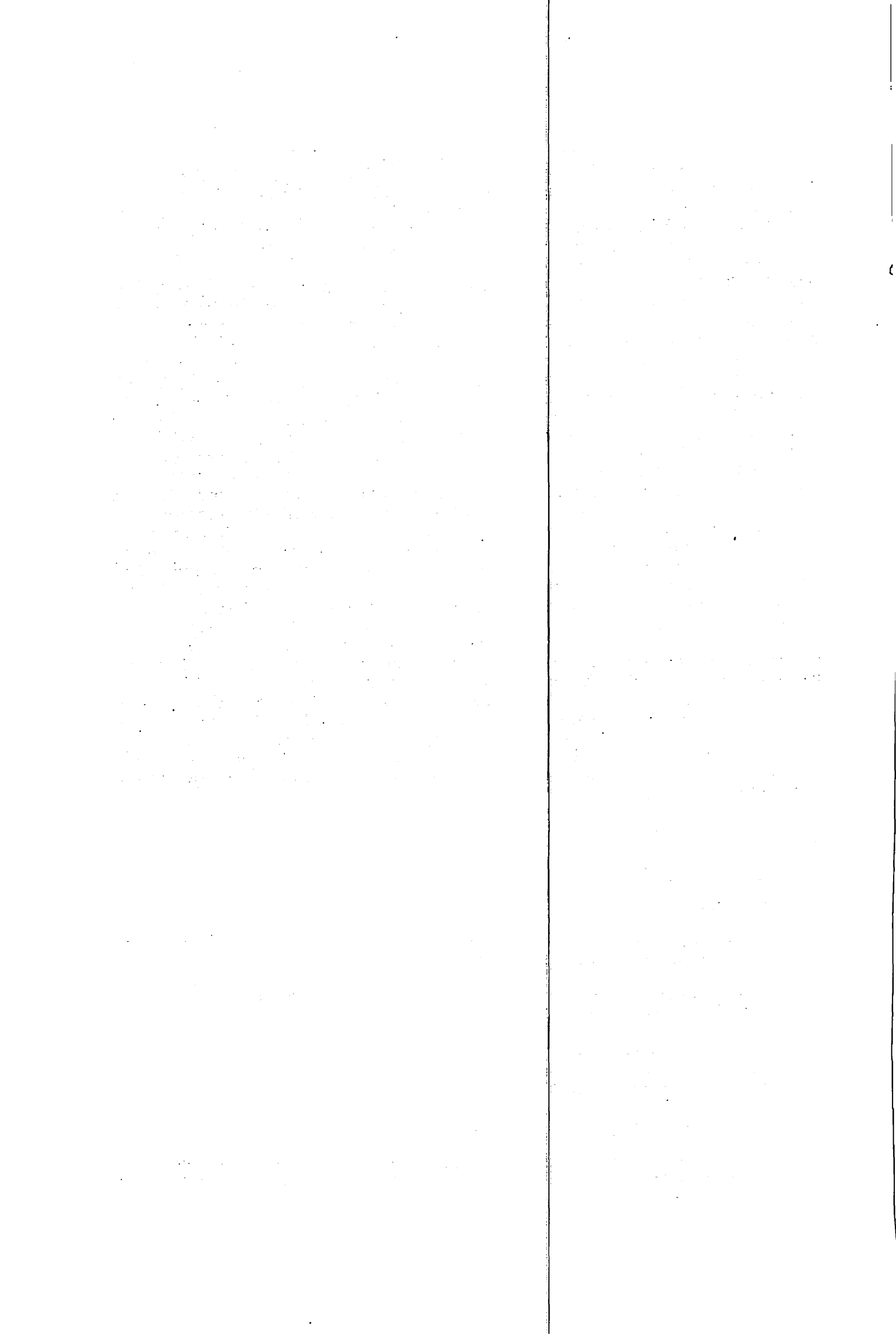
²⁶ Stadtarchiv Wesel Capsel 78, Nr.1-2, Capsel 79, Nr.1-3, HSA/NW Kleve Kammer 1302 u. 1615

²⁷ F.IRSIGLER (1979): a.a.O., S.9

²⁸ HSA/NW Kleve Kammer 2658

²⁹ G.VOLLMER (1954): a.a.O., S.200ff.

³⁰ H.HAHN u. W.ZORN (1972): Historische Wirtschaftskarte der Rheinlande um 1820, Regierungsbezirk Düsseldorf-Kleve. In: Erdkunde, Bd.24, H.3, S.169-180



Q U E L L E N V E R Z E I C H N I S

1) Hauptstaatsarchiv NW Düsseldorf

- Bestand Kleve Kammer

Findnummern 101, 263, 269, 470, 605, 609, 610, 774, 885, 990, 1204, 1205, 1206, 1217, 1219, 1225, 1263, 1302, 1362, 1372, 1450, 1451, 1578, 1583, 1615, 1617, 1618, 1626, 1627, 1852, 1854, 1956, 2567, 2658, 2883, 3069, 3120, 3481, 3482, 3483, 3586, 4099, 4548

- Bestand Xanten Kreisregistratur

Findnummern 74, 273, 359, 459, 710, 761, 817, 933, 1143, 1194, 1612

- Bestand Generaldirektorium Berlin

Findnummern 16, 126, 317, 595, 839, 840, 902

- Bestand Kleve Gerichte II, Landgericht Kleve Findnummern II/A1, II/A2, II/A14, V/23a, V/38I, V/51, V/56, V/71, VI/1 - VI/90

- Bestand Kleve Gerichte IV, Landgericht Xanten

Findnummern VI/1 - VI/69, I/2

- Bestand Kleve Gerichte IX, Jurisd.gerichte

Findnummern Z4, Z5

- Bestand Kleve Landstände

Findnummer IX/29

- Bestand Roer-Département

Findnummern 437, 438, 439, 440, 441, 444, 538,

- Bestand Karten VIIb

Findnummern 1 - 55

2) Stadtarchiv Kalkar

- Findnummern A13, A14, A19, A20

3) Stadtarchiv Wesel

- Stadtrechnungen 1713 - 1806

- Erbenbuch, Findnummer 15

- Zehntbuch, Findnummer 16

- Capsel 8, Findnummer 2

- Capsel 78, Findnummern 1-3

- Capsel 79, Findnummern 1-2

- Capsel 200, Findnummer 1

4) Stadtarchiv Duisburg

- Bestand 10, Findnummer 1552

5) Stadtarchiv Xanten

- Findnummern A20, A23, K20

6) Stiftsarchiv Xanten

- Findnummern K11 - K13

7) Acta Borussica

- IV¹, 225

8) Scotti Kleve-Mark

- Band 1: 178, 197, 201, 399, 400
- Band 2: 831, 939, 1563, 1618
- Band 3: 1682, 1822
- Band 4: 2797

L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

W. ABEL (1978): Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. In: Deutsche Agrargeschichte, hrsg. v. G. FRANZ, Stuttgart.

W. ARAND, V. Braun u. J. VOGT (1981): Die Festung Wesel. Darstellung ihrer Entwicklung anhand historischer Karten und Pläne. In: Weseler Museumsschriften, Bd.3, Köln.

G. AYMANS (1984): Amt Asperden und Herrlichkeit Kessel. Eine Landnutzungskarte auf der Grundlage der preußischen Katasteraufnahme der Jahre 1732 - 1736. In: Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen des Landes NRW, 17.Jg., Heft 3, S. 202-220.

G. AYMANS (1986): Zur Inwertsetzung handgezeichneter historischer Kartenwerke. In: Beiträge zur empirischen Wirtschaftsgeographie. Festschrift H. HAHN zum 65. Geburtstag. Colloquium Geographicum, Bd.19, Bonn, S. 17-31.

G. BAHRENBERG u. E. GIESE (1975): Statistische Methoden und ihre Anwendung in der Geographie. Stuttgart.

I. BARLEBEN (1936): Die Wesel-Orsoyer Tuchmacherfamilie Lüps. Ein Beitrag zur Geschichte des preußischen Merkantilismus am Niederrhein. In: Rhein. Vierteljahresblätter, Bd.6, S.27-54.

I. BARLEBEN (1938): Die Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung im Herzogtum Kleve während der Reformen Friedrich-Wilhelms I. In: Rhein. Archiv, Nr.18.

H.H.BLOTEVOGEL (1975): Zentrale Orte und Raumbeziehungen in Westfalen vor der Industrialisierung. In: Veröffentlichungen des Provinzialinstituts

H. BOBEK (1927): Grundfragen der Stadtgeographie. in: H. BOBEK (1967): Die Theorie der zentralen Orte im Industriezeitalter. In: Deutscher Geographentag 1967, Tagungsbericht und wissenschaftliche Abhandlungen. Wiesbaden, 1969.

K.A. BOESLER (1960): Die städtischen Funktionen. In: Abhandlungen des Geogr. Instituts der FU Berlin, Nr.6, S.

H. CAROL (1960): The Hierarchy of Central Functions within the City. In: Lund Studies in Geography, B24, S.555-576.

W.CHRISTALLER (1933): Zentrale Orte in Süddeutschland. Untersuchung über die Gesetzmäßigkeit der Verteilung und Entwicklung der Siedlungen mit städtischen Funktionen. Darmstadt, 1968, 2. Aufl.

- D. DENECKE (1972): Der geographische Stadtbegriff und die räumliche-funktionale Betrachtungsweise bei Siedlungen mit zentralörtlicher Bedeutung in Anwendung auf historische Zeitepochen. In: Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter, Bd.I, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse, 3.Folge, Nr.83
- E. ENNEN (1972): Die europäische Stadt im Mittelalter.
- E. ENNEN (1979): Stufen der Zentralität im kirchlich-organisatorischen und kultischen Bereich. In: Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung (Städteforschung A/8), Köln, 1979.
- E. ENNEN (1984): Grundzüge des niederrheinländischen Städtewesens im Spätmittelalter (1350 - 1550). In: Soziale und wirtschaftliche Bindungen am Niederrhein im Mittelalter. Hrsg. v. E.ENNEN u. K.FLINK, Klever Archiv, Bd.3, S.55-94.
- F. FABRICIUS (1898): Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der königlich-preußischen Rheinprovinz. Bonn.
- K. FEHN (1970): Die zentralörtlichen Funktionen früher Zentren in Altbayern. Raumbindende Umlandbeziehungen im bayerisch-österreichischen Altsiedelland von der Spät-Latène-Zeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Wiesbaden.
- K. FLINK (1979): Die Stadt Kleve im 17. Jahrhundert. Studien und Quellen, 2. Teil (1640-1666). Klever Archiv, Bd.1.
- K. FLINK (1980): Die Stadt Kleve im 17. Jahrhundert. Studien und Quellen, 3. Teil (1666-1680). Klever Archiv, Bd.2.
- K. FLINK (1979): Zur Stadtentwicklung von Xanten (12.-14. Jahrhundert). In: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, S.62-68.
- G. FRANZ (1970): Geschichte des deutschen Bauernstandes. In: Deutsche Agrargeschichte, Bd.2. Hrsg. v. G.FRANZ, Stuttgart.
- K. FRITZE (1976): Bürger und Bauern zur Hansezeit. Studium der Stadt-Land-Beziehungen an der südwestlichen Ostseeküste vom 13. bis 16. Jahrhundert. In: Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Nr.16, Weimar.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NW (Hrsg.): Bodenkarten von Nordrhein-Westfalen 1:50000. Blätter L4104, L4302, L4306, L4502, L4504, L4506. Krefeld, 1974-1985.
- F. GORISSEN (1952): Niederrheinischer Städteatlas, Bd.1: Kleve. Kleve.
- F. GORISSEN (1953): Niederrheinischer Städteatlas, Bd.2: Kalkar. Kleve.

F. GORISSEN (1977): Geschichte der Stadt Kleve von der Residenz zur Bürgerstadt. Kleve.

T. HÄGERSTRAND (1967): Innovation Diffusion as a Spatial Process. Chicago - London.

H. HAHN u. W. ZORN (1970): Historische Wirtschaftskarte der Rheinlande um 1820, Regierungsbezirke Düsseldorf - Kleve. In: Erdkunde, Bd.24, Heft 3, S.169-180.

H. HAHN u. W. ZORN (1973): Historische Wirtschaftskarte der Rheinlande um 1820. Arbeiten zur Rheinischen Landeskunde, Bd.37.

G. HEINRICH (1984): Geschichte Preußens. Staat und Dynastie. Frankfurt/M. - Berlin - Wien.

A. HEUSER (1936): Die Getreidehandelspolitik im ehemaligen Herzogtum Kleve, vorwiegend im 17. und 18. Jahrhundert. In: Düsseldorfer Jahrbuch, Bd.28, S.1-90.

G. HÖHL (1962): Fränkische Städte und Märkte im geographischen Vergleich. Forschungen zur deutschen Landeskunde, Bd.139, Bad Godesberg.

B. HOFMEISTER (1969): Stadtgeographie. Das geographische Seminar. Braunschweig.

C. HOPPE (1970): Die großen Flußverlagerungen des Niederrheins in den letzten 2000 Jahren und ihre Auswirkungen auf die Lage und Entwicklung der Siedlungen. Forschungen zur deutschen Landeskunde, Bd.189, Bad Godesberg.

T. ILGEN (1921): Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien, Bd.1, Teil 1. In: Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichte, 38, Düsseldorf.

F. IRSIGLER (1979): Stadt und Umland im Spätmittelalter: Zur Zentralitätsfördernden Kraft von Fernhandel und Exportgewerbe. In: Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung (Städteforschung A/8), Köln 1979, S.1-14.

H. JÄGER (1961): Die Allmendteilungen in Nordwestdeutschland und ihre Bedeutung für die Genese der gegenwärtigen Landschaften. In: geografiska Annaler, Bd.43, S.138-150.

K.H. KAUFHOLD (1986): Wirtschaft, Gesellschaft und ökonomisches Denken. In: Preußens großer König. Leben und Werk Friedrichs des Großen, hrsg. v. W. TREUE, Würzburg, S.101-112.

E. KEYSER (1956): Deutsches Städtebuch, Bd.III. Nordwestdeutschland, Nr.3, LV Rheinland. Stuttgart.

H. KISCH (1981): Die Hausindustrie im Textilgewerbe am Niederrhein vor der industriellen Revolution. In: MPI für Geschichte, Nr.65, Göttingen.

D. KLINGBEIL (1969): Zur sozialgeographischen Theorie und Erfassung des täglichen Berufspendelns. In: Geographische Zeitschrift, Nr.57, S.108-131.

R. KLÖPPER (1952): Entstehung, Lage und Verteilung der zentralen Siedlungen in Niedersachsen. Forschungen zur deutschen Landeskunde, Bd.71, Remagen.

H.W. KOCH (1978): Geschichte Preußens. München.

W. KRINGS (1972): Die Kleinstädte am mittleren Niederrhein. Untersuchung ihrer Rolle in der Entwicklung des Siedlungsnetzes. Arbeiten zur Rheinischen Landeskunde, Bd.33.

W. KRINGS (1976): Wertung und Umwertung von Allmenden im Rhein-Maas-Gebiet vom Spätmittelalter bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Amsterdam.

D. LANGHANS (1958): Wesel - ein Geschichtsbild. Wesel.

F. LÜTGE (1966): Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Ein Überblick. In: Enzyklopädie des Rechts- und Staatswissenschaften. Berlin-Göttingen.

F. LÜTGE (1962): Geschichte der deutschen Agrarverfassung. In: Deutsche Agrargeschichte, Bd.3, Hrsg. v. G.FRANZ, Stuttgart.

D. MERTEN (1986): Allgemeines Landrecht. In: Preußens großer König. Leben und Werk Friedrichs des Großen. Hrsg.v. W.TREUE. Würzburg, S.56-69

J.MILZ (1971): Duisburg. Rheinischer Städteatlas. Lieferung 4, Nr.18, Köln - Bonn.

C.u.F. NOBACK (1850): Vollständiges Taschenbuch der Münz-,Maass- und Gewichtsverhältnisse, der Staatspapiere, des Wechsel- und Bankwesens und der Usanzen aller Länder und Handelsplätze. Leipzig.

NORDRHEINWESTFÄLISCHES HAUPTSTAATSARCHIV (Hrsg., 1985): Johann BUCKER. Karte des Rheins zwischen Duisburg und Arnheim aus dem Jahre 1713. Düsseldorf.

F. v.OPPELN-BRONIKOWSKI (Hrsg., 1974): Friedrich der Große. Das politische Testament von 1752. Stgt., 1983, 2.Aufl.

W. REININGHAUS u. J. PRIEUR (Hrsg., 1983): Wollenlaken, Tripfen, Bombasinen. Die Textilzünfte in Wesel zwischen Mittelalter und Neuzeit. In: Studien und Quellen zur Geschichte von Wesel, Bd.5, Wesel.

G. v.RODEN (1974): Geschichte der Stadt Duisburg. Bd.II: Die Ortsteile von den Anfängen, die Gesamtstadt seit 1905. Duisburg.

G. v.RODEN (1979): Eine Erkundungsreise durch das Herzogtum Kleve und die benachbarten Niederlande. In: Düsseldorfer Jahrbuch, Bd. 57/58, S.234-262

W. ROTSCHEID (Hrsg., 1938): Die Matrikel der Universität Duisburg 1652-1818. Duisburg.

J. SCHMID (1976): Einführung in die Bevölkerungssoziologie. Hamburg.

J. SCHMIDT (1804): Geographie und Geschichte des Herzogtums Berg, seiner Herrschaften, der Grafschaft Homburg und der Herrschaft Gimborn-Neustadt, der Grafschaft Mark, der ehemaligen Stifter Essen und Werden, der Grafschaft Limburg und der Stadt Dortmund, des Roerdépartements und des ehemaligen österreichischen Herzogtums Limburg, jetzt ein Teil der Ourte- und Niedermaasdépartemente. Mit einer Karte. Aachen.

P. SCHÖLLER (1959): Städte als Mobilitätszentren westdeutscher Landschaften. In: Deutscher Geographentag, 1959, Tagungsbericht und wissenschaftliche Abhandlungen. Wiesbaden 1960.

P. SCHÖLLER (1962): Der Markt als Zentralisationsphänomen, das Grundprinzip und seine Wandlungen in Zeit und Raum. In: Westfälische Forschungen, Nr.15.

P. SCHÖLLER (1967): Die deutschen Städte. In: Erdkundliches Wissen, H.17, Wiesbaden.

H.J. SCHOEPS (1981): Preußen. Geschichte eines Staates. Ffm - Berlin.

G.SCHWARZ (Hrsg.1961): Allgemeine Siedlungsgeographie. Berlin.

W. VENOHR (1985): Fridericus Rex. Friedrich der Große - Porträt einer Doppelnatur. Bg.-Gladbach

F.VERDENHALFEN (1984): Alte Maße, Münzen und Gewichte aus dem deutschen Sprachgebiet. Neustadt a.d. Aisch

K.D. VOGT (1968): Uelzen - seine Stadt-Umland-Beziehungen in historisch-geographischer Sicht. Göttinger Geographische Arbeiten, Bd.47.

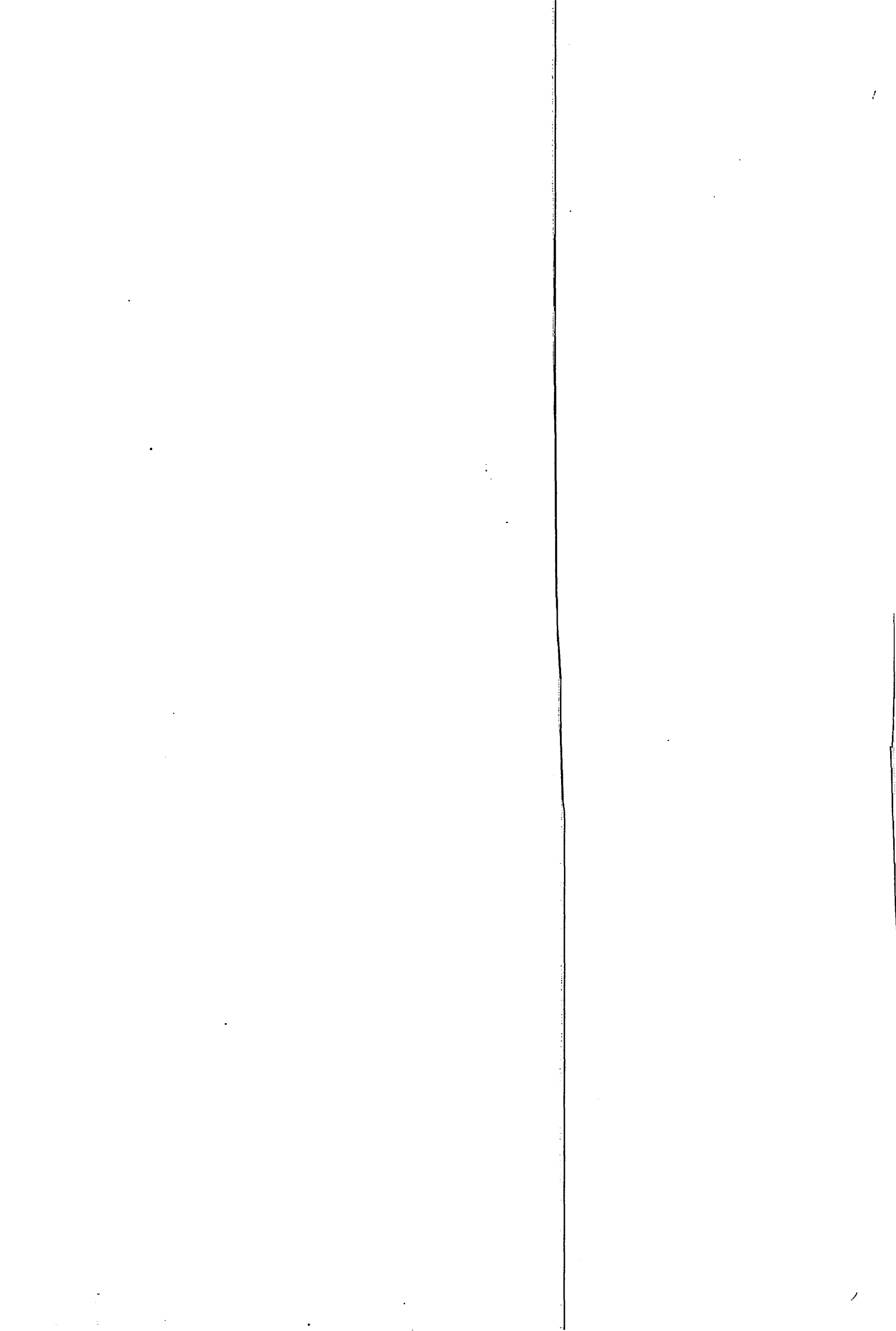
G. VOLLMER (1954): Eine Fabrikenstatistik des Herzogtums Kleve. In: Düsseldorfer Jahrbuch, Bd.46 S.187-204

G. VOLLMER (1956): Maulbeerbaumzucht und Seidenbau im Herzogtum Kleve. Ein Beitrag zur Geschichte merkantilistischer Betreibungen am preußischen Niederrhein. In: Düsseldorfer Jahrbuch, Bd.48, S.264-279

G. VOLLMER (1960): Gewerbe und Handel im Xantener Städtekreis nach dem Siebenjährigen Krieg. In: Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen. F.STEINBACH zum 65. Geburtstag gewidmet, Bonn, S.597-620.

F. WEINFORTH (1982): Studien zu den politischen Führungsschichten in den klevischen Pricipalstädten vom 14. - 16. Jahrhundert. In: Kölner Schriften zur Geschichte und Kultur, Bd.2.

A B B I L D U N G E N . und K A R T E N



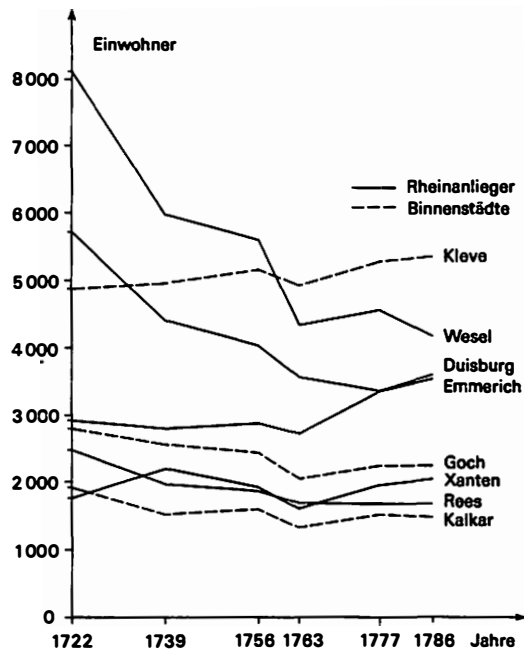


Abb 1. Entwicklung der Einwohnerzahl in den Städten des Herzogtums Kleve 1722 - 1787

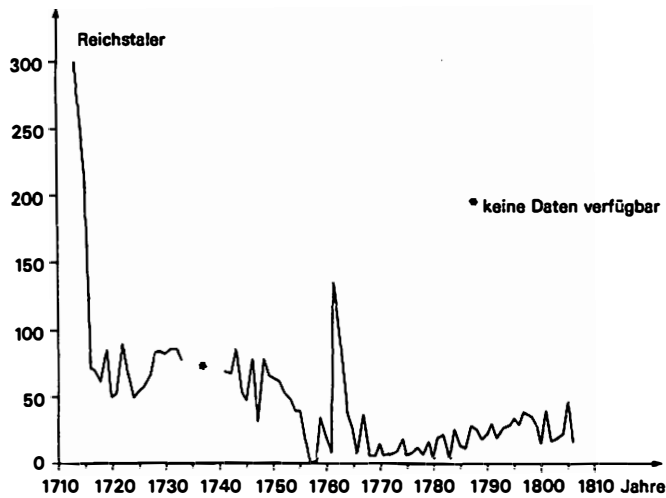


Abb 2. Amtsgeldzahlungen der Weseler Zünfte an die Stadtkämmerei 1713 - 1806

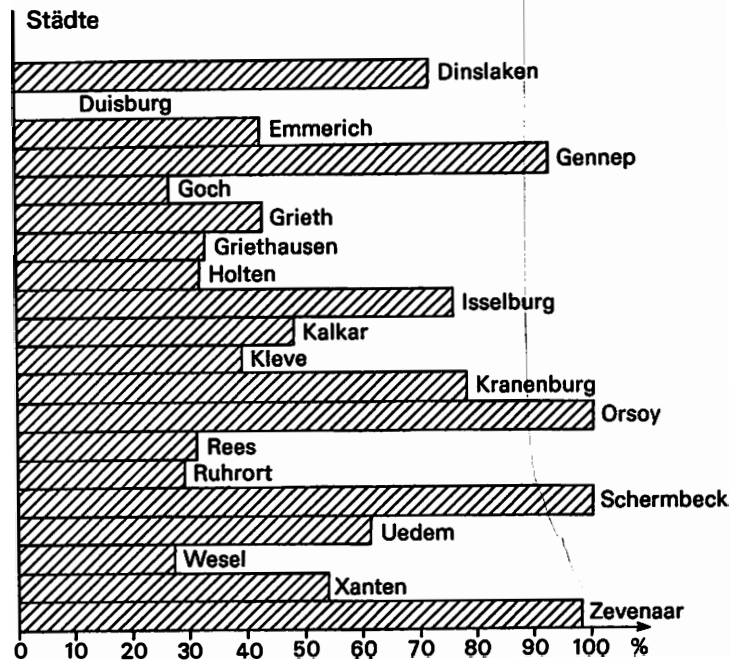
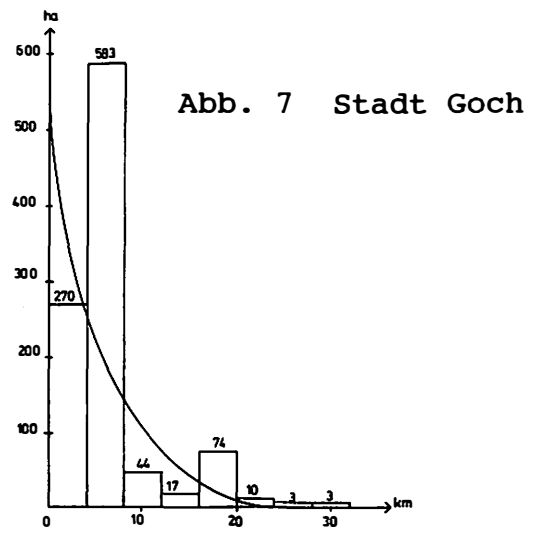
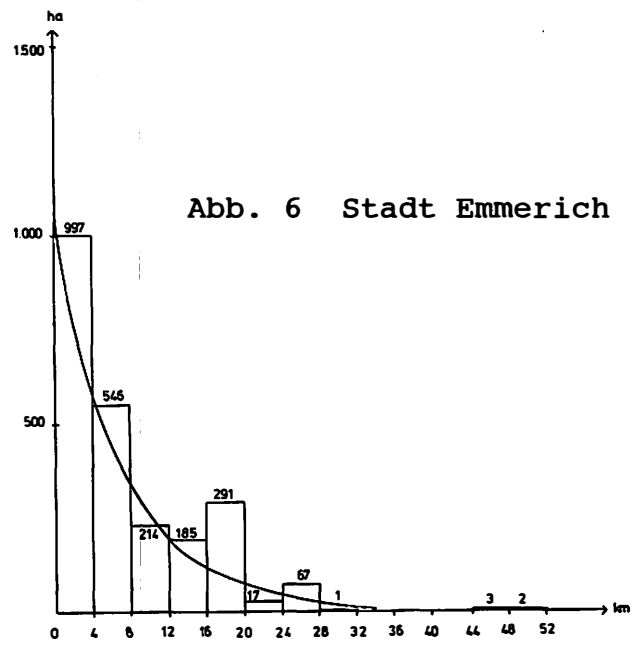
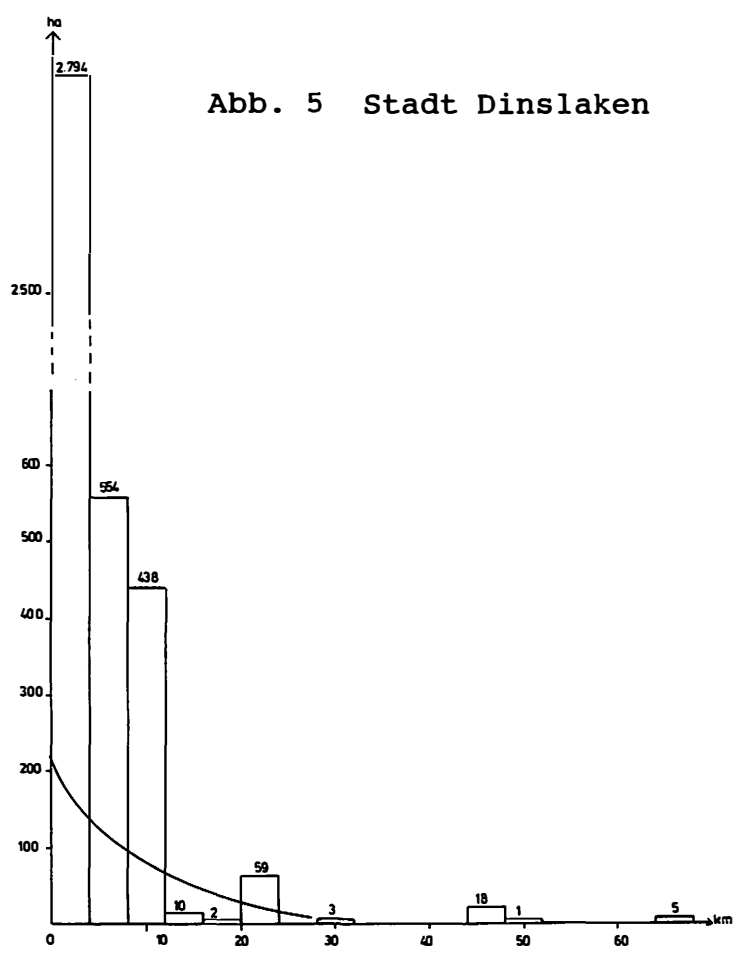
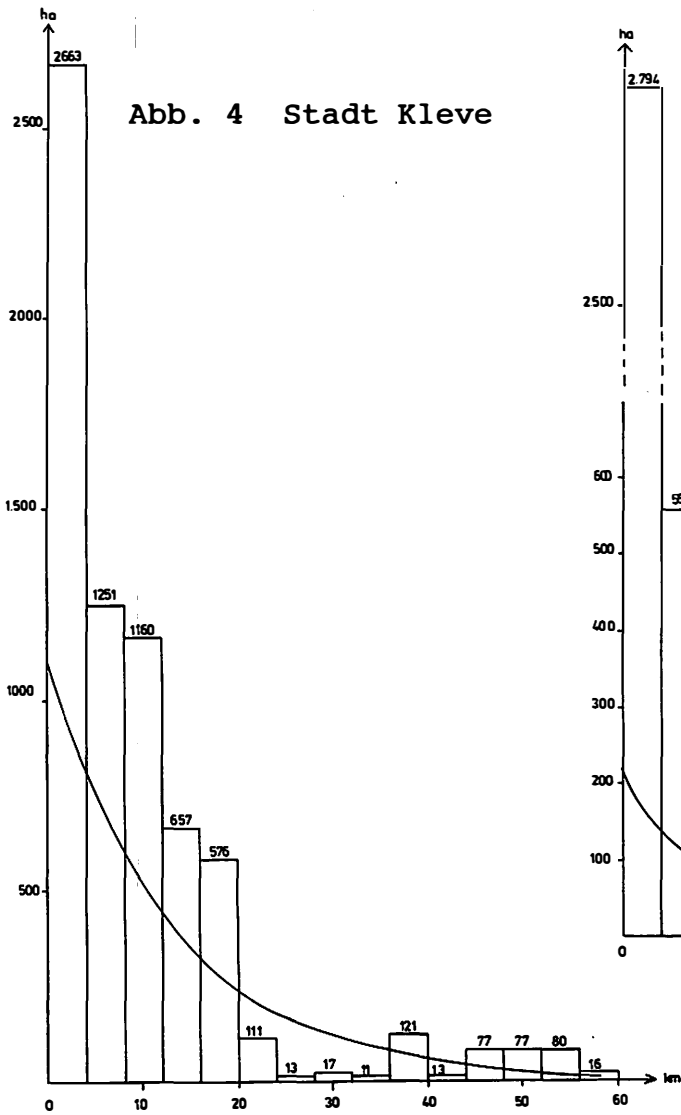


Abb 3. Städtischer Grundbesitz im Umland der klevischen Städte um 1735 in Abhängigkeit von der Distanz

Abb. 4 - Abb. 15 Distanzieller Intensitätsverfall der Grundeigentumsbeziehungen ausgewählter klevischer Städte zu ihrem Umland 1735



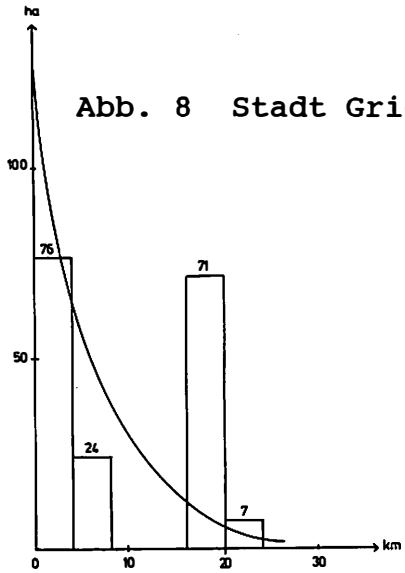


Abb. 9 Stadt Griethausen

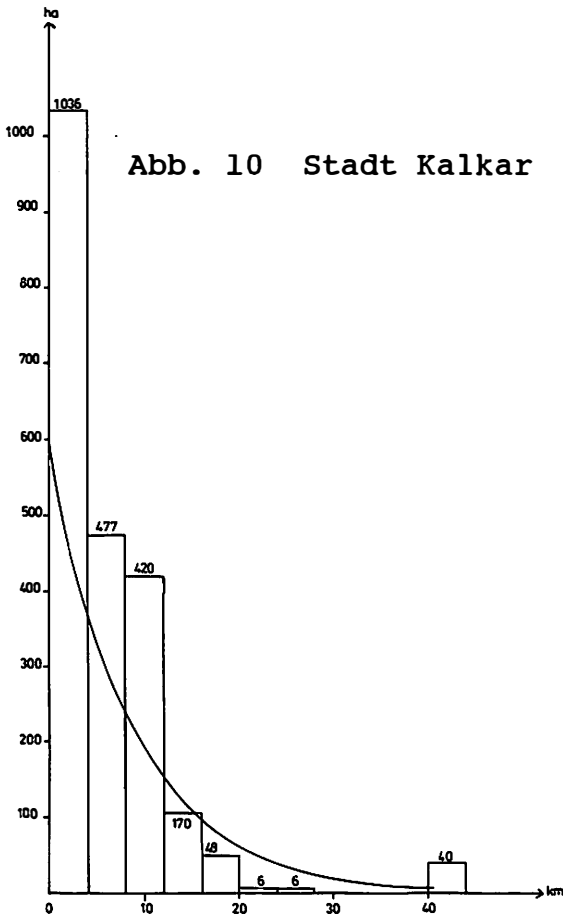
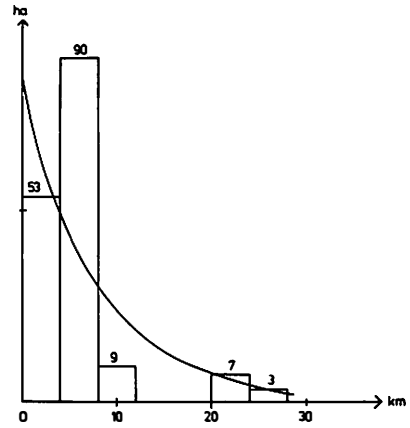
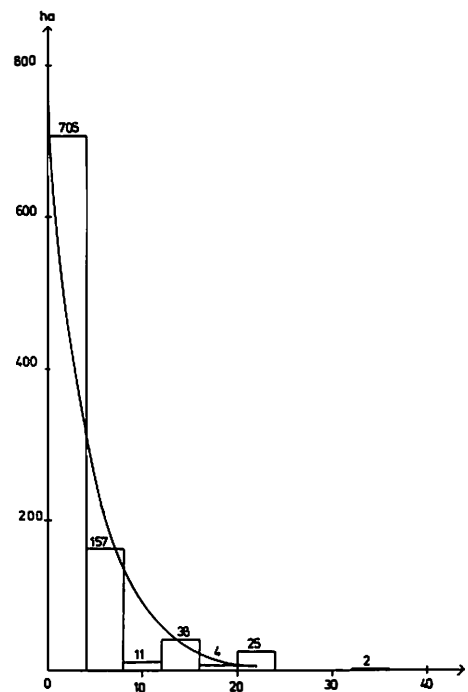
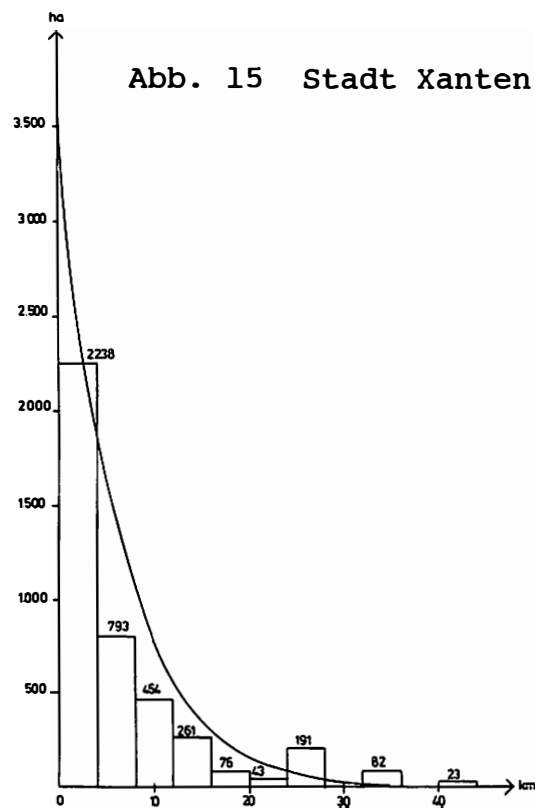
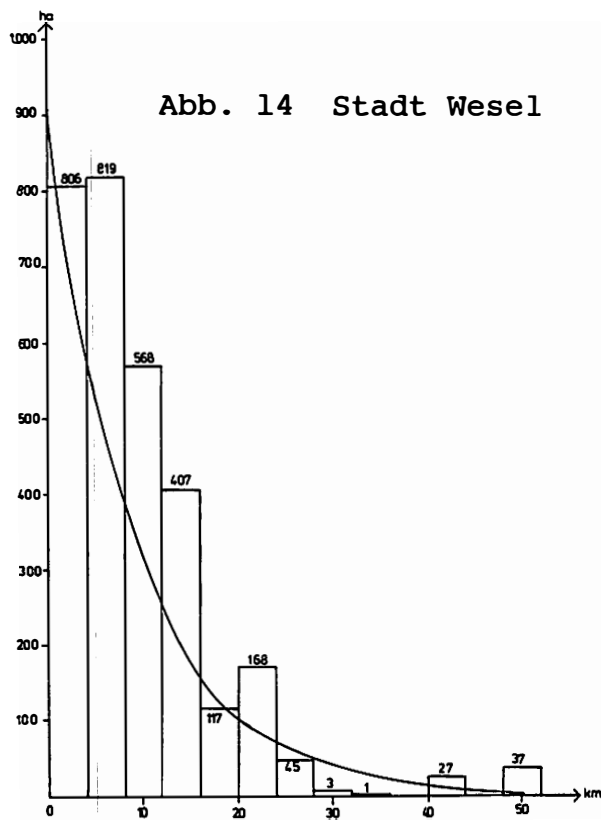
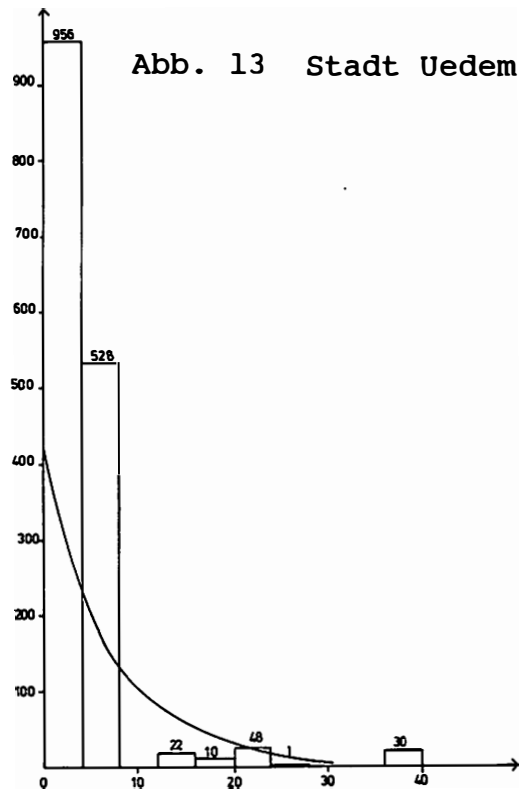
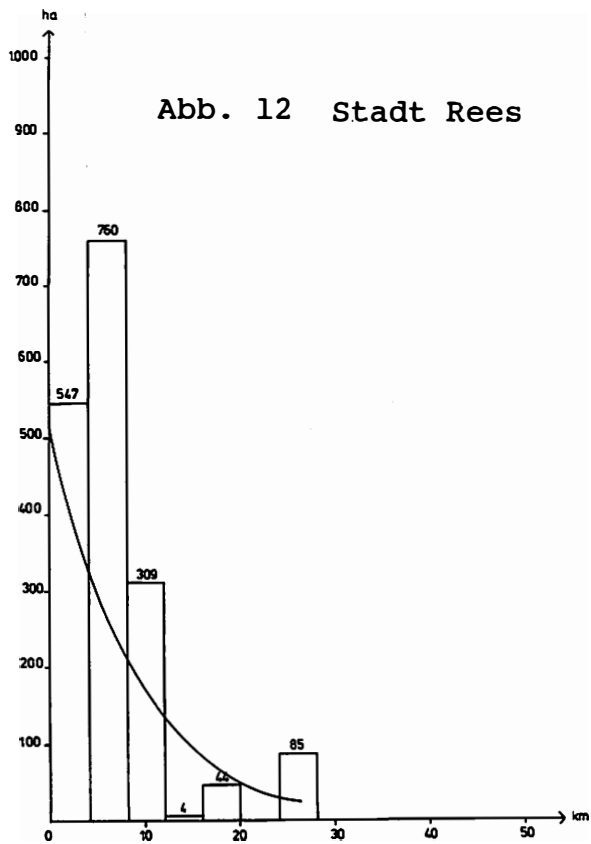


Abb. 11 Stadt Kranenburg





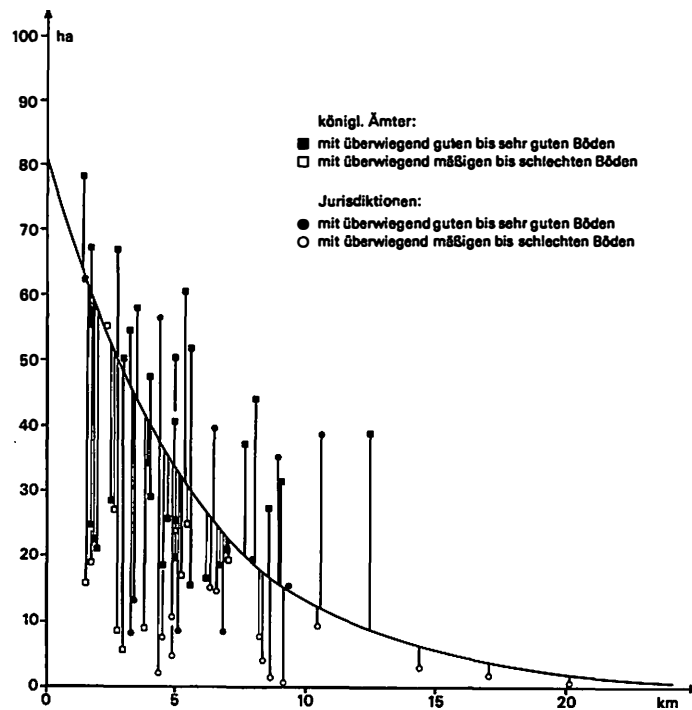


Abb. 16 Distanzieller Intensitätsverfall der Grundeigentumsbeziehungen der Städte im Herzogtum Kleve um 1735

Abb. 17 - 24 Distanzieller Intensitätsverfall der Grundeigentumsbeziehungen der Klöster und Stifter in ausgewählten klevischen Städten 1735

Abb. 17 Stadt Xanten

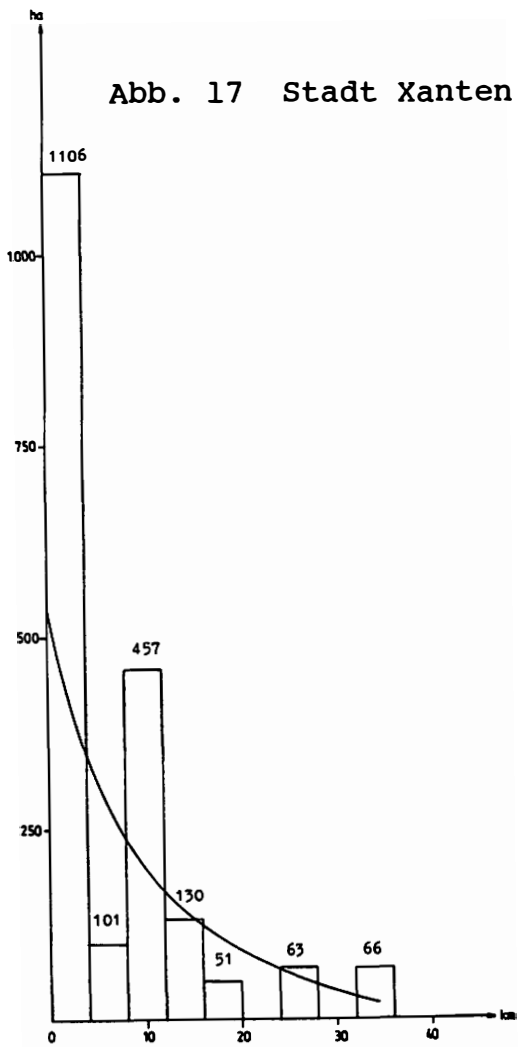


Abb. 18 Stadt Rees

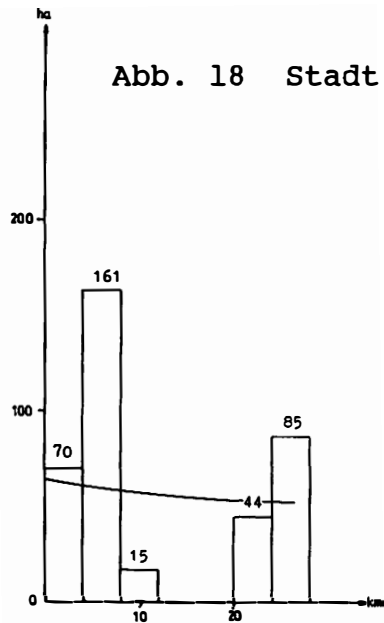


Abb. 19 Stadt Uedem

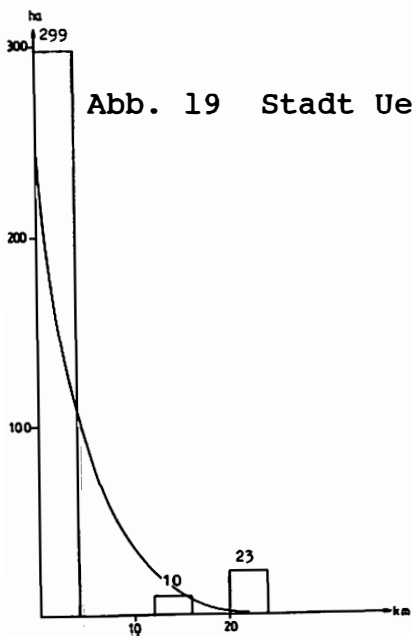


Abb. 20 Stadt Kleve

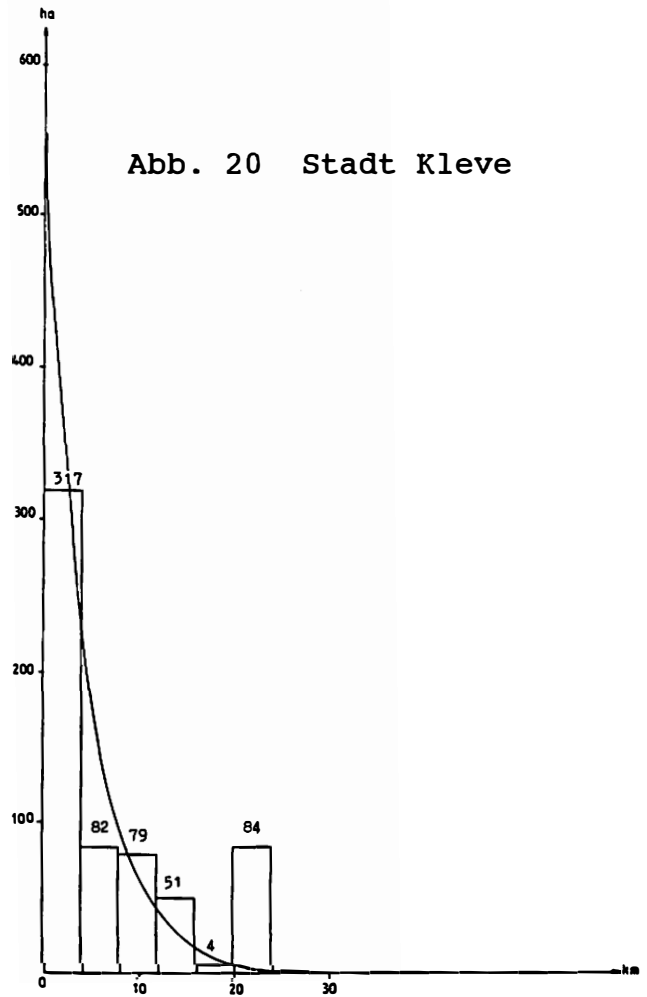


Abb. 21 Stadt Dinslaken

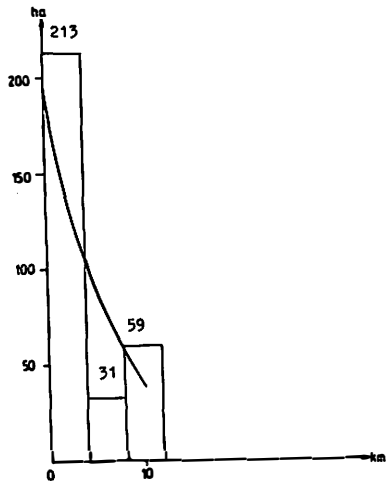


Abb. 22 Stadt Kalkar

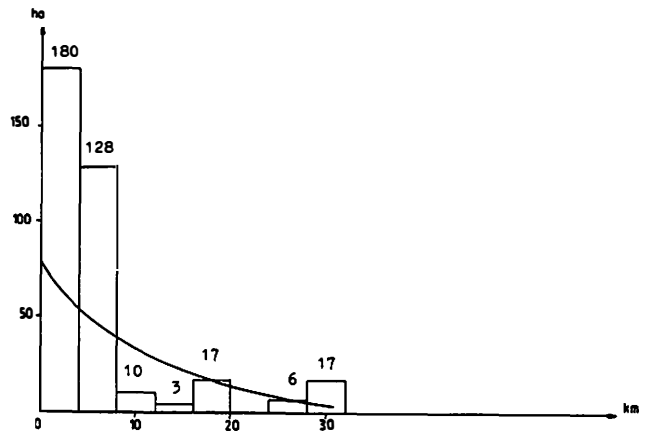


Abb. 23 Stadt Emmerich

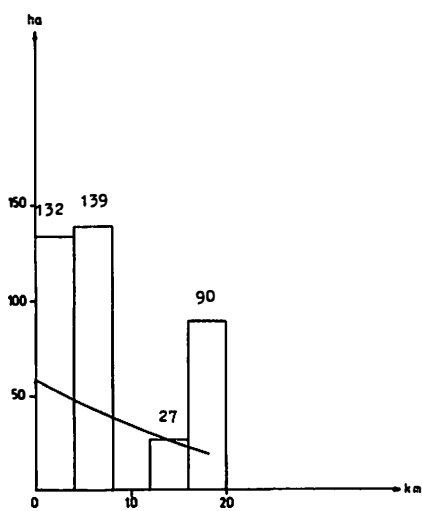
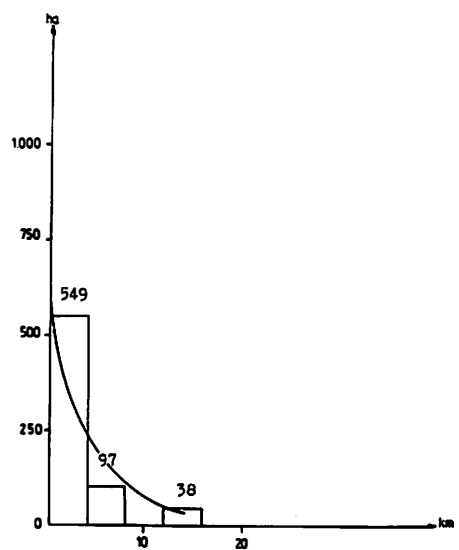


Abb. 24 Stadt Kranenburg



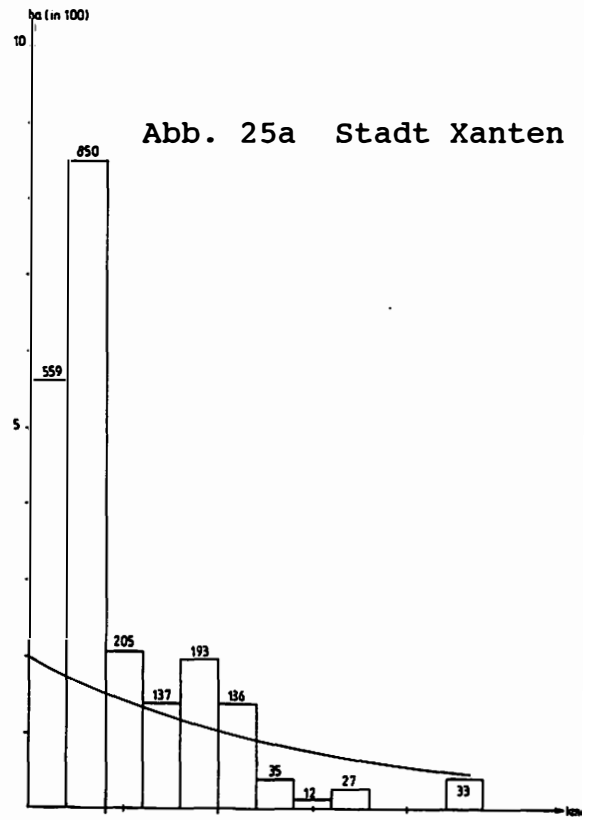
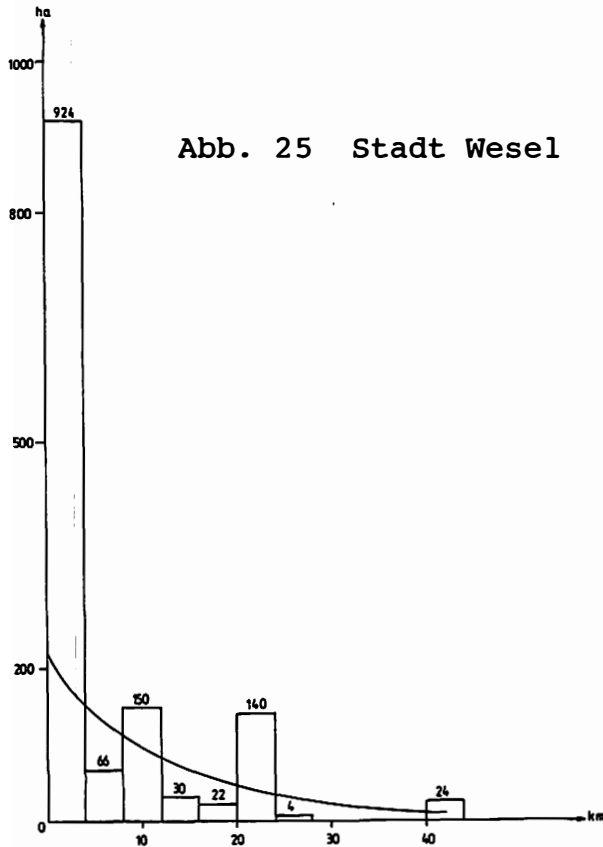


Abb. 25 - 25a
Distanzieller Intensitätsverfall der Grundeigentumsbeziehungen der privater Grundeigentümer in ausgewählten klevischen Städten 1735

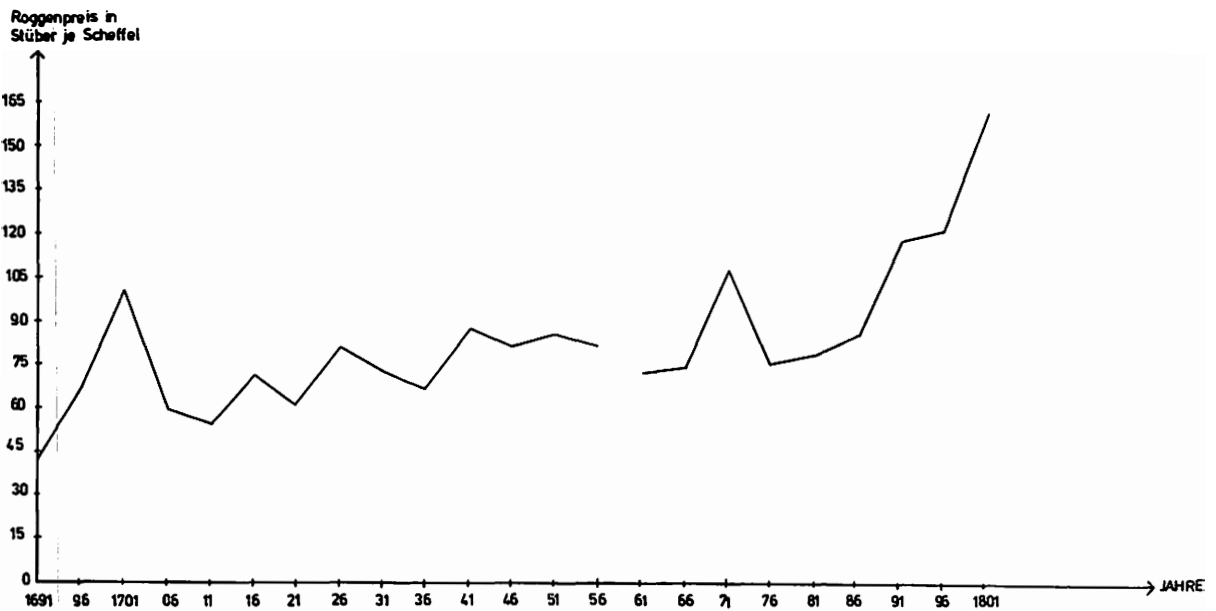


Abb. 26 Entwicklung der Roggenpreise in Wesel 1691-1801

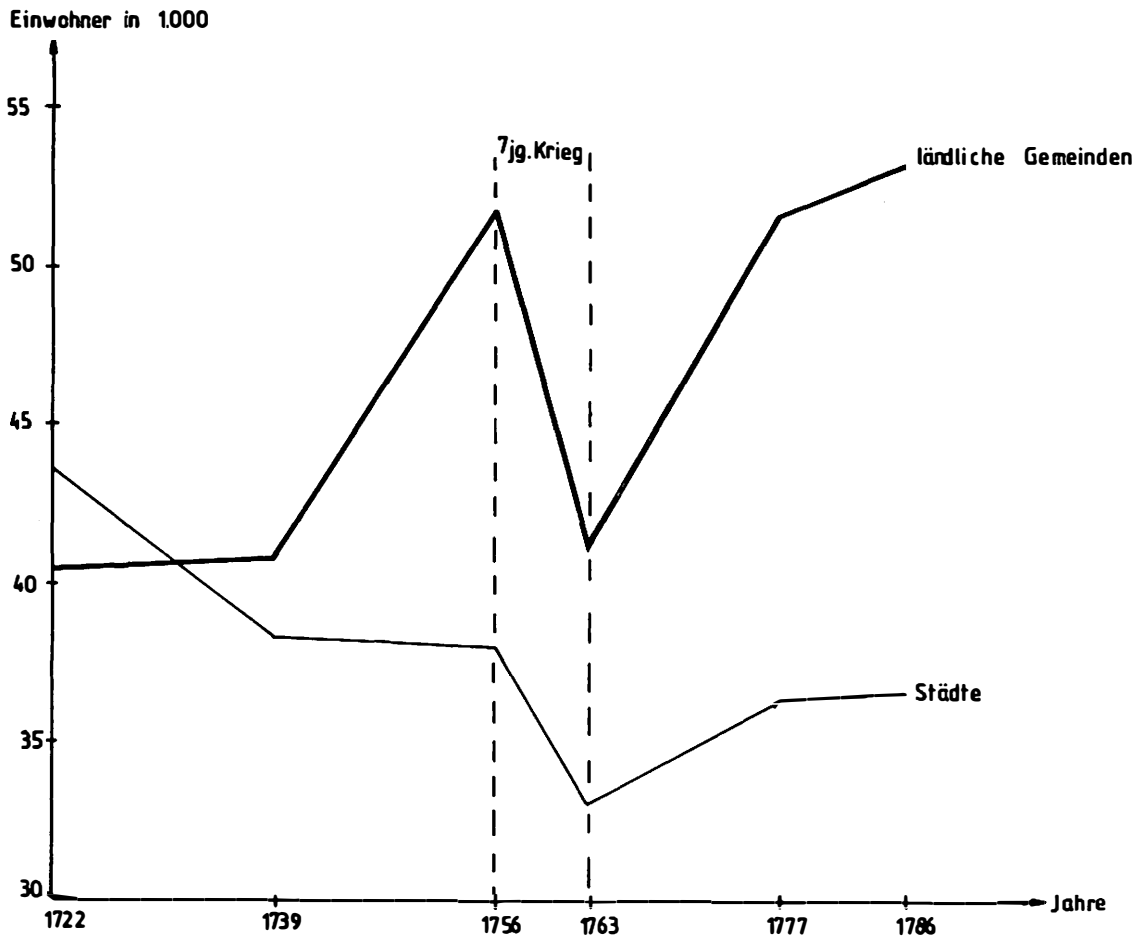


Abb. 27 Bevölkerungsentwicklung in den Städten und im ländlichen Raum des Herzogtums Kleeve 1722-1786

Legende zu den Abbildungen 28-50 :

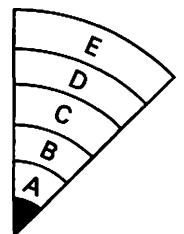
Zentralfunktionen der klevischen Städte im 18. Jahrhundert und ihre Reichweiten


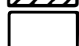
Art der Funktionen:

- 1 politisch-administrative Funktionen
- 2 Funktionen der Domänenverwaltung
- 3 Funktionen der steuerlichen Verwaltung
- 4 Funktionen der kirchlichen Verwaltung
- 5 Funktionen der Rechtsprechung
- 6 Funktionen des Grundeigentums
- 7 Funktionen des Handwerks
- 8 Funktionen des Zentral- und Umschlagmarktes

Bedeutungsabstufung:

- A benachbarte Siedlungen
- B das nahe Umland
- C das weitere Umland
- D Teilräume des klevischen Territoriums
- E das gesamte klevische Territorium



 bis 1753 aufgehobene Zentralfunktionen
 Funktionen nicht nachzuweisen

 nach 1753 weiter bestehende Zentralfunktionen

Abb. 40: Kervenheim

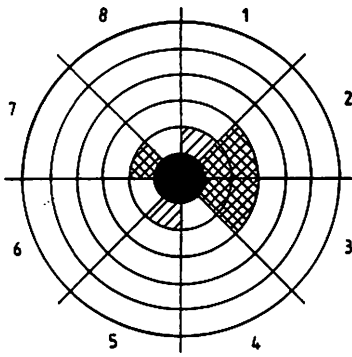


Abb. 41: Kleve

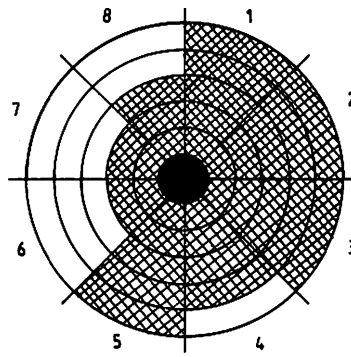


Abb. 42: Kranenburg

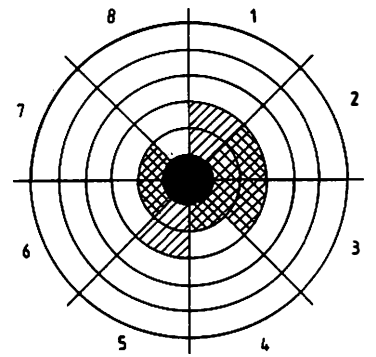


Abb. 43: Rees

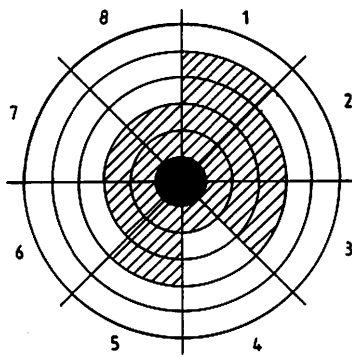


Abb. 44: Ruhrort

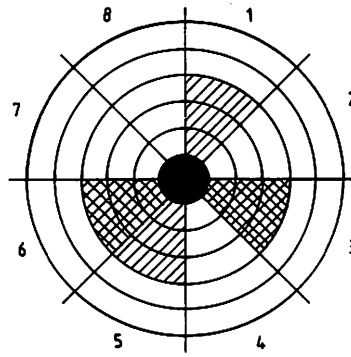


Abb. 45: Schermbeck

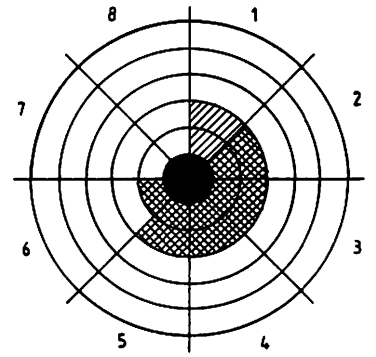


Abb. 46: Sonsbeck

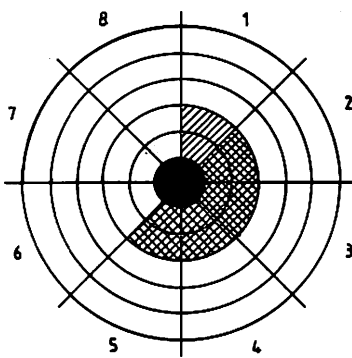


Abb. 47: Uedem

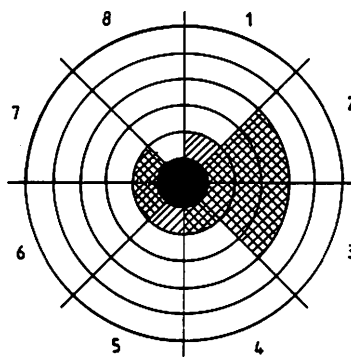


Abb. 48: Wesel

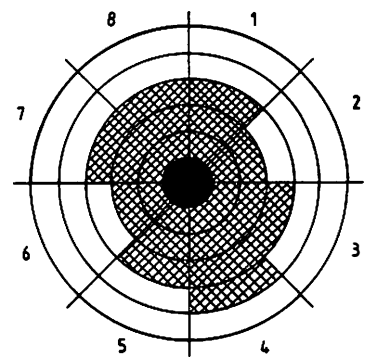


Abb. 49: Xanten

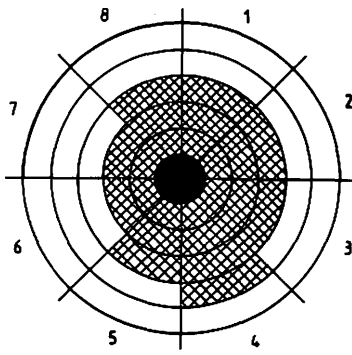
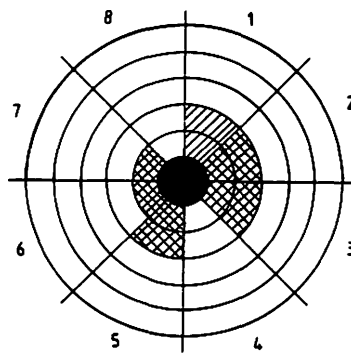
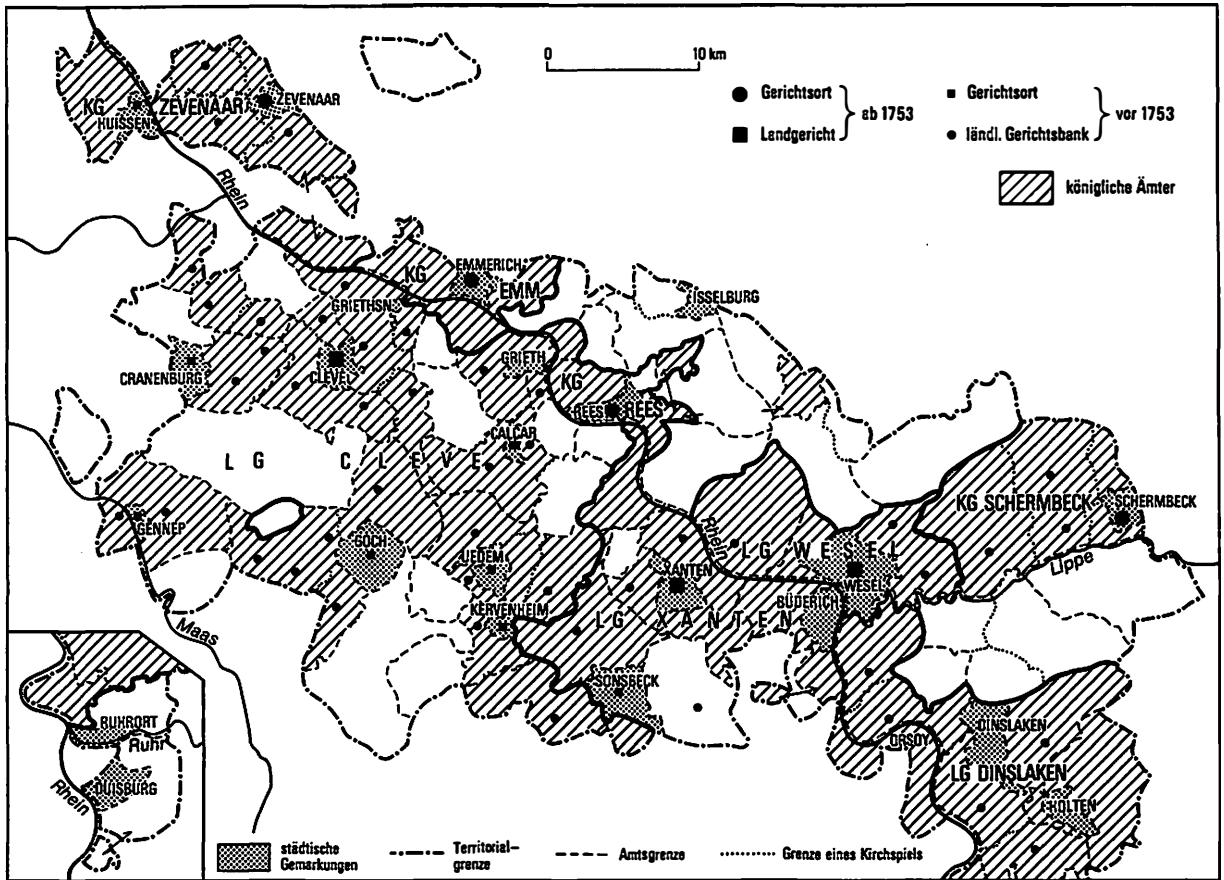
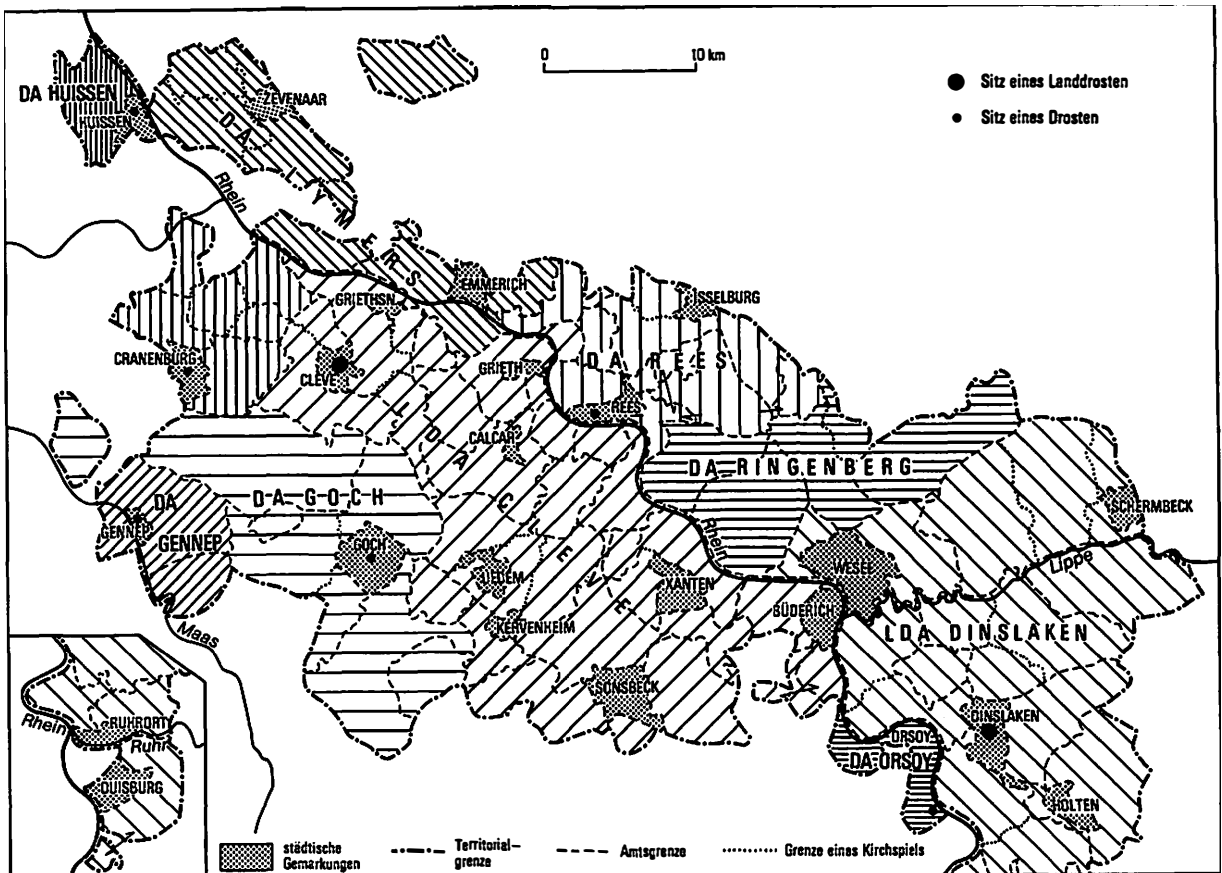


Abb. 50: Zevenaar

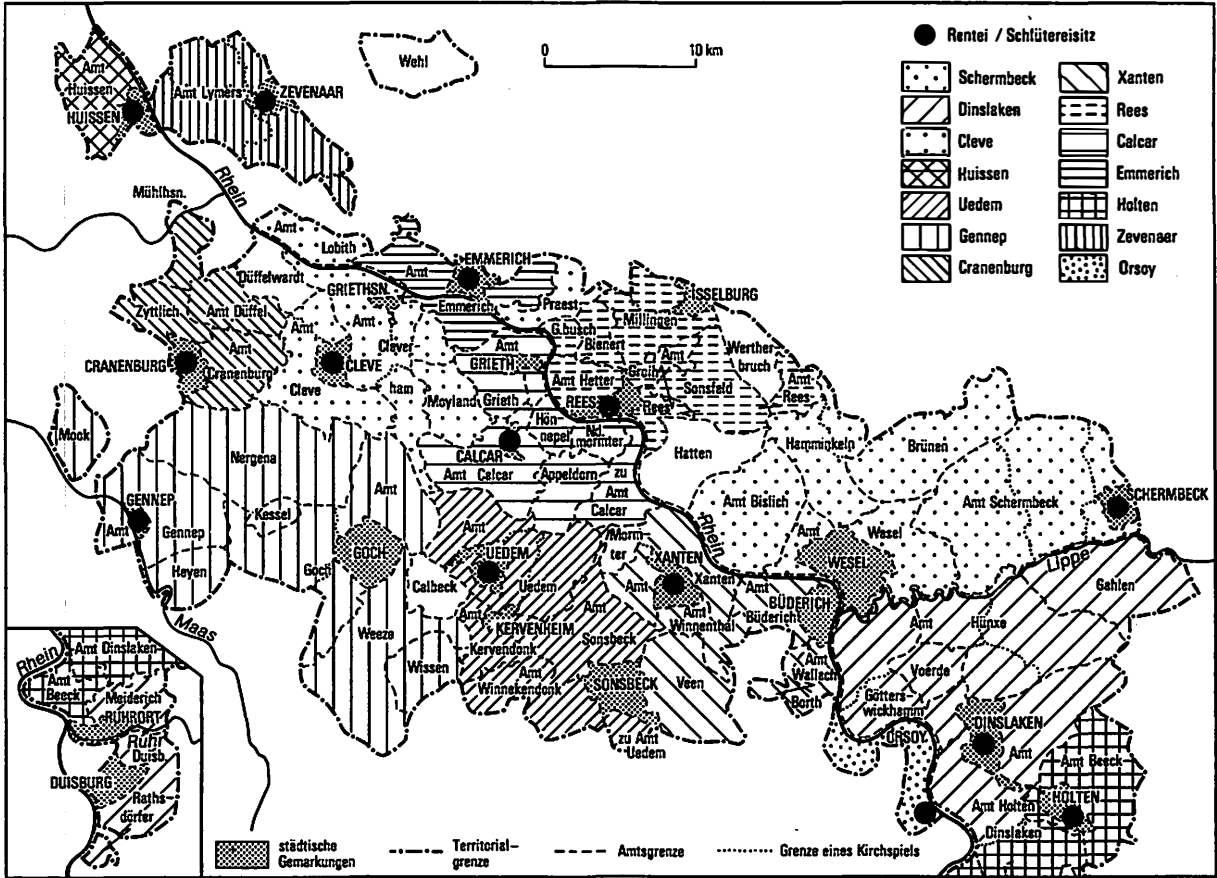




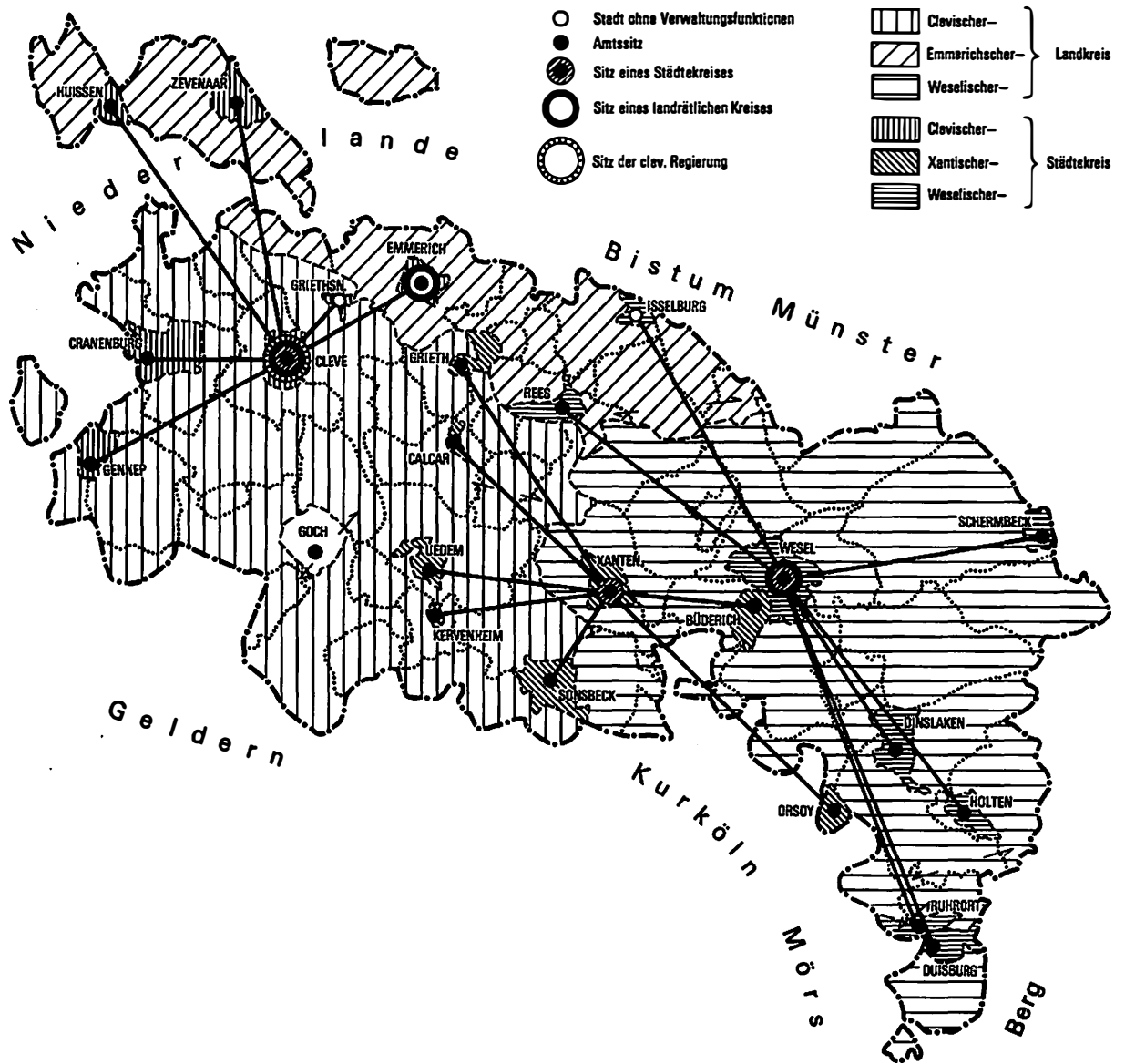
Karte 3 Ämter und Gerichte im Herzogtum Kleve im 18. Jahrhundert



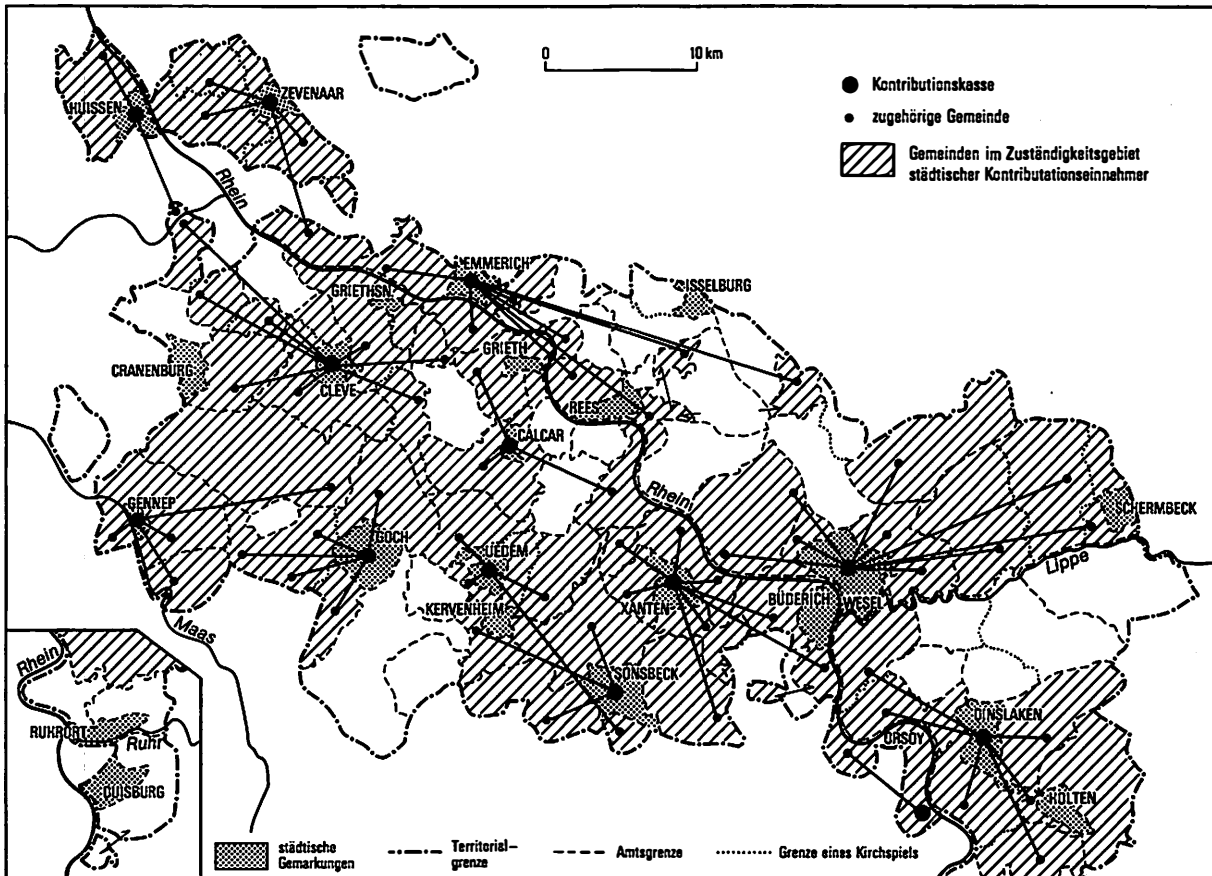
Karte 4 Die klevischen Drosten und ihre Einzugsgebiete am Beginn des 18. Jahrhunderts



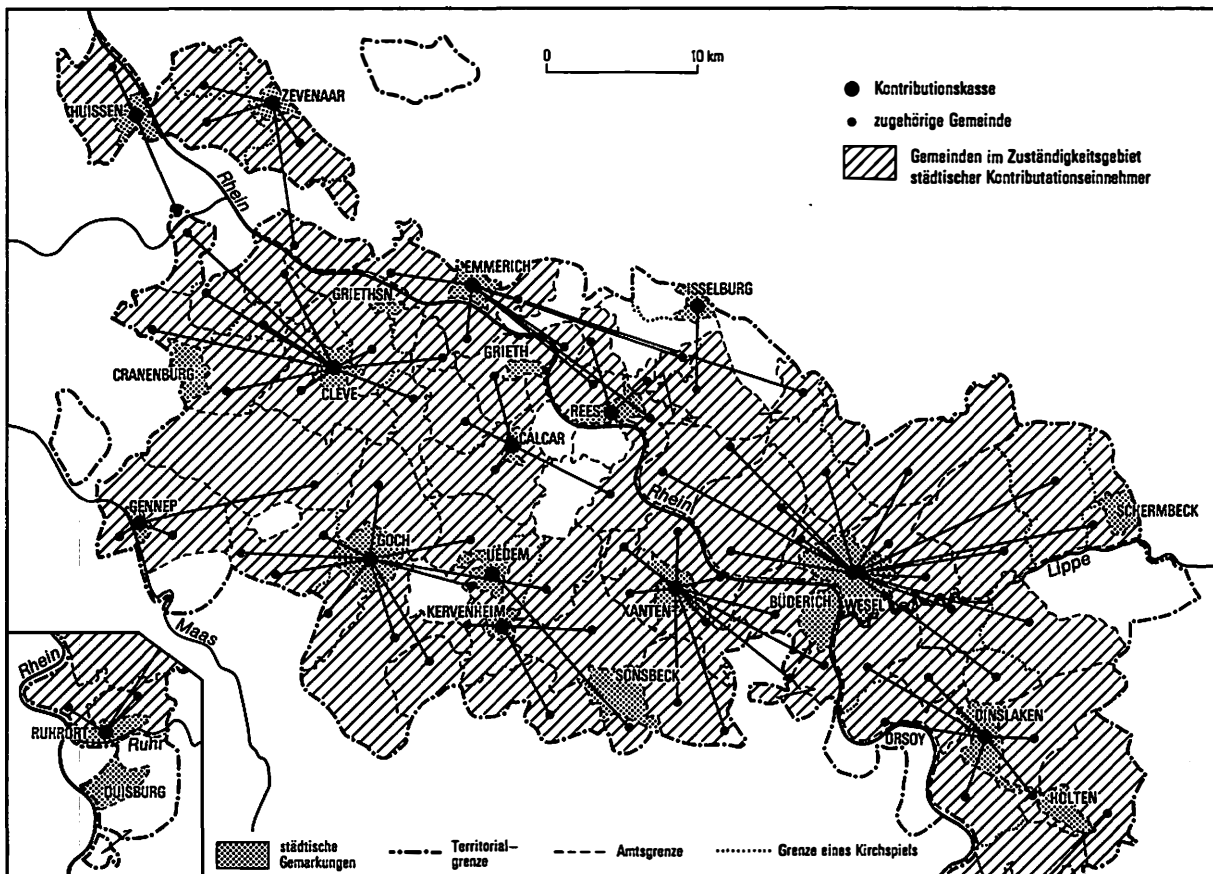
Karte 5 Zuständigkeitsbereiche der landesherrlichen Domänenbehörden im Klevischen um 1787



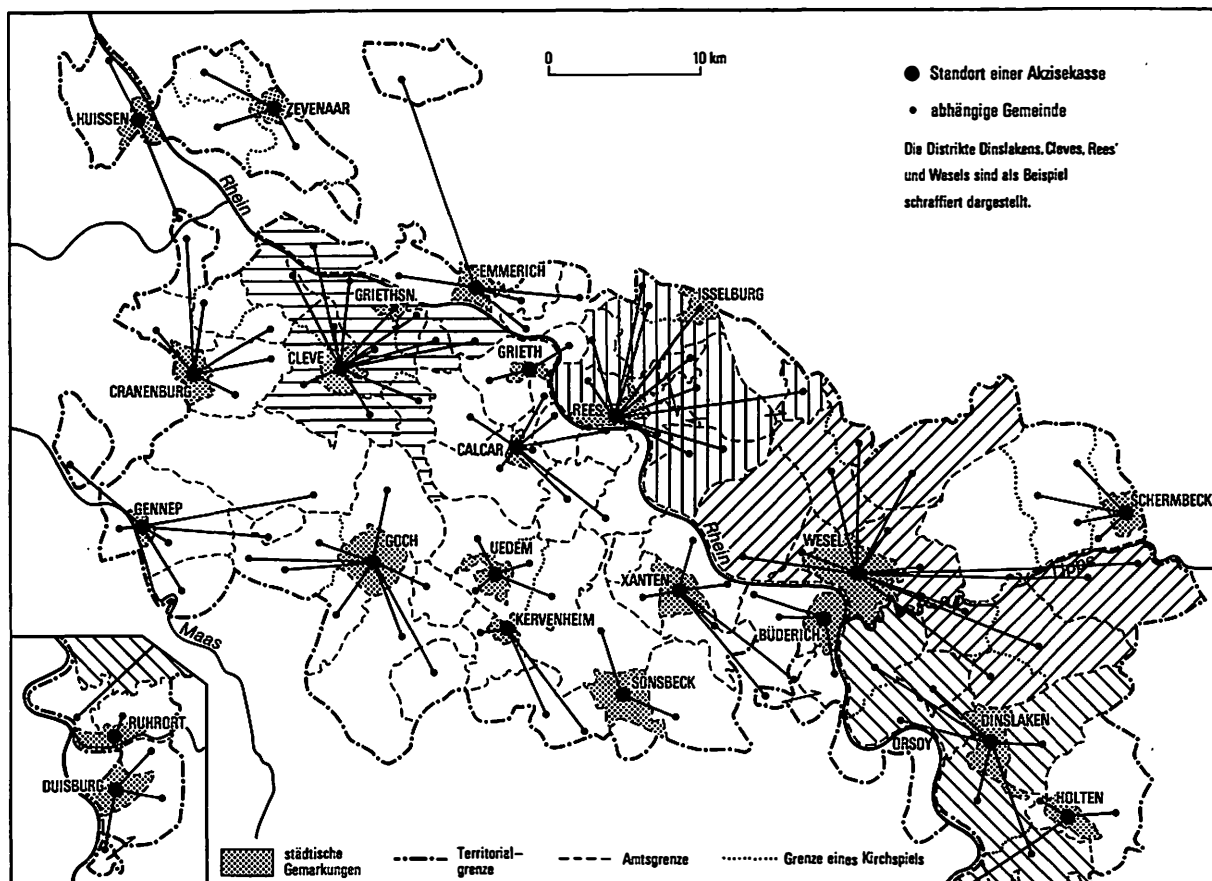
Karte 6 Administrative Gliederung und städtische Verwaltungsfunktionen im Herzogtum Kleve um 1753



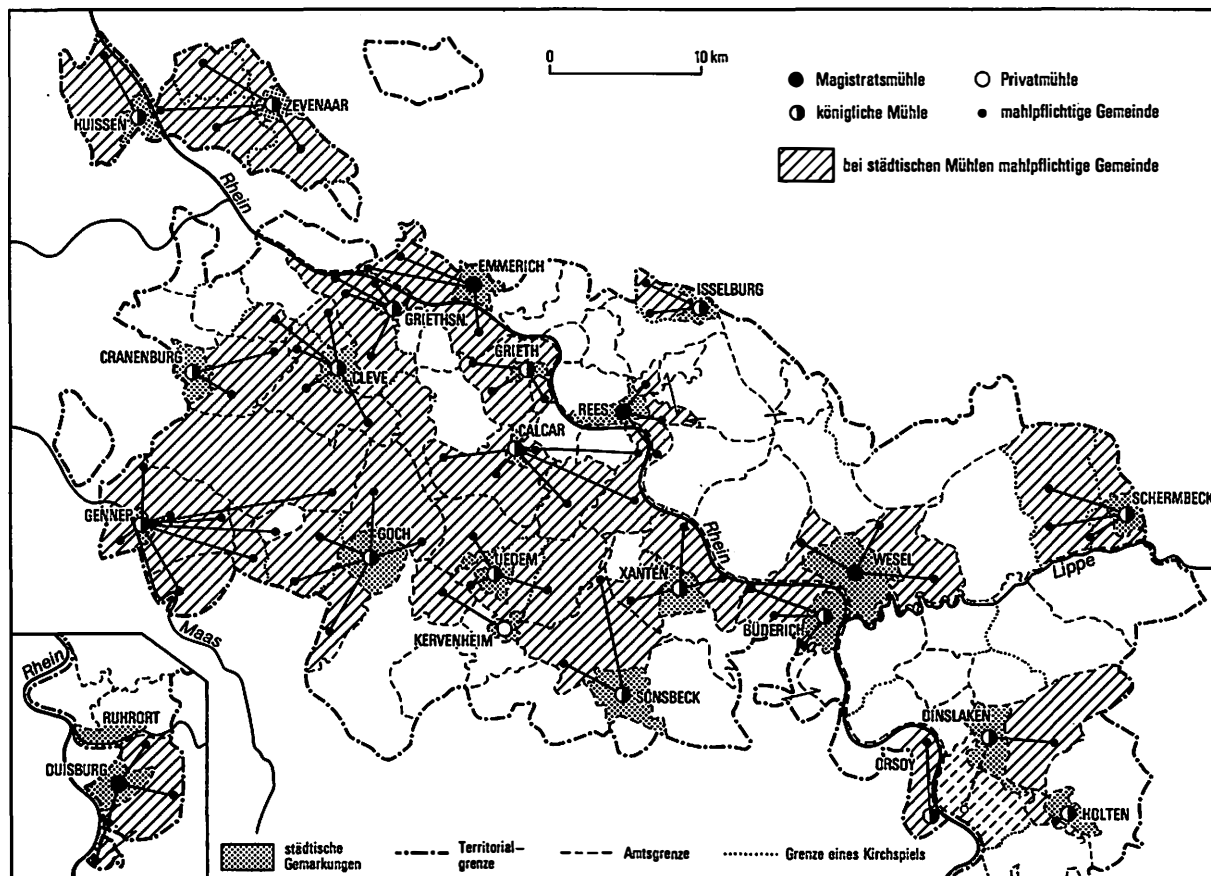
Karte 7 Zuständigkeitsgebiete der landesherrlichen Kontributionseinnehmer im Herzogtum Kleve um 1764



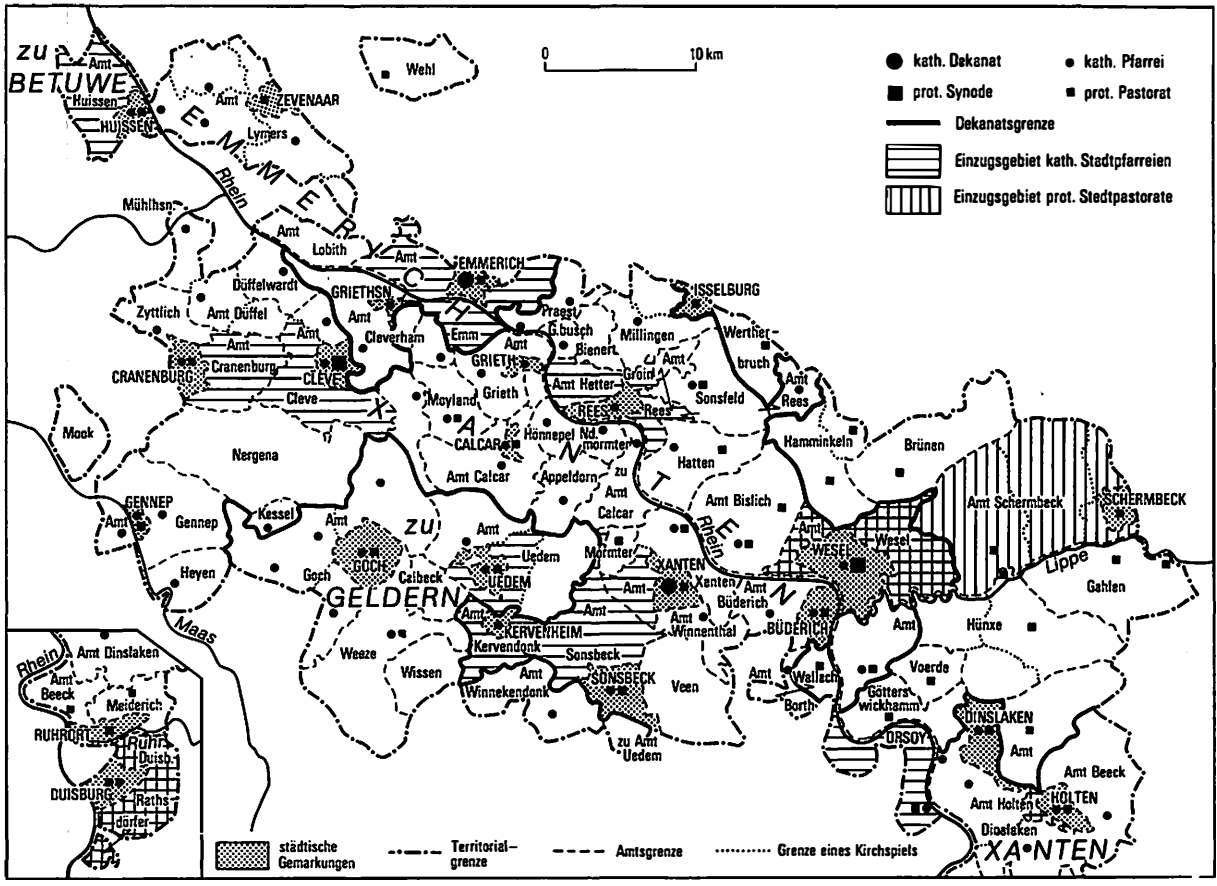
Karte 8 Zuständigkeitsgebiete der landesherrlichen Kontributionseinnehmer im Herzogtum Kleve um 1787



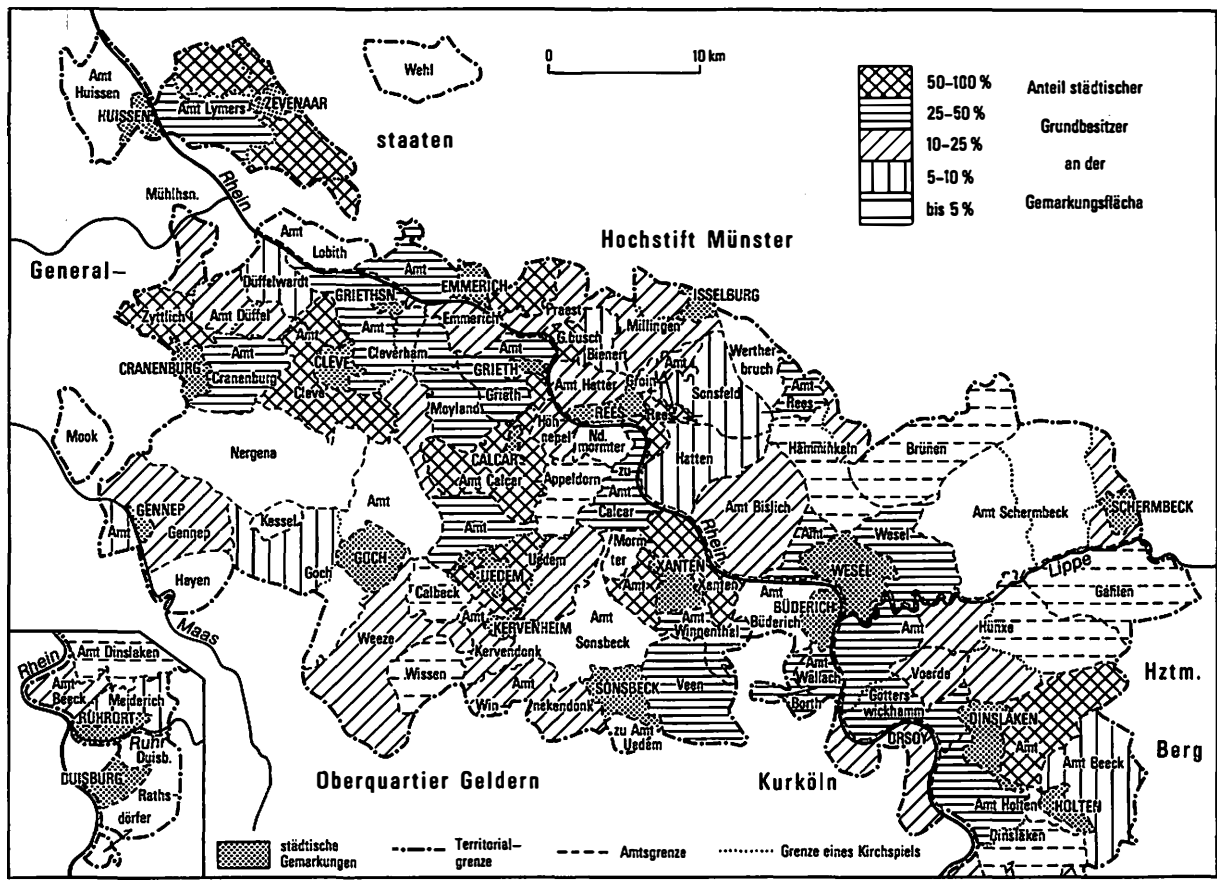
Karte 9 Akzisekassendistrikte der klevischen Städte um 1731



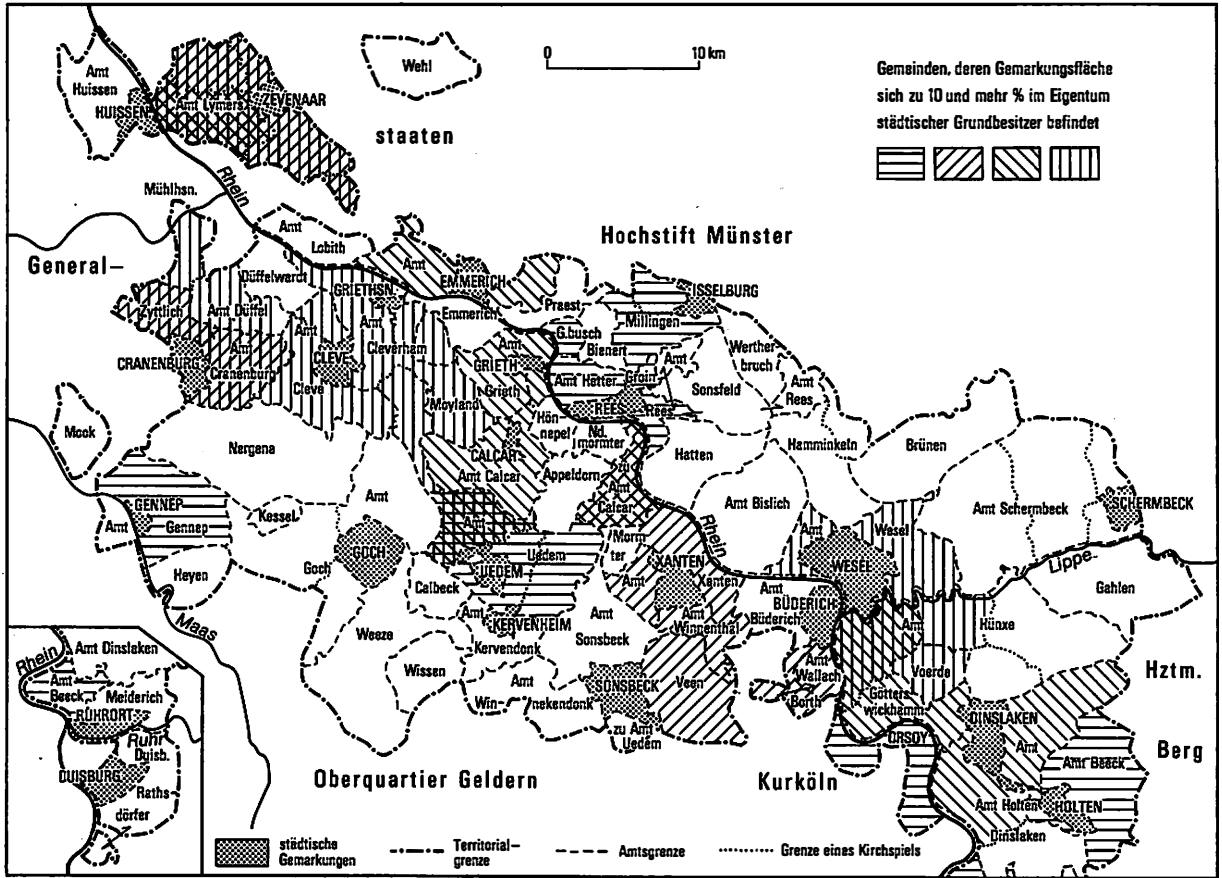
Karte 10 Einzugsgebiete städtischer Getreidemühlen im Herzogtum Kleve 1739-1782



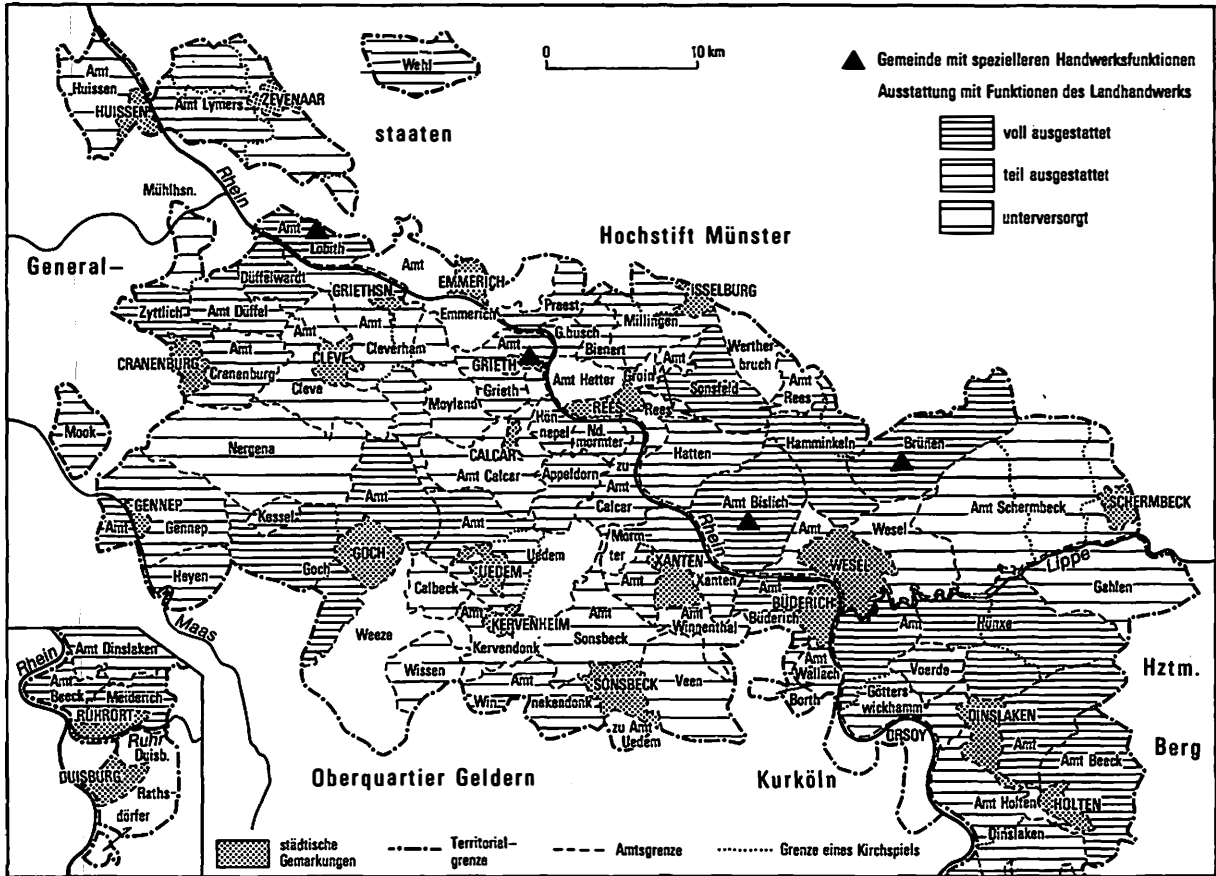
Karte 11 Stadtpfarreien und ihre Einzugsgebiete im Herzogtum Kleve um 1787



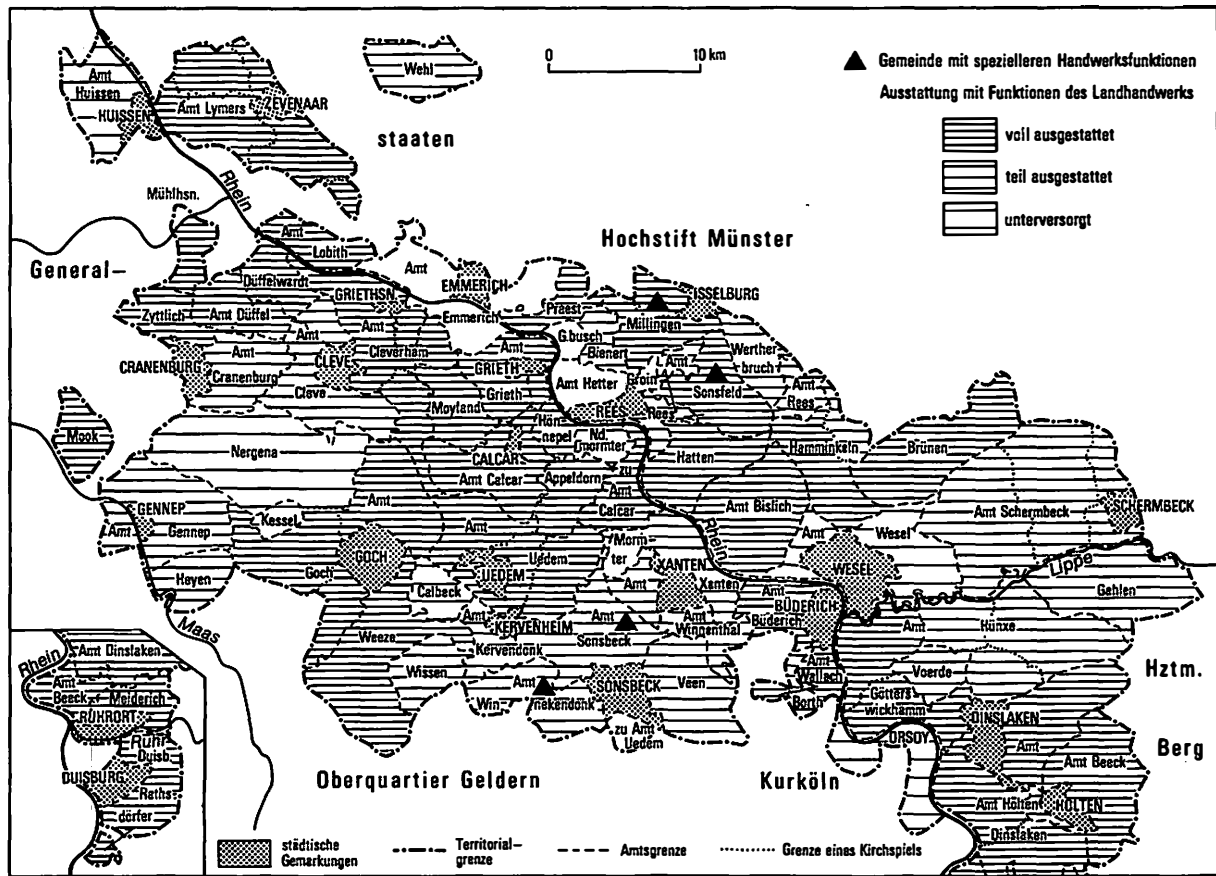
Karte 12 Kontrolle städtischer Grundbesitzer über das Bodeneigentum der klevischen Ämter und Jurisdiktionen um 1735



Karte 13 Grundherrschaftliche Einzugsgebiete der klevischen Städte um 1735



Karte 14.1 Das Landhandwerk im Herzogtum Kleve um 1731



Karte 14.2 Das Landhandwerk im Herzogtum Kleve um 1787